

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1983

MONTAG, 14. FEBRUAR 1983

Nr. 7

	Seite		Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Änderung der Satzung des Kirchenbezirks Baunatal (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden) ..	501	zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende 5. Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 16. 9. 1982 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende 6. Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 16. 9. 1982 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden	507
Ungültigkeitserklärung einer grünen Bescheinigung	474	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		Flurbereinigung Schlüchtern—Hutten, Main-Kinzig-Kreis	510
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 1. 1983 bis zum 28. 1. 1983 ..	474	Baulasten und Baulastenverzeichnisse; hier: Auswirkungen auf das Liegenschaftskataster	502	Flurbereinigung Gemünden—Grüsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg	511
Der Hessische Minister des Innern		Widmung von Neubastrecken und Aufstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 3 zur Bundesautobahn A 49 von der Anschlußstelle Kassel an der A 7 bis Borken (Hessen) sowie damit zusammenhängende Widmungen und Abstufungen von Straßen im Landkreis Kassel, in der Stadt Kassel und im Schwalm-Eder-Kreis	502	Der Landeswahlleiter für Hessen	
Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	474	Aufstufung von Gemeindestraßen zur Kreisstraße 22 in den Gemarkungen Hertingshausen und Kirchbauna der Stadt Baunatal, Landkreis Kassel	504	Zulassung von Landeslisten für die Wahl zum Zehnten Deutschen Bundestag am 6. 3. 1983	512
Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 4. 11. 1966, zuletzt geändert und ergänzt durch den 14. Änderungstarifvertrag vom 16. 9. 1981; hier: Lohnsteuerliche Behandlung des Arbeitgeberanteils am Erhöhungsbetrag nach § 8 Abs. 3 VersorgungstV	480	Der Hessische Sozialminister		Personalnachrichten	
Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen durch öffentliche Mittel — Wohnungsbaurichtlinien — Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung für Landesbedienstete	481	Prüfungsordnung für Arzthelferinnen; hier: Änderung	505	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	520
Anschlußtarifverträge	482	Anerkennung der Psychologischen Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritasverbandes Offenbach e. V. in Seligenstadt als Erziehungsberatungsstelle	505	Im Bereich des Hessischen Kultusministers	521
Polizeidienstvorschrift 300 „Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit“	482	Vorläufige Anerkennung der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern des Odenwaldkreises in 6120 Michelstadt als Erziehungsberatungsstelle	506	Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	521
Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	492	Meldung zum III. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung im Frühjahr/Sommer 1983	506	Die Regierungspräsidenten	
Bundestagswahl am 6. 3. 1983; hier: Verwendung von Wahlgeräten	492	Seminare und Tagungen der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Versicherungsämter im Jahre 1983 auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hessischen Versicherungsämter, Städte und Gemeinden Zulassungen zum mündlichen Verhandeln vor hessischen Sozialgerichten	507	DARMSTADT	
Der Hessische Minister der Finanzen		Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten		Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage des Waldkrankenhauses Köppern, Hochtaunuskreis, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Verwaltungsausschuß, Sitz in Kassel, vom 15. 12. 1982	523
Örtliche Zuständigkeit der Staatskassen; hier: Vergütungsabrechnung für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht	493	Behandlung von Bohrungen für Zwecke der Wassererschließung	507	Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Schlüchtern/Stadteil Herolz, Main-Kinzig-Kreis, vom 19. 1. 1983	526
Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben; hier: Festsetzung, Berechnung und Zahlbarmachung der Entgelte der wissenschaftlichen Hilfskräfte des Landesamtes für geschichtliche Landeskunde Marburg	493	Waldarbeiter des Landes; hier: 1. Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 16. 9. 1982 zum Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzernarbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer oder mit geringem Massenanteil 2. Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 16. 9. 1982 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder 3. Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 16. 9. 1982 zum Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter 4. Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 16. 9. 1982		Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft); hier: für den Bereich der Gemeinde Gornheimertal	528
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	493			Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke	529
Der Hessische Minister der Justiz				Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen	529
Auszug aus der Geschäftsverteilung für das Oberlandesgericht Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 1983	493			GIESSEN	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	497			Vorhaben der Firma Ullrich GmbH, 3563 Dautphetal 2	529
Der Hessische Kultusminister				Vorhaben der J. H. & Wilhelm Finger KG, 3555 Frohnhausen	529
Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten der Fachhochschule Darmstadt vom 25. 3. 1981	497			KASSEL	
Verordnung über die Essenpreise für die Bediensteten des Studentenwerks Frankfurt am Main in den Mensen des Studentenwerks Frankfurt am Main vom 25. 1. 1983	501			Verordnung zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes in der Stadt Kassel vom 25. 1. 1983	529
				Buchbesprechungen	530
				Öffentlicher Anzeiger	531
				Andere Behörden und Körperschaften	542
				Öffentliche Ausschreibungen	543
				Stellenausschreibungen	544

Seite 473

In der vorliegenden Ausgabe des Staatsanzeigers ist das

INHALTSVERZEICHNIS

des Jahrgangs 1982 für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt

250

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Ungültigkeitserklärung einer grünen Bescheinigung

Die von der Hessischen Staatskanzlei am 18. Januar 1982 ausgestellte grüne Bescheinigung Nr. 0189 für Frl. Lusi HERLINA, Ortskraft beim Indonesischen Honorarkonsulat in Frankfurt am Main, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 25. Januar 1983

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 — 2a 10/05

StAnz. 7/1983 S. 474

251

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. Januar 1983 bis zum 28. Januar 1983

Staat und Wirtschaft in Hessen

Heft 1 — Januar 1983 — 38. Jahrgang

Preis
DM
2,50

Inhalt:

Die Bundestagswahlen in Hessen seit 1949
Die Bedeutung der Gewerbesteuer für die Finanzausstattung der Kommunen
Die Forstwirtschaft Hessens in regionaler Sicht
Hessens Binnenfischerei 1981 (Ergebnisse der Binnenfischereierhebung 1981/82)
Hessischer Zahlenspiegel
Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet
Buchbesprechungen

Statistische Berichte

B II 1 — j/82 (Vorbericht)

Die beruflichen Schulen in Hessen (Vorbericht)

1,50

C III 1 — vj/1982 — 4

Viehbestände ausgewählter Tierarten am 3. Dezember 1982 (Vorläufiges Ergebnis)

1,—

C III 2 — m 11/82

Schlachtungen im November 1982

1,—

C IV 3 — m 11/82

Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen — Berichtsmonat November 1982 —

1,—

E I 1 — m 11/82

Betriebe, Beschäftigte, Umsatz und Energieverbrauch im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im November 1982

2,50

E I 2 — m 11/82

E I 3 — m 11/82

Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. Bergbau) in Hessen im November 1982 (vorläufige Ergebnisse)

Preis
DM

1,—

E II 1 — m 11/82

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im November 1982

1,50

E III 1 — m 11/82

Das Ausbaugewerbe in Hessen im November 1982

1,50

E IV 2 — m 11/82

E IV 3 — m 11/82

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im November 1982

1,—

F II 1 — m 11/82

Baugenehmigungen in Hessen im November 1982

1,—

G III 1 — m 10/82

Die Ausfuhr Hessens im Oktober 1982 (vorl. Zahlen)

1,50

G III 1 — m 11/82

Die Ausfuhr Hessens im November 1982 (vorl. Zahlen)

1,50

G III 3 — m 10/82

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Oktober 1982 (Vorl. Zahlen)

1,50

G III 3 — m 11/82

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im November 1982 (Vorl. Zahlen)

1,50

H I 1 — m 10/82

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Oktober 1982 (Vorl. Ergebnisse)

2,—

H I 1 — m 11/82

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im November 1982 — Vorauswertung —

1,—

H I 4 — vj 3/82

Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im 3. Vierteljahr 1982

1,—

H II 1 — m 11/82

Binnenschifffahrt in Hessen im November 1982

1,50

Q I 3 — 1980 und 1981

Unfälle bei Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe

1,50

Wiesbaden, 28. Januar 1983

Hessisches Statistisches Landesamt
Z A 231 — 77a 241/83

StAnz. 7/1983 S. 474

252

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Bezug: Mein Rundschreiben vom 22. Dezember 1982 (StAnz. 1983 S. 5)

I.

Zur Durchführung des Art. 13 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 — Änderung des Bundeskindergeldgesetzes — vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857, 1883) gebe ich zu dem Verfahren bei der Festsetzung des verminderten Kindergeldes im Landesbereich folgende ergänzende Hinweise:

1. Einleitung des Überprüfungsverfahrens / Unterrichtung der Kindergeldberechtigten in den Bereichen der ZBH und ZVL

1.1 Es wird entsprechend Abs. 2 meines Bezugsrundschreibens verfahren. Als letzter Termin zur Abgabe der Erklärung (Vordruck LBSt 2.30-8) ist in dem Schreiben an

die betroffenen Bezügeempfänger (Vordruck LBSt 2.20-7, Endlosdruck) der 15. April 1983 eingedruckt.

1.2 Die vorbereiteten Schreiben sind nach Eingang bei den Festsetzungsstellen unverzüglich nebst einem Erklärungsvordruck auf dem für die Übermittlung der Bezugsmittelungen üblichen Weg an die Empfänger weiterzuleiten. Die Durchschrift verbleibt insbesondere zur Kontrolle der termingerechten Abgabe der Erklärungen bei der Festsetzungsstelle. Den Pensionsregelungsbehörden werden die Durchschriften von der ZBH übersandt.

1.3 Die ZVL versendet für ihren Bereich das Informationsschreiben, mit dem die Überprüfung eingeleitet wird, auf dem für die Übermittlung der monatlichen Vergütungsabrechnungen üblichen Wege. Für den Bereich der ZVL ist noch darauf hinzuweisen, daß bei der Auswertung der Rechenzentren nicht uneingeschränkt gewährleistet ist, daß alle betroffenen Fälle erfaßt worden sind. Insofern ist deshalb anhand der Durchschriften noch eine Kontrolle der zuständigen Festsetzungsstellen notwendig.

2. Einzelheiten des Überprüfungs- und Festsetzungsverfahrens in den Bereichen der ZBH und ZVL

2.1 Zuständigkeitsbereich der ZBH

2.1.1 Die Festsetzungsstellen im Zuständigkeitsbereich der ZBH teilen dieser nach Prüfung der abgegebenen Erklärung unverzüglich das nach § 11 BKGG maßgebende Jahreseinkommen mit. Zur Festsetzung des maßgebenden Jahreseinkommens ist ein Berechnungsblatt 1 für den Regelfall — Anlage 1 — und ein Berechnungsblatt 2 (bei beantragter Anwendung des § 11 Abs. 4 BKGG) — Anlage 2 — zu verwenden. Das Berechnungsblatt verbleibt bei der Festsetzungsstelle; eine Durchschrift ist dem Kindergeldempfänger mit dem Bescheid (vgl. unter 3.) zu übersenden.

2.1.2 Ob und ggf. inwieweit sich das festgestellte maßgebliche Jahreseinkommen auf die Höhe des Kindergeldes auswirkt, wird durch die ZBH maschinell festgestellt und dem Bezügeempfänger mit Abrechnungsnachweis mitgeteilt. In den Abrechnungsnachweis ist ein Hinweis auf die Änderung des Kindergeldrechts ab 1. Januar 1983 aufzunehmen.

2.1.3 Sofern der Bezügeempfänger keine Angaben zu seinem Einkommen macht und statt dessen die Erklärung nach Nr. 2 des Erklärungsdruckes abgibt, ist dies ebenfalls der ZBH unverzüglich mitzuteilen.

2.1.4 Überzahlungen wird die ZBH im Wege der Aufrechnung ausgleichen. Den betroffenen Bezügeempfängern und der Festsetzungsstelle wird in diesen Fällen ein diesbezügliches Rückberechnungsblatt übersandt.

2.1.5 Die Form und die sonstigen Einzelheiten des auf Grund der Gesetzesänderung bedingten jetzigen und künftigen Informationsflusses zwischen den Festsetzungsstellen und der ZBH werden von der ZBH in einer Arbeitsanleitung geregelt. Den in dieser Arbeitsanleitung genannten Termin, bis zu dem bei der ZBH eingehende Mitteilungen bei der Zahlung für Monat Juli 1983 berücksichtigt werden können, bitte ich zu beachten, da andernfalls ab 1. Juli 1983 — rückwirkend ab 1. Januar 1983 — bis zur abschließenden Prüfung der Anspruchsberechtigung nur noch der Sockelbetrag gezahlt werden wird.

2.2 Zuständigkeitsbereich der ZVL

2.2.1 Soweit der ZVL die Festsetzung des Kindergeldes obliegt, setzt sie nach einem von ihr bestimmten Verfahren das zu zahlende Kindergeld fest.

2.2.2 Soweit die ZVL nicht Festsetzungsstelle ist, haben die zuständigen Festsetzungsstellen das Überprüfungsverfahren durchzuführen und der ZVL Anweisung zu erteilen, wenn eine Minderung vorzunehmen ist.

Nrn. 2.1.3 und 2.1.4 finden entsprechend Anwendung.

3. Bescheiderteilung

3.1 Entsprechend § 25 BKGG in Verbindung mit Nr. 25.1 ff. des Rundlasses 375.74 der Bundesanstalt für Arbeit ist allen von der Minderung des Kindergeldes Betroffenen ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen. Einer Begründung bedarf es jedoch gem. § 35 Abs. 2 SGB X nicht.

3.2 Zuständigkeitsbereich der ZBH

Da infolge des zur Arbeitserleichterung bei den Festsetzungsstellen im Bereich der ZBH anzuwendenden Verfahrens (vgl. Nr. 2.1.1) die Festsetzungsstellen die Minderung des Kindergeldes nicht unmittelbar festsetzen, ist in dem Bescheid auf den Kindergeldbetrag in demjenigen nachfolgenden Abrechnungsnachweis der ZBH zu verweisen, welcher eine Minderung des bisher gezahlten Kindergeldes enthält. Desgleichen ist auf die Einbehaltung evtl. überzahlter Kindergeldbeträge hinzuweisen. Entsprechende Muster für die Festsetzungsstellen im Bereich der ZBH, die nach Bedarf abzuwandeln sind, sind als Anlagen abgedruckt. Im einzelnen sind dies:

3.2.1 Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung für den Regelfall der Anwendung des § 11 Abs. 3 BKGG — Anlage 3 —,

3.2.2 Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung für Bedienstete, die nach Nr. 2 des Erklärungsdruckes mit der Zahlung der Kindergeldsockelbeträge einverstanden sind — Anlage 4 —,

3.2.3 Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung bei Anwendung des § 11 Abs. 4 BKGG — Anlage 5 —,

3.2.4 Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung bei Ablehnung der Anwendung des § 11 Abs. 4 BKGG — Anlage 6 —.

3.3 Zuständigkeitsbereich der ZVL

Im Bereich der ZVL obliegt die Bescheiderteilung in den Fällen, in denen die ZVL nicht selbst Festsetzungsstelle ist (vgl. Nr. 2.2.2), der jeweils zuständigen Festsetzungsstelle. Im übrigen erteilt die ZVL die erforderlichen Bescheide.

Nr. 3.2.1 ff. gelten unter Berücksichtigung des jeweils angewandten Verfahrens entsprechend.

3.4 Soweit der Bescheid von einer obersten Landesbehörde erlassen wird, ist hinsichtlich der Rechtsbehelfsbelehrung zu beachten, daß es gem. § 78 SGG eines Vorverfahrens nicht bedarf.

4. Verfahren der Festsetzungsstellen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der ZBH und der ZVL

4.1 Es wird anheimgestellt, entsprechend den vorstehenden Nrn. 1 bis 3 zu verfahren.

4.2 Zur Arbeitserleichterung gebe ich folgende Hinweise:

4.2.1 Die höchstmögliche Kindergeldminderung für Kindergeldberechtigte mit bis zu 10 Zahlkindern ergibt sich aus den nachstehenden Tabellen — Anlage 7 und 8 —. Die Minderung beträgt jedoch höchstens

4.2.2 für Bezieher von Kindergeld für ein Zahlkind, für das Kindergeld zusteht nach dem Satz für

ein zweites Kind,	30,— DM,
ein drittes Kind,	80,— DM,
ein viertes Kind,	100,— DM;

4.2.3 für Bezieher von Kindergeld für zwei Zahlkinder, für die das Kindergeld zusteht nach den Sätzen für

ein erstes und ein zweites Kind,	30,— DM,
ein erstes und ein drittes Kind,	80,— DM,
ein erstes und ein viertes Kind,	100,— DM,
ein zweites und ein drittes Kind,	110,— DM,
ein zweites und ein viertes Kind,	130,— DM,
ein drittes und ein viertes Kind,	180,— DM;

4.2.4 für Bezieher von Kindergeld für drei Zahlkinder, für die das Kindergeld zusteht nach den Sätzen für

ein erstes, ein zweites und ein drittes Kind,	110,— DM,
ein erstes, ein zweites und ein viertes Kind,	130,— DM,
ein erstes, ein drittes und ein viertes Kind,	180,— DM,
ein erstes, ein viertes und ein fünftes Kind,	200,— DM,
ein zweites, ein drittes und ein viertes Kind,	210,— DM,
ein zweites, ein viertes und ein fünftes Kind,	230,— DM,
ein drittes, ein viertes und ein fünftes Kind,	280,— DM;

4.2.5 für Bezieher von Kindergeld für vier und mehr Zahlkinder die sich nach Nr. 4.2.4 ergebenden Beträge, erhöht um je 100,— DM für das vierte und jedes weitere Zahlkind.

4.2.6 In den Fällen des § 45 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 BKGG, in denen das Kindergeld den Berechtigten nur zur Hälfte zusteht, reduzieren sich die Höchstsätze der Minderung im Sinne der Nrn. 4.2.2 bis 4.2.5 um die Hälfte des Unterschieds zwischen dem Kindergeldsockelbetrag und dem jeweiligen vollen von der Kürzung nach § 45 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 BKGG erfaßten Kindergeld.

4.2.7 Zu den Zahlkindern rechnen auch Kinder, für die nur ein Teilkindergeld nach § 8 Abs. 2 BKGG oder kein Kindergeld nach § 8 Abs. 1 BKGG gewährt wird. In den Fällen, in denen für ein zweites oder weiteres Kind Teilkindergeld nach § 8 Abs. 2 BKGG gewährt wird, erhöhen sich die Sätze der Nrn. 4.2.2 bis 4.2.5 um den Betrag des Teilkindergeldes, höchstens jedoch um den Unterschied zwischen dem jeweiligen vollen Kindergeldsockelbetrag und dem jeweiligen vollen Kindergeld. Um diesen Betrag wird Teilkindergeld für ein zweites oder weiteres Kind auch dann gemindert, wenn neben dem Teilkindergeld kein Kindergeld gezahlt wird.

Aus gegebenem Anlaß weise ich bei dieser Gelegenheit allgemein auf die Beachtung der Verwaltungsvorschriften zu § 25 BKGG (Bescheid) hin.

II.

Den sonstigen unter § 45 Abs. 1 Buchst. a BKGG fallenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 28. Januar 1983

Der Hessische Minister des Innern

I B 21 — P 1513 A — 1

— Gült.-Verz. 94 —

StAnz. 7/1983 S. 474

Anlage 1

Berechnungsblatt 1

Berechnung

des für die einkommensteuerverminderte Minderung des Kindergeldes für zweite und weitere Kinder gemäß § 10 Abs. 2 und § 11 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes

1. Das nachstehend berechnete Jahresinkommen im Kalenderjahr 19 .. (nachstehend als Bemessungsjahr bezeichnet) gilt für die Kindergeldzahlung im Kalenderjahr 19 .. (nachstehend als Leistungsjahr bezeichnet).

2. Berücksichtigte Familienverhältnisse im Leistungsjahr:

- ☐ nicht verheiratet
☐ verheiratet und ☐ nicht dauernd getrennt lebend
☐ dauernd getrennt lebend

3. Berücksichtigtes Jahresinkommen des Kindergeldzahlers und ggf. des Ehegatten, mit dem er im Leistungsjahr verheiratet ist und von dem er nicht dauernd getrennt lebt, im Bemessungsjahr nach den Angaben des Kindergeldzahlers bzw. den vorgelegten Nachweisen:

- ☐ Bei Vorliegen eines verbindlichen Einkommensteuerbescheides für das obengenannte Bemessungsjahr:

Zu versteuernde positive Einkünfte insgesamt DM
 Davon absetzen für das Bemessungsjahr DM
 festgesetzte Einkommensteuer DM
 festgesetzte Kirchensteuer DM
 steuerlich anerkannte Vorsorgeaufwendungen/Vorsorgepauschale DM
 erbrachte Unterhaltleistungen DM
 maßgebliches Jahresinkommen

- ☐ Bei Bezug von Kindergeld nur für ein Kind, aber wegen Berücksichtigung von Zahlkindern nach den Sitzen für zweite und weitere Kinder, wenn der Kindergeldzähler und ggf. sein Ehegatte im Bemessungsjahr nicht zur Einkommensteuer zu veranlagten war:

Summe der zu berücksichtigenden Einkünfte DM
 Davon absetzen für das Bemessungsjahr DM
 gezahlte Lohnsteuer DM
 gezahlte Kirchensteuer DM
 steuerlich anerkannte Vorsorgeaufwendungen/Vorsorgepauschale DM
 erbrachte Unterhaltleistungen DM
 maßgebliches Jahresinkommen

4. Bemerkungen

.....

Sachlich und rechnerisch richtig

(Unterschrift, Arbeitszeichnung bzw. Verg.-Gruppe)

Anlage 2
Berechnungsblatt 2

Berechnung

des für die einkommensabhängige Minderung des Kindergeldes für zweite und weitere Kinder gem. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 4 BKGG maßgeblichen Jahreseinkommens

1. Der Kindergeldbezieher hat beantragt, gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 BKGG das Einkommen im Kalenderjahr 19 .. (Leistungsjahr) zugrunde zu legen. Der Antrag wurde rechtzeitig vor Ablauf des Leistungsjahres gestellt.

2. Berücksichtigte Familienverhältnisse im Leistungsjahr:

☐ nicht verheiratet

☐ verheiratet und ☐ nicht dauernd getrennt lebend

☐ dauernd getrennt lebend

3. Für die Kindergeldgewährung wird nach den Angaben des Berechtigten und den vorgelegten Nachweisen vorläufig von folgendem Jahreseinkommen des Berechtigten und ggf. des Ehegatten, von dem er nicht dauernd getrennt lebt, in obengenannten Leistungsjahr ausgegangen:

Voraussichtliche positive Einkünfte

Kindergeldbezieher

Ehegatte

3.1 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Bruttoarbeitslohn/-gehalt/-vergütung

abzüglich:

Weihnachtsfreibetrag (600,-DM)

Arbeitnehmer-Freibetrag (480,-DM)

Werbungskosten (ggf. Pauschbetrag von 564,-DM)

3.2 Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einnahmen

abzüglich:

Werbungskosten (ggf. Pauschbetrag von 100,-DM, bei Ehegatten 200,-DM)

Sparer-Freibetrag (300,-DM, bei Ehegatten 600,-DM)

3.3 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

3.4 Einkünfte aus Gewerbebetrieb

3.5 Einkünfte aus selbstständiger Arbeit

3.6 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

3.7 Sonstige Einkünfte i.S. des § 22 EStG

Summe der voraussichtlichen positiven Einkünfte

Übertrag:

Devon abzusetzen für das Leistungsjahr voraussichtlich

zu zahlende Lohnsteuer DM

zu zahlende Kirchensteuer DM

steuerlich anzuerkennende Vorsorgeaufwendungen/Vorsorgepauschale DM

zu erbringende Unterhaltsleistungen DM

Vorläufiges maßgebliches Jahreseinkommen

4. Das maßgebliche Jahreseinkommen bei Zugrundelegung des Bemessungsjahres gemäß § 11 Abs. 3 BKGG beträgt

5. Nach dem für das Leistungsjahr gemäß Nr. 1 voraussichtlich zu erwartenden maßgeblichen Jahreseinkommen gemäß Nr. 3 steht Kindergeld für zweite und weitere Kinder

☐ nicht mit einem höheren Betrag als bei Zugrundelegung des Bemessungsjahres gemäß § 11 Abs. 3 BKGG,

☐ mit einem höheren Betrag als bei Zugrundelegung des Bemessungsjahres gemäß § 11 Abs. 3 BKGG, hinsichtlich des Mehrbetrages jedoch unter dem Vorbehalt der Rückforderung

zu.

6. Bemerkungen:

Sachlich und rechnerisch richtig

(Unterschrift, Amtsbezeichnung bzw. Verg.-Gruppe)

Anlage 3

(Muster eines Bescheides gem. Nr. 3.2.1 für die Festsetzungsstellen im Bereich der ZBH)

Genaue Anschrift der Festsetzungsstelle/Pensionsregelungsbehörde
Ort, Datum

Aktenzeichen:

Herrn/Frau

Betr.: Einkommensabhängige Minderung des Kindergeldes nach §§ 10 und 11 des Bundeskindergeldgesetzes i. d. F. des Art. 13 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857, 1883)

Bezug: Mein Schreiben vom 1983
sowie Ihre Erklärung für das Jahr 1983 vom

Anlg.: 1

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

Auf Grund Ihrer Erklärung zur einkommensabhängigen Minderung des Kindergeldes nach § 10 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) habe ich das für die Höhe Ihres Kindergeldanspruchs für zweite und weitere Kinder maßgebende Einkommen für das Bemessungsjahr 1981 im anliegenden Berechnungsblatt 1 festgestellt. Gleichzeitig habe ich die Zentrale Besoldungsstelle Hessen (ZBH) angewiesen, die Höhe des Ihnen danach ab 1. Januar 1983 bzw. von einem späteren Zeitpunkt an zustehenden Kindergeldes zu berechnen. Ob und ggf. in welcher Höhe sich auf Grund des festgestellten Einkommens eine Minderung des Ihnen bisher gezahlten Kindergeldes ergibt, bitte ich dem Ihnen demnächst zugehenden Abrechnungsnachweis der ZBH zu entnehmen, der den Kindergeldbetrag nach Anwendung der Minderungsvorschriften ausweist.

Sofern ab 1. Januar 1983 bzw. von einem späteren Zeitpunkt an nur ein Anspruch auf gemindertes Kindergeld besteht, werden die überzahlten Kindergeldbeträge durch Aufrechnung einbehalten. In diesem Fall erhalten Sie von der ZBH neben dem Abrechnungsnachweis ein Rückberechnungsblatt, aus dem Sie die Höhe der eingetretenen Überzahlung erkennen können.

Der sich aus § 44 Abs. 1 BKGG ergebende Vorbehalt der Rückforderung des seit dem 1. Januar 1983 über die Sockelbeträge hinaus weitergezahlten Kindergeldes wird dann gegenstandslos, wenn Sie ausweislich des genannten Abrechnungsnachweises von der Minderung nicht betroffen sind oder wenn evtl. überzahlte Kindergeldbeträge durch Aufrechnung zurückgezahlt sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sofern Sie von der Minderung des Kindergeldes betroffen sind, ist gegen diesen Bescheid in Verbindung mit dem Abrechnungsnachweis der ZBH der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei einzureichen, und zwar binnen eines Monats, nachdem Ihnen der Abrechnungsnachweis nebst Rückberechnungsblatt zugegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage 4

(Muster eines Bescheides gem. Nr. 3.2.2 für die Festsetzungsstellen im Bereich der ZBH)

Genaue Anschrift der Festsetzungsstelle/Pensionsregelungsbehörde
Ort, Datum

Aktenzeichen:

Herrn/Frau

Betr.: Einkommensabhängige Minderung des Kindergeldes nach §§ 10 und 11 des Bundeskindergeldgesetzes i. d. F. des Art. 13 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857, 1883)

Bezug: Mein Schreiben vom 1983
sowie Ihre Erklärung nach Nr. 2 des Erklärungs-vordruckes für das Jahr 1983 vom

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

In Ihrer Erklärung zur einkommensabhängigen Minderung des Kindergeldes nach § 10 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) haben Sie die Ansicht geäußert, nur die Kindergeldsockelbeträge beanspruchen zu können. Ich habe daher die Zentrale Besoldungsstelle Hessen (ZBH) angewiesen, Ihnen ab 1. Januar 1983 nur noch den jeweils zustehenden Kindergeldsockelbetrag nach § 10 Abs. 2 BKGG zu zahlen.

Die überzahlten Kindergeldbeträge werden durch Aufrechnung einbehalten. Sie erhalten von der ZBH neben dem Abrechnungsnachweis ein Rückberechnungsblatt, aus dem Sie die Höhe der eingetretenen Überzahlung erkennen können.

Der sich aus § 44 Abs. 1 BKGG ergebende Vorbehalt der Rückforderung des seit dem 1. Januar 1983 über die Sockelbeträge hinaus weitergezahlten Kindergeldes wird dann gegenstandslos, wenn die überzahlten Kindergeldbeträge durch Aufrechnung zurückgezahlt sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid in Verbindung mit dem Abrechnungsnachweis der ZBH ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei

einzureichen, und zwar binnen eines Monats, nachdem Ihnen dieser Bescheid zugegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage 5

(Muster eines Bescheides gem. Nr. 3.2.3 für die Festsetzungsstellen im Bereich der ZBH)

Genaue Anschrift der Festsetzungsstelle/Pensionsregelungsbehörde
Ort, Datum

Aktenzeichen:

Herrn/Frau

Betr.: Einkommensabhängige Minderung des Kindergeldes nach §§ 10 und 11 des Bundeskindergeldgesetzes i. d. F. des Art. 13 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857, 1883);

hier: Berücksichtigung des Einkommens im Leistungsjahr gemäß § 11 Abs. 4 BKGG für die einkommensabhängige Gewährung von Kindergeld

Bezug: Mein Schreiben vom 1983
sowie Ihre Erklärung für das Jahr 1983 / Ihr Antrag vom

Anlg.: 2

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

Auf Grund Ihrer Erklärung zur einkommensabhängigen Minderung des Kindergeldes nach § 10 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) und/oder Ihres Antrags nach § 11 Abs. 4 BKGG habe ich das für die Höhe Ihres Kindergeldanspruchs für zweite und weitere Kinder maßgebende Einkommen im Leistungsjahr 1983 im anliegenden Berechnungsblatt 2 festgestellt. Gleichzeitig habe ich die Zentrale Besoldungsstelle Hessen (ZBH) angewiesen, die Höhe des Ihnen danach ab 1. Januar 1983 bzw. von einem späteren Zeitpunkt an zustehenden Kindergeldes zu berechnen. Ob und ggf. in welcher Höhe sich auf Grund des festgestellten Einkommens trotzdem eine Minderung des Ihnen bisher gezahlten Kindergeldes ergibt, bitte ich dem Ihnen demnächst zugehenden Abrechnungsnachweis der ZBH zu entnehmen, der den Kindergeldbetrag nach Anwendung der Minderungsvorschriften ausweist.

Sofern ab 1. Januar 1983 bzw. von einem späteren Zeitpunkt an gleichwohl nur ein Anspruch auf gemindertes Kindergeld besteht, werden die überzahlten Kindergeldbeträge durch Aufrechnung einbehalten. In diesem Fall erhalten Sie von der ZBH neben dem Abrechnungsnachweis ein Rückberechnungsblatt, aus dem Sie die Höhe der eingetretenen Überzahlung erkennen können. Hinsichtlich der Überzahlung besteht der Vorbehalt nach § 44 Abs. 1 BKGG, bis diese zurückgezahlt ist.

Der eventuelle Mehrbetrag an Kindergeld, der sich durch die Zugrundelegung des Einkommens im Leistungsjahr gem. § 11 Abs. 4 BKGG gegenüber dem Kindergeldanspruch bei Zugrundelegung des Bemessungsjahres gemäß § 11 Abs. 3 BKGG ergibt, wird unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt. Die abschließende Entscheidung über den Kindergeldanspruch erfolgt, wenn sich das im Leistungsjahr erzielte Einkommen endgültig feststellen läßt. Ergibt sich dabei, daß zuviel Kindergeld gezahlt wurde, wird der überzahlte Betrag durch Aufrechnung einbehalten.

Ich bitte, mir nach Ablauf des Leistungsjahres zu gegebener Zeit die endgültige Höhe des Jahreseinkommens anhand des beiliegenden Erklärungs-vordruckes nachzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sofern Sie von der Minderung des Kindergeldes betroffen sind, ist gegen diesen Bescheid in Verbindung mit dem Abrechnungsnachweis der ZBH der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei

einzureichen, und zwar binnen eines Monats, nachdem Ihnen der Abrechnungsnachweis nebst Rückberechnungsblatt zugegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage 6

(Muster eines Bescheides gem. Nr. 3.2.4 für die Festsetzungsstellen im Bereich der ZBH)

Genauere Anschrift der Festsetzungsstelle/Pensionsregelungsbehörde Ort, Datum

Aktenzeichen:

Herrn/Frau

Betr.: Einkommensabhängige Minderung des Kindergeldes nach §§ 10 und 11 des Bundeskindergeldgesetzes i. d. F. des Art. 13 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857, 1883);

hier: Berücksichtigung des Einkommens im Leistungsjahr gemäß § 11 Abs. 4 BKGG für die einkommensabhängige Gewährung von Kindergeld

Bezug: Mein Schreiben vom 1983 sowie Ihre Erklärung für das Jahr 1983 / Ihr Antrag vom

Anlg.: 2

Schr geehrte(r) Herr/Frau

Ihrem obigen Antrag, für die Bemessung des Kindergeldes für zweite und weitere Kinder gem. § 11 Abs. 4 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) das maßgebliche Jahreseinkommen im Leistungsjahr zugrunde zu legen, vermag ich leider nicht zu entsprechen.

Wie aus dem beigefügten Berechnungsblatt 2 zu ersehen ist, würde sich hierdurch kein höheres Kindergeld als bei Zugrundelegung des maßgeblichen Jahreseinkommens im Bemessungsjahr gem. § 11 Abs. 3 BKGG ergeben.

Auf Grund Ihrer Erklärung zur einkommensabhängigen Minderung des Kindergeldes nach § 10 Abs. 2 BKGG habe ich das für die Höhe Ihres Kindergeldanspruchs für zweite und weitere Kinder maßgebende Einkommen für das Bemessungsjahr 1981 im anliegenden Berechnungsblatt 1 festgestellt.

Gleichzeitig habe ich die Zentrale Besoldungsstelle Hessen (ZBH) angewiesen, die Höhe des Ihnen danach ab 1. Januar 1983 bzw. von einem späteren Zeitpunkt an zustehenden Kindergeldes zu berechnen. Ob und ggf. in welcher Höhe sich auf Grund des festgestellten Einkommens eine Minderung des Ihnen bisher gezahlten Kindergeldes ergibt, bitte ich dem Ihnen demnächst zugehenden Abrechnungsnachweis der ZBH zu entnehmen, der den Kindergeldbetrag nach Anwendung der Minderungsvorschriften ausweist.

Sofern ab 1. Januar 1983 bzw. von einem späteren Zeitpunkt an nur ein Anspruch auf gemindertes Kindergeld besteht, werden die überzahlten Kindergeldbeträge durch Aufrechnung einbehalten. In diesem Fall erhalten Sie von der ZBH neben dem Abrechnungsnachweis ein Rückberechnungsblatt, aus dem Sie die Höhe der eingetretenen Überzahlung ersehen können.

Der sich aus § 44 Abs. 1 BKGG ergebende Vorbehalt der Rückforderung des mit dem 1. Januar 1983 über die Sockelbeträge hinaus weitergezahlten Kindergeldes wird gegenstandslos, wenn Sie ausweislich des genannten Abrechnungsnachweises von der Minderung nicht betroffen sind oder wenn evtl. überzahlte Kindergeldbeträge durch Aufrechnung zurückgezahlt sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid in Verbindung mit dem Abrechnungsnachweis der ZBH ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei

einzureichen, und zwar binnen eines Monats, nachdem Ihnen der Abrechnungsnachweis, ggf. nebst Rückberechnungsblatt, zugegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage 7

Einkommensabhängige Minderung des Kindergeldes nach § 10 Abs. 2 BKGG

für verheiratete Beamte mit bis zu 10 Zahlkindern bei Erreichen der nachstehenden Jahreseinkommen

Minderung ¹⁾	1 Kind ²⁾	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder	9 Kinder	10 Kinder
20	34 200	42 000	49 800	57 600	65 400	73 200	81 000	88 800	96 600	104 400
40	34 680	42 480	50 280	58 080	65 880	73 680	81 480	89 280	97 080	104 880
60	35 160	42 960	50 760	58 560	66 360	74 160	81 960	89 760	97 560	105 360
80	35 640	43 440	51 240	59 040	66 840	74 640	82 440	90 240	98 040	105 840
100	ab 36 120	43 920	51 720	59 520	67 320	75 120	82 920	90 720	98 520	106 320
120		44 400	52 200	60 000	67 800	75 600	83 400	91 200	99 000	106 800
140		44 880	52 680	60 480	68 280	76 080	83 880	91 680	99 480	107 280
160		45 360	53 160	60 960	68 760	76 560	84 360	92 160	99 960	107 760
180		45 840	53 640	61 440	69 240	77 040	84 840	92 640	100 440	108 240
200		ab 46 320	54 120	61 920	69 720	77 520	85 320	93 120	100 920	108 720
220			54 600	62 400	70 200	78 000	85 800	93 600	101 400	109 200
240			55 080	62 880	70 680	78 480	86 280	94 080	101 880	109 680
260			55 560	63 360	71 160	78 960	86 760	94 560	102 360	110 160
280			56 040	63 840	71 640	79 440	87 240	95 040	102 840	110 640
300			ab 56 520	64 320	72 120	79 920	87 720	95 520	103 320	111 120
320				64 800	72 600	80 400	88 200	96 000	103 800	111 600
340				65 280	73 080	80 880	88 680	96 480	104 280	112 080
360				65 760	73 560	81 360	89 160	96 960	104 760	112 560
380				66 240	74 040	81 840	89 640	97 440	105 240	113 040
400				ab 66 720	74 520	82 320	90 120	97 920	105 720	113 520
420					75 000	82 800	90 600	98 400	106 200	114 000
440					75 480	83 280	91 080	98 880	106 680	114 480
460					75 960	83 760	91 560	99 360	107 160	114 960
480					76 440	84 240	92 040	99 840	107 640	115 440
500					ab 76 920	84 720	92 520	100 320	108 120	115 920
520						85 200	93 000	100 800	108 600	116 400
540						85 680	93 480	101 280	109 080	116 880
560						86 160	93 960	101 760	109 560	117 360
580						86 640	94 440	102 240	110 040	117 840
600						ab 87 120	94 920	102 720	110 520	118 320
620							95 400	103 200	111 000	118 800
640							95 880	103 680	111 480	119 280
660							96 360	104 160	111 960	119 760
680							96 840	104 640	112 440	120 240
700							ab 97 320	105 120	112 920	120 720
720								105 600	113 400	121 200
740								106 080	113 880	121 680
760								106 560	114 360	122 160
780								107 040	114 840	122 640
800								ab 107 520	115 320	123 120
820									115 800	123 600
840									116 280	124 080
860									116 760	124 560
880									117 240	125 040
900									ab 117 720	125 520
920										126 000
940										126 480
960										126 960
980										127 440
1000										ab 127 920

¹⁾ Die Minderung darf den Unterschiedsbetrag zwischen den für zweite und weitere Kinder zustehenden vollen Kindergeldern und den Sockelbeträgen für diese Kinder nicht übersteigen.

²⁾ Bei einem Zahlkind kommt eine Minderung nur in Betracht, wenn das Kindergeld nach den Sätzen für ein zweites, drittes oder viertes Kind gewährt wird.

Anlage 8

Einkommensabhängige Minderung des Kindergeldes nach § 10 Abs. 2 BKGG
für alleinstehende Beamte mit bis zu 10 Zahlkindern bei Erreichen der nachstehenden Jahreseinkommen

Minderung ¹⁾	1 Kind ²⁾	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder	9 Kinder	10 Kinder
20	26 400	34 200	42 000	49 800	57 600	65 400	73 200	81 000	88 800	96 600
40	26 880	34 680	42 480	50 280	58 080	65 880	73 680	81 480	89 280	97 080
60	27 360	35 160	42 960	50 760	58 560	66 360	74 160	81 960	89 760	97 560
80	27 840	35 640	43 440	51 240	59 040	66 840	74 640	82 440	90 240	98 040
100	ab 28 320	36 120	43 920	51 720	59 520	67 320	75 120	82 920	90 720	98 520
120		36 600	44 400	52 200	60 000	67 800	75 600	83 400	91 200	99 000
140		37 080	44 880	52 680	60 480	68 280	76 080	83 880	91 680	99 480
160		37 560	45 360	53 160	60 960	68 760	76 560	84 360	92 160	99 960
180		38 040	45 840	53 640	61 440	69 240	77 040	84 840	92 640	100 440
200		ab 38 520	46 320	54 120	61 920	69 720	77 520	85 320	93 120	100 920
220			46 800	54 600	62 400	70 200	78 000	85 800	93 600	101 400
240			47 280	55 080	62 880	70 680	78 480	86 280	94 080	101 880
260			47 760	55 560	63 360	71 160	78 960	86 760	94 560	102 360
280			48 240	56 040	63 840	71 640	79 440	87 240	95 040	102 840
300			ab 48 720	56 520	64 320	72 120	79 920	87 720	95 520	103 320
320				57 000	64 800	72 600	80 400	88 200	96 000	103 800
340				57 480	65 280	73 080	80 880	88 680	96 480	104 280
360				57 960	65 760	73 560	81 360	89 160	96 960	104 760
380				58 440	66 240	74 040	81 840	89 640	97 440	105 240
400				ab 58 920	66 720	74 520	82 320	90 120	97 920	105 720
420					67 200	75 000	82 800	90 600	98 400	106 200
440					67 680	75 480	83 280	91 080	98 880	106 680
460					68 160	75 960	83 760	91 560	99 360	107 160
480					68 640	76 440	84 240	92 040	99 840	107 640
500					ab 69 120	76 920	84 720	92 520	100 320	108 120
520						77 400	85 200	93 000	100 800	108 600
540						77 880	85 680	93 480	101 280	109 080
560						78 360	86 160	93 960	101 760	109 560
580						78 840	86 640	94 440	102 240	110 040
600						ab 79 320	87 120	94 920	102 720	110 520
620							87 600	95 400	103 200	111 000
640							88 080	95 880	103 680	111 480
660							88 560	96 360	104 160	111 960
680							89 040	96 840	104 640	112 440
700							ab 89 520	97 320	105 120	112 920
720								97 800	105 600	113 400
740								98 280	106 080	113 880
760								98 760	106 560	114 360
780								99 240	107 040	114 840
800								ab 99 720	107 520	115 320
820									108 000	115 800
840									108 480	116 280
860									108 960	116 760
880									109 440	117 240
900									ab 109 920	117 720
920										118 200
940										118 680
960										119 160
980										119 640
1000										ab 120 120

¹⁾ Die Minderung darf den Unterschiedsbetrag zwischen den für zweite und weitere Kinder zustehenden vollen Kindergeldern und den Sockelbeträgen für diese Kinder nicht übersteigen.

²⁾ Bei einem Zahlkind kommt eine Minderung nur in Betracht, wenn das Kindergeld nach den Sätzen für ein zweites, drittes oder viertes Kind gewährt wird.

253

Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 4. November 1966, zuletzt geändert und ergänzt durch den 14. Änderungstarifvertrag vom 16. September 1981;

hier: Lohnsteuerliche Behandlung des Arbeitgeberanteils am Erhöhungsbetrag nach § 8 Abs. 3 Versorgungs-TV

Bezug: Abschnitt G meiner Bekanntmachung vom 9. November 1979 (StAnz. S. 2324)

I.

Der Bundesminister der Finanzen hat mit dem nachstehend abgedruckten Rundschreiben vom 23. September 1982 den Beschluß der Lohnsteuerreferenten bekanntgegeben, nach dem der Arbeitgeberanteil an dem Erhöhungsbetrag nach § 8 Abs. 3 Versorgungs-TV gemäß § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei ist.

II.

Abschn. G Unterabschn. I meiner Bekanntmachung vom 9. November 1979 wird aus diesem Anlaß mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Abs. 1 werden die Worte „Arbeitgeberanteile zum Erhöhungsbetrag (§ 8 Abs. 3) und auf die“ gestrichen.

2. In Nr. 2 Buchst. a

a) erhält Satz 1 folgende Fassung:

„a) Die Zuschüsse

zu einer Lebensversicherung (§ 14 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und 2),

zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 13 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und 2),

zur Weiterversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung gem. Art. 2 § 1 Abs. 2 KnVNG (§ 16),

zu den Beiträgen an eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG (§ 15 Abs. 1, § 17)

sowie

die Arbeitgeberanteile am Erhöhungsbetrag (§ 8 Abs. 3)

sind steuerfrei gem. § 3 Ziff. 62 EStG, wenn der Arbeitnehmer (auf Antrag) von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden ist.“

b) werden in Satz 2 nach dem Wort „zahlenden“ die Worte eingefügt:
„Arbeitgeberanteile (§ 8 Abs. 3) und“.

3. In Nr. 2 Buchst. b werden im Klammersatz des Satzes 1 die Worte „Arbeitgeberanteile zum Erhöhungsbetrag gem. § 8 Abs. 3,“ gestrichen.

III.

Diese Bekanntmachung ist nur den für die Berechnung und Zahlbarmachung von Vergütungen und Löhnen zuständigen Dienststellen gesondert zugegangen.

Wiesbaden, 27. Januar 1983

Der Hessische Minister des Innern

I B 42 — P 2174 A — 335

StAnz. 7/1983 S. 480

5300 Bonn 1, 23. September 1982

Der Bundesminister der Finanzen

IV B 6 — S 2333 — 3/82

Finanzminister (-senatoren)

der Länder

Steuerliche Behandlung von Arbeitgeberzuschüssen zu Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen im Sinne des § 3 Nr. 62 Satz 2 Buchst. c EStG

Bezug: Besprechung mit den Lohnsteuer-Referenten der obersten Finanzbehörden der Länder am 16. und 17. Februar 1982 (LSt I/82)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Besprechung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die steuerliche Behandlung von Arbeitgeberzuschüssen zu Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen im Sinne des § 3 Nr. 62 Satz 2 Buchst. c EStG folgendes:

Für die Steuerfreiheit von Arbeitgeberzuschüssen zu öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen einer Berufsgruppe nach § 3 Nr. 62 Sätze 2 und 3 EStG ist nicht Voraussetzung, daß die Mitgliedschaft in einer solchen Einrichtung auf Grund Gesetzes oder auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung besteht. Deshalb ist z. B. auch der Anteil des Arbeitgebers an einem VBL-Erhöhungsbetrag im Rahmen des § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei, der nach § 8 Abs. 3 Versorgungs-TV in Verbindung mit § 29 Abs. 3 der Satzung der VBL in den Fällen zu zahlen ist, in denen ein Angestellter in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert ist.

254

Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen durch öffentliche Mittel — Wohnungsbaurichtlinien —

Bezug: Erlaß vom 22. April 1980 (StAnz. S. 776)

Die o. a. Wohnungsbaurichtlinien werden wie folgt geändert: Nr. 25 Abs. 20 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Wiesbaden, 27. Januar 1983

Der Hessische Minister des Innern

V B 3 — 62 c 44 — 209/83

— Gült.-Verz. 36 222 —

StAnz. 7/1983 S. 481

255

Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung für Landesbedienstete

Bezug: Bekanntmachung vom 19. Dezember 1972 (StAnz. 1973 S. 34)

Ich gebe nachstehend die Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung in der seit dem 1. Januar 1983 maßgebenden Fassung bekannt.

Hinsichtlich der Art und des Umfanges der Schutzkleidung ergeben sich keine Änderungen gegenüber den mit Ablauf des 31. Dezember 1982 außer Kraft getretenen Richtlinien vom 19. Dezember 1972.

Wiesbaden, 26. Januar 1983

Der Hessische Minister des Innern

I B 42 — P 2265 A — 7

— Gült.-Verz. 3200 —

StAnz. 7/1983 S. 481

Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung für Landesbedienstete

Für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung, die für Bedienstete des Landes bereitgehalten werden soll, erlasse ich im Benehmen mit den obersten Dienstbehörden und mit Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen mit Wirkung vom 1. Januar 1983 folgende Richtlinien:

1. Als Schutzkleidungsstücke gelten Kleidungsstücke und ähnliche Ausrüstungsgegenstände, die bei bestimmten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen anstelle oder über der sonstigen Kleidung nach den jeweils maßgebenden Unfallverhütungsvorschriften zum Schutze gegen Unfälle sowie zum Schutze gegen Witterungsunbilden, gesundheitliche Gefahren oder außergewöhnliche Beschmutzung oder Abnutzung der Kleidung oder aus Gründen der Hygiene von Beamten, Angestellten und Arbeitern getragen werden müssen.

Die von den Bediensteten lediglich zur Schonung ihrer eigenen Kleidung innerhalb des ihnen normalerweise obliegenden Dienstes getragenen besonderen Kleidungsstücke dürfen nicht aus Landesmitteln beschafft werden.

2. Soweit Bedienstete einzelner Verwaltungszweige über den Rahmen dieser Richtlinien hinaus Schutzkleidung tragen sollen oder die Notwendigkeit besteht, das Tragen von Schutzkleidung im einzelnen zu regeln, treffen die obersten Dienstbehörden im Einvernehmen mit mir die erforderlichen Anordnungen.

3. Für Schutzkleidungsstücke, die auf Grund tarifvertraglicher Verpflichtung vom Land vorzuhalten sind, gelten diese Richtlinien nur insoweit, als sie den tariflichen Vorschriften nicht widersprechen.

4. Die Beschaffung von Schutzkleidung muß in den gebotenen Grenzen gehalten werden. Auf zweckmäßige, einfache und dauerhafte Ausführung der Kleidungsstücke ist besonders zu achten. Für die Beschaffung der Schutzkleidung ist nach Abschn. II Nr. 8 des HMdF-Erlasses vom 19. September 1975 (StAnz. S. 1880) die Landesbeschaffungsstelle Hessen zuständig.

5. Die Neubeschaffung hat sich nach dem von den Dienststellen festgestellten tatsächlichen Zustand der Schutzkleidungsstücke zu richten. Soweit möglich, sind von den obersten Dienstbehörden Mindesttragezeiten festzusetzen. Im übrigen ist die sachgemäße Benutzung und die pflegliche Behandlung der Stücke von den Dienststellen zu überwachen.

Verwaltungen, die für ihre Angehörigen Dienstkleidung durch Kleiderkassen beschaffen, dürfen für Schutzkleidung, die in das persönliche Eigentum der Bediensteten übergehen soll, keine Verwaltungszuschüsse gewähren.

6. Die Kosten für die Reinigung und die Instandhaltung der aus Landesmitteln beschafften Schutzkleidung werden von den Dienststellen aus den dafür zur Verfügung gestellten Mitteln getragen. In besonderen Fällen können die Reinigungskosten auf Antrag im Einvernehmen mit mir durch einen den Bediensteten zu zahlenden monatlichen Pauschbetrag abgegolten werden.

7. Für vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Schäden oder Verluste an Schutzkleidungsstücken hat der verantwortliche Bedienstete Ersatz zu leisten.

8. Schutzkleidungsstücke werden dem Benutzer nicht zum uneingeschränkten persönlichen Gebrauch, sondern nur für die Zeit seiner dienstlichen Tätigkeit zur Verfügung gestellt, für die das Tragen der Schutzkleidung vorgeschrieben ist. Die Schutzkleidung ist spätestens beim Ausscheiden aus dem Dienst zurückzugeben und ggf. nach Reinigung und Instandsetzung weiter zu verwenden.

9. Unbeschadet etwa nach Nr. 2 erlassener Anordnungen können ohne besondere Genehmigung beschafft werden:

- a) Arbeitsanzüge (zweiteilig oder Overalls) für

Hausarbeiter,
Hausmeister,
Handwerker,
Heizer,
Kraftfahrer,

- b) Arbeitskittel (Berufsmäntel) für

Bedienstete in den Absendungen,
Bedienstete an Adressiermaschinen,
Bedienstete an Groß- und Zusatzmaschinen in Lochkartenanlagen,
Bedienstete in Laboratorien,
Bedienstete in Vordruck- usw. Lagern,
Boten,
Drucker,
Locher und Prüfer in Lochkartenanlagen,
Vervielfältiger,
Technische Zeichner,

- c) Arbeitsschürzen (Kittelschürzen) für

Reinemachefrauen,
Küchenpersonal (soweit erforderlich auch Gummischürzen).

Für die unter Buchst. a) und b) aufgeführten Bediensteten dürfen wahlweise Arbeitskittel oder Arbeitsanzüge beschafft werden, wenn die besonderen Arbeitsverhältnisse es erfordern oder Unfallverhütungsvorschriften das vorschreiben.

10. Feuerfestes Arbeitszeug (z. B. Schürzen, Schutzschilde) ist an die als Schweißer, Gießer oder Brenner in landeseigenen Betrieben tätigen Bediensteten zu liefern.

11. Säurefestes Arbeitszeug ist nur für Arbeiter an Akkumulatoren zu liefern. In Betracht kommen Säureschutzanzüge und -schürzen, möglichst nicht aus Asbeststoffen.

12. Schutzkleidung aus Leder darf nur für bestimmte nach Nr. 2 näher bezeichnete Arbeiten beschafft werden.

13. Regenzeug kommt im allgemeinen nur für Bedienstete in Betracht, deren Tätigkeit im Freien auch bei Regenwetter

nicht unterbrochen werden darf, z. B. für Boten im Außendienst, Fahrzeugbesatzungen in offenen Kraftfahrzeugen.

14. Fußbekleidung aus Holz darf nur beschafft werden für Arbeiten mit Brenn- und Schweißapparaten, für Arbeiten mit Säuren und an offenen Feuern. Von der Lieferung von Holzschuhen ist abzusehen, wenn durch die Benutzung Arbeitsunfälle zu befürchten sind.
15. Gummistiefel dürfen geliefert werden für Arbeiten, bei denen eine dauernde Durchnässung der Fußbekleidung unvermeidlich ist. Die Beschaffung ist zulässig für die Reinigung von Kraftfahrzeugen und Großgeräten. Im übrigen dürfen Gummistiefel oder sonstige Stiefel mit kurzen oder langen Schäften (u. a. auch Filzstiefel) nur in besonderen Fällen nach näherer Anordnung gemäß Nr. 2 zur Verfügung gestellt werden.
16. Die Lieferung von Handschuhen aus Segeltuch oder Asbest(-ersatz-)stoffen ist zulässig für Arbeiten mit Brenn- und Schweißapparaten, an offenen Feuern und derg. Handschuhe aus anderen Werkstoffen dürfen nur nach einer besonderen Anordnung gem. Nr. 2 beschafft werden.
17. Schutzbrillen sind zu liefern für Arbeiten, bei denen die Augen durch Splitter, Funken, Säuren, Schmutz oder Strahlen gefährdet werden.
18. Die Ausgaben für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung sind bei den im Gruppierungs- und Funktionenplan für den Haushalt des Landes Hessen vorgesehenen Titeln nachzuweisen.
19. Diese Richtlinien treten an die Stelle der Richtlinien vom 19. Dezember 1972 (StAnz. 1973 S. 34).

256

Anschlußtarifverträge

I.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben folgende Anschlußtarifverträge vereinbart:

1. Zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in Nahverkehrsbetrieben) vom 11. Juni 1981 (StAnz. S. 1975) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 30. Oktober 1981,
2. zum 47. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltenarbeitsvertrages vom 1. Juli 1981 (StAnz. S. 1687) mit
 - a) der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 30. März 1982,
 - b) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 30. März 1982,
 - c) der Gewerkschaft der Polizei am 30. März 1982,
3. zum 48. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltenarbeitsvertrages vom 7. Oktober 1981 (StAnz. 1982 S. 544) und
 - zum 49. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltenarbeitsvertrages vom 17. Mai 1982 (StAnz. S. 1137, 1226, 1450) mit der Gewerkschaft der Polizei am 16. November 1982,
4. zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966 (StAnz. 1967 S. 82), zuletzt geändert durch den 14. Änderungsarbeitsvertrag vom 16. September 1981 (StAnz. 1982 S. 74) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 25. Mai 1982,
5. zum 14. Änderungsarbeitsvertrag vom 16. September 1981 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (StAnz. 1982 S. 74) mit
 - a) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 27. Mai 1982,
 - b) der Gewerkschaft der Polizei am 22. Juni 1982,

6. zum Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in der Fleischbeschau) vom 7. Oktober 1981 (StAnz. 1982 S. 544) mit
 - a) der Gewerkschaft der Polizei am 15. Juli 1982,
 - b) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 15. Juli 1982.

II.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben folgende Anschlußtarifverträge vereinbart:

1. Zum Vergütungsarbeitsvertrag Nr. 20 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 17. Mai 1982 (StAnz. S. 112 ff.) mit
 - a) der Gewerkschaft der Polizei am 25. Oktober 1982,
 - b) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 19. November 1982,
2. zum Ausbildungsvergütungsarbeitsvertrag Nr. 8 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 17. Mai 1982 (StAnz. S. 1122 ff.) mit
 - a) der Gewerkschaft der Polizei am 25. Oktober 1982,
 - b) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 19. November 1982,
3. zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 (StAnz. S. 1133) mit
 - a) der Gewerkschaft der Polizei am 25. Oktober 1982,
 - b) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 19. November 1982.

III.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 18. Mai 1982 die folgenden Anschlußtarifverträge vereinbart:

1. Zum Monatslohnarbeitsvertrag Nr. 13 zum MTL II vom 17. Mai 1982 (StAnz. S. 1122 ff.), zum Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982 (StAnz. S. 1136) und zum Änderungsarbeitsvertrag Nr. 37 zum MTL II vom 17. Mai 1982 (StAnz. S. 1137 ff.) mit
 - a) der Gewerkschaft der Polizei,
 - b) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
2. zum 20. Änderungsarbeitsvertrag vom 17. Mai 1982 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen (StAnz. S. 1122 ff.) mit der Gewerkschaft der Polizei.

IV.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der in den Abschn. I bis III im einzelnen aufgeführten Tarifverträge sehe ich ab.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 27. Januar 1983

Der Hessische Minister des Innern
I B 43 — P 2048 A — 20
StAnz. 7/1983 S. 482

257

Polizeidienstvorschrift (PDV) 300 „Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit“

Bezug: Erlaß vom 15. Dezember 1972 (StAnz. 1973 S. 78)

Die bundeseinheitliche Polizeidienstvorschrift (PDV) 300 „Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit“ — Ausgabe 1980 — setze ich für die hessische Polizei mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Die Regelung vom 15. Dezember 1972 ist nach den Grundsätzen der Erlaubnisvereinbarung mit Ablauf des 31. Dezember 1982 außer Kraft getreten.

Wiesbaden, 21. Januar 1983

Der Hessische Minister des Innern
III A 41 — 18 a 2
— Gült.-Verz. 322 —
StAnz. 7/1983 S. 482

Polizeidienstvorschrift (PDV) 300 **„Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit** **und der Polizeidienstfähigkeit“**

— Ausgabe 1980 —

Inhaltsverzeichnis

	Nrn.
Allgemeine Bestimmungen	1 — 1.3
Bestimmungen zur Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit	2 — 2.5.3
Allgemeines	2.1— 2.1.1
Auswahluntersuchung	2.2— 2.2.3
Ärztliche Beurteilung	2.3— 2.3.4
Einstellungsuntersuchung	2.4— 2.4.2
Ärztliches Gutachten und	
Ärztliches Tauglichkeitszeugnis	2.5— 2.5.3
Bestimmungen zur Beurteilung der Polizeidienstfähigkeit	3 — 3.2.2
Allgemeine Beurteilungsgrundsätze	3.1— 3.1.4
Beurteilungsgrundsätze bei der Untersuchung vor Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit	3.2— 3.2.2

Anlage 1

Beurteilungsmaßstäbe und die Polizeidiensttauglichkeit ausschließende Fehler	
1 Vorerkrankungen, Allgemeinzustand	1 — 1.51
2 Endokrines System, Stoffwechselerkrankungen, Blut	2 — 2.21
3 Haut	3 — 3.12
4 Skelettsystem und Bewegungsorgane	4 — 4.71
5 Augen	5 — 5.51
6 Ohren	6 — 6.31
7 Mundhöhle und Halsorgane	7 — 7.31
8 Kreislauforgane	8 — 8.73
9 Atmungsorgane	9 — 9.43
10 Baueingeweide und Geschlechtsorgane	10 — 10.52
11 Psychisches Verhalten, Nervensystem	11 — 11.23

Anlage 2

Ärztliches Gutachten	
----------------------------	--

Anlage 3

Stichwortverzeichnis zu Anlage 1	
--	--

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der Polizeivollzugsdienst stellt besondere Anforderungen an die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit sowie an die seelische Belastbarkeit. Die gesundheitliche Eignung für den Polizeivollzugsdienst ist deshalb nach besonderen Maßstäben zu beurteilen. Es ist zu unterscheiden zwischen der
 - Polizeidiensttauglichkeit (gesundheitliche Eignung für die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst)
 - Polizeidienstfähigkeit (gesundheitliche Fähigkeit, Polizeivollzugsdienst zu leisten)
- 1.2 Diese Dienstvorschrift gilt für die ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit von Bewerbern für eine Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes und für die ärztliche Beurteilung der Polizeidienstfähigkeit der Beamten.
- 1.3 Auf Bewerberinnen und Beamteninnen sind die Hauptabschnitte 2 und 3 dieser Dienstvorschrift entsprechend anzuwenden. Die Untersuchungen sind grundsätzlich von Polizeiarzten, in Ausnahmefällen von anderen dafür bestellten Ärzten durchzuführen. Den Beurteilungen dürfen nur ärztliche Gesichtspunkte zugrunde gelegt werden.

2 Bestimmungen zur Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit

- 2.1 **Allgemeines**
 - 2.1.1 Durch Auswahl- und Einstellungsuntersuchungen wird festgestellt, ob Bewerber den Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes gesundheitlich gewachsen sind. Die Untersuchungen sind nach den Bestimmungen dieses Hauptabschnitts 2 und der Anlage 1 durchzuführen und zu bewerten.
- 2.2 **Auswahluntersuchung**
 - 2.2.1 Dem mit der Auswahluntersuchung beauftragten Arzt sind die von den Bewerbern eingereichten Personalunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse) rechtzeitig vor der Untersuchung zur Verfügung zu stellen. Von besonderem Wert sind Bescheinigungen von Krankenkassen, ärztliche Atteste, Röntgenbefunde, augenärztliche Befunde und dergleichen.
 - 2.2.2 Ein Arzt soll in der Regel nicht mehr als 20 Bewerber an einem Tag untersuchen. Die Bewerber sind einzeln zu untersuchen. Es darf nur ärztliches Hilfspersonal anwesend sein. Dieses kann seiner Ausbildung entsprechend nach eingehender

Unterweisung vom Arzt zu seiner Entlastung mit Nebenuntersuchungen (z. B. Messung von Körpergröße und -gewicht, Harnuntersuchungen u. ä.) betraut werden.

Die Untersuchung ist — unter Umständen in abgekürzter Form — auch dann zu Ende zu führen, wenn die Tauglichkeit ausschließende Fehler festgestellt werden.

- 2.2.3 Werden bei der Auswahluntersuchung eine akute Krankheit oder ein Schwächezustand (auch eine noch nicht abgeschlossene körperliche, geistige oder seelische Entwicklung) festgestellt, die die Polizeidiensttauglichkeit voraussichtlich nur vorübergehend ausschließen, ist dem Bewerber zu empfehlen, sich erneut vorzustellen, wenn die Beeinträchtigung behoben ist. Die ärztliche Beurteilung wird solange zurückgestellt.

Der untersuchende Arzt darf weder bestimmte Behandlungsmethoden empfehlen noch spätere Tauglichkeit in Aussicht stellen. Die Pflicht des Arztes, auf behandlungsbedürftige Gesundheitsstörungen hinzuweisen, wird hierdurch nicht berührt.

2.3 Ärztliche Beurteilung

- 2.3.1 Die Auswahluntersuchung schließt mit einer ärztlichen Beurteilung ab, die „polizeidiensttauglich“ oder „polizeidienstuntauglich“ lautet

- 2.3.2 Ein Bewerber ist als „polizeidiensttauglich“ zu beurteilen, wenn er nach dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung körperlich, geistig und seelisch gesund und belastbar erscheint oder nur einzelne Fehler aufweist, die seine Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit nicht einschränken.

- 2.3.3 Ein Bewerber ist als „polizeidienstuntauglich“ zu beurteilen, wenn Fehler festgestellt werden, die in Anlage 1 unter einer Fehlernummer aufgeführt sind. Bei Bewerbern unter 18 Jahren ist eine abweichende Beurteilung zulässig, wenn die voraussichtliche körperliche, geistige und seelische Entwicklung dies nach ärztlichem Ermessen gerechtfertigt erscheinen läßt.

- 2.3.4 Liegen bei einem Bewerber mehrere leichte Fehler vor, ist unter Berücksichtigung der Vorgeschichte und des Alters zu prüfen, ob aus der Kombination dieser Mängel auf herabgesetzte Leistungsfähigkeit oder erhöhte Krankheitsanfälligkeit geschlossen werden muß.

2.4 Einstellungsuntersuchung

- 2.4.1 Der als polizeidiensttauglich einberufene Bewerber ist vor Berufung in das Beamtenverhältnis noch einmal zu untersuchen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob Krankheiten oder körperliche oder geistige Schäden bei der Auswahluntersuchung nicht erkannt worden oder seitdem aufgetreten sind. Die Abschn. 2.2 und 2.3 gelten entsprechend.

- 2.4.2 Werden bei der Einstellungsuntersuchung nur leichte und vorübergehende Erkrankungen festgestellt, die die Polizeidienstfähigkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht beeinträchtigen werden, bleibt der Bewerber polizeidiensttauglich.

2.5 Ärztliches Gutachten und Ärztliches Tauglichkeitszeugnis

- 2.5.1 Vorgeschichte, Befund der Auswahl- und Einstellungsuntersuchungen, Fehlerbezeichnung und abschließende Beurteilung werden in dem „Ärztlichen Gutachten“ nach dem Muster der Anlage 2 zusammengefaßt. Das Ärztliche Gutachten darf nur Ärzten und deren Hilfspersonal zugänglich sein.

- 2.5.2 Der Einstellungsbehörde ist ein „Ärztliches Tauglichkeitszeugnis“ zu überlassen, das das abschließende Beurteilungsergebnis enthält. In der Regel teilt der Arzt dem polizeidienstuntauglichen Bewerber die zu dieser Beurteilung führenden Gründe unmittelbar mit.

- 2.5.3 Bei Zweifeln am Ergebnis der Auswahl- oder Einstellungsuntersuchung kann eine Nachuntersuchung durch mindestens zwei bisher nicht beteiligte Polizeiarzte oder andere hierfür bestellte beamtete Ärzte herbeigeführt werden. Der erstuntersuchende Arzt ist zu hören. Das Ergebnis der erneuten Untersuchung ist in einem Gutachten festzuhalten, für das die Nrn. 2.5.1 und 2.5.2 entsprechend gelten.

3 Bestimmungen zur Beurteilung der Polizeidienstfähigkeit

3.1 Allgemeine Beurteilungsgrundsätze

- 3.1.1 Bei der Beurteilung der Polizeidienstfähigkeit sind — ausgehend von den Tauglichkeitsanforderungen des Hauptabschnitts 2 und der Anlage 1 — die altersbedingt eingetretenen Veränderungen der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit sowie der seelischen Belastbarkeit und die Bestimmungen dieses Hauptabschnitts zu berücksichtigen.

- 3.1.2 Der Beamte genügt den besonderen gesundheitlichen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes, wenn seine körperliche, geistige und seelische Belastbarkeit die Verwendung im Außen- und Schichtdienst gestattet und den körperlichen Einsatz gegen Rechtsbrecher, die Anwendung unmittelbaren Zwangs sowie den Gebrauch von Waffen zuläßt.

- 3.1.3 Der Beamte ist polizeidienstunfähig, wenn er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und wenn seine Verwendungsfähigkeit entweder für dauernd ausgeschlossen ist oder nach ärztlich-wissenschaftlichen Erfahrungen nicht zu erwarten ist, daß die volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt wird.

Eine nur mit häufigen Unterbrechungen mögliche Verwendung im Polizeivollzugsdienst schließt die Annahme einer vollen Verwendungsfähigkeit aus. Die Polizeidienstunfähigkeit kann bedingt sein durch

- ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche körperlicher Kräfte (z. B. Einschränkung des Hör- und Sehvermögens, Bewegungsbehinderung oder sonstige körperliche Behinderung) oder durch eine chronische Krankheit
- Schwäche der geistigen Kräfte. Hierunter sind nicht nur Geisteskrankheiten oder Geisteschwäche im Sinne krankhafter Anomalie des Geistes oder Herabsetzung der Verstandeskräfte zu verstehen, sondern auch Fälle, in denen ein Beamter infolge seiner besonderen psychischen Veranlagung

oder Verfassung oder einer neurotischen Fehlentwicklung den dienstlichen Aufgaben nicht gewachsen ist und die Möglichkeit zu Fehlhandlungen besteht.

- 3.1.4 Im ärztlichen Gutachten zur Beurteilung der Polizeidienstfähigkeit sind, soweit möglich, Persönlichkeit, Sozial- und Arbeitsanamnese des Beamten zu berücksichtigen. Das Gutachten muß Vorgeschichte, Befunde, Diagnose und Gesamtbeurteilung enthalten. Es ist im einzelnen zu erläutern, warum der Beamte nicht mehr die volle Verwendungsfähigkeit für den Polizeivollzugsdienst besitzt.

3.2 Beurteilungsgrundsätze bei der Untersuchung vor Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- 3.2.1 Die gesundheitliche Eignung als Polizeivollzugsbeamter auf Lebenszeit liegt schon dann nicht vor, wenn nach ärztlich-wissenschaftlicher Erkenntnis und Erfahrung zu erwarten ist, daß die während der Dienstzeit aufgetretenen

Krankheiten oder Leiden in absehbarer Zeit die volle Verwendung im Polizeivollzugsdienst nicht mehr gestatten werden. Das gleiche gilt, wenn wegen Art, Häufigkeit oder Dauer von Krankheiten mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß bei den besonderen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes in Zukunft gehäufte Rückfälle und wiederholt längere Dienstaussfälle eintreten werden.

3.2.2 Die ärztliche Beurteilung lautet

„gesundheitlich geeignet zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit“

oder

„gesundheitlich nicht geeignet zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit“.

Die N

m. 2.5.1 bis 2.5.3 gelten sinngemäß.

Beurteilungsmaßstäbe und die Polizeidiensttauglichkeit ausschließende Fehler

Anlage 1

Lfd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Fehler-Nr.	Fehler, die eine Einstellung ausschließen
1	Vorerkrankungen, Allgemeinzustand		
1.1	Vor der Untersuchung ist die Vorgeschichte anhand des Vordrucks nach Anlage 2 zu erheben und vom Polizeiarzt zu überprüfen, ob sie Krankheiten enthält, die nach Art und Schwere oder Häufigkeit die Polizeidiensttauglichkeit von vornherein ausschließen oder in Frage stellen.	1.11	Schwerwiegende oder gehäuft aufgetretene Vorerkrankungen, bei denen mit Rückfällen zu rechnen ist. Auch überstandene parasitäre oder tropische Erkrankungen der Haut oder der inneren Organe, deren vollständige Abheilung nicht nachgewiesen werden kann.
1.2	Gute, allgemeine, dem Lebensalter entsprechende harmonische Körperbildung und -entwicklung und körperliche Gewandtheit sollen vorhanden sein.	1.21	Allgemeine Schwächlichkeit, mangelhafte Entwicklung.
		1.22	Bleibende Entkräftung oder Schwächung des Körpers nach Krankheiten, Operationen oder Verletzungen.
1.3	Die Mindestgrößen für Bewerber und Bewerberinnen richten sich nach den vom Dienstherrn erlassenen Bestimmungen. Die Körpergröße ist nach Ablegen des Schuhzeugs zu messen.	1.31	Mindergröße.
1.4	Für die Bewertung des von Körpergröße und Körperbau abhängigen Körpergewichts ist der ärztliche Gesamteindruck maßgebend. Bei der Beurteilung von Asthenikern ist zu berücksichtigen, daß für sie der Wechseldienst erfahrungsgemäß eine starke Belastung bedeutet.	1.41	Erhebliches Übergewicht, übermäßig entwickelte Fettpolster.
		1.42	Erhebliches Untergewicht.
1.5	Der Brustumfang wird mit dem Bandmaß dicht unter den unteren Schulterblattwinkeln und über den Brustwarzen bei seitlich waagrecht ausgestreckten Armen gemessen. Die Atemexkursionsbreite muß mindestens 6 cm betragen.	1.51	Atemexkursionsbreite unter 6 cm.
2	Endokrines System, Stoffwechselerkrankungen, Blut		
2.1	Störungen des endokrinen Systems und Stoffwechselerkrankungen mindern die Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit. In Zweifelsfällen sind Zusatzuntersuchungen zu veranlassen.	2.11	Störungen des endokrinen Systems, insbesondere 1. Dysfunktion der Schilddrüse, Tetanie, abnorme Pigmentierung als Ausdruck einer Nebennierenerkrankung, mangelnde oder heterosexuelle Ausbildung der sekundären Geschlechtsmerkmale, ausgeprägte Gynäkomastie. 2. Hypophysär bedingte Störungen des Wachstums und des Wasser- und Fettstoffwechsels.
		2.12	Stoffwechselerkrankungen (auch Diabetes einschließlich der latenten und subklinischen Form).
2.2	Besteht der Verdacht auf Erkrankungen des Blutes und der blutbildenden Organe, ist eine gezielte Untersuchung durchzuführen.	2.21	Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe.
3	Haut		
3.1	Die Haut soll rein und elastisch sein. Krankhafte Veränderungen der Haut stellen unabhängig von ihrer Bedeutung oder Prognose einen Störfaktor beim Zusammenleben in der Gemeinschaftsunterkunft dar und wirken sich dadurch für den Träger psychisch belastend aus. Bewerber mit akuten Hautkrankheiten (z. B. ausgedehnte Akne juvenilis, Mykose) sollen daher erst nach erfolgreicher Behandlung eingestellt werden. Ergibt sich beim Betrachten der Haut und der sichtbaren Schleimhäute der Verdacht auf Krankheiten anderer Organe, so sind entsprechende Untersuchungen durchzuführen.	3.11	Chronische oder zu Rückfällen neigende Erkrankungen der Haut (z. B. ausgeprägte Seborrhoe, Psoriasis vulgaris, Neurodermitis, ausgedehnte Mykosen, Akne erheblichen Grades, schwere Allergien, Ekzeme, Hyperkeratosen), die voraussichtlich zu längerer oder häufigerer Minderung der Dienstfähigkeit führen.
		3.12	Größere Angiome, ausgedehnte Teleangiektasien; nach Größe, Sitz oder Art auffällige Tätowierungen und Pigmentnaevi, stärkere Frostschäden, abstoßend oder entstellend wirkende Hautveränderungen (auch Narben).
4	Skelettsystem und Bewegungsorgane		
4.1	Da im Polizeivollzugsdienst der Bewegungsapparat statisch und funktionell erheblich beansprucht wird, müssen die Gliedmaßen voll gebrauchsfähig und die Wirbelsäule ausreichend belastbar sein. Abweichungen von der Norm dürfen nicht auffällig sein. Sie dürfen die Ausübung des Polizeivollzugsdienstes, das Tragen der Dienstkleidung und der Ausrüstung sowie deren Gebrauch nicht behindern. Dabei dürfen Formabweichungen nicht überbewertet werden. Es ist vielmehr eine funktionelle und ganzheitliche Betrachtungsweise anzustreben.	4.11	Zu Rückfällen neigende oder mit chronischen Veränderungen der Gelenke verbundene Krankheiten des rheumatischen Formenkreises.
		4.12	Narben und Kontrakturen, welche die Gebrauchsfähigkeit eines Gliedes beeinträchtigen oder das Tragen der Dienstkleidung und der Ausrüstung erschweren; entstehende Narben, Narbenbrüche, größere oder luxierte Narben, z. B. nach Osteomyelitis.
		4.13	Gewebsverluste oder erhebliche Formfehler des Schädels. Stärkere Impressionen des Hirnschädels und geringere Formfehler des Kopfes, sofern sie Beschwerden verursachen oder das Tragen der Kopfbedeckung beeinträchtigen.
		4.14	Schlecht geheilte Knochenbrüche mit Funktionseinschränkung; Veränderungen des Knochens, welche die Funktion oder die Belastbarkeit beeinträchtigen.
		4.15	Ausgeprägter, bleibender Muskelschwund, größere Muskel- oder Faszienslücken.

Lfd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Fehler-Nr.	Fehler, die eine Einstellung ausschließen
4.2	Die Wirbelsäule soll annähernd physiologisch gebogen und in allen Abschnitten beweglich sein. Der Fingerspitzen-Bodenabstand soll bei gestreckten Knien nicht mehr als 10 cm betragen. Ein stärkerer Rundrücken kann auf eine Scheuermannsche Krankheit hinweisen. Zweifelsfälle sind durch Röntgen-Untersuchung zu klären.	4.21 Ausgeprägter Schiefhals. 4.22 Stärkere, die Körperhaltung deutlich beeinträchtigende Verbiegung der Wirbelsäule, insbesondere mit Verformung des Brustkorbs oder Schulterschiefstand; Beckenschiefstand erheblichen Grades. 4.23 Bewegungseinschränkung eines größeren Abschnitts der Wirbelsäule. 4.24 Scheuermannsche Krankheit oder deren schwere Folgezustände. 4.25 Wirbelgleiten, Rotationsskoliose, Keilwirbel, Spondylarthrose. 4.26 Überstandenes Bandscheibensyndrom, wiederholte Lumbalgie, Zustand nach Bandscheibenoperation.	
4.3	Verformungen des Brustkorbs dürfen nicht auffallen und die Funktion der Brustorgane nicht behindern.	4.31 Auffällige oder mit Funktionsbehinderung verbundene Brustkorbverformungen (z. B. rachitischer Brustkorb, Trichterbrust, Hühnerbrust).	
4.4	Alle großen Gelenke müssen aktiv und passiv frei beweglich sein. Auf Einschränkungen der Beweglichkeit im Hüftgelenk ist besonders zu achten, wobei Abduktion, Adduktion und Rotation vergleichend zu prüfen sind.	4.41 Chronische Veränderungen oder Bewegungseinschränkung an wichtigen Gelenken. Habituelle Luxationen. 4.42 Neigung zu Gelenkergüssen (z. B. Reizknie), monarthritische Schübe.	
4.5	Veränderungen im Bereich der Hände dürfen die Anwendung des unmittelbaren Zwanges und den Gebrauch der Waffe nicht beeinträchtigen und beim Maschinenschreiben nicht wesentlich behindern.	4.51 Gebrauchshand: Funktionsmindernder Substanzverlust oder Bewegungseinschränkung am Daumen oder Zeigefinger. Funktionsmindernder Verlust von mehr als einem Glied an den Fingern drei oder vier. Der Kleinfinger kann fehlen. 4.52 Nichtgebrauchshand: Funktionsmindernder Substanzverlust oder Bewegungseinschränkung am Daumen. Verlust von mehr als einem Finger im Bereich des zweiten bis fünften Fingers (verkümmelte oder verkürzte Glieder gelten nicht als vollwertig). 4.53 Verkrümmung, Streckhemmung oder Versteifung der Finger, die die Gebrauchsfähigkeit einschränken oder entstellend wirken. Dupuytrensche Kontraktur aller Stadien. 4.54 Überzahl von Fingern oder Verwachsung von Fingern, welche die Gebrauchsfähigkeit der Hand stören.	
4.6	Die unteren Gliedmaßen sind beim Stehen und Gehen zu beurteilen. Form- und Richtungsfehler dürfen nicht entstellend wirken. Eine Beinverkürzung ist möglichst exakt zu bestimmen (durch Unterlegen von Brettchen in 0,5 cm Stärke). Größere Differenzen in der Beinlänge haben zumeist Skoliosen und Arthrosen zur Folge. Die vorausgegangene Operation eines Meniskus oder eines Kreuzbandes schließt die Tauglichkeit nicht aus, wenn die Operation wenigstens zwei Jahre zurückliegt, keine Beschwerden trotz Belastung aufgetreten sind, keine Funktionsbehinderung besteht und keine röntgenologischen Veränderungen nachweisbar sind. Die Füße müssen ausreichend belastbar sein. Ein funktionell unerheblicher Senk- und Spreizfuß ist ohne Bedeutung. Bei zwanglosem Stehen soll die Richtung der Füße annähernd parallel sein, beim Gehen und Laufen der Fuß von der Ferse über die Großzehe abrollen.	4.61 Stärkere, in bekleidetem Zustand deutlich sichtbare Form- und Richtungsfehler an den Beinen. 4.62 Beinverkürzung oder Beckenschiefstand von 1,5 cm und mehr. 4.63 Meniskus- oder Kreuzbandschaden, unter Umständen auch Operation, Schlattersche Krankheit. 4.64 Zustand nach Achillessehnenriß, falls die Operation noch nicht 2 Jahre zurückliegt oder eine Behinderung oder Zeichen von Bindegewebschwäche bestehen. 4.65 Fußfehlformen erheblichen Grades, die das Gehen und Stehen beeinträchtigen oder Sonderfußbekleidung erfordern. 4.66 Stärker gekrümmte oder sich deckende Zehen, Hammerzehen, Hallux valgus, sofern sie das Gehen oder Stehen beeinträchtigen oder Sonderfußbekleidung erfordern. 4.67 Verlust, Versteifung oder Verstümmelung einer großen Zehe oder erhebliche, das Gehen oder Stehen beeinträchtigende oder Sonderfußbekleidung erfordernde Verstümmelung einer anderen Zehe. 4.68 Überzähligkeit oder Verwachsung von Zehen, wenn dadurch das Gehen behindert wird oder Sonderfußbekleidung erforderlich ist. 4.69 Starker Schweißfuß.	
4.7	Das Bindegewebe soll straff sein und keine stärkeren konstitutionell bedingten Schwächen aufweisen.	4.71 Häufung deutlicher Zeichen konstitutioneller Bindegewebsschwäche (z. B. an Wirbelsäule, Bruchpforten, Bändern, Fußgewölben, Venen). Behandlungsbedürftige Eingeweidebrüche.	
5	Augen		
5.1	Das Sehorgan muß gesund sein. Chronische oder zu Rückfällen neigende Krankheiten der Bindehäute und Lidränder beeinträchtigen eine Verwendung im Außendienst. Stellungsanomalien müssen zur Aufdeckung latenter Fehlsichtigkeit auch bei kleinstem Schielwinkel und guter Sehleistung der Einzelaugen fachärztlich beurteilt werden.	5.11 Mißbildungen, Defekte oder chronische oder zum Rückfall neigende Krankheiten des Augapfels, der Augenmuskeln, der Augenlider, der Tränenorgane, der Hornhaut (Hornhauttrübungen, sofern sie das Sehen behindern) und des inneren Auges. 5.12 Deutliches Schielen, Nystagmus stärkeren Grades, Augenmuskellähmungen.	
5.2	Die Sehprüfung ist in einem Abstand von 5 bzw. 6 m mit einer dieser Entfernung entsprechenden, blendfrei und gleichmäßig ausgeleuchteten Sehprobentafel oder mit einem Projektor durchzuführen. Hierbei ist den Landolt-Ringen und den Pflügerhaken der Vorzug zu geben. Die Prüfung kann auch mit einem Testgerät durchgeführt werden, das der DIN-Norm 58 200 entsprechen muß. Werden kleinere Schriftzeichen (entsprechend Nieden 1) in 10 bis 50 cm Entfernung (je nach Alter) nicht anhaltend zuverlässig gelesen, ist zur Feststellung einer latenten Hyperopie eine augenfachärztliche Untersuchung in Zykloplegie erforderlich. Auch bei Verlust der Sehhilfe muß die Verteidigungsfähigkeit erhalten sein. Die Sehschärfe (nach Korrektur mit Glas) muß das Führen von Einsatzfahrzeugen zulassen.	5.21 Herabsetzung der Sehleistung (ohne Glas) auf einem Auge auf weniger als 0,5, wenn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, auf weniger als 0,3, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist. 5.22 Sehschärfe nach Korrektur von weniger als 1,0 auf dem besseren Auge und von weniger als 0,8 auf dem schlechteren Auge bei beidäugigem Sehen.	
5.3	Die zur Korrektur benötigten Gläser und deren Fassung dürfen das Gesichtsfeld nicht wesentlich einengen. Sie müssen die Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gemäß § 15 e StVZO zulassen. Die Gläserstärken muß ein Augenarzt bestimmen.	5.31 Gläser (einfach oder in Kombination) von mehr als sphärisch plus 3,0 Dioptrien oder minus 2,0 Dioptrien cylindrische Gläser sind mit der Hälfte ihrer Dioptrienzahl und gleichgerichtetem Vorzeichen der sphärischen Korrektur hinzuzurechnen. Korrektur der Sehleistung, die die Benutzung von Haftscheiben erfordert.	

Lfd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Fehler-Nr.	Fehler, die eine Einstellung ausschließen
5.4		5.41	
5.5	Der Polizeivollzugsdienst erfordert ein gutes Farbenunterscheidungsvermögen. Die Verknennung von roten und grünen Farbtönen kann beim Fahren von Einsatzfahrzeugen, beim Erkennen von Tatspuren, bei der Wiedergabe von Feststellungen und beim Umgang mit Alcotestströhrchen zu schwerwiegenden Fehleinschätzungen führen. Der Farbensinn ist bei Tageslicht oder einer auf das Tafelsystem abgestimmten künstlichen Beleuchtung an Hand der Ishihara-Tafeln und eines weiteren Tafelsystems zu prüfen. Werden mehr als zwei Tafeln nicht gelesen oder bei mehr als drei Tafeln leichtere Lesefehler gemacht, ist Farbenuntüchtigkeit anzunehmen. In Zweifelsfällen ist eine Untersuchung am Anomaloskop zu veranlassen. Der begutachtende Arzt ist aufzufordern festzustellen, ob eine Farbensinnstörung vorliegt.	5.51	Farbenuntüchtigkeit.
5.6			
	Ohren		
	Bei der Untersuchung der Ohren ist auf Schäden an den Ohrmuscheln und auf Krankheiten des Gehörganges zu achten. Obiurierende Cerumenalpfropfe dürfen nur vom Arzt entfernt werden. Bei Verdacht auf krankhafte Veränderungen des Ohres ist ein ohrenfachärztlicher Befund einzuholen.	6.11	Fehlen oder entstellende Mißbildungen einer Ohrmuschel.
		6.12	Chronische Krankheiten des Gehörgangs.
6.2	Veränderungen an den Trommelfellen sind zu vermerken. Durchlöcherungen des Trommelfells können beim Schwimmen lebensbedrohliche Folgen haben und schließen daher eine uneingeschränkte Verwendung im Polizeivollzugsdienst aus. Auf Narben nach überstandener Operation ist zu achten. Bewerber können nur dann nach Operation als polizeidiensttauglich beurteilt werden, wenn ein intaktes und funktionstüchtiges Hörorgan vorliegt. Der Zustand nach Antrotomie schließt bei intaktem Trommelfell und normaler Hörfähigkeit die Polizeidiensttauglichkeit nicht aus.	6.21	Durchlöcherung des Trommelfells, chronische Mittelohreiterung.
		6.22	Zustand nach Radikaloperation.
6.3	Der Polizeivollzugsbeamte muß über ein normales Hörvermögen verfügen. Auch eine geringfügige Innenohrschwerhörigkeit neigt zur Progredienz, begünstigt als Vorschädigung spätere Lärmschäden und kann dadurch zu vorzeitiger Dienstunfähigkeit führen. Die Prüfung des Hörorgans kann durch Feststellung der Hörfähigkeit für Umgangs- und Flüstersprache im Abstand von 5 m erfolgen. Da diese Überprüfung mit zahlreichen Fehlermöglichkeiten belastet ist, sollte der Audiometrie nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (G 20) der Vorzug gegeben werden. Die Hörprüfung wird mit einem Audiometer für Luftleitung bei den Frequenzen 250, 500, 1000, 2000, 3000, 4000, 5000 und 6000 Hz durchgeführt. Unter Berücksichtigung eines evtl. Störpegels muß die Mehrzahl der geprüften Frequenzen bis 20 dB gehört werden. Eine Abweichung auf mehr als 30 dB ist nicht zulässig.	6.31	Minderung der Hörfähigkeit für Flüstersprache unter 5 m bereits auf einem Ohr; als unzureichend zu bewertender audiometrischer Befund.
7	Mundhöhle und Halsorgane		
7.1	Bei der Untersuchung der Mundhöhle und der Halsorgane ist auf Fehler zu achten, die das Sprechen beeinflussen können. Die Sprache soll frei von störenden Fehlern sein. Chronisch entzündete Gaumenmandeln bedeuten eine erhöhte Gesundheitsgefährdung.	7.11	Mißbildungen an Mund, Gaumen, Rachen, die entstellend wirken oder das Sprechen oder Schlucken beeinträchtigen.
		7.12	Störende Sprachfehler.
		7.13	Chronisch entzündete oder beträchtlich vergrößerte Gaumenmandeln.
7.2	Das Gebiß soll vor der Einstellung saniert und kariessfrei sein. Mund- und Kieferkrankheiten sind in die Sanierung einzubeziehen. Nach erfolgter Sanierung und Eingliederung von festsitzendem oder abnehmbarem partiellen Zahnersatz muß das Gebiß einen ausreichenden Funktionswert aufweisen, d. h., es dürfen weder Sprache noch Kau- und Abbeiße-fähigkeit beeinträchtigt sein. In der Regel kann eine ausreichende Sanierungsmöglichkeit des Lückengebisses angenommen werden, wenn im Oberkiefer und Unterkiefer mindestens je 4 Zähne (Eckzähne, Prämolaren, Molaren) vorhanden sind. Diese Zähne müssen fest im Kiefer stehen, wurzelgesund und auf beide Kieferhälften so verteilt sein, daß sie als Pfeiler für eine sachgemäße und dauerhafte prothetische Versorgung geeignet sind. Weisheitszähne sind im allgemeinen als Pfeiler nicht geeignet. Stark zerstörte Zähne oder solche mit übergroßen Füllungen sind fehlenden Zähnen gleichzusetzen, wenn eine Überkronung nicht möglich ist. Bei erforderlichem abnehmbarem Zahnersatz soll Metallgußbasen in parodontal-hygienisch einwandfreier Form der Vorzug gegeben werden. Vorzeitige Zahnlosigkeit schließt die Tauglichkeit aus, weil eine totale Prothese einen verminderten Funktionswert besitzt und nachteilige Folgen fortschreitender Kieferatrophie zu erwarten sind. Während einer Kieferorthopädischen Behandlung ist die Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit in der Regel bis zum Abschluß der Behandlung zurückzustellen. Bis zur Einstellung muß die Behandlung abgeschlossen sein.	7.21	Allgemeiner Gebißverfall.
		7.22	Chronische Mund- und Kieferkrankheiten, Parodontopathien starken Grades.
		7.23	Erhebliche Kieferanomalien, die das Sprechen, Kauen, Abbeißen der Nahrung oder das Eingliedern von Zahnersatz erschweren oder stark entstellend wirken.
		7.24	Nicht ausreichende Sanierungsmöglichkeit: Weniger als 4 fest im Kiefer stehende wurzelgesunde Zähne (Schneidezähne nicht mitgerechnet) im Ober- und Unterkiefer – verteilt auf beide Kieferhälften.
		7.25	Zahnlosigkeit.
7.3	Die Schilddrüse soll nicht auffällig vergrößert sein, sie darf keine Verdünnungserscheinungen verursachen.	7.31	Deutlich in Erscheinung tretende oder retrosternale Struma (nicht die einfache juvenile Struma) oder behandlungsbedürftige Schilddrüsenstörungen.

Lfd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Fehler-Nr.	Fehler, die eine Einstellung ausschließen
8 Kreislauforgane			
8.1	Der Wechseldienst der Polizei erfordert in besonderem Maße stabile Kreislaufverhältnisse. Die Untersuchung der Kreislauforgane soll vor der Untersuchung der Lunge erfolgen. Sie erfordert im Hinblick auf die späteren dienstlichen Anforderungen große Sorgfalt. Lückenlosen Angaben über Beruf und sportliche Betätigung (Leistungsanamnese) kommt besondere Bedeutung zu. Überstandenes akutes rheumatisches Fieber und cardiotrope Infektionskrankheiten mahnen zur Vorsicht. Bei Jugendlichen kommen nicht selten akzidentelle Geräusche vor (Auskultation in verschiedenen Körperlagen); sie sind ohne Bedeutung. Um Klappenfehler auszuschließen, ist erforderlichenfalls eine phonocardiographische Untersuchung zu veranlassen.	8.11	Wiederholte Erkrankungen, die auf eine ungenügende Belastbarkeit der Kreislauforgane schließen lassen.
		8.12	Herz- und Kreislaufinsuffizienz.
		8.13	Krankheiten des Herzmuskels und des Herzbeutels.
		8.14	Fehler an den Herzklappen und großen Gefäßen, Scheidewanddefekt.
		8.15	Zustand nach Herzoperationen.
8.2	Bei der Blutdruckmessung ist die auskultatorische Methode anzuwenden. Bei der Ermittlung des systolischen Blutdruckwertes dürfen jugendliche Hypertonien nicht dadurch übersehen werden, daß die zuweilen unterhalb des systolischen Wertes zu beobachtende „auskultatorische Stille“ einen zu niedrigen Wert vortäuscht. Der Blutdruck im Liegen soll in der Regel nicht höher als 149/90 mmHg (19,33/12 kPa) sein. Bleibende systolische Blutdruckwerte über 150 mmHg (20 kPa) erwecken den Verdacht auf das Bestehen einer Hypertonie. Die psychische Prüfungssituation ist zu berücksichtigen.	8.21	Niedrigste Blutdruckwerte in Ruhe nach der Ergometrie über 150 mmHg (20 kPa) systolisch und 90 mmHg (12 kPa) diastolisch.
		8.22	Labile Hypertonie in Verbindung mit anderen Zeichen vegetativer Dystonie.
		8.23	Fixierte Hypertonie.
		8.24	Hypotonie mit systolischem Ruhedruck unter 100 mmHg (13,33 kPa).
8.3	Vor der ergometrischen Kreislaufbelastung ist die klinische Herzuntersuchung durchzuführen und nach kürzlich überstandenen Infekten zu fragen. Die Belastbarkeit des Herz-Kreislauf-Systems ist am ergometrischen Meßplatz unter Berücksichtigung der Meßgrößen Herzfrequenz, Blutdruck und EKG zu prüfen. Die Belastung sollte 100 Watt über 6 Min. (Test 1) oder 100 und anschließend 150 Watt für je 3 Min. (Test 2) betragen.	8.31	Belastungsinsuffizienz des Herz-Kreislauf-Systems: Test 1 Herzfrequenz über 150/Min., Blutdruck systolisch über 190 mmHg (25,33 kPa). Test 2 Herzfrequenz über 175/Min., Blutdruck systolisch über 200 mmHg (26,66 kPa). Pathologische EKG-Veränderungen während und nach der Belastung.
8.4	Sofern keine objektive Bestimmung einer genau dosierten Arbeitsleistung durch Ergometer vorgenommen werden kann, sind Pulszahl und Blutdruck im Liegen, während des Stehens und nach anderweitiger Belastung zu messen. Auch mit diesem vereinfachten „Schellongschen“ Versuch (ohne EKG) können Kreislaufregulationsstörungen, insbesondere orthostatische, aufgedeckt werden.	8.41	Orthostatisch bedingte Kreislaufregulationsstörungen.
8.5	Die Herzaktion soll regelmäßig sein (in mittlerer Respirationsstellung). Der Ruhepuls soll unter 100/Min. liegen. Gelegentliche Extrasystolen in Ruhe können ohne Bedeutung sein, wenn sie unter Belastung verschwinden. Bei unregelmäßiger Herzstätigkeit sollte jedoch immer eine EKG-Untersuchung veranlaßt werden.	8.51	Die Belastbarkeit beeinträchtigende Störungen der Reizbildung und Reizleitung im Herzen.
		8.52	Tachykardien, insbesondere in Verbindung mit anderen Zeichen vegetativer Dystonie.
8.6	Bei Verdacht auf periphere Durchblutungsstörungen sind die Arterienpulse an den typischen Stellen und die Hauttemperatur vergleichend zu prüfen. Auf Akrozyanose und Frostschäden ist zu achten und evtl. die Lagerungsprobe nach Ratschow durchzuführen.	8.61	Krankheiten des arteriellen Gefäßsystems.
8.7	Eine stärker ausgeprägte Varikosis neigt, insbesondere wenn sie mit anderen deutlichen Zeichen einer Bindegewebsschwäche verbunden ist, zur Verschlimmerung. Prognostisch ungünstig ist auch das gleichzeitige Bestehen von Venenerweiterungen an verschiedenen Körperstellen (z. B. Varizen in Verbindung mit Hämorrhoiden oder einer Varikozele).	8.71	Stärkere Varizenbildung, die sich über einen größeren Teil des Beines erstreckt oder bereits Knotenbildung oder Schlingelung zeigt. Überstandene Operation oder Verödung ausgedehnter Krampfaderen. Zustand nach Operation oder Verödung geringfügiger Krampfaderen, wenn es erneut zur Krampfaderbildung gekommen ist oder der Eingriff nicht mindestens zwei Jahre zurückliegt.
		8.72	Ausgeprägte Hämorrhoiden.
		8.73	Varikozele stärkeren Grades.
9 Atmungsorgane			
9.1	Da die Polizeivollzugsbeamten in erhöhtem Maße der Gefahr einer Erkrankung der oberen Luftwege ausgesetzt sind, muß auf gesunde Atmungsorgane großer Wert gelegt werden. Die Vorgeschichte kann wichtige Hinweise auf eine Krankheitsbereitschaft der Luftwege und auf Krankheiten der Lunge und der Pleura geben. Sie ist nötigenfalls durch Auskünfte von Gesundheitsämtern und Heilstätten zu ergänzen.	9.11	Chronische oder überstandene nichttuberkulöse Krankheiten der Atmungsorgane (z. B. rezidivierende Bronchitis, Bronchiektasen, Boecksches Sarkoid, Bronchialasthma, Emphysem, Lungenzysten, Silikose, Spontanpneumothorax).
		9.12	Allergische Krankheiten der Atmungsorgane (z. B. allergisches Bronchialasthma, starker Heuschnupfen).
		9.13	Nichttuberkulöse Krankheiten der Lunge und der Pleura, die mit einer Funktionsminderung infolge Schwartenbildung, Behinderung der Zwerchfellbeweglichkeit oder Verlagerung des Mediastinums abgeheilt sind.
9.2	Die Nasenatmung muß frei sein. Sie ist auf jeder Nasenseite gesondert zu prüfen. Das Geruchsvermögen muß vorhanden sein. Bei trockenen Katarrhen und Heiserkeit ist ein fachärztlicher Befund einzuholen. Bei Verdacht auf Erkrankung der Nebenhöhlen ist eine Röntgenuntersuchung zu veranlassen.	9.21	Deutlich behinderte Nasenatmung. Starke Verunstaltung der Nase. Fehlen des Geruchsvermögens.
		9.22	Chronische Krankheiten der Nase und ihrer Nebenhöhlen, Nasengeschwülste, Ozaena.
		9.23	Kehlkopfleidern, chronische Heiserkeit.
9.3	Einmalige Erkrankung an Lungentuberkulose, die kontinuierlich und ohne nachfolgende Schübe zur Induration geführt hat und deren Reste sich im Röntgenbild als einzelne, kleine und harte Herdschatten darstellen, bedingt, soweit nicht das Mediastinum verlagert ist, keine Polizeidienstuntauglichkeit. Das gleiche gilt von Zustandsbildern nach tuberkulöser Pleuritis, die keine wesentliche Behinderung der Zwerchfellverschieblichkeit erkennen lassen. Solche Krankheiten können nach Ablauf von 5 Jahren seit Beginn bei nachgewiesenem mehrjährigem röntgenologischen Stillstand und unter Berücksichtigung der klinischen Zeichen der Inaktivität des Krankheitsvorganges als geheilt angesehen werden.	9.31	Aktive Lungentuberkulose.
		9.32	Überstandene, in Schüben abgelaufene Lungentuberkulose.
		9.33	Floride tuberkulöse Pleuritis.
		9.34	Überstandene tuberkulöse Krankheiten der Lunge und der Pleura, die mit größeren Herdbildungen, ausgedehnten Indurationfeldern oder einer Funktionsminderung infolge Schwartenbildung, Behinderung der Zwerchfellbeweglichkeit oder Verlagerung des Mediastinums abgeheilt sind.

I.f.d. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Fehler-Nr.	Fehler, die eine Einstellung ausschließen
	Die Bewerber sind nach abgelaufener Pleuritis zu befragen. Eine frühere Tuberkuloseschutzimpfung (BCG-Impfung), ihr Zeitpunkt und mutmaßliches Ergebnis (mit oder ohne Erfolg) sowie etwaige Impfnarben sind im „Ärztlichen Zeugnis“ zu vermerken. Zur abschließenden Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit im Rahmen der Auswahluntersuchung muß von jedem einzustellenden Bewerber eine Lungenröntgenaufnahme (Schirmbild oder Großformat) vorliegen, deren Anfertigung nicht länger als 6 Wochen zurückliegt. Zum Zeitpunkt der Einstellung (Einstellungsuntersuchung), längstens innerhalb 21 Tagen, muß eine Lungenröntgenaufnahme gefertigt werden, sofern die letzte Aufnahme länger als 3 Monate zurückliegt. Der Nachweis, daß bei der Einstellung keine ansteckungsfähige Tuberkulose vorliegt, kann auch durch den negativen Ausfall einer intrakutanen Tuberkulinprobe erbracht werden. Ist die Tuberkulinprobe bei der Einstellungsuntersuchung positiv ausgefallen, muß eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane angefertigt werden, sofern die letzte Aufnahme länger als 3 Monate zurückliegt.		
9.4	Extrapulmonale tuberkulöse Manifestationen führen nicht grundsätzlich zu Polizeidienstuntauglichkeit, wenn sie operativ und/oder medikamentös behandelt worden sind und ohne erhebliche anatomische Defekte und ohne Funktionseinschränkungen ausgeheilt sind.	9.41 Manifeste Tuberkulose anderer Organe. 9.42 Überstandene Tuberkulose anderer Organe, wenn erhebliche anatomische Defekte und/oder Funktionseinschränkungen nachzuweisen oder anzunehmen sind. 9.43 Urogenitaltuberkulose, die noch keine sechs Jahre nach Beendigung der Behandlung klinisch und röntgenologisch unauffällig ist.	
10	Baucheingeweide und Geschlechtsorgane		
10.1	Krankheiten der Verdauungsorgane sind besonders vorsichtig zu beurteilen. Der Schichtdienst, der zwangsläufig mit unregelmäßiger Nahrungsaufnahme und Schlafentzug verbunden ist, führt erfahrungsgemäß zu vermehrter Rückfallhäufigkeit, insbesondere von Magen- und Zwölffingerdarmleiden. Nach überstandenen typhösen Erkrankungen und anderen Salmonellosen ist eine bakteriologische Stuhluntersuchung zu fordern, um Ausscheider infektiöser Darmkeime auszuschließen. Eine nach Verletzung folgenlos ausgeheilte Milzentfernung stellt keinen Ausschließungsgrund dar.	10.11 Schwerwiegende oder zu Rückfällen neigende Krankheiten der Verdauungsorgane (z. B. chronische Gastritis, chronische Obstipation). 10.12 Bestehendes oder überstandenes, noch nicht fünf Jahre zurückliegendes Geschwür am Magen oder Zwölffingerdarm; Ulkusrezidiv; Zustand nach Magen- oder Darmresektion. 10.13 Dauerausscheider infektiöser Darmkeime. 10.14 Mastdarmfistel, Mastdarmvorfall, Steißbeinfistel. Zustand nach operativer Beseitigung erfordert zweijährige Beschwerdefreiheit ohne Rezidiv. 10.15 Akute oder persistierende Krankheiten oder Schäden der Leber oder der Bauchspeicheldrüse. 10.16 Chronische Krankheiten der Gallenblase und der Gallenwege; Zustand nach Gallenblasenentfernung mit Funktionsstörung oder Operationsabstand von weniger als einem Jahr. 10.17 Krankhafte Milzvergrößerung. Zustand nach Milzentfernung aus Krankheitsgründen.	
10.2	Überstandene Krankheiten der Nieren, der Harnwege und der Prostata sind wegen der im Polizeivollzugsdienst unvermeidlichen Erkältungsreize bei nasser und kühler Witterung kritisch zu werten. Der Harn ist auf Eiweiß, Zucker, Keton, vermehrtes Urobilinogen und Blut zu untersuchen; das Harnsediment mikroskopisch. Bevor die Diagnose einer orthostatischen Albuminurie gestellt wird, müssen nicht nur entzündliche und degenerative Krankheiten der Niere, sondern auch Anomalien der Harnorgane ausgeschlossen sein. Bei geringfügiger Glykosurie sind zur Bestätigung oder zum Ausschluß einer diabetischen Stoffwechselstörung Zusatzuntersuchungen erforderlich. Bei positivem Ausgang der Urinprobe auf Albumin ist eine erneute Urinkontrolle in angemessenem Zeitraum vorzunehmen. Tritt dann kein Eiweiß mehr auf, kann eine orthostatische Albuminurie angenommen werden, die in einer Ergänzungsuntersuchung durch einen Urologen zu bestätigen ist.	10.21 Fehlen einer Niere. 10.22 Krankheiten der Nieren, der Harnwege oder der Prostata (z. B. chronische Entzündungen oder wiederholte Steinbildung). Konservativ oder operativ behandelte Veränderungen oder schwerere Erkrankungen des Urogenitalsystems, die nicht zwei Jahre zurückliegen oder Folgen hinterlassen haben. Phimoseoperation macht nicht untauglich. 10.23 Mißbildungen der Harnorgane mit Krankheitsbedeutung. 10.24 Albuminurie, sofern nicht sicher orthostatisch bedingt.	
10.3	Wenigstens ein Hoden soll hormonal funktionstüchtig sein.	10.31 Doppelseitiger Bauch- oder Leistenhoden, Verlust oder diesem gleichzusetzender Schwund beider Hoden. 10.32 Hydrozele stärkeren Grades.	
10.4	Bewerberinnen haben sich einer fachgynäkologischen Untersuchung zu unterziehen.	10.41 Chronische oder zu Rückfällen neigende gynäkologische Krankheiten.	
10.5	Auf Anzeichen von Geschlechtskrankheiten ist sorgfältig zu achten. Bei Verdacht auf Lues muß eine serologische Untersuchung vorgenommen werden. Nach überstandener Lues hat der Bewerber einen fachärztlichen Bericht über ausreichende Behandlung und Nachbehandlung beizubringen.	10.51 Chronische Gonorrhoe. Stärkere postgonorrhoeische Schäden. 10.52 Lues, sofern ein zuverlässiger Nachweis sachgemäßer und erfolgreicher Behandlung nicht erbracht werden kann.	
11	Psychisches Verhalten, Nervensystem		
11.1	Der Polizeivollzugsbeamte soll ausgeglichen, aufgeschlossen, kontaktfähig, ausdauernd, zielstrebig, leistungsbereit sein und eine seinem Alter entsprechende Reife besitzen. Erhebliche Abweichungen — auch solche ohne Krankheitsbedeutung im psychiatrischen Sinne — führen zu empfindlichen Störungen im zwischenmenschlichen Bereich. Die Befragung des Bewerbers (z. B. nach Familienanamnese, überstandenen Gemüts- und Geisteskrankheiten, Suizidversuch, Bettnässen, häufigem Wechsel des Berufs, von Freunden, von Vorgesetzten), die Unterhaltung mit ihm und sein Verhalten während der Untersuchung können Hinweise geben auf geistige, seelische sowie organische und funktionelle Störungen. Suizidversuche sind häufig Ausdruck von depressiver Stimmung. Nach Arzneimittel- und Drogengebrauch sowie nach Rauchgewohnheiten und Alkoholkonsum ist ausdrücklich zu fragen. Nikotinabusus schränkt die Belastbarkeit erheblich ein.	11.11 Offensichtliche Störungen der Intelligenz. 11.12 Psychosen, Psychopathien; neurotische Entwicklungen (z. B. Fingernägeln kauen, Stottern, Bettnässen — anamnestisch und manifest —, Tics, grobe körperliche Unsicherheit). 11.13 Suizidversuch. 11.14 Süchtiges Verhalten, auch anamnestisch (z. B. Alkohol, Medikamente, Drogen); Nikotinabusus. 11.15 Auffallende Affektlabilität; vegetative Dystonie, psychovegetatives Syndrom.	

Lfd. Nr. Untersuchung des Körpers und seiner Organe

Fehler-Nr.*

Fehler, die eine Einstellung ausschließen

Die im Polizeivollzugsdienst auftretenden Stresssituationen verlangen ein belastbares vegetatives Nervensystem. Ausgeprägte Zeichen der sogenannten vegetativen Dystonie dürfen nicht vorhanden sein (z.B. Lid-, Zungen-, Fingertremor, vermehrte Schweißbildung, spontanes Erythem, verstärkter Dermographismus, Muskel- und Gliedmaßenzucken, unwillkürliche Bewegungen, psychisch bedingte Tachycardie und Hypertonie).

- 11.2 Der Reflexstatus ist zu erheben.
Nach Krampfanfällen und anfallsartigen Zuständen von Bewußtlosigkeit ist zu fragen. Auch bei einem nur einmal aufgetretenen Krampfanfall ist ein Anfallsleiden nicht auszuschließen.
Motorik und Sensibilität dürfen keine Ausfälle zeigen.

- 11.21 Hirnsubstanzschädigung; Zustand nach Hirnoperation; Schädel-Hirn-Traumata, die noch keine zwei Jahre zurückliegen oder Folgen hinterlassen haben.
Leichte Gehirnerschütterung, die noch kein Jahr zurückliegt, gehäufte Gehirnerschütterungen.
11.22 Ausfall- und Reizerscheinungen des zentralen oder peripheren Nervensystems; Folgezustände nach Meningitis oder Encephalitis.
11.23 Anfallsleiden jeglicher Ursache, die mit Änderung des Bewußtseins oder der Reaktionsfähigkeit einhergehen (z.B. cerebrale Anfallsleiden, Absencen, sogenannte vegetative synkopale Anfälle).

Anlage 2
(Original DIN A 4)

Vertrauliche Arztsache

Ärztliches Gutachten

zur Beurteilung der Polizeidiensfähigkeit
über

Name: Vorname: geb.:
(möglichst in Druckschrift ausfüllen)

..... (Wohnort) (Straße und Nr.)

..... (Erlerner Beruf) (zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit)

1. Vorgeschichte

Jede Frage ist einzeln zu beantworten, keine zu übergehen oder mit Strichen abzutun. Bei Platzmangel Ergänzungen auf besonderem Blatt beifügen.

1.1.	Sind bei Eltern, Geschwistern oder nahen Verwandten Tuberkulose, Zuckerkrankheit, hoher Blutdruck, Nerven- oder Gemütskrankheiten, Selbstmord vorgekommen? Welche? Bei wem?	
1.2.	Leiden oder litten Sie an Krankheiten, Störungen oder Beschwerden:	In den folgenden Spalten ist anzugeben: Welche? Wann? Behandelnder Arzt (mit Anschrift)
1.2.1.	des Herzens oder der Kreislauforgane, z.B. Herzfehler, Herzleistungsschwäche, Atemnot bei Anstrengungen, Herzschmerzen, erhöhtem oder zu niedrigem Blutdruck, Venenentzündung, Embolie?	
1.2.2.	der Atmungsorgane, z.B. Tuberkulose, Rippen-(Brust-)fellentzündung, wiederholter oder länger andauernder Bronchitis, Heuschnupfen, Asthma, Stirn- oder Kieferhöhlenvereiterung?	
1.2.3.	der Verdauungsorgane, z.B. Magenschleimhautentzündung, Magen- oder Zwölffingerdarmgeschwür, Magen- oder Darmblutungen, Leber- oder Gallenblasenleiden, Gelbsucht, Stuhlverstopfung?	

1.2.4.	der Harnorgane, z.B. Nierenentzündung, Nierenkolik, Nierenbecken- oder Blasenentzündung, erschwerten oder blutigem Harnlassen, Eiweißausscheidung?	
1.2.5.	des Gehirns oder Rückenmarks, an Gemüts- oder Geistesstörungen, z.B. Epilepsie, Krämpfen, Ohnmachten, Lähmungen, Bettnässen, Schwindel, häufigen Kopfschmerzen? Sprachstörungen?	
1.2.6.	der Augen, z.B. Herabsetzung der Seheleistung (wenn Brillen- oder Haftglas-träger, Stärke der Gläser angeben), Farbschwäche, häufige Bindehautentzündungen?	
1.2.7.	der Ohren, z.B. Mittelohrentzündung, Ohrenfluß, Schwerhörigkeit? Haben Sie Arbeiten unter starker Lärmeinwirkung verrichtet?	
1.2.8.	der Haut, z.B. Ausschlag oder Flechte, Nesselfieber, Milchschorf?	
1.2.9.	der Wirbelsäule, Knochen und Gelenke, z.B. Nacken- oder Rückenschmerzen, Hexenschuß, Ischias, Knochenbrüche?	
1.2.10.	der Drüsen (auch Hals- und Hilus-), der Milz, des Blutes?	
1.2.11.	an Stoffwechselkrankheiten, z.B. Zuckerkrankheit, Funktionsstörungen der Schilddrüse, Gicht?	
1.2.12.	an Geschwülsten?	
1.2.13.	an Gelenkrheumatismus? mit oder ohne Herzbeteiligung?	
1.2.14.	an ansteckenden Krankheiten, z.B. Tuberkulose, Kinderlähmung, Diphtherie, Scharlach, Gelbsucht, Geschlechtskrankheiten, Typhus, Ruhr?	
1.2.15.	an sonstigen Krankheiten, körperlichen Fehlern oder Beschwerden, nach denen nicht ausdrücklich gefragt ist?	
1.3.	Nahmen oder nehmen Sie regel- oder gewohnheitsmäßig Drogen oder Medikamente? (Welche?)	

1.4.	Sind Sie mit Herzmitteln, blutzucker- oder blutdrucksenkenden Mitteln behandelt worden oder wurde eine Schockbehandlung durchgeführt? (Welche, wann?)	
1.5.	Haben Sie Unfälle (z. B. Hirnerschütterung, Schädelbruch), Verletzungen oder Vergiftungen erlitten? (Welche, wann?)	
1.6.	Bezogen, beziehen oder beantragen Sie eine Rente? (Unfall-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Versorgungsrente?) Art des Rentenleidens lt. Rentenbescheid und Minderung der Erwerbsfähigkeit in %	
1.7.	Haben Sie einen Selbsttötungsversuch unternommen?	
1.7.1.	Standen Sie in nervenärztlicher Behandlung?	
1.8.	Sind Sie operiert worden? (Weswegen, wann?)	
1.8.1.	Wurde bei Ihnen eine Röntgenuntersuchung durchgeführt? (z. B. des Magens, der Lungen) Ergebnis?	
1.8.2.	Wurden Sie mit Röntgen- oder sonstigen Strahlen behandelt? (Weswegen, wann?)	
1.9.	Sind Sie in einem(r) Krankenhaus, Heilstätte, Sanatorium, Kuranstalt, Lungenfürsorgestelle oder Versorgungsamt untersucht oder behandelt worden? (Weswegen, wann, wo?)	

1.10.	Durch welche Ärzte, außer den bereits angegebenen, sind Sie in den letzten 5 Jahren behandelt worden? Namen und Anschriften angeben!	
1.11.	Sind Sie bereits bei der Polizei, beim Bundesgrenzschutz oder bei der Bundeswehr oder einer sonstigen Behörde ärztlich untersucht worden? Ergebnis (Tauglichkeitsgrad), wann, wo?	
1.12.	Wogegen wurden Sie bisher geimpft?	

Erklärung

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen gemacht und nichts verschwiegen zu haben. Es ist mir bekannt, daß falsche Angaben meine Dienstentlassung nach sich ziehen können. Ich bin damit einverstanden, daß der Polizeiarzt, falls nötig, Auskunft über frühere Erkrankungen oder Untersuchungen einholt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

2. Untersuchungsbefund

2.1. Körperbauform	2.3.10. Rachen Tonsillen
2.1.1. Allgemeinzustand	2.3.11. Gebiß
2.1.2. Größe cm	18 17 16 15 14 13 12 11 21 22 23 24 25 26 27 28 R 48 47 46 45 44 43 42 41 31 32 33 34 35 36 37 38 L
2.1.3. Gewicht kg	Zahl der Kauereinheiten
2.1.4. Halsumfang Brustumfang cm cm Bauchumfang cm	/ = kariös, o = Füllung, z = zerstört, f = fehlend, K = Krone, B = Brückenglied, E = Kunstzahn einer Prothese
2.2. Haut, Schleimhäute	2.3.12. Schilddrüse
2.3. Kopf und Halsorgane	2.3.13. Anzeichen einer endokrinen Störung
2.3.1. Schädel	2.4. Wirbelsäule
2.3.2. NAP	Form:
2.3.3. Augen	Funktion:
Bindehäute	
Visus ohne Glas mit Glas R L R L	
2.3.4. Farbensinn	2.5. Gliedmaßen, Gelenke
2.3.5. Ohren	2.6. Brustkorb
2.3.6. Gehörgänge	2.7. Herz und Kreislauforgane
2.3.7. Trommelfelle:	2.7.1. Herzaktion
2.3.8. Hörleistung (Flüstersprache) R m L m Audiogramm	2.7.2. Herzgrenzen
2.3.9. Nase:	2.7.3. Herztöne

2.7.4. Funktionsprüfung Ergometrie

Ruhe	Hf	RRsyst.	RRdiast.
Anfangswattstufe	☐	☐	☐
maximale Wattstufe	☐	☐	☐
wieviel Min. getreten	☐	☐	☐
2.7.5. Belastungsdyspnoe	2.10. Nervensystem		
2.7.6. Ödeme	2.10.1. Reflexe		
2.7.7. Periphere Durchblutung	2.10.2. Sensibilität, Motorik		
2.7.8. Variköse Veränderungen	2.10.3. Sprache		
2.8. Lungen	2.10.4. Vegetative Zeichen		
2.8.1. Atemgeräusch	2.10.5. Psychisches Verhalten		
2.8.2. Klopfeschall	2.11. Laborbefunde		
2.8.3. Grenzen	2.11.1. Urin: E: Keton: Blut: Sediment:		
2.9. Bauchorgane	2.11.2. Sonstige Laborbefunde		
2.9.1. Bauchdecken	2.12. Zusatzuntersuchungen (Befunde beifügen)		
2.9.2. Magen	2.12.1. Röntgen-Lunge		
2.9.3. Leber Milz	2.12.2. Röntgen-Wirbelsäule		
2.9.4. Harn- und Geschlechtsorgane	2.12.3. EKG		
2.9.5. Nierenlager	2.12.4. Facharzt		
2.9.6. Bruchpforten	2.12.5. Zahnarzt		
	2.13. Audiogramm		

258

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln

Bezug: Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerlöschgeräten vom 14. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 38)

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu zugelassen.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Diese Entscheidung wird nach § 2 Abs. 2 der Polizeiverordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte vom 15. März 1957 (GVBl. S. 35) in Hessen anerkannt.

Sie gilt nach Nr. 10 der o. a. Verwaltungsvereinbarung für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und wird hiermit für das Land Hessen bekanntgegeben.

Wiesbaden, 21. Januar 1983

Der Hessische Minister des Innern
VI 57 — 65b — 01 — 01 — 1

StAnz. 7/1983 S. 492

Anlage

Zulassungen

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brandklasse
18. 6. 1982				
1	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/W.	„GLORIA“ Feuerlöscher 10 l Schaum (Sonderlöscher) a) W 10 LW b) S 10 H-0	P 2-4/82	AB
18. 6. 1982				
2	Weinstock & Siebert Am Karlsruhof 10 4000 Düsseldorf 1	ABC-Löschpulver „FUREX ABC 40“ a) FUREX ABC 40	PL-3/82	ABC
8. 7. 1982				
3	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/W.	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) W 10 EF b) W 10 H-20	P 1-7/82	A
4	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/W.	„GLORIA“ Feuerlöscher 10 l Wasser a) W 10 EN b) W 10 H-0	P 2-2/82	A
8. 7. 1982				
5	BAVARIA Feuerlösch- Apparatebau Albert Loos Veilrodterstr. 1 8500 Nürnberg 16	„BAVARIA“ Feuerlöscher 10 l Wasser a) W 10 I b) W 10 H-0	P 2-12/81	A
8. 7. 1982				
6	Total Foerstner GmbH & Co. 6802 Ladenburg	„TOTAL“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) WE 10 F b) W 10 H-30	P 1-14/82	A
7	Total Foerstner GmbH & Co. 6802 Ladenburg	„TOTAL“ Feuerlöscher 10 l Wasser a) WE 10 b) W 10 H-0	P 2-3/82	A
8. 7. 1982				
8	Interbrandschutz GmbH Elffestr. 598 2000 Hamburg 26	„Interbrandschutz“ DIN- Feuerlöscher 10 l Wasser a) WE 10 F b) W 10 H-30	P 1-1/82	A
9	Interbrandschutz GmbH Elffestr. 598 2000 Hamburg 26	„Interbrandschutz“ Feuerlöscher 10 l Wasser a) WE 10 b) W 10 H-0	P 2-1/82	A
8. 7. 1982				
10	Deutsche Feuerlöscher Bauanstalt Wintrich & Co. Rheinstr. 3-7 6140 Bensheim 1	„Wintrich“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) P 6 PHSp b) PG 6 H	P 1-18/82	ABC
11	Deutsche Feuerlöscher Bauanstalt Wintrich & Co. Rheinstr. 3-7 6140 Bensheim 1	„Wintrich“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) P 12 PHSp b) PG 12 H	P 1-19/82	ABC
30. 7. 1982				
12	Deutsche Feuerlöscher Bauanstalt Wintrich & Co. Rheinstr. 3-7 6140 Bensheim 1	„Wintrich“ Feuerlöschgerät 30 l Schaum a) S 30 LW b) S 30 H-20	P 3-1/82	AB

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brandklasse
7. 9. 1982				
13	Favorit Feuerschutz GmbH Lindenhorster Str. 101 4600 Dortmund	„Favorit“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) APG 12 b) PG 12 H	P 1-29/82	ABC
7. 9. 1982				
14	MINIMAX GmbH Industriestr. 10-12 2080 Bad Oldesloe	„MINIMAX“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) AU 12 b) PG 12 H	P 1-27/82	ABC
9. 9. 1982				
15	CECA GmbH Heinrich-Hertz-Str. 44 4000 Eckardt	ABC-Löschpulver „P 12 24“ a) P 12 24	PL-4/82	ABC
9. 9. 1982				
16	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld & Co. 4724 Wadersloh/W.	„GLORIA“ Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) PA 6 GDT b) PG 6 L	P 2-15/81	ABC
30. 9. 1982				
17	Feuerschutz Emil Jockel Jägerwald 30 5630 Remscheid 11	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Kohlendioxid a) KS 2 P b) K 2	P 1-25/82	B
18	Feuerschutz Emil Jockel Jägerwald 30 5630 Remscheid 11	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Kohlendioxid a) KS 6 S b) K 6	P 1-26/82	B
20. 10. 1982				
19	Deutsche Feuer- löscher Bauanstalt Wintrich & Co. Rheinstr. 3-7 6140 Bensheim 1	„Wintrich“-Feuerlöscher 10 l Schaum a) S 10 LW b) S 10 H-20	P 1-20/82	AB
4. 11. 1982				
20	Favorit Feuerschutz GmbH Lindenhorster Str. 101 4600 Dortmund	„Favorit“ Feuerlöscher 10 l Wasser a) FW 10 b) W 10 L-0	P 2-5/82	A
23. 11. 1982				
21	Total Feuerschutz GmbH 6802 Ladenburg	Schaumlöschmittel „KOMET EXTRAKT S 5“ a) KOMET EXTRAKT S 5	PL-7/82	AB
23. 11. 1982				
22	Weinstock & Siebert Am Karlsruhof 10 4000 Düsseldorf 1	BC-Löschpulver „Furex KC 81“ a) Furex KC 81	PL-5/82	BC
23. 11. 1982				
23	MINIMAX GmbH Industriestr. 10-12 2080 Bad Oldesloe	„MINIMAX“ Feuerlöscher 10 l Wasser a) WD 10 b) W 10 H-0	P 2-8/81	A
23. 11. 1982				
24	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/W.	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Halon 1211 a) HA 2 AP b) HA 2 L	P 1-3/81	BC

259

Bundestagswahl am 6. März 1983;

hier: Verwendung von Wahlgeräten

- Der Bundesminister des Innern hat gemäß § 35 Abs. 2 Satz 4 BWG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BWahlGV die Verwendung folgender Wahlgeräte, deren Bauartzulassung nach § 18 BWahlGV als erteilt gilt, bei der Bundestagswahl am 6. März 1983 genehmigt:

Typ „080 900 Schematus“

— Herstellerfirma:

Müller & Lorenz GmbH,
Stimmzählgeräte und Apparatebau,
Hainauer Weg 26,
6301 Biebertal,

Typ „System Darmstadt“

— Herstellerfirma:

Johann Gross,
Feinmechanik,
Sudetenstr. 5,
6102 Pfungstadt.

- Voraussetzung für die Verwendung ist, daß

a) sich keine „parteionabhängigen“ Wahlkreisbewerber und keine Bewerber einer Partei, für die im Land Hessen keine Landesliste zugelassen ist, zur Wahl stellen sowie

b) nicht mehr als neun Landeslisten zugelassen werden. Die Wahlgeräte der beiden Bauarten können auch in einzelnen Wahlbezirken einer Gemeinde eingesetzt werden.

3. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge und die Beschriftung der Wahlgeräte muß dem amtlichen Stimmzettel für den betreffenden Wahlkreis entsprechen. Das an die letzte Landesliste rechts anschließende Feld auf dem Gerät für die Zweitstimme sowie das Feld mit der gleichen Nummer auf dem Gerät für die Erststimme sind mit „Ungültig-Stimmenhaltung“ zu beschriften. Ist für eine Partei eine Landesliste, aber kein Kreiswahlvorschlag zugelassen worden, so bleibt das entsprechende Feld auf dem Gerät für die Erststimme unbeschriftet; das Wahlgerät ist an dieser Stelle für die Stimmabgabe zu sperren.
4. Wahlgeräte dürfen nur benutzt werden, wenn eine ordnungsgemäße vorherige Wartung der Geräte und die ein-

gehende Schulung der Wahlvorstände gewährleistet sind. Die Vorschriften der Bundeswahlgeräteverordnung, insbesondere über den Ablauf der Wahlhandlung, sind genauestens zu beachten.

5. Ich bitte die Landräte, die Gemeinden sofort von der Zulassung der Wahlgeräte zu unterrichten und hierbei besonders auf die Bestimmungen des § 7 BWahlGV hinzuweisen.

Wiesbaden, 26. Januar 1983

Der Hessische Minister des Innern
II A 1 — 1 k 04.20

StAnz. 7/1983 S. 492

260

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Örtliche Zuständigkeit der Staatskassen;

hier: Vergütungsabrechnung für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht

1. Mit Wirkung vom 1. März 1983 wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die Zuständigkeit für die Berechnung und Zahlbarmachung der Lehrauftrags-honorare und der Prüfungsvergütungen von der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden auf die Staatskasse Darmstadt übertragen.
2. Die Festsetzung der Vergütungen obliegt weiterhin der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden.
3. Für die Auszahlung der Bezüge und die Rechnungslegung ist die Staatskasse Darmstadt zuständig.
4. Die Vorprüfung geht auf das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Darmstadt über.
5. Die Übernahmearbeiten sind von den beteiligten Stellen einvernehmlich so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Staatskasse Darmstadt die erstmalige Auszahlung pünktlich leisten kann.

Bei diesem Erlaß wurden die zuständigen Personalvertretungen beteiligt.

Wiesbaden, 25. Januar 1983

Der Hessische Minister der Finanzen
O 2115 b — 1 — I A 23

StAnz. 7/1983 S. 493

261

Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben;

hier: Festsetzung, Berechnung und Zahlbarmachung der Entgelte der wissenschaftlichen Hilfskräfte des Landesamtes für geschichtliche Landeskunde Marburg

1. Mit Wirkung vom 1. März 1983 wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusminister die Zuständigkeit für die

Festsetzung, Berechnung und Zahlbarmachung der Entgelte der wissenschaftlichen Hilfskräfte des Landesamtes für geschichtliche Landeskunde Marburg (Kap. 04 29) auf die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen übertragen.

2. Die Rechnungslegung obliegt der ZVL und der Staatskasse Kassel.
3. Für die Vorprüfung ist das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Kassel zuständig.
4. Der Aufgabenübergang ist zwischen den beteiligten Dienststellen einvernehmlich so durchzuführen, daß die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen die Auszahlung der Bezüge pünktlich veranlassen kann.

Ich bitte, entsprechend den Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne vom 2. Februar 1981 (StAnz. S. 477) zu verfahren.

Bei diesem Erlaß wurden die zuständigen Personalvertretungen beteiligt.

Wiesbaden, 27. Januar 1983

Der Hessische Minister der Finanzen

O 1589 A — 2 — I A 23
O 1006 A — 31

StAnz. 7/1983 S. 493

262

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 94 für den Verwaltungsangestellten Hans-Joachim Bauer, geboren am 19. Januar 1943, ausgestellt vom Finanzamt Kassel-Spohrstraße am 19. Oktober 1978, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 24. Januar 1983

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1550 B — 8 — I A 22

StAnz. 7/1983 S. 493

263

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

Auszug aus der Geschäftsverteilung für das Oberlandesgericht Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 1983

Nachstehend gebe ich auszugsweise die Geschäftsverteilung für das Oberlandesgericht Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 1983 bekannt.

Frankfurt am Main, 24. Januar 1983

Der Präsident des Oberlandesgerichts
320/4 — 23/82

StAnz. 7/1983 S. 493

Geschäftsverteilung für das

Oberlandesgericht Frankfurt am Main Geschäftsjahr 1983

1. Strafsenat

Er bearbeitet:

- a) die Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Wies-

baden einschließlich der sie betreffenden Entscheidungen mit Ausnahme der Verkehrsstrafsachen,

- b) die Haftbeschwerden und die Beschwerden gegen die einstweilige Unterbringung gemäß § 126 a StPO sowie die Entscheidungen gemäß § 122 StPO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit der Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl nicht in einem Verfahren gemäß § 120 GVG erlassen worden ist,
- c) alle Entscheidungen, die die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffen, aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit nicht der 4. oder 5. Strafsenat zuständig ist,
- d) die Beschwerden nach §§ 305 a, 464 StPO sowie § 8 Abs. 3 StrEG, soweit der Senat mit einer zulässigen Revision befaßt ist,
- e) die Beschwerden gegen die Entscheidungen über die Entschädigungspflicht gemäß § 8 Abs. 3 StrEG, soweit sie nicht dem 2. oder 3. Strafsenat zugewiesen sind,

2. Strafsenat

Er bearbeitet:

- a) die Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus dem Oberlandesgerichtsbezirk, mit Ausnahme derjenigen aus den Landgerichtsbezirken Darmstadt, Frankfurt am Main und Wiesbaden sowie der Verkehrsstrafsachen aus dem Landgerichtsbezirk Kassel unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen,
- b) alle Beschwerden gemäß §§ 24—31, 51, 70, 72, 74 StPO, 177—182 GVG und alle Anträge gemäß 172—177 StPO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- c) alle Sachen nach dem Deutschen Auslieferungsgesetz aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- d) alle Entscheidungen, die nur Kosten und Auslagen betreffen, soweit sie nicht dem 3. Strafsenat zugewiesen sind, sowie Anträge gemäß § 99 BRAGO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- e) die Beschwerden nach §§ 305 a, 464 StPO sowie § 8 Abs. 3 StrEG, soweit der Senat mit einer zulässigen Revision befaßt ist,

3. Strafsenat

Er bearbeitet:

- a) die Revisionen in Verkehrsstrafsachen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen,
- b) die Beschwerden nach §§ 305 a, 464 StPO sowie § 8 Abs. 3 StrEG, soweit der Senat mit einer zulässigen Revision befaßt ist,
- c) alle Rechtsmittel nach dem Strafvollzugsgesetz,
- d) die Entscheidungen nach § 138 c StPO,
- e) die nach §§ 23 bis 30 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden Angelegenheiten aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie die Strafrechtspflege und den Strafvollzug betreffen,
- f) alle Entscheidungen in Strafsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht einem anderen Strafsenat zugewiesen sind,

4. Strafsenat

Er bearbeitet:

- a) die Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht gemäß § 120 GVG zuständig ist, nach einer Zurückverweisung des Bundesgerichtshofes sowie im Wiederaufnahmeverfahren, wenn ursprünglich der 3. oder 5. Strafsenat entschieden hatte; ferner die Entscheidungen, die die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffen, sofern im 1. Rechtszug das nach § 74 a GVG zuständige Gericht entschieden hat, mit den Buchst. L—Z,
- b) die Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen mit den Buchst. L—Z,
- c) die Beschwerden gemäß § 210 Abs. 2 StPO mit den Buchst. L—Z,
- d) die Beschwerden gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit den Buchst. L—Z,
- e) die Aufgaben nach dem Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 30. September 1977 (BGBl. I S. 1877),

5. Strafsenat

Er bearbeitet:

- a) die Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht gemäß § 120 GVG zuständig ist,
- b) die Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht gemäß § 120 GVG zuständig ist, nach einer Zurückverweisung des Bundesgerichtshofes sowie im Wiederaufnahmeverfahren, wenn ursprünglich der 4. Strafsenat entschieden hatte; ferner die Entscheidungen, die die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffen, sofern im 1. Rechtszug das nach § 74 a GVG zuständige Gericht entschieden hat, mit den Buchst. A—K,
- c) die Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen mit den Buchst. A—K,
- d) die Beschwerden gemäß § 210 Abs. 2 StPO mit den Buchst. A—K,
- e) die Beschwerden gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit den Buchst. A—K,
- f) die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts, sofern die Zuständigkeit des nach § 74 a GVG zuständigen Gerichts geltend gemacht wird oder in Frage kommt,

1. Senat für Bußgeldsachen

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen aus dem Straßenverkehrsrecht unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Kassel,
- b) alle Entscheidungen in Bußgeldsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht dem 2. oder 3. Senat für Bußgeldsachen zugewiesen sind,

2. Senat für Bußgeldsachen

Er bearbeitet:

die Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht dem 1. oder 3. Senat für Bußgeldsachen zugeteilt sind,

3. Senat für Bußgeldsachen

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt,
- b) die Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen aus dem Straßenverkehrsrecht unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen aus dem Landgerichtsbezirk Wiesbaden,

1. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden in allen Sachen, in denen juristische Personen des öffentlichen Rechts (auch ausländische) als Beklagte, in Sachen betreffend die Entschädigung für Enteignung auch als Kläger, beteiligt sind, ohne Entschädigungs- und Rückerstattungssachen; die Zuweisung betrifft nicht die Sachen, in denen juristische Personen des öffentlichen Rechts als Beklagte gemäß § 3 des Pflichtversicherungsgesetzes in Anspruch genommen werden; zu den ausländischen juristischen Personen gehören nicht die in Gemeineigentum stehenden Produktions-, Handels- und Transportunternehmen der Staatshandelsländer,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 4. und 14. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main sowie der 23. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main mit den Endziffern 1 bis 6,

zu a) und b)

soweit diese Sachen nicht dem 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

- c) die Aufgaben des Oberlandesgerichts, die sich aus § 113 des Gerichtsverfassungsgesetzes — auch in Verbindung mit § 30 des Wertpapierbereinigungsgesetzes —, § 103 der Rechtsanwaltsordnung, § 104 der Bundesnotarordnung, § 7 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, § 10 des Hessischen Schiedsmannsgesetzes ergeben,
- d) die Aufgaben des Oberlandesgerichts, die sich aus § 101 des Steuerberatungsgesetzes ergeben,

2. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Limburg a. d. Lahn,
 - b) die Berufungen gegen Entscheidungen der 5., 12., 15. und 26. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main bis zum 31. Januar 1983,
- soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

3. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern, jedoch mit Ausnahme der 2., 5. und 7. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 8., 10. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

4. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 18. und 25. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,

- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 3. Zivilkammer des Landgerichts Hanau
soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zuge-
teilt sind,

5. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kammern für Handelssachen, jedoch mit Ausnahme der 10. und 11. Kam-
mer für Handelssachen, des Landgerichts Frankfurt am Main,
soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zuge-
teilt sind,

6. Zivilsenat

Er bearbeitet:

1. die Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landge-
richtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Lim-
burg a. d. Lahn und Wiesbaden in folgenden Sachen:
 - a) die Rechtsstreitigkeiten über Patentrecht und Ge-
brauchsmusterrecht nebst Verträgen hierüber, ein-
schließlich der Schadensersatzansprüche gegen einen
Patentanwalt aus Anlaß seiner Berufstätigkeit und der
Honoraransprüche der Patentanwälte,
 - b) die Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen über die Benut-
zung eines Geheimverfahrens oder über die ausschließ-
liche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Er-
zeugnisse,
 - c) die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet der Arbeitneh-
mererfindungen,
 - d) die Rechtsstreitigkeiten über Urheberrecht, Verlagsrecht
und das Geschmacksmusterrecht,
 - e) die Rechtsstreitigkeiten über Warenzeichen, Ansprüche
aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem
Rabattgesetz und der Zugabeverordnung sowie Firmen-
und Namensrecht, soweit es sich um die Verwechsel-
barkeit im geschäftlichen Verkehr handelt,
 - f) die Rechtsstreitigkeiten auf Grund des Gesetzes über
den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz),
 - g) die Rechtsstreitigkeiten auf Grund von § 13 des Geset-
zes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Ge-
schäftsbedingungen,
 zu a) bis g)
soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat zugeteilt sind,
2. die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 6. Zivilkammer
des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen
nicht dem 1. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

7. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des
Landgerichts Hanau, mit Ausnahme der 3. Zivilkammer, so-
weit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt
sind,

8. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Entschädi-
gungskammern der Landgerichte Darmstadt, Kassel und
Wiesbaden, einschließlich der Kosten-, Streitwert- und
Zwangsvollstreckungsbeschwerden in diesen Sachen,
soweit diese Sachen nicht dem 10. Zivilsenat zugeteilt sind,
- b) die Entschädigungssachen, die am 31. Dezember 1972 oder
früher beim 2. Zivilsenat anhängig waren,
- c) Schadensersatzansprüche gegen Verfahrensbevollmächtigte
aus Anlaß ihrer Tätigkeit in Entschädigungssachen sowie
Honorarstreitigkeiten aus diesem Bereich, soweit diese Sa-
chen nicht dem 20. Zivilsenat zugeteilt sind,
- d) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern
des Landgerichts Gießen, mit Ausnahme der 4. Zivilkam-
mer, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivil-
senat zugeteilt sind,

9. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 1., 2. und 20. Zivil-
kammer des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese
Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

10. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) alle Rückerstattungssachen,

- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 4. und 7. Zivil-
kammer des Landgerichts Wiesbaden in Entschädigungs-
sachen, einschließlich der Kosten-, Streitwert- und Zwangs-
vollstreckungsbeschwerden in diesen Sachen, sowie der 2.
Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden,
- c) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kammern für
Handelssachen der Landgerichte Gießen, Hanau, Limburg
a. d. Lahn und Wiesbaden,
soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zu-
geteilt sind,

11. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel in Kindschaftssachen einschließlich der
Entscheidungen nach § 1600 n Abs. 2 BGB aus dem gesamten
Oberlandesgerichtsbezirk, soweit die Rechtsverordnung
vom 7. Dezember 1971 (GVBl. I S. 311) in der Fassung der
Rechtsverordnung vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 279) nicht
entgegensteht,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 16., 22. und 24.
Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit
diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt
sind,

12. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen

- a) der 3., 5., 6. und 7. Zivilkammer und der 2., 4. und 6. Kam-
mer für Handelssachen des Landgerichts Darmstadt,
- b) in Kostensachen (ausschließlich der aus Baulandsachen
und ausschließlich der Streitwertbeschwerden) aus dem
gesamten Bezirk des Landgerichts Darmstadt,
zu a) und b)
soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am
Main zugeteilt sind,

13. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

- aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt mit Ausnahme der
Kostensachen die Rechtsmittel gegen Entscheidungen
- a) der 1., 10., 13. und 17. Zivilkammer sowie der 1. und
3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Darmstadt,
soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat in Frankfurt
am Main zugeteilt sind,
 - b) in Landwirtschaftssachen,
sowie alle sonstigen zur Zuständigkeit der Darmstädter Zivil-
senate gehörenden Sachen, die nicht dem 12., 22. und 24. Zi-
vilsenat zugeteilt sind,

14. Zivilsenat mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern
des Landgerichts Fulda,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern
sowie der Kammern für Handelssachen des Landgerichts
Kassel mit den Buchst. E bis P,
zu a) und b)
soweit sie nicht dem 15. oder 25. Zivilsenat oder dem 20. Zi-
vilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,
- c) alle sonstigen zur Zuständigkeit der Kasseler Zivilsenate
gehörenden Sachen, die nicht dem 15. oder 25. Zivilsenat
oder dem 2. Senat für Familiensachen zugeteilt sind,

15. Zivilsenat mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern
sowie der Kammern für Handelssachen des Landgerichts
Kassel mit den Buchst. D und Q bis Z,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern
des Landgerichts Marburg,
zu a) und b)
soweit sie nicht dem 14. oder 25. Zivilsenat oder dem 20. Zi-
vilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,
- c) die Landwirtschaftssachen aus den Landgerichtsbezirken
Fulda, Kassel und Marburg,

16. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 3., 13., 17. und
21. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main sowie

der 7. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

17. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 10. und 19. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
 - b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 5. und 7. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden,
 - zu a) und b)
- soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 10. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

19. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 5., 12., 15. und 26. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1., 2., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

20. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 9. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 11. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
- zu a) und b)

soweit diese Sachen nicht dem 1. oder 6. Zivilsenat zugeteilt sind,

- c) 1. alle Beschwerden in Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs- und Vergleichsverfahren;

ausgenommen sind:

- aa) Beschwerden gegen einstweilige Maßnahmen, die durch ein nach den Vorschriften des 8. Buches der Zivilprozeßordnung im Wege der Klage durchzuführendes Verfahren oder Eilverfahren veranlaßt sind,
- bb) Beschwerden gegen einstweilige Einstellungen der Zwangsvollstreckung nach §§ 707, 719 ZPO,

- 2. alle Beschwerden in Kostensachen,

die Zuweisung der vorstehenden Sachen (Buchst. c) gilt für Beschwerden aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden und soweit es sich nicht um Entschädigungs- und Rückerstattungssachen sowie Familien-, Kindschaffs- und Kartellsachen sowie Sachen gemäß Buchst. a) bis g) der Geschäftsaufgaben des 6. Zivilsenats oder um Baulandsachen handelt; für Kostensachen, die der Kostenordnung unterliegen, gilt sie für die Beschwerden aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit es sich nicht um Baulandsachen handelt;

- d) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 1600 n Abs. 2 BGB,
- e) die Wertpapierbereinigungssachen,
- f) die Landwirtschaftssachen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,
- g) die von dem Oberlandesgericht auf Grund von Art. 7 § 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221 f.) zu treffenden Entscheidungen,
- h) die nach §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden Angelegenheiten aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht die Strafrechtspflege oder den Strafvollzug betreffen,
- i) die Rechtsentscheide in Mietsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- j) alle zur Zuständigkeit der Zivilsenate des Oberlandesgerichts gehörenden Sachen, die nicht einem anderen Zivilsenat zugeteilt sind, sofern nicht die Zuständigkeit der Darmstädter oder Kasseler Zivilsenate gegeben ist. Eine solche Zuständigkeit der Darmstädter bzw. Kasseler Senate ist nach Auffassung des Präsidiums dann nicht gegeben, wenn in einer Sache — etwa beim Zuständigkeitsstreit nach § 38 ZPO — andere Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichtsbezirks Frankfurt am Main als diejenigen, für die die Darmstädter bzw. Kasseler Senate zuständig sind, mit betroffen werden. Dies gilt auch dann, wenn

nur die Landgerichtsbezirke, für die die Darmstädter und die Kasseler Senate zuständig sind, betroffen werden,

- k) die Entscheidungen über Wahlanfechtungen gem. § 21 b Abs. 6 GVG,
- l) die Beschwerden gegen die Verhängung einer Verzögerungsgebühr nach § 34 GKG,
- m) die Beschwerden gegen Entscheidungen des Landgerichts über einen Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO),
- n) die Beschwerden gegen Entscheidungen des Landgerichts über einen Antrag auf Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einem ausländischen Schuldtitel und auf Anerkennung eines solchen Titels,

21. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 10. und 11. Kammer für Handelssachen sowie der 8. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main und der 23. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main mit den Endziffern 7 bis 0,
 - b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 4. Zivilkammer des Landgerichts Gießen,
 - zu a) und b)
- soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

22. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

mit Ausnahme der Kostensachen die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 4., 9. und 19. Zivilkammer sowie der 5. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Darmstadt, soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,

24. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

mit Ausnahme der Kostensachen die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 2., 8. und 11. Zivilkammer des Landgerichts Darmstadt, soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,

1. Senat für Familiensachen

Er bearbeitet:

- a) die Familiensachen (§ 23 b Abs. 1 Satz 2 GVG) aus dem Bezirk des Landgerichts Darmstadt mit Ausnahme der Bezirke der Familiengerichte Groß-Gerau, Langen, Rüsselsheim und Seligenstadt,
- b) die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts, sofern die Zuständigkeit eines Familiengerichts geltend gemacht wird oder in Frage kommt,

2. Senat für Familiensachen mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

- a) die Familiensachen (§ 23 b Abs. 1 Satz 2 GVG) aus den Bezirken der Landgerichte Kassel, Marburg a. d. Lahn und Fulda mit Ausnahme der Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Familiengerichts Alsfeld aus dem Bezirk des Amtsgerichts Lauterbach
- b) im Rahmen der Zuständigkeit der Kasseler Senate die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts, sofern die Zuständigkeit eines Familiengerichts geltend gemacht wird oder in Frage kommt,

3. Senat für Familiensachen

Er bearbeitet:

die Familiensachen (§ 23 b Abs. 1 Satz 2 GVG) aus dem Bezirk des Landgerichts Frankfurt am Main,

4. Senat für Familiensachen

Er bearbeitet:

- a) die Familiensachen (§ 23 b Abs. 1 Satz 2 GVG) aus den Bezirken der Landgerichte Gießen, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden mit Ausnahme der Bezirke der Familiengerichte Gießen, Friedberg und Wetzlar,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Familiengerichts Alsfeld aus dem Bezirk des Amtsgerichts Lauterbach,

5. Senat für Familiensachen

Er bearbeitet:

die Familiensachen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 GVG) aus den Bezirken der Familiengerichte Groß-Gerau, Langen, Rüssels-

heim, Seligenstadt, Hanau, Gelnhausen, Gießen, Friedberg und Wetzlar,

Senat für Baulandsachen

Er bearbeitet:

die Baulandsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,

Kartellsenat

Er bearbeitet:

die in § 92 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bezeichneten Sachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, insbesondere Entscheidungen auf Grund des GWB bei Beschwerden gemäß §§ 54 Abs. 2, 62 Abs. 4, 87, 91, Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gemäß §§ 64, 87, 91, Bußgeldsachen gemäß §§ 81—86 a GWB sowie alle Berufungen und Beschwerden, in denen vom Landgericht Kartellrecht angewendet worden ist oder in denen von einem Verfahrensbeteiligten im Berufungsverfahren die Anwendung von Kartellrecht geltend gemacht wird und die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder teilweise davon abhängt,

Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Er bearbeitet:

die dem Oberlandesgericht nach dem Steuerberatungsgesetz übertragenen Verfahren,

Senat für Notarsachen

Er bearbeitet:

die dem Oberlandesgericht gemäß §§ 95 ff., 111 Bundesnotarordnung übertragenen Sachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,

Fideikommißgericht für Hessen (Fideikommißsenat)

mit Sitz in Kassel

Es bearbeitet:

alle Fideikommißsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk

Hessischer Dienstgerichtshof für Richter

Er bearbeitet:

die in § 51 HRiG bezeichneten Sachen für das Land Hessen.

264

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für Assistentenwärter im Justizvollzugsdienst Jürgen Günter Schwarz vom Leiter der Justizvollzugsanstalt Butzbach am 4. Januar 1982 ausgestellte Dienstausweis Nr. 356 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden 21. Januar 1983

Der Hessische Minister der Justiz

2000 E — IV/2 — 53/83

StAnz. 7/1983 S. 497

265

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten der Fachhochschule Darmstadt vom 25. März 1981

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391), genehmige ich die vom Konvent der Fachhochschule Darmstadt im Vorgriff auf die Grundordnung erlassene Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten der Fachhochschule Darmstadt vom 25. März 1981.

Wiesbaden, 25. Januar 1983

Der Hessische Kultusminister

V B 3 — 486/101 — 10

StAnz. 7/1983 S. 497

Wahlordnung

für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten der Fachhochschule Darmstadt vom 25. März 1981

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) gibt sich die Fachhochschule Darmstadt im Vorgriff auf die Grundordnung folgende Wahlordnung:

§ 1

Grundsätze der Wahlen

(1) Die Mitglieder des Konvents und der Fachbereichsräte werden jeweils in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Mitglieder des Konvents werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 15 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes — HHG — § 15 Abs. 1 Satz 3 FHG, die Mitglieder der Fachbereichsräte nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (§ 15 Abs. 1 Satz 1 HHG) gewählt. In die Fachbereichsräte der Fachbereiche, denen keine eigenen Studiengänge zugeordnet sind, werden die Vertreter der Studenten von der Studentenschaft unmittelbar und geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 21 Abs. 4 FHG).

(3) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu verfahren, wenn für eine Gruppe nur eine zugelassene Vorschlagsliste vorliegt oder wenn nur ein Vertreter für eine Gruppe zu wählen ist.

(4) Nach § 4 Abs. 2 FHG bilden für die Wahl ihrer Vertreter in den Gremien je eine Gruppe:

1. die Professoren,
2. die Studenten,
3. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die sonstigen Mitarbeiter (Mitarbeiter).

(5) Maßgebender Zeitpunkt zur Bestimmung der Zusammensetzung des Konvents und der Fachbereichsräte ist der Zeitpunkt der Wahl, bei der alle Mitglieder des jeweiligen Kollegialorgans neu zu wählen sind; § 21 Abs. 2 Satz 3 FHG bleibt unberührt.

(6) Allen Wahlberechtigten sind Wahlbenachrichtigungen und eine adressierte Karte für die Anforderung der Briefwahlunterlagen zuzusenden.

(7) Die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten finden während der Vorlesungszeit des Sommersemesters statt und sind gleichzeitig mit den Wahlen zum Studentenparlament und zu den Fachschaftsräten durchzuführen (§ 65 Abs. 3 HHG). Der Wahltermin ist so festzulegen, daß Konvent und Fachbereichsräte jeweils bis zum 15. Juni eines jeden Jahres zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammentreten können.

(8) Die Wahlen sind an drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen durchzuführen. Die Wahllokale müssen täglich mindestens fünf Stunden geöffnet sein.

§ 2

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind

1. für die Wahlen zum Konvent alle Mitglieder der Fachhochschule (§ 4 Abs. 1 FHG),

2. für die Wahlen zu den Fachbereichsräten

a) in den Fachbereichen, denen Studiengänge zugeordnet sind, die Professoren, Studenten und Mitarbeiter des Fachbereichs; die Wahlberechtigung erstreckt sich nur auf einen Fachbereich und nur auf eine Gruppe (§§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 HHG).

b) in den Fachbereichen, denen keine eigenen Studiengänge zugeordnet sind, die Professoren und Mitarbeiter des Fachbereichs sowie die Studenten der Fachhochschule nach Maßgabe des § 21 Abs. 4 Satz 2 FHG.

(2) Das Wahlrecht derjenigen Wahlberechtigten, die für das Semester beurlaubt sind, in dem die Wahl stattfindet, ruht. Das gleiche gilt für abgeordnete Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und sonstige Mitarbeiter.

Soweit es nach den gesetzlichen Bestimmungen auf die Zahl der Wahlberechtigten ankommt, werden diejenigen, deren Stimmrecht ruht, nicht mitgezählt.

(3) Wählbar sind mit Ausnahme der in Abs. 2 Genannten alle wahlberechtigten Mitglieder der Fachhochschule,

(4) Gehören einem Fachbereich nur soviel Mitarbeiter an, wie dieser Gruppe im Fachbereichsrat Sitze zustehen, oder ist die Zahl der Mitarbeiter im Fachbereich geringer, so sind diese Mitarbeiter Mitglieder des Fachbereichsrates. Gehört

einem Fachbereich kein wählbarer Mitarbeiter an, entfällt eine Vertretung dieser Gruppe im Fachbereichsrat.

§ 3

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
 1. der Wahlvorstand,
 2. der Kanzler im Rahmen des § 6.
- (2) Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Konvent kann zur Durchführung der Wahlhandlung Wahlausschüsse bestellen.
- (3) Die Wahlvorstände und der Kanzler können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer).
- (4) Die Tätigkeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse sowie die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- Für die Mitarbeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen ist in angemessenem Umfang eine Freistellung von den sonstigen Dienstpflichten zu gewähren.
- (5) Wahlbewerber dürfen weder dem Wahlvorstand noch einem Wahlausschuß angehören.

§ 4

Wahlvorstände

- (1) Dem Wahlvorstand für die Wahlen zum Konvent gehören 6 Mitglieder, die von den Vertretern ihrer Gruppen im Konvent bereits im Wintersemester dem Konventsvorstand benannt werden, an. Aus jeder Gruppe nach § 1 Abs. 4 sind zwei Mitglieder und für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu benennen.
- (2) Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten wird in jedem Fachbereich ein Wahlvorstand gebildet; diesem gehören aus jeder Gruppe nach § 1 Abs. 4 je ein Mitglied an. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von ihren Gruppen benannt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Stellvertreter aus, erfolgt insoweit eine Ergänzung.
- (4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los.
- (5) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden (§ 13 Abs. 2 HHG).

§ 5

Aufgaben der Wahlvorstände

- (1) Die Wahlvorstände nehmen die ihnen durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr und treffen die für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erforderlichen Entscheidungen. Die Wahlvorstände für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten sind verpflichtet, ihre Entscheidungen untereinander sowie mit den Wahlvorständen für die Wahlen zum Studentenparlament und den Fachschaftsräten abzustimmen, soweit es für die gemeinsame Durchführung der Wahlen nach § 1 Abs. 7 erforderlich ist.
- (2) Der Wahlvorstand beschließt insbesondere über:
 1. die Bestimmung des Wahltermins,
 2. die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge,
 3. die Bildung von Stimmbezirken und des Briefwahlstimmbezirks,
 4. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
 5. Einzelheiten der Offenlegung des Wählerverzeichnis,es,
 6. Berichtigungen des Wählerverzeichnis,es,
 7. Die Feststellung des Wahlergebnisses,
 8. die Zuteilung der Sitze und
 9. Wahlanfechtungen.
- (3) Die Wahlvorstände tagen im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes öffentlich; § 9 Abs. 4 und 5 FHG gilt sinngemäß. Für die Auszählung der Sitze kann die Öffentlichkeit beschränkt werden, wenn dies aus technischen Gründen geboten ist.
- (4) Beschlüsse der Wahlvorstände sind durch Aushang oder auf andere Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen.

- (5) Der Kanzler ist zu allen Sitzungen des Wahlvorstandes einzuladen.

§ 6

Aufgaben des Kanzlers

- (1) Der Kanzler ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich.
Er sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählerverzeichnis, den Druck der Wahlbekanntmachungen und der Stimmzettel sowie die Übersendung der Unterlagen für die Briefwahl (§ 16 Abs. 1 und 5 Satz 1 HHG).
- (2) Der Kanzler oder ein von ihm Beauftragter nimmt die Wahlvorschläge und Wahlbriefe für die Konventswahl entgegen.
- (3) Der Kanzler hat alle unaufschiebbaren Entscheidungen, die für die Vorbereitung oder Durchführung der Wahlen erforderlich sind, im Falle der Verhinderung des Wahlvorstandes an dessen Stelle zu treffen. Er hat den jeweiligen Wahlvorstand hiervon unverzüglich zu unterrichten; der Wahlvorstand entscheidet endgültig.

§ 7

Wahlausschüsse

- (1) Die Wahlausschüsse sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl in ihren Stimmbezirken nach Weisung des Wahlvorstandes.
- (2) Dem Wahlausschuß gehört ein Mitglied jeder Gruppe gemäß § 4 Abs. 2 FHG an. Jedem Wahlausschuß soll ein Mitglied des Wahlvorstandes angehören. Jeder Wahlausschuß wählt einen Vorsitzenden.

§ 8

Wählerverzeichnis

- (1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus (§ 16 Abs. 1 HHG).
Das Wählerverzeichnis gliedert sich in die in § 4 Abs. 2 FHG genannten drei Gruppen.
Die Wahlberechtigten sind von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis zu benachrichtigen (§ 16 Abs. 4 Satz 2 HHG).
- (2) Spätestens 2 Wochen vor dem Wahltermin wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es muß vor der Schließung an mindestens 3 nicht vorlesungsfreien Tagen offengelegt gewesen sein.
- (3) Die Eintragung eines Studenten in das Wählerverzeichnis findet im Falle einer nachträglichen Immatrikulation oder Rückmeldung nach Ablauf des letzten Tages der allgemeinen Rückmeldefrist nicht mehr statt. Die Eintragung eines Professors oder eines Mitarbeiters der Fachhochschule in das Wählerverzeichnis ist unzulässig, wenn die Einstellung nach der Schließung des Wählerverzeichnis,es erfolgt. Ändert sich die Zugehörigkeit eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe nach den in diesem Absatz genannten Zeitpunkten, übt er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der er bisher angehörte.
- (4) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer unrichtigen Gruppenzugehörigkeit eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von diesem innerhalb von 3 nicht vorlesungsfreien Tagen nach Schließung des Wählerverzeichnis,es schriftlich Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Gibt der Wahlvorstand dem Widerspruch statt, werden dem Betroffenen die in § 1 Abs. 6 genannten Unterlagen zugesandt. Bei Eintragung einer unrichtigen Gruppenzugehörigkeit wird die erste Wahlbenachrichtigung ungültig. Sie ist zurückzugeben. Das Wählerverzeichnis wird entsprechend berichtigt.
- (5) Mit der Begründung, daß eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person nicht wahlberechtigt sei, kann jeder Wahlberechtigte innerhalb von 3 nicht vorlesungsfreien Tagen nach Schließung des Wählerverzeichnis,es Widerspruch beim Wahlvorstand einlegen. Der Eingetragene ist dazu zu hören. Beschließt der Wahlvorstand die Streichung des Eingetragenen aus dem Wählerverzeichnis, ist dieser unverzüglich zu benachrichtigen. Er kann nach Zugang der Benachrichtigung innerhalb von 3 nicht vorlesungsfreien Tagen schriftlich Widerspruch beim Wahlvorstand einlegen; Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Der Widerspruch gegen die Eintragung oder Nichteintragung in das Wählerverzeichnis hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9

Verfahren zur Aufstellung des Wählerverzeichnis,es

Die Eintragungen in das Wählerverzeichnis werden auf Grund der in der Fachhochschule vorhandenen Personal- und Im-

matrikulationsunterlagen vorgenommen. Der Kanzler kann dazu anordnen, daß die Formulare bei der Immatrikulation oder Rückmeldung entsprechend zu ergänzen sind.

§ 10

Benachrichtigungen

(1) Benachrichtigungen und die Anforderungskarte für die Briefwahlunterlagen werden für die Gruppe der Mitarbeiter und Professoren über die Fachhochschuleinrichtungen verteilt oder durch einfachen Brief mit der Post übersandt. Die Benachrichtigungen und die Anforderungskarte für die Studenten werden in der 3. Woche vor der Wahl mit der Post übersandt.

Sie können auch beim Vollzug der Immatrikulation oder Rückmeldung ausgegeben werden.

(2) Die Wahlorgane genügen ihrer Sorgfaltspflicht, wenn sie Wahlbenachrichtigungen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte an die Anschrift absenden, die aus dem Wählerverzeichnis oder aus den in der Fachhochschule vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist.

(3) Es ist Sache des Wahlberechtigten, die Wahlorgane von Änderungen der Anschrift zu benachrichtigen. Die Wahlorgane und ihre Hilfskräfte sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift durchzuführen.

§ 11

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge werden als Vorschlagslisten innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Frist (§ 5 Abs. 2 Nr. 2) beim Kanzler oder Beauftragten eingereicht.

(2) Die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) müssen Namen und Vornamen der Bewerber sowie Angaben über seine Zugehörigkeit zum Fachbereich oder zur Dienststelle enthalten. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.

(3) Jede Vorschlagsliste kann beliebig viele Bewerber enthalten. Sie soll nach Möglichkeit nicht weniger als drei Bewerber aufweisen. Die Reihenfolge der Bewerber muß aus der Vorschlagsliste ersichtlich sein.

(4) In einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerber aus der Gruppe der Professoren, der Studenten oder der Mitarbeiter benannt werden. Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden vom Wahlvorstand aus der Vorschlagsliste gestrichen.

(5) Ein Bewerber darf nur auf einer Vorschlagsliste benannt werden. Wird ein Bewerber mit seinem Einverständnis auf mehreren Listen benannt, ist er vom Wahlvorstand aus allen zu streichen.

(6) Für jede Vorschlagsliste soll ein Vertrauensmann benannt werden, der zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und dem Kanzler bevollmächtigt ist. Andernfalls gilt der auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste benannte Bewerber als Vertrauensmann.

(7) Außer den in Abs. 2 genannten Angaben muß jede Vorschlagsliste die schriftliche Einverständniserklärung der Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag enthalten. Die Einverständniserklärung kann innerhalb der Frist gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 unter Angabe der Liste schriftlich gegenüber dem Kanzler widerrufen werden.

§ 12

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Kanzler oder ein von ihm Beauftragter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft die Wahlvorschläge auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit. Gegebenenfalls weist er auf Mängel hin. Jeder Wahlvorschlag erhält eine Listennummer. Die Listennummern werden in einer öffentlichen Wahlvorstandssitzung ausgelost. Bis zum Ablauf der nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 bestimmten Frist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben jederzeit Einblick in eingereichte Wahlvorschläge.

(2) Spätestens nach Ablauf der in § 5 Abs. 2 Nr. 2 genannten Frist tritt der Wahlvorstand zusammen, um die Wahlvorschläge zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden.

(3) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den durch das Gesetz oder diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.

(4) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die Vertrauensleute (§ 11 Abs. 6) über die Nichtzulassung des Wahlvorschlages bzw. einzelner Wahlbewerber, sofern er sie von

der Vorschlagsliste streicht. Dabei sind die Gründe anzugeben, aus denen die Zulassung versagt wurde.

(5) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder eines Wahlbewerbers kann binnen 2 nicht vorlesungsfreien Tagen nach Zugang der Benachrichtigung nach Abs. 4 Satz 1 schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat im Hinblick auf die Durchführung der Wahl keine aufschiebende Wirkung.

§ 13

Stimmabgabe

Es steht jedem Wahlberechtigten frei, ob er von seinem Wahlrecht durch Stimmabgabe im Wahlraum (§ 17) oder durch Briefwahl (§ 18) Gebrauch macht.

§ 14

Ausübung des Wahlrechts

(1) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 1 Abs. 2, Halbsatz 1), hat der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste, für die er seine Stimme abgeben will, anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen.

(2) Wird nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 2, Halbsatz 2), kreuzt der Wähler auf dem Stimmzettel eine Vorschlagsliste an.

Auf dieser Liste kann er höchstens eine Anzahl von Wahlbewerbern ankreuzen, die der Hälfte der von der jeweiligen Gruppe zu wählenden Vertreter entspricht, wobei aufzurunden ist. Die Gruppe der Mitarbeiter kann bei Fachbereichswahlen bis zu 2 Bewerbern ankreuzen. Stimmenhäufung ist unzulässig.

(3) Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 1 Abs. 3), wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber abgegeben. Der Wahlberechtigte hat den Namen des Bewerbers, für den er seine Stimme abgeben will, anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie Sitze von der Gruppe zu besetzen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.

§ 15

Stimmzettel

(1) Für jede Gruppe nach § 4 Abs. 2 FHG und für jede Wahl werden besondere Stimmzettel hergestellt. Auf dem Stimmzettel sind die jeweiligen Listennummern der Wahlvorschläge anzugeben. Im Falle des § 14 Abs. 2 und 3 muß der Stimmzettel eine Angabe der Höchstzahl der abzugebenden Stimmen enthalten.

(2) Über die äußere Gestaltung von Wahlunterlagen, insbesondere der Stimmzettel, entscheidet der Wahlvorstand.

§ 16

Ersatz von Wahlunterlagen

(1) Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen.

(2) In Verlust geratene Briefwahlunterlagen werden auf Antrag ersetzt.

§ 17

Wahlhandlung

(1) Jeder Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel und einen Wahlumschlag. Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Sie müssen so hergerichtet sein, daß Umschläge nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. Für die einzelnen Gruppen sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn, daß die äußere Kennzeichnung der Formulare und Wahlumschläge solche Verwechslungen ausschließt.

(2) Jede Wahlbeeinflussung innerhalb des Wahlraumes ist unzulässig.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder Wahlausschusses im Wahlraum anwesend sein.

(4) Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Wahlurne ist festzustellen, ob der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht Briefwahl beantragt hat. Der Wahlberechtigte hat sich auf Verlangen auszuweisen. Der Wähler legt den Wahlumschlag in Gegenwart des damit betrauten Mitgliedes des Wahlvorstandes oder Wahlausschusses in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach ihrem Abschluß festgestellt, so hat der Wahlvorstand oder Wahlausschuß für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei einer sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlhandlung bestimmt der Wahlvorstand, an welchem Ort und in welcher Weise die Wahlurnen zur Nachtzeit verwahrt werden. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich ein Mitglied des Wahlvorstandes davon zu überzeugen, daß der Verschluß unverändert ist.

(6) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit erklärt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahlhandlung für beendet.

§ 18

Briefwahl

(1) Die Briefwahlunterlagen sind:

- a) 1 Wahlschein mit anhängender Erklärung zur Briefwahl,
- b) 1 Stimmzettel je Wahl (farbig),
- c) 1 Wahlumschlag je Wahl (farbig),
- d) 1 Wahlbriefumschlag.

(2) Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Er unterschreibt folgende Erklärung zur Briefwahl:

„Den beigefügten Stimmzettel habe ich persönlich gekennzeichnet.“

....., den 19.....

(Unterschrift des Wählers)“

und legt diese mit dem verschlossenen Wahlumschlag und dem Wahlschein nach § 10 Abs. 1 in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und versendet den Wahlbrief an die vorgedruckte Anschrift oder übergibt ihn dem Kanzler.

(3) Der Kanzler oder ein von ihm Beauftragter vermerkt Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlbrief und wirft ihn in die Briefwahlurne. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief dem Kanzler bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit zugegangen ist.

(4) Vorzeitig eingehende Wahlbriefe dürfen erst am Tage der Auszählung unter Aufsicht des Wahlvorstandes oder des von diesem beauftragten Wahlausschusses geöffnet werden (§ 20). Bis dahin sind sie nach Weisung des Wahlvorstandes verschlossen und sicher aufzubewahren.

§ 19

Auszählung

(1) Nach Beendigung der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit werden bei der Konventswahl bzw. den Wahlen zu den Fachbereichsräten alle Urnen in Gegenwart von mindestens 4 bzw. 2 Mitgliedern des Wahlvorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an einem zentralen Ort geöffnet und zusammen ausgezählt.

Die Zahl der in den Urnen enthaltenen Wahlumschläge und die für die Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen werden mit der im Wählerverzeichnis registrierten Stimmenabgabenzahl verglichen.

(2) Die auf jeden Wahlvorschlag und die auf jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen werden jeweils zusammengezählt.

(3) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem dafür vorgesehenen amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
2. die nicht als amtlich erkennbar sind,
3. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
5. die nicht gekennzeichnet sind,
6. auf denen bei Verhältniswahl keine Vorschlagsliste gekennzeichnet ist,
7. auf denen mehr Bewerber als zulässig gekennzeichnet sind,
8. auf denen ein Bewerber mehr als einmal gekennzeichnet ist,
9. auf denen Bewerber aus mehreren Vorschlagslisten gekennzeichnet sind.

(4) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlvorstand. Ungültige Stimmen sowie Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, sind getrennt von den übrigen Stimmzetteln aufzubewahren.

§ 20

Auszählung von Briefwahlstimmen

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung öffnen die Mitglieder des Wahlvorstandes oder des damit beauftragten Wahlausschusses die eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag.

(2) Leere Wahlbriefe sowie die Wahlbriefe, bei denen der Wahlschein, die Erklärung zur Briefwahl oder der Wahlumschlag fehlen, gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind gesondert zu verwahren.

(3) Wahlscheine und Wahlbriefe werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(4) Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, werden die Wahlumschläge in die Briefwahlurne gelegt, damit bei der Öffnung des Wahlumschlages Rückschlüsse auf den aus dem Wahlschein ersichtlichen Namen des Wahlberechtigten nicht gezogen werden können.

§ 21

Feststellung der Wahlergebnisse

(1) Die Wahlvorstände stellen die Zahl der Stimmen, die auf die zugelassenen Vorschlagslisten und bei Vorliegen nur einer Vorschlagsliste auf die einzelnen Bewerber dieser Vorschlagsliste entfallen, sowie die Zahl der ungültigen Stimmen fest. Ist nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt, stellen die Wahlvorstände neben den auf die Vorschlagslisten entfallenden Stimmen auch die auf die einzelnen Bewerber auf jeder Vorschlagsliste entfallenden Stimmen fest.

(2) Die Zuteilung der auf die einzelnen Vorschlagslisten der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Dazu werden die Stimmzahlen, die die einzelnen Vorschlagslisten erhalten haben, so lange durch 1, 2, 3 usw. geteilt, wie Sitze in der jeweiligen Gruppe zu verteilen sind. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los; enthält in diesem Falle eine der Vorschlagslisten keine Bewerber mehr, bleibt diese beim Losentscheid unberücksichtigt. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber einer Gruppe, als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, bleiben die restlichen unbesetzt.

(3) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, werden den einzelnen Bewerbern einer Liste die Sitze in der Reihenfolge ihrer Benennung auf der Vorschlagsliste zugeteilt. Ist nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, werden die Sitze nach der Reihenfolge der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmenzahl zugeteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge ihrer Benennung auf der Vorschlagsliste.

(4) Das vorläufige Wahlergebnis ist unmittelbar nach der Auszählung und Feststellung durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes öffentlich bekanntzugeben (§ 5 Abs. 4).

§ 22

Wahlniederschrift

(1) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlausschüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden jeweils vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes (Wahlausschusses) und einem Mitglied (Schriftführer) unterzeichnet und umgehend veröffentlicht.

(2) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und den Niederschriften des Wahlvorstandes beizufügen.

(3) Die Wahlniederschriften nebst Anlagen sind dem Kanzler zu übergeben. Der Kanzler hat sie während der Amtszeit der Kollegialorgane aufzubewahren. Er trifft auf Grund dieser Unterlagen die ihm nach § 24 Abs. 2 und 3 obliegenden Entscheidungen. Die Unterlagen dürfen erst vernichtet werden, sobald ein neugewählter Konvent bzw. Fachbereichsrat erstmals zusammengetreten ist und über etwaige Wahlanfechtungen rechtskräftig entschieden ist.

§ 23

Wahlprüfungsverfahren

(1) Wird vom Kanzler oder einem Wahlberechtigten geltend gemacht, daß bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen sei, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von zehn nicht vorlesungsfreien Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gestellt werden; er hat keine aufschiebende Wirkung auf die Feststellung des Wahlergebnisses.

(2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, daß ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechtes gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei, oder daß eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.

(3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, daß Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflussen haben könnten, ordnet er für das jeweilige Kollegialorgan oder für einzelne Gruppen in einzelnen Stimmbezirken oder einzelnen Fachbereichen eine Wiederholungswahl an.

(4) Die Entscheidungen des Wahlvorstandes im Wahlprüfungsverfahren bedürfen der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die Beschlüsse sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; sie sind dem Antragsteller zuzustellen.

(5) Die Tätigkeit des Wahlvorstandes endet mit Ablauf der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist, nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder nach Abschluß der Wiederholungswahl gemäß Abs. 3.

§ 24

Stellvertretung, Nachrücken von Konvents- und Fachbereichsratsmitgliedern

(1) Die gewählten Mitglieder des Konvents und der Fachbereichsräte werden im Verhinderungsfall von den nächsten Bewerbern der jeweiligen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Vorschlagsliste vertreten.

(2) Das Ausscheiden eines Konvents- oder Fachbereichsratsmitgliedes ist dem jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieser benachrichtigt den Kanzler.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Stellvertreter Mitglied des Konvents oder des Fachbereichsrates; dasselbe gilt im Falle der Abordnung, Krankheit oder Beurlaubung eines Mitgliedes für die Dauer der Abwesenheit. Der Stellvertreter ist jeweils der nichtgewählte Listenvertreter mit der nächsthöheren Stimmenzahl. Sind auf dieser Liste keine Bewerber mehr vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt.

(4) Der Kanzler stellt fest, wer anstelle eines nach Abs. 2 Satz 1 ausgeschiedenen Mitgliedes nachrückt. Er teilt seine Feststellung dem Nachrücker, dem Vertrauensmann der Liste sowie dem Vorsitzenden des Kollegialorgans mit.

§ 25

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Konvents und der Fachbereichsräte nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 beträgt zwei Jahre, die der Studenten (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2) ein Jahr; eine Abwahl ist unzulässig (§ 15 Abs. 3 Satz 1, Halbsatz 2 HHG).

(2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beginnt jeweils am 1. Juni bzw. mit der späteren Feststellung des Wahlergebnisses. Sie läuft jeweils am 31. Mai ab. Sie endet vorzeitig, wenn ein Mitglied sein Mandat niederlegt oder die Zugehörigkeit zu der Gruppe verliert, der es im Zeitpunkt der Wahl angehörte; dasselbe gilt, wenn ein Mitglied nicht mehr Mitglied der Fachhochschule nach § 4 Abs. 1 FHG ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 HHG).

§ 26

Übergangsregelung

Die ersten nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen finden im Sommersemester 1983 statt.

§ 27

Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

(1) Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen der Fachhochschule Darmstadt vom 4. Dezem-

ber 1972 (StAnz. 1973 S. 46) und die Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Fachhochschule Darmstadt vom 12. April 1973 (StAnz. S. 916) werden aufgehoben.

(2) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

266

Verordnung über die Essenpreise für die Bediensteten des Studentenwerks Frankfurt am Main in den Mensen des Studentenwerks Frankfurt am Main vom 25. Januar 1983

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 326), setze ich nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks Frankfurt am Main den Essenpreis für die Bediensteten des Studentenwerks Frankfurt am Main in den Mensen des Studentenwerks Frankfurt am Main am Hochschulstandort Frankfurt am Main auf 3,50 DM je Portion fest. Zu dem vorstehenden Preis kann das Studentenwerk Frankfurt am Main seinen Bediensteten in entsprechender Anwendung der Kantinen-Richtlinien in der jeweiligen Fassung aus eigenen Mitteln einen Zuschuß in Höhe von z. Z. 1,— DM gewähren.

Diese Preisfestsetzung gilt nicht für das Personal der Verpflegungsbetriebe; hier handelt es sich um Sachleistungen nach § 68 BAT bzw. SR 2 f MTL II.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1983 in Kraft.

Wiesbaden, 25. Januar 1983

Der Hessische Kultusminister

V B 4.3 — 436/19 (6) — 215

gez. Krollmann

— Gült.-Verz. 7004 —

StAnz. 7/1983 S. 501

267

Änderung der Satzung des Kirchenbezirks Baunatal (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden)

Die Verbandsvertretung des Kirchenbezirks Baunatal (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden) hat am 22. Oktober 1982 die Änderung der Satzung des Kirchenbezirks vom 14. Juni 1973 (KABl. S. 97) beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Änderung der Satzung des Kirchenbezirks nachstehend bekanntgegeben.

Die Satzung des Kirchenbezirks Baunatal (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden) vom 14. Juni 1973 (KABl. S. 97) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 3 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„§ 3

Organ des Kirchenbezirks ist der Verbandsvorstand.

§ 4

(1) Dem Verbandsvorstand gehören sechzehn Mitglieder an, die von den Kirchenvorständen der Bezirksgemeinden entsandt werden, und zwar je drei aus Baunatal-Altenbauna und Baunatal-Großenritte, je zwei aus Baunatal-Altenritte, Baunatal-Guntershausen, Baunatal-Hertingshausen, Baunatal-Kirchbauna und Baunatal-Rengershausen.

Dabei entsenden die Gemeinden Altenbauna und Großenritte je einen Gemeindepfarrer und zwei weitere Gemeindeglieder; die Gemeinde Altenritte einen Gemeindepfarrer und ein weiteres Gemeindeglied; die beiden Kirchspiele Rengershausen-Guntershausen und Kirchbauna-Hertingshausen entsenden den geschäftsführenden Pfarrer und drei weitere Gemeindeglieder.

Für jedes dieser Mitglieder wird ein Stellvertreter benannt. Der Verbandsvorstand wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, so soll sein Stellvertreter ein Laie sein oder umgekehrt.

Sachkundige Gemeindeglieder können zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(2) Sobald die neue Kirchengemeinde Baunatal-Mitte dem Kirchenbezirk beigetreten ist, entsendet sie den Gemeindepfarrer und ein weiteres Gemeindeglied in den Verbandsvorstand. Die Zahl der Mitglieder erhöht sich damit auf 18.

§ 5

Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Kirchenbezirks zuständig. Für die Geschäftsführung gelten Art. 29 bis 31 der Grundordnung sinngemäß.

§ 6

Der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich ein. Zu außerordentlichen Sitzungen beruft der Vorsitzende kurzfristig ein, wenn der Kirchenvorstand einer Verbandsgemeinde es beantragt. Am Ende jeder Sitzung ist der Termin für die nächste Sitzung festzulegen.

§ 7

Zur Stärkung der Zusammenarbeit und des Zusammenhaltes der Bezirksgemeinden sollen jährlich zwei Treffen aller Kirchenvorstandsmitglieder in Baunatal durchgeführt werden.
2. Die §§ 8 und 9 entfallen.
3. Die §§ 10 bis 13 werden zu §§ 8 bis 11.

Vorstehende Salzung wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 14. Januar 1983

Der Hessische Kultusminister

I B 6.2 — 881/1/11 — 189

StAnz. 7/1983 S. 501

268

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Baulasten und Baulastenverzeichnisse;

hier: Auswirkungen auf das Liegenschaftskataster

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 23. März 1977 (StAnz. S. 841), zuletzt geändert durch Erlaß vom 30. Juni 1980 (StAnz. S. 1271), mein Erlaß vom 8. Juni 1977 (StAnz. S. 1277)

Der Hessische Minister des Innern hat mit dem Bezugserlaß Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 109 und 110 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), erlassen.

Für die Behandlung der Baulasten im Liegenschaftskataster wird auf Grund der §§ 4 und 27 des Katastergesetzes vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), folgendes bestimmt:

1. Nachweis der Baulasten im Liegenschaftskataster

(1) Der Nachweis einer Baulast im Liegenschaftskataster erfolgt nur auf Grund von Mitteilungen der unteren Bauaufsichtsbehörde.

(2) Das Katasteramt erhält nach erfolgter Eintragung oder Löschung von Baulasten von der unteren Bauaufsichtsbehörde eine beglaubigte Abschrift, Durchschrift oder Ablichtung aus dem Baulastenverzeichnis. Das gleiche gilt bei Schließung und Umschreibung eines Baulastenblattes sowie bei Neuanlegung von Baulastenblättern auf Grund von Veränderungen im Bestand der Flurstücke (vgl. Abschn. 4.8 und 5.9 des Bezugserlasses).

(3) Flurstücke, auf denen eine Baulast ruht, sind wie folgt zu kennzeichnen:

1. In den herkömmlichen Katasterbüchern

a) durch die Abkürzung „B“ in der Spalte „Bemerkungen“ des Flurbuchs — soweit vorhanden —, sonst in der Spalte „Bisherige Flurstücknummern“.

b) durch den Vermerk „Baulast“ in der Spalte „Bemerkungen“ des Bestandsblattes

2. In den automatisierten Katasterbüchern durch den Vermerk „Baulast“ in der Spalte „Bemerkungen“ des Flurstücksblattes.

Der Vollzug dieser Eintragungen ist auf der beglaubigten Abschrift, Durchschrift oder Ablichtung aus dem Baulastenverzeichnis zu vermerken.

(4) In dem Katasterkartenwerk sind die Flächen, auf denen eine Baulast ruht, nicht nachzuweisen.

2. Aufbewahrung der Baulastenverzeichnisse

Die beglaubigten Abschriften, Durchschriften oder Ablichtungen aus dem Baulastenverzeichnis sind nach Gemeinden und innerhalb dieser ggf. gemarkungsweise nach Flur- und Flurstücksnummern geordnet aufzubewahren. Geschlossene Baulastenblätter sind zu vernichten.

3. Mitteilungen an die untere Bauaufsichtsbehörde

(1) Sind Flurstücke, auf denen eine Baulast ruht, von

1. Veränderungen im Bestand der Flurstücke,
2. Veränderungen in der Bezeichnung — mit Ausnahme der Lage und der Nutzungsart —,
3. Berichtigungen, die eine Änderung der Flurstücksnummern zur Folge haben,

betroffen, so ist die untere Bauaufsichtsbehörde hiervon zu unterrichten. Dies geschieht durch Übersenden von

Auszügen aus den Veränderungsnachweisen nebst Abzeichnungen der Flurkarte.

(2) Werden Veränderungsnachweise nach Abs. 1 rückgängig gemacht, so ist die untere Bauaufsichtsbehörde von dem Veranlassenden in Kenntnis zu setzen; ggf. sind neue Auszüge aus den Veränderungsnachweisen nebst Abzeichnungen der Flurkarte zu übersenden.

(3) Die Erteilung von Auszügen aus den Veränderungsnachweisen nebst Abzeichnungen der Flurkarte nach Abs. 1 und 2 erfolgt kostenfrei.

4. Flächenmäßige Darstellung von Baulasten in beglaubigten Abzeichnungen der Flurkarte

(1) In den Fällen, in denen der Inhalt der Baulast durch Text allein nicht eindeutig beschrieben werden kann, ist der Verpflichtungserklärung als deren Bestandteil eine beglaubigte Abzeichnung der Flurkarte beizufügen, in der die von der Baulast betroffene Fläche durch eine fachkundige Stelle oder Person dargestellt ist (vgl. Abschn. 2.6 des Bezugserlasses).

(2) Die flächenmäßige Abgrenzung der Baulast ist in die beglaubigte Abzeichnung der Flurkarte nach den Angaben des Antragstellers einzutragen und durch Schriftzusatz, ggf. auch durch Färbung kenntlich zu machen. Bei Bedarf können örtliche Ermittlungen durchgeführt werden. Die vom Katasteramt vorgenommenen Eintragungen sind wie folgt zu bescheinigen:

Die von der Baulast betroffene Fläche ist nach den Angaben des Antragstellers — und örtlichen Ermittlungen — dargestellt.

den
Der Landrat des Landkreises
(— Kreises) bzw.

Der Oberbürgermeister der Stadt
— Katasteramt —

(Dienst-
siegel)

Im Auftrag

(Unterschrift)

Mein o. a. Erlaß wird aufgehoben.

Wiesbaden, 26. Januar 1983

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III d 3 — K 4220 A — 91
— Gült.-Verz. 3631 —

StAnz. 7/1983 S. 502

269

Widmung von Neubaustrecken und Aufstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 3 zur Bundesautobahn A 49 von der Anschlußstelle Kassel an der A 7 bis Borken (Hessen) sowie damit zusammenhängende Widmungen und Abstufungen von Straßen im Landkreis Kassel, in der Stadt Kassel und im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

1. Die nachfolgend aufgeführten als Bundesautobahn neugebauten Strecken werden mit Wirkung vom 1. Januar 1983 als Bundesautobahn für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesautobahn A 49 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —)

- a) in den Gebieten der Gemeinde Lohfelden im Landkreis Kassel und der Stadt Kassel, Regierungsbezirk Kassel, die Neubaustrecke
von km 122,425 neu (Beginn der Anschlußstelle Kassel an der A 7)
bis km 128,829 neu (bei km 6,159 der B 3 alt) = 6,404 km
einschließlich der neugebauten Anschlußstellen
Kassel bei km 122,819 neu (an der A 7),
Kassel-Industriepark bei km 123,935 neu (an der K 29 neu),
Kassel-Waldau bei km 124,464 neu (an der B 83 neu),
Kassel-Auestadion bei km 126,907 neu (an der B 3 neu)
sowie die neugebaute Anschlußstelle
Kassel-Niederzwehren bei km 6,409 der B 3 alt (an der L 3217 neu),
- b) im Gebiet der Stadt Gudensberg im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, die Neubaustrecken
von km 137,738 neu (bei km 15,205 der B 3 alt)
bis km 138,916 neu (bei km 16,226 der B 3 alt) = 1,178 km,
von km 141,789 neu (bei km 19,159 der B 3 alt)
bis km 143,727 neu (bei km 21,218 der B 3 alt) = 1,938 km
und
von km 143,846 neu (bei km 21,385 der B 3 alt)
bis km 145,744 neu (bei km 22,968 der B 3 alt) = 1,898 km
sowie die neugebaute Anschlußstelle
Gudensberg bei km 18,517 der B 3 alt (an der L 3221),
- c) in den Gebieten der Stadt Gudensberg und der Stadt Fritzlar im Schwalm-Eder-Kreis, die Neubaustrecke
von km 145,861 neu (bei km 23,254 der B 3 alt)
bis km 147,598 neu (bei km 25,453 der B 3 alt) = 2,097 km,
- d) in den Gebieten der Stadt Fritzlar, der Gemeinde Wabern und der Stadt Borken (Hessen) im Schwalm-Eder-Kreis, die Neubaustrecke
von km 148,000 neu (bei km 25,558 der B 3 alt)
bis km 159,650 neu (derzeitiges Ende der A 49) = 11,650 km
einschließlich der neugebauten Anschlußstellen
Fritzlar bei km 148,128 neu (an der L 3150 neu),
Wabern bei km 153,809 neu (an der B 253 neu) und
Borken bei km 159,391 neu (an der B 3/L 3223).
2. Die nachfolgend aufgeführten autobahnmäßig ausgebauten Teilstrecken der Bundesstraße 3 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1983 zur Bundesautobahn aufgestuft und Bestandteil der Bundesautobahn A 49 (§ 2 Abs. 3 a FStrG)
- a) in den Gebieten der Stadt Kassel, der Stadt Baunatal im Landkreis Kassel, der Gemeinde Edermünde und der Stadt Gudensberg im Schwalm-Eder-Kreis, die Teilstrecke
von km 6,159 alt (bei km 128,829 der A 49 neu)
bis km 15,205 alt (bei km 137,738 der A 49 neu) = 9,046 km
einschließlich der Anschlußstellen
Baunatal-Nord bei km 8,093 alt (an der L 3311),
Baunatal-Mitte bei km 10,023 alt (an der L 3473),
Baunatal-Süd bei km 11,878 alt (an der L 3316/K 22),
Edermünde bei km 13 396 alt (an der L 3221/K 92) und
die beiden Anschlußarme am Abzweig der B 254 bei km 14,487 alt,
- b) im Gebiet der Stadt Gudensberg die Teilstrecken
von km 16,226 alt (bei km 138,916 der A 49 neu)
bis km 19,159 alt (bei km 141,789 der A 49 neu) = 2,933 km,
von km 21,218 alt (bei km 143,727 der A 49 neu)
bis km 21,385 alt (bei km 143,846 der A 49 neu) = 0,167 km
und
von km 22,968 alt (bei km 145,744 der A 49 neu)
bis km 23,254 alt (bei km 145,861 der A 49 neu) = 0,286 km,
- c) im Gebiet der Stadt Fritzlar die Teilstrecke
von km 25,453 alt (bei km 147,958 der A 49 neu)
bis km 25,558 alt (bei km 148,000 der A 49 neu) = 0,105 km.
3. Die im Gebiet der Stadt Kassel neugebaute Strecke (Umgehung Niederzwehren)
von km 0,000 neu (an der Anschlußstelle Kassel-Auestadion)
bis km 0,718 neu (= km 0,000 neu — Einmündung der K 19 neu —) = 0,718 km
und
von km 0,000 neu (= km 0,718 neu)
bis km 0,623 neu (bei km 1,582 der B 3) = 0,623 km
zusammen 1,341 km
wird mit Wirkung vom 1. Januar 1983 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 3 (§ 2 Abs. 1 FStrG).
4. Die in den Gebieten der Stadt Fritzlar und der Gemeinde Wabern neugebaute Strecke
von km 0,150 neu (= km 0,150 der B 253 am Anschlußarm zur B 3 alt/L 3150)
bis km 1,714 neu (= km 0,000 neu — Anschlußstelle Wabern —) = 1,564 km
und
von km 0,000 neu (= km 1,714 neu)
bis km 0,160 neu (derzeitiges Ende der Neubaustrecke) = 0,160 km
zusammen 1,724 km
wird mit Wirkung vom 1. Januar 1983 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 253 (§ 2 Abs. 1 FStrG).
5. Die im Gebiet der Stadt Kassel gelegene bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 3
a) von km 6,135 alt (bei km 0,082 der von der Anschlußstelle Kassel-Niederzwehren kommenden L 3217 neu)
bis km 5,085 alt (= km 0,000 alt — Einmündung der bisherigen L 3219 —) = 1,050 km,
b) von km 0,000 alt (= km 5,058 alt)
bis km 0,514 alt (= km 0,000 alt — Einmündung der L 3124 —) = 0,514 km
und
c) von km 0,000 alt (= km 0,514 alt)
bis km 0,110 alt (an der Einmündung der B 520) = 0,110 km
zusammen 1,674 km
hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die einzelnen abgestuften Teilstrecken werden wie folgt in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG):
die Teilstrecke a) als Landesstraße 3217,
die Teilstrecke b) als Landesstraße 3219
und
die Teilstrecke c) als Landesstraße 3124.
6. Die im Gebiet der Stadt Gudensberg gelegene bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 3
von km 19,317 alt (bei km 19,326 der L 3150 neu)
bis km 21,120 alt (bei km 21,030 der L 3150 neu) = 1,803 km
und die im Gebiet der Stadt Fritzlar gelegenen bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 3
von km 23,503 alt (bei km 23,337 der L 3150 neu)
bis km 23,611 alt (= km 23,800 alt) = 0,108 km,
von km 23,800 alt (= km 23,611 alt)
bis km 24,970 alt (bei km 24,959 der L 3150 neu) = 1,170 km,
von km 26,007 alt (bei km 25,963 der L 3150 neu)
bis km 26,868 alt (= km 26,900 alt) = 0,861 km
und
von km 26,900 alt (= km 26,868 alt)
bis km 28,637 alt (an der Einmündung der B 253 bei Fritzlar) = 1,737 km
einschließlich der Anschlußstelle bei km 26,651 alt (an der L 3214)
haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG). Sie werden als Teilstrecken der Landesstraße 3150 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

7. Die im Gebiet der Stadt Gudensberg gelegene bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 3
 von km 21,653 alt (bei km 4,704 der K 80 neu)
 bis km 22,259 alt (bei km 4,100 der K 80) = 0,606 km
 hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 80 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
 Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf den Schwalm-Eder-Kreis über (§ 41 Abs. 2 HStrG).
8. Die nachfolgend aufgeführten bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 3 sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und gelten durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a FStrG);
 im Gebiet der Stadt Kassel die Teilstrecke
 von km 6,135 alt (bei km 0,082 der L 3217 neu)
 bis km 6,159 alt (bei km 128,829 der A 49 neu) = 0,024 km,
 im Gebiet der Stadt Gudensberg die Teilstrecken
 von km 15,205 alt (bei km 137,738 der A 49 neu)
 bis km 15,555 alt (an der K 6) = 0,350 km,
 von km 16,187 alt (an der K 6)
 bis km 16,226 alt (bei km 138,916 der A 49 neu) = 0,039 km,
 von km 19,159 alt (bei km 141,789 der A 49 neu)
 bis km 19,317 alt (bei km 19,326 der L 3150 neu) = 0,158 km,
 von km 21,120 alt (bei km 21,030 der L 3150 neu)
 bis km 21,218 alt (bei km 143,727 der A 49 neu) = 0,098 km,
 von km 21,385 alt (bei km 143,846 der A 49 neu)
 bis km 21,653 alt (bei km 4,704 der K 80 neu) = 0,268 km,
 von km 22,259 alt (bei km 4,100 der K 80)
 bis km 22,968 alt (bei km 145,744 der A 49 neu) = 0,709 km,
 im Gebiet der Stadt Fritzlar die Teilstrecken
 von km 23,254 alt (bei km 145,861 der A 49 neu)
 bis km 23,503 alt (bei km 23,337 der L 3150 neu) = 0,249 km,
 von km 24,970 alt (bei km 24,959 der L 3150 neu)
 bis km 25,453 alt (bei km 147,958 der A 49 neu) = 0,483 km
 und
 von km 25,558 alt (bei km 148,000 der A 49 neu)
 bis km 26,007 alt (bei km 25,963 der L 3150 neu) = 0,449 km.
9. Die im Gebiet der Stadt Kassel neugebaute Strecke
 von km 0,000 neu (an der neuen Anschlußstelle Kassel-Niederzwehren)
 bis km 0,082 neu (bei km 6,135 der B 3 alt) = 0,082 km
 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1983 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3217 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
10. Die im Gebiet der Stadt Gudensberg neugebaute Strecke
 von km 18,566 neu (bei km 0,670 der L 3221 an der Anschlußstelle Gudensberg)
 bis km 19,326 neu (bei km 19,317 der B 3 alt) = 0,760 km,
 die in den Gebieten der Stadt Gudensberg und der Stadt Fritzlar neugebaute Strecke
 von km 21,030 neu (bei km 21,120 der B 3 alt)
 bis km 23,337 neu (bei km 23,503 der B 3 alt) = 2,307 km
 und die im Gebiet der Stadt Fritzlar neugebaute Strecke
 von km 24,959 neu (bei km 24,970 der B 3 alt)
 bis km 25,963 neu (bei km 26,007 der B 3 alt) = 1,004 km
 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1983 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3150 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
11. Die im Gebiet der Stadt Kassel gelegene bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 20
 von km 0,003 alt (an der L 3124 im Ortsteil Neue Mühle)
 bis km 1,900 alt (bei km 0,526 der K 19 neu) = 1,987 km
 hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in die Gruppe der

Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

12. Die im Gebiet der Stadt Fritzlar gelegene bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 78
 von km 0,010 alt (an der K 79 im Ortsteil Werkel)
 bis km 0,468 alt (an der A 49 neu) = 0,458 km
 hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).
 Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Fritzlar über (§ 43 HStrG).
13. Die nachfolgend aufgeführten Straßen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1983 umbenannt.
 Die Teilstrecke der Bundesstraße 3 im Gebiet der Stadt Kassel
 von km 0,000 (— Einmündung der B 520 im Ortsteil Niederzwehren —)
 bis km 1,602 (— Einmündung der B 3 neu am Aue-Stadion —)
 wird Teilstrecke der Bundesstraße 520.
 Die Teilstrecke der Bundesstraße 3 im Gebiet der Stadt Fritzlar
 von km 28,637 (an der Einmündung der B 253)
 bis km 29,452 (— Einmündung der B 450 —)
 wird Teilstrecke der Bundesstraße 253.
 Die Teilstrecke der Bundesstraße 3 im Gebiet der Stadt Fritzlar
 von km 29,452 (— Einmündung der B 450 —)
 bis km 31,725 (= km 3,185 der L 3150 an der Anschlußstelle zur B 253)
 wird Teilstrecke der Bundesstraße 450.
 Die Teilstrecke der Landesstraße 3219 im Gebiet der Stadt Kassel
 von km 1,053 (an der B 3 alt im Ortsteil Niederzwehren)
 bis km 2,037 (— Einmündung der L 3217 im Ortsteil Oberzwehren —)
 wird Teilstrecke der Landesstraße 3217.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 28. Januar 1983

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III c 24 — 63 a 30

StAnz. 7/1983 S. 502

270

Aufstufung von Gemeindestraßen zur Kreisstraße 22 in den Gemarkungen Hertingshausen und Kirchbauna der Stadt Baunatal, Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel

Die in der Gemarkung Hertingshausen der Stadt Baunatal im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, gelegene Gemeindestraße (Frankfurter Straße)

von km 0,003 (an der L 3316 in Hertingshausen)
 bis km 0,458 (= km 0,458 der K 22 neu) = 0,455 km

sowie die in der Gemarkung Kirchbauna der Stadt Baunatal gelegenen Gemeindestraßen (Straßenkreuzung Kirchbaunaer Straße/Hermann-Schafft-Straße/Marburger Straße)

von km 2,280 (= km 2,280 der K 22 neu)
 bis km 2,286 (= km 2,286 der K 22 neu) = 0,006 km

und (Hunsrückstraße)

von km 2,492 (= km 2,492 der K 22 neu)
 bis km 2,969 (an der Anschlußstelle der L 3473) = 0,477 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie werden als Teilstrecken der Kreisstraße 22 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Kassel über.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden.

den. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 27. Januar 1983

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 24 — 63 a 30

StAnz. 7/1983 S. 504

271

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Prüfungsordnung für Arzthelferinnen;

hier: Änderung

Bezug: Erlaß vom 11. Februar 1982 (StAnz. S. 456)

Auf Grund des § 6 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1978 (GVBl. I S. 153), werden nachstehend die von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen als zuständige Stelle nach § 41 Abs. 1, § 58 Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658), auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 28. April und 20. Oktober 1982 am 20. November 1982 beschlossenen und von mir mit Erlaß vom 8. Dezember 1982 genehmigten Änderungen der §§ 9 Abs. 1 und 23 Abs. 1 sowie des Bewertungsschemas zu § 21 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Arzthelferinnen veröffentlicht.

Wiesbaden, 27. Januar 1983

Der Hessische Sozialminister
III C 2 — 18b 52/01
In Vertretung
gez. Dr. Steinhäuser
StAnz. 7/1983 S. 505

Prüfungsordnung für Arzthelferinnen (Hess. Ärzteblatt 3/1981)

- Änderung der §§ 9 Abs. 1 und 23 Abs. 1
- Einführung eines Bewertungsschemas für die Deutschbewertung des Fachaufsatzes und die Bewertung des Formbriefes

Auf Beschluß der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen vom 20. November 1982 wurde nach Zustimmung des Berufsbildungsausschusses der Landesärztekammer Hessen die Prüfungsordnung für Arzthelferinnen in den §§ 9 Abs. 1 und 23 Abs. 1 wie folgt geändert:

§ 9 (1) erhält folgende Fassung:

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (§ 40 BBiG)

(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Auszubildenden vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn er in Fächern der Prüfungsteilgebiete A und B die Durchschnittsnote von je 2,0 — bestätigt durch die Berufsschule — erreicht hat. Die zweijährige Ausbildungszeit darf jedoch nur um höchstens $\frac{1}{2}$ Jahr unterschritten werden.

§ 23 (1) erhält folgende Fassung:

§ 23

Prüfungsteilgebiet B (Bürokunde)

(1) Im Prüfungsteilgebiet B (Bürokunde) werden die Noten für folgende Prüfungsfächer getrennt ermittelt:

- Aufsatz aus der Fachkunde
Es werden bewertet Stil, Form, Orthographie und Interpunktion.
Die Höchstdauer beträgt 90 Minuten.
- Rechnen
Die Höchstdauer beträgt 60 Minuten — mündlich —.

- Fragen aus der Bürokunde

Die Höchstdauer beträgt 40 Minuten — mündlich —.

Formbrief (Schriftverkehr)

Die Höchstdauer beträgt 30 Minuten.

- Maschinenschreiben

Abschreibübung

Die Höchstdauer beträgt 10 Minuten.

Formbrief

Die Höchstdauer beträgt 35 Minuten.

Weiterhin wurde für die Deutschbewertung des Fachaufsatzes und die Bewertung des Formbriefes das nachstehende Bewertungsschema beschlossen:

Deutschbewertung des Fachaufsatzes

Aufteilung der Gesamtpunktzahl (8):

Stil, Form (Ausdruck) — 4 Punkte

gewandte Formulierung, logischer Aufbau, verständliche Darstellung, ansprechende äußere Form.

Orthographie — 3 Punkte

fehlerfreie Rechtschreibung

3 Punkte

durchgängig richtig, aber gelegentliche

Fehler

2 Punkte

wiederholte oder schwerwiegende Fehler

1 Punkt

zahlreiche Fehler oder wiederholt grobe

Fehler

0 Punkte

Interpunktion — 1 Punkt

Unter Zugrundelegung eines Aufsatzes von 2 Seiten können pro Zeichensetzungsfehler $\frac{1}{10}$ Punkt in Abzug gebracht werden.

Bewertung des Formbriefes

Aufteilung der Gesamtpunktzahl (6):

Inhalt — 2 Punkte

richtige Daten, richtiger Sachverhalt.

Ausdruck, Form — 2 Punkte

ohne sprachliche Mängel, äußere Form, Einhaltung der DIN-Vorschriften.

Orthographie, Interpunktion — 2 Punkte.

Der Hessische Sozialminister hat mit Schreiben vom 8. Dezember 1982 — III C 2 — 18 b 52/01 — die Änderung der Prüfungsordnung sowie die Einführung des Bewertungsschemas für die Deutschbewertung des Fachaufsatzes und die Bewertung des Formbriefes genehmigt.

Frankfurt am Main, 20. Dezember 1982

gez. Dr. med. Bechtoldt
Präsident der
Landesärztekammer Hessen

272

Anerkennung der Psychologischen Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritasverbandes Offenbach e. V. in Seligenstadt als Erziehungsberatungsstelle

Bezug: Erlaß vom 20. November 1980 (StAnz. S. 2391)

Gemäß vorbezeichnetem Erlaß erkenne ich die Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des

Caritasverbandes Offenbach e.V., in 6453 Seligenstadt, Dudenhöfer Str. 10, als Erziehungsberatungsstelle an.

Wiesbaden, 24. Januar 1983

Der Hessische Sozialminister

II B 3 a — 52 s 2203

StAnz. 7/1983 S. 505

273

Vorläufige Anerkennung der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern des Odenwaldkreises in 6120 Michelstadt als Erziehungsberatungsstelle

Bezug: Mein Erlaß vom 20. November 1980 (StAnz. S. 2391)

Gemäß vorbezeichnetem Erlaß erkenne ich die Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern des Odenwaldkreises, in 6120 Michelstadt, Landrat-Neff-Str. 9, als Erziehungsberatungsstelle, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, vorläufig an.

Wiesbaden, 24. Januar 1983

Der Hessische Sozialminister

II B 3 a — 52 s 2203

StAnz. 7/1983 S. 506

274

Meldung zum III. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung im Frühjahr/Sommer 1983

Anträge auf Zulassung zum III. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung sind bis zum 15. März 1983 an das Hessische Landesprüfungsamt für Heilberufe, Große Friedberger Straße 40—42, 6000 Frankfurt am Main, zu richten.

Antragsvordrucke sind bei der genannten Behörde sowie bei der Landesapothekerkammer Hessen erhältlich.

Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, können später eingereichte Anträge nur dann berücksichtigt werden, wenn ein wichtiger Grund für das Fristversäumnis glaubhaft gemacht wird und der Stand des Prüfungsverfahrens eine Teilnahme des Bewerbers noch zuläßt (§ 5 Abs. 2 der Approbationsordnung für Apotheker — AAppO —).

Antragsberechtigt sind Bewerber, die ihre praktische Ausbildung nach § 3 bzw. § 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 21 und 22 AAppO bis etwa 31. Juli 1983 abschließen werden und zuletzt an einer hessischen Universität Pharmazie studiert haben.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung,
2. Bescheinigung (ggf. vorläufige Bescheinigung) über die praktische Ausbildung entsprechend Anlage 3 zu § 3 Abs. 3 AAppO.

Mit dem Antrag können auch Wünsche bezüglich der Prüfungsgruppen angegeben werden.

Frankfurt am Main, 4. Januar 1983

**Hessisches Landesprüfungsamt
für Heilberufe**

StAnz. 7/1983 S. 506

275

Seminare und Tagungen der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Versicherungsämter im Jahre 1983 auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hessischen Versicherungsämter, Städte und Gemeinden

21. bis 25. März 1983

Grundseminar „I“ für den Bereich „Rentenversicherung“ in Mossautal-Güttersbach, Odenwaldkreis.

Fortbildungs- und Schulungsveranstaltung unter Mitwirkung der LVA Hessen und der BfA, Berlin, für Mitarbeiter, die sich Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Rentenversicherung aneignen möchten. Dieses Seminar ist für Mitarbeiter der Versicherungsämter und Gemeindeverwaltungen vorgesehen, die erst seit kurzem Aufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung wahrzunehmen haben. Der Lehrstoff des Grundseminars „I“ entspricht dem Lehrstoff der bisherigen Grundseminare.

11. bis 15. April 1983

Grundseminar „II“ für den Bereich „Rentenversicherung“ in Mossautal-Güttersbach, Odenwaldkreis.

Fortbildungs- und Schulungsveranstaltung unter Mitwirkung der LVA Hessen und der BfA, Berlin, für Mitarbeiter, die bereits das Grundseminar „I“ (bisherige Grundseminare) absolviert haben bzw. über entsprechende Vorkenntnisse im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung und eine ausreichend lange Praxiserfahrung in diesem Aufgabenbereich besitzen.

Der Lehrstoff des Grundseminars „II“ entspricht dem Lehrstoff der bisherigen Aufbau-seminare.

2. bis 6. Mai 1983

Aufbau-seminar für den Bereich „Rentenversicherung“ in Mossautal-Güttersbach, Odenwaldkreis.

Fortbildungs- und Schulungsveranstaltung unter Mitwirkung der LVA Hessen und der BfA, Berlin, für Mitarbeiter, die bereits an den Grundseminaren „I“ und „II“ (bisherige Grund- und Aufbau-seminare) teilgenommen haben oder über langjährige Erfahrungen im Arbeitsbereich der gesetzlichen Rentenversicherung verfügen. Das Aufbau-seminar wird 1983 erstmals angeboten, es soll für die Mitarbeiter, die bereits die beiden Grundseminare (bisher Grund- und Aufbau-seminar) absolviert haben bzw. über ausreichende Grundkenntnisse in der Rentenversicherung verfügen, einen kontinuierlichen Fortgang der Fortbildung gewährleisten.

17. und 18. Mai 1983

Arbeitstagung aller hessischen Versicherungsämter in der Stadthalle Baunatal, Landkreis Kassel, unter Mitwirkung des Hessischen Sozialministers, der Regierungspräsidenten, der Landesverbände der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, der Landesversicherungsanstalt Hessen und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin.

18. Mai 1983

Schulung von Bediensteten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden der Landkreise Kassel, Waldeck-Frankenberg, Hersfeld-Rotenburg, Werra-Meißner-Kreis und Schwalm-Eder-Kreis im Bereich Rentenversicherung durch Fachkräfte der Landesversicherungsanstalt Hessen und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der Stadthalle Baunatal, Kreis Kassel.

19. bis 23. September 1983

Grundseminar „I“ für den Bereich „Rentenversicherung“ in Mossautal-Güttersbach, Odenwaldkreis.

Fortbildungs- und Schulungsveranstaltung unter Mitwirkung der LVA Hessen und der BfA, Berlin, für Mitarbeiter, die sich Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Rentenversicherung aneignen möchten. Dieses Seminar ist für Mitarbeiter der Versicherungsämter und Gemeindeverwaltungen vorgesehen, die erst seit kurzem Aufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung wahrzunehmen haben. Der Lehrstoff des Grundseminars „I“ entspricht dem Lehrstoff der bisherigen Grundseminare.

3. bis 7. Oktober 1983

Grundseminar „II“ für den Bereich „Rentenversicherung“ in Mossautal-Güttersbach, Odenwaldkreis.

Fortbildungs- und Schulungsveranstaltung unter Mitwirkung der LVA Hessen und der BfA, Berlin, für Mitarbeiter, die bereits das Grundseminar „I“ (bisherige Grundseminare) absolviert haben bzw. über entsprechende Vorkenntnisse im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung und eine ausreichend lange Praxiserfahrung in diesem Aufgabenbereich besitzen.

Der Lehrstoff des Grundseminars „II“ entspricht dem Lehrstoff der bisherigen Aufbau-seminare.

Zu den einzelnen Veranstaltungen ergehen über die zuständigen Versicherungsämter noch gesondert Einladungen.

Interessenten können sich ab sofort Auskünfte über die genannten Veranstaltungen und Lehrgänge bei der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Versicherungsämter einholen bzw. sich zu den einzelnen Veranstaltungen anmelden.

Die für die Anmeldung erforderlichen Unterlagen werden dann von der Arbeitsgemeinschaft umgehend übersandt.

Die Anschrift der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Versicherungsämter lautet:

Stadt Frankfurt am Main, Der Magistrat — Versicherungsamt —,
Arbeitsgemeinschaft der hessischen Versicherungsämter,
Postfach 38 82, 6000 Frankfurt am Main 1,
Tel. (0611) 2 12-37 22 oder -37 24.

Wiesbaden, 21. Januar 1983

Der Hessische Sozialminister

I B 1 — 54 c 201.0 — 61/83

StAnz. 7/1983 S. 506

276

Zulassungen zum mündlichen Verhandeln vor hessischen Sozialgerichten

Auf Grund der mir durch Anordnung des Hessischen Sozialministers vom 18. Oktober 1977 (GVBl. I S. 416) übertragenen Zuständigkeit habe ich das mündliche Verhandeln vor Gerichten der hessischen Sozialgerichtsbarkeit — auf weiteren Rechtsgebieten — vor weiteren Sozialgerichten — gestattet:

Name und Anschrift:	zugelassen bei:	durch Erlaubnisurkunde vom:
Fischer, Hans-Jürgen Lechstraße 7, 3570 Stadallendorf	den hessischen Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten des Sozialversicherungsrechts	7. 12. 1982

Name und Anschrift:	zugelassen bei:	durch Erlaubnisurkunde vom:
Schulz, Bertold Marktpassage 4, 2104 Hamburg 92 (Neugraben)	den hessischen Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und dem Hessischen Landessozialgericht in Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und den übrigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit sowie der Kriegsopferversorgung	20. 12. 1982
Darmstadt, 7. Januar 1983		
Der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts Sg. 3 — 54p 06—05 <i>StAnz. 7/1983 S. 507</i>		

277

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Behandlung von Bohrungen für Zwecke der Wasserschließung

Bezug: Mein Erlaß vom 2. Januar 1980 (StAnz. S. 137)

A. Allgemeines

Bohrungen für Zwecke der Wassererschließung sind als Benutzungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6, evtl. auch § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3018), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), anzusprechen und bedürfen daher nach § 2 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Soweit die Bohrung zur Erschließung des Grundwassers für den Haushalt, den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes, zur vorübergehenden Entnahme von geringen Mengen, für die gewöhnliche Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke (§ 33 Abs. 1 WHG) oder in geringen Mengen für Zwecke des nicht gewerbsmäßigen Gartenbaues (§ 38 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 12. Mai 1981 — GVBl. I S. 154 —) erfolgen soll, ist lediglich eine vorherige Anzeige an die untere Wasserbehörde erforderlich. Diese kann die Erschließung untersagen oder von Bedingungen und Auflagen abhängig machen.

Bei Probebohrungen kommt die Erteilung einer Bewilligung im Hinblick auf den Versuchscharakter der Bohrung und der Ungewißheit, ob und in welcher Menge und Güte Grundwasser angetroffen wird, nicht in Betracht.

Die Erlaubnis ist auch auf den etwa nachfolgenden Dauerpumpversuch zu erstrecken. Sie kann auch die spätere Nutzung aus dieser Bohrung mitumfassen, wenn von vornherein die Grundwasserverhältnisse etwa auf Grund anderer Bohrungen und Pumpversuche hinreichend bekannt sind. In diesem Falle ist auch beim Vorliegen der Voraussetzung des § 8 WHG die Erteilung der Bewilligung möglich.

Alle durch mechanische Kraft angetriebenen Bohrungen sind außerdem nach § 4 des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebiets nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstätten-gesetz) vom 4. Dezember 1939 (RGBl. I S. 1223), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und der hierzu ergangenen Verordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1261) zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung von der Bohrfirma anzuzeigen.

B. Tiefbohrungen

Nach § 127 Abs. 1 in Verbindung mit § 50 des Bundesberggesetzes — BBergG — vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) sind Bohrungen, die von Übertage tiefer als 100 m in den Boden eindringen, zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten der Bergbehörde anzuzeigen, auch wenn sie sonst nicht der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen. Dies gilt auch für Bohrungen, die ausschließlich zum Zwecke der Erschließung von Grundwasser niedergebracht werden.

Ein Betriebsplan ist einzureichen, wenn die Bergbehörde die Einhaltung der Betriebsplanpflicht im Einzelfall mit Rücksicht auf den Schutz der Beschäftigten oder Dritter oder auf die Bedeutung des Betriebes für erforderlich erklärt (§ 127 Abs. 1 Nr. 2 BBergG). In diesem Fall entscheidet die Berg-

behörde gemäß § 14 Abs. 2 WHG auch über die Erteilung der für das Niederbringen der Bohrung erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Entscheidung ist im Einvernehmen mit der für das Wasser zuständigen Behörde zu treffen (§ 14 Abs. 3 WHG). Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist es, mehrere behördliche Verfahren zusammenzufassen.

Wird bei der zuständigen Wasserbehörde die Erteilung einer Erlaubnis für das Niederbringen einer Bohrung zum Zwecke der Wassererschließung, die tiefer als 100 m in den Boden eindringen soll, beantragt, so darf sie diese erst erteilen, wenn festgestellt worden ist, daß die Bergbehörde die Vorlage eines Betriebsplanes nicht verlangt hat.

Zwar ist die mit dem bergrechtlichen Betriebsplan erfaßte Tätigkeit mit dem Niederbringen der Bohrung und evtl. der anschließenden Verfüllung des Bohrloches beendet. Ich habe aber keine Bedenken gegen eine Erteilung der wasserrechtlichen Benutzungserlaubnis im Rahmen eines bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens durch das Bergamt (im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde) auch über den eigentlichen Bohrvorgang hinaus. Nach Beendigung der Bohrung unterliegt das Vorhaben jedoch nur noch der Wasseraufsicht. Dies gilt auch für die spätere Verfüllung der Bohrung.

Mein o. a. Erlaß wird hiermit aufgehoben.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik.

Wiesbaden, 24. Januar 1983

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
 IC2 — 79 g 12.07 — 289/83
 — Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 7/1983 S. 507

278

Waldarbeiter des Landes;

- hier:
1. Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 16. September 1982 zum Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer oder mit geringem Massen-anfall (HEZ)
 2. Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 16. September 1982 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W)
 3. Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 16. September 1982 zum Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter
 4. Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 16. September 1982 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende
 5. Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 16. September 1982 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende
 6. Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 16. September 1982 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für alle Landesbezirke die nachstehenden Änderungsarbeitsverträge (Anlagen 1 bis 6) abgeschlossen, die ich hiermit bekanntgebe. Die vereinbarten Änderungen sind im wesentlichen die Folge des Inkrafttretens des MTW am 1. Januar 1983.

Zu den vereinbarten Änderungen gebe ich folgende Hinweise:

1. Der Zuschlag nach § 4 Abs. 1 HEZ beträgt vom 1. Januar 1983 an 2,03 DM/Std.
2. Die Änderung des § 4 Abs. 2 HEZ ist bereits mit meinem Vollzugserlaß zum Lohnarbeitsvertrag Nr. 1 (LTW) bekanntgegeben worden.
3. Die Streichung der Worte „(mit Ausnahme des Sozialzuschlags)“ in § 6 Abs. 2 Buchst. b VersTV-W dient lediglich der Klarstellung. Der Sozialzuschlag gehört auch weiterhin nicht zum Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt (vgl. § 44 Abs. 3 MTW).
4. Die Vorschrift des § 13 TVA-F über den Erholungsurlaub ist neu gefaßt worden. Die dem zum Forstwirt Auszubildenden zustehenden Urlaubstage sind der für die Waldarbeiter des Landes geltenden Urlaubstabelle zu entnehmen. Als Tariftage gelten dabei die Ausbildungstage.

Die Vollzugserlasse zu den geänderten Tarifverträgen werden zu einem späteren Zeitpunkt angepaßt.

Wiesbaden, 20. Januar 1983

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
III A 3 — 4048 — T 03
StAnz. 7/1983 S. 507

Änderungsarbeitsvertrag Nr. 2 Anlage 1 vom 16. September 1982

**zum Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten
im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer oder mit geringem
Massenanfall (HEZ)**

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V., einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des HEZ

Der Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer oder mit geringem Massenanfall (HEZ) vom 11. Juni 1976, zuletzt geändert durch den Ersten Änderungsarbeitsvertrag vom 3. Juni 1981, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält der letzte Halbsatz die folgende Fassung:
„die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „Holzerntetarifvertrages (HET)“ ersetzt durch die Worte „Tarifvertrages über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST)“.
 - b) In Abs. 3 werden die Worte „Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag — HET)“ ersetzt durch die Worte „EST bzw. dem PST (Hessen)“.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „des im Mantel(Rahmen)-tarifvertrag vorgesehenen Lohnausgleichs bei Stücklohnunterbrechung“ ersetzt durch die Worte „des Ausgleichszuschlags nach § 23 MTW“.
 - b) Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
„(2) Der Waldarbeiter erhält pro Stunde für die Gestaltung der Motorsäge und des sonstigen Hauungswerkzeugs eine Motorsägen- und Werkzeugentschädigung in Höhe von 30 v. H. des im jeweiligen Lohnarbeitsvertrag vereinbarten Motorsägengeldes. Stellt der Arbeitgeber das sonstige Hauungswerkzeug, vermindert sich die Entschädigung um 0,12 DM je Stunde.“

- c) Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Neben dem Zuschlag nach Abs. 1 ist § 23 MTW nicht anzuwenden.“

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 Nr. 3 Buchst. b tritt am 1. Oktober 1982, die übrigen Vorschriften treten am 1. Januar 1983 in Kraft.

Wiesbaden, 16. September 1982

(Es folgen die Unterschriften)

Anlage 2

Änderungsarbeitsvertrag Nr. 11 vom 16. September 1982

**zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter
der Länder (VersTV-W)**

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des VersTV-W

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Zehnten Änderungsarbeitsvertrag vom 16. September 1981, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein für

- a) Waldarbeiter, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen und
 - b) Auszubildende, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. a Doppelbuchst. bb bis dd wird jeweils das Wort „Forstwirtschaftsjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ und jeweils die Zahl „185“ durch die Zahl „155“ ersetzt.
 - b) Die Protokollnotiz wird gestrichen.
 3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Buchst. b werden die Worte „(mit Ausnahme des Sozialzuschlags)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 Buchst. f erhält die folgende Fassung:
„f) Treuegelder, Jubiläumszuwendungen,“
 - c) In Abs. 2 Unterabs. 2 wird jeweils das Wort „Lohnzahlungszeitraum“ durch das Wort „Kalendermonat“ und das Wort „Lohnzahlungszeitraumes“ durch das Wort „Kalendermonates“ ersetzt.
 - d) Die Protokollnotiz Nr. 2 wird gestrichen; in der verbleibenden einzigen Protokollnotiz wird die Bezeichnung „1.“ gestrichen, das Datum „28. September 1969“ durch das Datum „12. Oktober 1973“ ersetzt und die Überschrift in „Protokollnotiz“ geändert.
 4. § 10 erhält die folgende Fassung:

„§ 10

Auszubildende

Die §§ 1 bis 9 gelten für Auszubildende entsprechend.“

§ 2

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Ausnahme des § 1 Nr. 2 Buchst. a am 1. Januar 1983 in Kraft; § 1 Nr. 2 Buchst. a tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Für die Anwendung des § 3 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. cc VersTV-W tritt im Kalenderjahr 1983 an die Stelle der Zahl „185“ die Zahl „155“.

Wiesbaden, 16. September 1982

(Es folgen die Unterschriften)

Anlage 3

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 16. September 1982 zum Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V., einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder vom 13. Januar 1971, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 9. Mai 1980 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen, wird wie folgt geändert:

1. Der Eingangssatz erhält nach dem Wort „andererseits“ die folgende Fassung:
„wird für
a) Waldarbeiter, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen und
b) Auszubildende, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirtschaft Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen,
folgendes vereinbart.“
2. In § 1 Abs. 5 wird das Wort „gesamtversorgungsfähig“ durch das Wort „zusatzversorgungspflichtig“ ersetzt.
3. Die Protokollnotiz zu § 1 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a erhält die folgende Fassung:
„Protokollnotiz:
Eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit nach § 8 Abs. 2 MTW läßt den Anspruch auf die volle vermögenswirksame Leistung unberührt.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Wiesbaden, 16. September 1982

(Es folgen die Unterschriften)

Anlage 4

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 16. September 1982 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V., einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Zuwendungstarifvertrages

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 22. November 1974, wird wie folgt geändert:

1. Der Eingangssatz erhält nach dem Wort „andererseits“ die folgende Fassung:
„wird für
a) Waldarbeiter, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen und
b) Auszubildende, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirtschaft Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen,
folgendes vereinbart.“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „132“ durch die Zahl „120“ ersetzt.
b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „264“ durch die Zahl „240“ ersetzt.
c) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „infolge außerordentlicher Witterungseinflüsse oder sonstiger nicht vorherzusehender Umstände“ ersetzt durch die Worte „auf Grund des § 62 Abs. 1 Satz 1 MTW“.
d) Die Protokollnotiz Nr. 4 wird gestrichen.
e) Die Protokollnotiz Nr. 5 wird Protokollnotiz Nr. 4.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „infolge außerordentlicher Witterungseinflüsse oder sonstiger nicht vorherzusehender Umstände“ ersetzt durch die Worte „auf Grund des § 62 Abs. 1 Satz 1 MTW“.
b) Die Protokollnotiz zu Abs. 2 wird gestrichen.
4. § 5 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

§ 2

Übergangs- und Schlußvorschrift

(1) Im Kalenderjahr 1983 ist bei Anwendung des § 1 Abs. 3 des Zuwendungstarifvertrages für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen die Zahl der 1982 erreichten Tariftage um 10 v. H. zu kürzen. Ein verbleibender Bruchteil eines Tariftages wird abgerundet.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Wiesbaden, 16. September 1982

(Es folgen die Unterschriften)

Anlage 5

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 16. September 1982 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V., einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TV vom 3. Juni 1981

Der Tarifvertrag vom 3. Juni 1981 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende erhält die Überschrift „Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 3. Juni 1981 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende“.

§ 2

Änderung des Urlaubsgeldtarifvertrages

Der Tarifvertrag vom 24. März 1977 über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 3. Juni 1981, wird wie folgt geändert:

1. Der Eingangssatz erhält nach dem Wort „andererseits“ die folgende Fassung:
„wird für
a) Waldarbeiter, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände

Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen und deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens 20 Stunden wöchentlich beträgt, und

- b) Auszubildende, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirtschaft Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen, folgendes vereinbart:"

2. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „gesamtversorgungsfähig“ durch das Wort „zusatzversorgungspflichtig“ ersetzt.
3. Die Protokollnotiz Nr. 4 zu § 1 wird gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Wiesbaden, 16. September 1983

(Es folgen die Unterschriften)

Anlage 6

Anderungstarifvertrag Nr. 3 vom 16. September 1982

zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirtschaft Auszubildenden (TVA-F)

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstände, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V., einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des TVA-F

Der Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirtschaft Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. Mai 1980, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „eines Mantel(Rahmen)-tarifvertrages für Waldarbeiter der Länder“ ersetzt durch die Worte „des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982 in seiner jeweils geltenden Fassung“.
2. § 5 Abs. Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:
„§ 8 Abs. 1 Unterabs. 2 MTW gilt entsprechend.“
3. § 8 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) Für die Entschädigung bei Dienstreisen und Abordnungen gilt § 31 MTW sinngemäß. Für die Entschädigung bei Einsatz eines eigenen Kraftfahrzeugs oder Fahrrads, der während der Ausbildungszeit mit Zustimmung des Auszubildenden zur Erledigung eines dienstlichen Auftrags erfolgt, gilt § 33 MTW entsprechend.“
4. § 12 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„§ 40 MTW gilt für Auszubildende entsprechend.“
5. § 13 erhält die folgende Fassung:

„§ 13

Erholungsurlaub

- (1) Der Auszubildende erhält in jedem Urlaubsjahr unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung Erholungsurlaub. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Dauer und die Abwicklung des Urlaubs gilt § 49 Abs. 3, 4, 6 bis 8 und 10 MTW sinngemäß. Als Tariftage im Sinne des § 49 Abs. 4 und 6 MTW gelten die Ausbildungstage.
- (3) Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der Berufsschulferien zu erteilen.
- (4) Der Auszubildende darf während des Urlaubs nicht gegen Entgelt arbeiten.“
6. § 23 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Wiesbaden, 16. September 1982

(Es folgen die Unterschriften)

279

Flurbereinigung Schlüchtern—Hutten, Main-Kinzig-Kreis

Am 17. Januar 1983 wurde vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in Wiesbaden nachstehender Flurbereinigungsbeschluss erlassen, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen diesen Beschluss wird durch nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 24. Januar 1983

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
II B 6 — LK.50.0 Hanau
(Schlüchtern—Hutten) — 200/83

StAnz. 7/1983 S. 510

Flurbereinigungsbeschluss

1. Auf Grund des § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Hutten ausschließlich der Ortslage der Gemarkung die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 851 ha, worin eine Waldfläche von rd. 104 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Schlüchtern—Hutten“
mit dem Sitz in Schlüchtern, Main-Kinzig-Kreis.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Hanau, Freiheitsplatz 2—4, 6450 Hanau, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
 - a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
 - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

*) hier nicht veröffentlicht

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Schlüchtern und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Flieden und Kalbach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Schlüchtern, Rathaus, Zimmer 303, und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Gemeinden Flieden 1, Hauptstraße 36, und Kalbach, Gemeindeverwaltung, Zimmer 5, zwei Wochen lang ausgelegt.

6200 Wiesbaden, 17. Januar 1983

**Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft und
Landentwicklung**
F 835 Schlüchtern—Hutten 346/83

Anlage 1

Verzeichnis der zum Flurbereinigungsgebiet Schlüchtern—Hutten gehörenden Grundstücke

- Flur 1 ganz,
Flur 2 ganz,
Flur 3 die Flurstücke: 1—5, 114/6, 115/6, 7/1, 9/1, 10, 11/1, 13/1, 14—18, 20/1, 22—30, 31/1, 33—39, 40/1, 40/2, 42/1, 43—45, 49/2, 50—52, 53/1, 55/1, 56—59, 60/1, 61—65, 116/66, 117/66, 118/66, 67/1, 68—71, 72/1, 74—77, 78/1, 80, 81, 82/1—82/10, 83—91, 92/5, 93—100, 101/1, 101/2, 102—109, 110/1, 111/1, 112, 113/1,
Flur 4 ganz,
Flur 5 ganz,
Flur 6 ganz,
Flur 7 die Flurstücke: 4, 7/3, 7/4, 8—19, 20/1, 22—24, 26/1, 28—34, 35/1, 35/2, 36—38, 39/1, 40/3, 41/2, 42/4, 43—49, 51/1, 53—56, 58/1, 60, 61/1, 61/2, 62/1, 63/1, 64, 66/1, 67/1, 69/2, 70/1, 72/1, 76, 77/1, 78—80, 81/1—81/10, 82/1, 82/2, 83—88, 90—106, 107/1, 108, 109, 110/2, 110/3, 114,
Flur 11 die Flurstücke: 23 und 24,
Flur 13 die Flurstücke: 1/1, 4/1, 5—7, 8/1, 8/2, 9/1, 10/11, 11, 15, 18, 19/2—19/4, 22/2, 24/1, 26—30, 31/1, 33, 34, 35/1, 37, 38, 40/1, 42/1, 43/57, 47—50, 52—55, 57—62,
Flur 14 die Flurstücke: 1/1, 3—9, 10/1, 14/1, 16, 17/1, 17/2, 18, 25, 26/1—26/4, 28/2—28/5, 28/7, 30/1, 32/1, 36/1, 40/1, 42/1, 44/1, 45—51, 52/2, 52/3, 53—60, 61/2, 63,
Flur 15 ganz,
Flur 16 ganz,
Flur 17 die Flurstücke: 1/1, 2—4, 5/1, 6/1, 8—14, 16/1, 17—22, 23/1, 23/2, 24—30, 35/1, 36/5, 39, 40, 41/1, 41/2, 42, 43/1, 43/2, 44—47, 48/1, 49—58, 60/1, 61, 63/2, 63/3, 64—68, 69/1, 69/2, 70—73, 74/11, 75—87, 89/1, 90—101, 102/1, 103—110,
Flur 18 ganz.

280

Flurbereinigung Gemünden—Grüsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in Wiesbaden wurde am 10. Januar 1983 nachstehender Flurbereinigungsbeschluß erlassen, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschluß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 13. Januar 1983

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
II B 6 — LK. 50.0 Kassel
(Gemünden—Grüsen) — 178/83
StAnz. 7/1983 S. 511

Flurbereinigungsbeschluß

1. Auf Grund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in der Stadt Gemünden in Teilen der Gemarkungen Grüsen und Sehlen die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 70,6764 ha, worin eine Waldfläche von 1,3336 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung
von Gemünden—Grüsen“
mit dem Sitz in Gemünden, Landkreis Waldeck-Frankenberg.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 45—47, 3500 Kassel, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
 - a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden;
 - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.
6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Stadt Gemünden und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinde Haina (Kloster) öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Gemünden im Rathaus, Mark-

*) hier nicht veröffentlicht.

straße 10, Zimmer 1, und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Gemeinde zwei Wochen lang ausgelegt.

6200 Wiesbaden, 10. Januar 1983

Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft und
Landentwicklung
F 832 Gemünden—Grüsen 12634/82

Anlage 1

Flurstücksverzeichnis zum Flurbereinigungsbeschuß von Gemünden—Grüsen

Zum Flurbereinigungsgebiet gehören die nachstehenden Grundstücke

Gemeinde Gemünden, Gemarkung Grüsen

Flur 4 Flurstücke Nrn. 44, 126, 38/3, 40/1, 39/22, 98/2, 147/3, 97/2, 147/1, 97/1, 127/3, 137/1, 41/1, 42/1, 43, 123/1, 48/1, 127/2, 92/6, 92/7, 143/2, 92/5, 39/2, 148/10, 97/3, 143/5, 101/7, 143/4, 98/1, 147/2, 98/3, 102/5, 102/6, 143/6, 143/7, 143/8, 102/1, 102/2, 102/3, 103/1, 151/18, 153/1, 103/10,

103/9, 152/1, 103/6, 149/1, 151/7, 101/4, 101/5, 101/3, 101/1, 151/4, 151/3, 151/2, 101/2, 49, 50/1, 135, 64, 65, 59, 61, 62, 63, 128, 139, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 140, 72, 129, 73, 154/74, 155/74, 119/6, 143/1, 92/1, 92/2;

Gemarkung Schlen

Flur 1 Flurstücke Nrn. 35, 36, 40/1, 41/1, 44/1, 45, 46/1, 85/1, 116/94, 95

Flur 2 Flurstücke Nrn. 78/2, 78/5, 78/6, 78/7, 78/4, 77/1, 75, 76, 74, 130/73, 129/68, 71, 79, 80, 69, 70, 96, 108, 66, 97, 128/68, 65, 109, 119/67, 108, 62, 63, 64, 121/105, 122/107, 61, 118/60, 95, 117/59, 116/58, 115/58, 57, 127/56, 2, 82, 83, 84, 55, 54/1, 52, 126/51, 125/50, 49, 48/1, 11, 111/12, 10, 86, 15/1, 101, 112/13, 100, 17/1, 131/87, 133/18, 149/23, 152/90, 24, 151/89, 91, 93, 25, 26, 143/89, 45, 46, 72, 134/94, 77/3, 77/4

Flur 9 Flurstücke Nrn. 78, 105, 124/72, 125/73, 128/6, 114/5, 113/3, 2, 14, 118/74, 7, 115/8, 116/9, 117/10, 126/75, 101, 4, 13, 103, 11, 12, 76, 102, 40, 41, 42, 43, 95, 122/56, 127/106, 55, 57, 58, 108, 130/54, 129/54, 92, 121/91, 98, 59, 60/1, 60/2, 61, 62, 63, 100, 71, 98, 64/1, 53, 49, 48, 97, 50, 51, 52, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 99, 109, 90.

281

DER LANDESWAHLLLEITER FÜR HESSEN

Zulassung von Landeslisten für die Wahl zum Zehnten Deutschen Bundestag am 6. März 1983

Der Landeswahlausschuß hat in seiner Sitzung am 4. Februar 1983 gemäß § 28 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes — BWG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1613), die Landeslisten folgender Parteien zugelassen:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands,
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands,
3. Freie Demokratische Partei,
4. Deutsche Kommunistische Partei,
5. DIE GRÜNEN,
6. Europäische Arbeiterpartei,
7. Nationaldemokratische Partei Deutschlands.

Die Reihenfolge der Parteien ergibt sich aus § 30 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes.

Nachstehend gebe ich die zugelassenen Landeslisten gemäß § 43 der Bundeswahlordnung vom 8. November 1979 (BGBl. I S. 1805) bekannt:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

- 1 Matthöfer, Hans, Dipl.-Volkswirt
geb. 25. 9. 1925 in Bochum
Atzelbergstraße 62, 6000 Frankfurt am Main 60
- 2 Dr. Timm, Helga, MdB
geb. 11. 7. 1924 in Hamburg
Am Hopfengarten 16, 6100 Darmstadt
- 3 Jahn, Gerhard, Rechtsanwalt und Notar
geb. 10. 9. 1927 in Kassel
Am Richisberg 1, 3550 Marburg
- 4 Zander, Fred, Kraftfahrzeugschlosser
geb. 23. 1. 1935 in Köln
An der Lühse 32, 6000 Frankfurt am Main 90
- 5 Dr. Sperling, Dietrich, Lehrer
geb. 1. 3. 1933 in Sagan/Schlesien
Am Rabenstein 14, 6240 Königstein im Taunus 4
- 6 Dr. Czempliel, Christa, Journalistin
✓ geb. 28. 2. 1925 in Berlin
Erfurter Straße 14, 3550 Marburg
- 7 Klein, Heinrich, Landrat a. D.
geb. 13. 12. 1932 in Hergershausen
Am Geiersberg 16, 6114 Groß-Umstadt
- 8 Schlaga, Georg, Rektor a. D., MdB
geb. 3. 11. 1924 in Kirchmösers
Königstraße 27, 6365 Rosbach v. d. Höhe 3

- 9 Walther, Rudi, Bürgermeister a. D.
geb. 22. 10. 1928 in Kassel
Dörnbergstraße 12, 3501 Zierenberg
- 10 Horn, Erwin, Oberstudiendirektor a. D.
geb. 2. 5. 1929 in Annerod
Kirchstraße 49, 6301 Fernwald 2
- 11 Voigt, Karsten D., Volkshochschuldirektor
geb. 11. 4. 1941 in Elmshorn
Eysseneckstraße 40, 6000 Frankfurt am Main 1
- 12 Dr. Enders, Wendelin, Oberstudienrat a. D., MdB
geb. 20. 10. 1922 in Langenberg
Hagebuttenweg 3, 6430 Bad Hersfeld
- 13 Daubertshäuser, Klaus, Oberreg.-Rat a. D., MdB
geb. 18. 10. 1943 in Krodorf-Gleiberg
Wilhelmstraße 48, 6349 Driedorf
- 14 ✓ Buckpesch, Walter, Oberbürgermeister a. D.
geb. 22. 5. 1924 in Offenbach am Main
Willemerstraße 21, 6050 Offenbach am Main
- 15 Pfuhl, Albert, MdL
✓ geb. 2. 12. 1929 in Wiesbaden
Landgraf-Philipp-Straße 21, 3578 Schwalmstadt-Ziegen-
hain
- 16 Reuter, Bernd, Stadtrat a. D.
geb. 9. 11. 1940 in Heidenbergen
Römerstraße 10, 6369 Nidderau 1
- 17 Schmitt, Rudi, Oberbürgermeister a. D.
geb. 8. 1. 1928 in Frankfurt am Main
Richard-Wagner-Straße 93, 6200 Wiesbaden
- 18 Peter, Horst, Studiendirektor
geb. 16. 2. 1937 in Kassel
Baunsbergstraße 47, 3500 Kassel
- 19 Dr. Kübler, Klaus, Vizepräsident des Bundesgesund-
heitsamtes a. D.
geb. 21. 4. 1936 in Stettin
Darsberger Straße 74, 6901 Neckarsteinach
- 20 Dr. Wiczorek, Norbert, Bankangestellter
geb. 12. 12. 1940 in Kassel
Keplerring 22, 6090 Rüsselsheim
- 21 Nehm, Albert, Stellmacher
geb. 23. 2. 1932 in Zierenberg
Am Graben 3, 3507 Baunatal-Kirchbauna
- 22 von Schoeler, Andreas, Rechtsanwalt
✓ geb. 4. 7. 1948 in Bad Homburg v. d. Höhe
Mörkestraße 3, 6000 Frankfurt am Main 1
- 23 Weber, Manfred, Direktor einer Gesamtschule
✓ geb. 9. 7. 1937 in Mannheim-Neckarau
Schöne Aussicht 28, 6274 Hünstetten-Beuerbach

- | | |
|---|--|
| <p>24 Mihm, Emil, Beamter
geb. 1. 12. 1932 in Fulda
Künzeller Straße 91, 6400 Fulda</p> <p>25 Dr. Balser, Frolinde, Wissensch. Mitarbeiterin
geb. 6. 9. 1924 in Ingelheim
Oberlindau 19, 6000 Frankfurt am Main 1</p> <p>26 Becker, Gerhard, Elektromeister
geb. 23. 4. 1942 in Nidda
Am Ziegenloh 19, 6478 Nidda</p> <p>27 Link, Fred, Gewerkschaftssekretär
geb. 26. 3. 1931 in Geppendorf
Langenbeckstraße 53, 3500 Kassel</p> <p>28 Zapf, Uta, Hausfrau
geb. 14. 8. 1941 in Liegnitz/Schlesien
Benzstraße 43, 6072 Dreieich</p> <p>29 Prof. Breithaupt, Anita, Hochschullehrerin
geb. 4. 6. 1936 in Ottmarsbocholt
Im Mainfeld 40, 6000 Frankfurt am Main 71</p> <p>30 Schüren, Norbert, Zivildienstleistender
geb. 5. 11. 1954 in Mönchengladbach
Fichtenweg 6, 3550 Marburg</p> <p>31 Prof. Dr. Lavies, Ralf-Rainer, Hochschullehrer
geb. 29. 6. 1939 in Berlin
Seeheimer Straße 7 A, 6102 Pfungstadt</p> <p>32 Eyerkauf, Karl, Oberstudiendirektor
geb. 3. 3. 1940 in Landshut
Vogelsbergstraße 17, 6457 Maintal 3</p> <p>33 Apel, Helmut, Bundesbahn-Beamter
geb. 26. 4. 1930 in Velmeden
Nordstraße 10, 3445 Waldkappel</p> <p>34 Döring, Alfred, Vermessungstechniker
geb. 18. 3. 1930 in Dietzenbach
Am Lauterbach 3, 6204 Taunusstein 1</p> <p>35 Driesslein-Bosse, Sylvia, Angestellte
geb. 19. 9. 1951 in Alfeld/Leine
Odenwaldstraße 8, 6451 Neuberg 2</p> <p>36 Gernhardt, Werner, Rechtsanwalt
geb. 9. 2. 1948 in Calden-Ehrsten
Im Schild 5, 3527 Calden-Ehrsten</p> <p>37 Bernotat, Arno, Kaufmann
geb. 28. 9. 1939 in Königsberg
Robert-Koch-Straße 15, 6204 Taunusstein-Neuhof</p> <p>38 Körner, Gerd, Beamter
geb. 12. 8. 1945 in Darmstadt
Feldstraße 8, 6108 Weiterstadt</p> <p>39 Höfer, Gerd, Lehrer
geb. 23. 2. 1943 in Aschersleben
Am Leitebrunnen 34, 3579 Neukirchen</p> <p>40 Zubrod, Margarete, Angestellte
geb. 7. 12. 1934 in Frankfurt am Main
Frankfurter Straße 33, 6362 Wöllstadt</p> <p>41 Fraas, Heinz, Industriekaufmann
geb. 7. 3. 1941 in Heidelberg
Bahnhofstraße 14, 6942 Mörlenbach</p> <p>42 Kniese, Karl-Heinz, Elektriker
geb. 27. 11. 1937 in Kassel
Fuldastraße 1, 3501 Niestetal</p> <p>43 Meffert, Erich, Geschäftsführer
geb. 25. 6. 1926 in Würge
Cahenslystraße 17, 6250 Limburg a. d. Lahn 1</p> <p>44 Laskowski, Peter, Geschäftsführer
geb. 15. 9. 1946 in Eckernförde
Rathenaustraße 47, 6457 Maintal 1</p> <p>45 Allendorf, Volker, Lehrer
geb. 28. 3. 1952 in Bad Hersfeld
Fröbelstraße 5, 3500 Kassel</p> | <p>46 Dr. Schuster, R. Werner, Arzt
geb. 20. 1. 1939 in Sanya b. Moshi/Tansania
Im Exboden 29, 6270 Idstein-Heftich</p> <p>47 Treusch, Albrecht, Versicherungskaufmann
geb. 4. 10. 1937 in Alzey
Wilhelm-Leuschner-Straße 19, 6110 Dieburg</p> <p>48 Radick, Georg, Dreher
geb. 25. 6. 1926 in Heimbildshausen
Eisenacher Straße 2, 6433 Philippsthal (Werra)</p> <p>49 Weyrauch, Werner, Geschäftsführer
geb. 16. 4. 1945 in Würzburg
Steinweg 8 a, 6120 Michelstadt</p> <p>50 Glasbrenner, Walter, Gewerkschaftssekretär
geb. 8. 6. 1925 in Heidelberg
Rodheimer Weg 21, 6367 Karben 3</p> <p>51 Wolf, Anneliese, Verw.-Beamtin
geb. 21. 12. 1929 in Hirschberg
Unter dem Steinbruch 18 C, 3500 Kassel</p> <p>52 Borck, Georg, Rektor
geb. 16. 8. 1937 in Berlin
Rheingoldstraße 52, 6840 Lampertheim</p> <p>53 Müller, Eberhard, Verwaltungsangestellter
geb. 22. 9. 1940 in Halle/Saale
Waldstraße 13, 6147 Lautertal (Odenwald)</p> <p>54 Moser, Reinhard, Maschinenschlosser
geb. 26. 5. 1943 in Merseburg
Breslauer Straße 4, 3500 Kassel</p> <p>55 Schneider, Knut, Polizeioberrat
geb. 25. 6. 1939 in Bad Schwalbach
Grund 10, 6222 Geisenheim</p> <p>56 Oehlenschläger, Hartmut, Oberstudiendirektor
geb. 14. 12. 1932 in Wetter
Am Schönblick 16, 6348 Herbörn</p> <p>57 Lehmann, Horst, Techn. Angestellter
geb. 28. 7. 1926 in Freystadt/Rosenberg
Große Breite 4, 3544 Waldeck</p> <p>58 Graß, Erika, Kindergärtnerin
geb. 25. 6. 1937 in Frankfurt am Main
Frankfurter Straße 40, 6330 Wetzlar</p> <p>59 Bayer, Bardo, Lehrer
geb. 21. 7. 1948 in Oppershofen
Kirchstraße 7, 6365 Rosbach v. d. Höhe 1</p> <p>60 Mergard, Bernd, Beamter
geb. 13. 6. 1953 in Trubenhäusen
Himmelsbergstraße 25, 3436 Hessisch Lichtenau</p> <p>61 Küster, Otto, Facharbeiter
geb. 25. 2. 1929 in Frohnhausen
Mittelfeldstraße 31, 6340 Dillenburg 1</p> <p>62 Listner, Werner, Oberstudienrat
geb. 22. 6. 1940 in Auschwitz/Marienbad
Poststraße 1, 6490 Schlüchtern 1</p> <p>63 Oschkinis, Marianne, Hausfrau
geb. 15. 10. 1939 in Insterburg
Kasseler Straße 15, 3587 Borken (Hessen)</p> <p>64 Gwiasda, Almut, Hauswirtschaftsleiterin
geb. 27. 4. 1945 in Bad Essen
Gartenstraße 9, 6393 Wehrheim 1</p> <p>65 Reissner, Jürgen, Direktor einer Gesamtschule
geb. 12. 5. 1942 in Sangershausen
Gartenstraße 19, 6315 Mücke 2</p> <p>66 Bauer, Hans-Joachim, Amtl. landwirtsch. Sachverständiger
geb. 19. 1. 1943 in Coburg
Schwalbenweg 19, 3507 Baunatal</p> <p>67 Becker, Gerhard, Direktor einer Gesamtschule
geb. 8. 8. 1936 in Gießen
Ernst-Ludwig-Straße 26, 6305 Buseck</p> |
|---|--|

- 68 Schwarzenberg, Judith, Journalistin
geb. 28. 7. 1920 in Dresden
Mönchesweg 1, 6430 Bad Hersfeld
- 69 Urff, Manfred, Finanzbeamter
geb. 15. 1. 1941 in Korbach
Iserlohner Straße 6, 3540 Korbach
- 70 Stichl, Ursula, Hausfrau
geb. 5. 5. 1924 in Lengers
Karl-Mons-Straße 17, 3579 Schrecksbach-Röllshausen
- 71 Nowack, Albert, Einzelhandelskaufmann
geb. 19. 7. 1918 in Kassel
Ihringshäuser Straße 25, 3500 Kassel
- 72 Kothe, Horst, Polizeibeamter
geb. 31. 10. 1940 in Bad Wildungen
Lautenbachstraße 16, 3580 Fritzlar-Obermöllrich
- 73 Hilfenhaus, Helmut, Landwirt
geb. 16. 11. 1928 in Altenfeld
Rhönweg 15, 6412 Gersfeld (Rhön)
- 74 Melsheimer, Gretl, Hausfrau
geb. 15. 1. 1938 in Dorna-Watra
Geschwister-Scholl-Straße 26, 3550 Marburg
- 75 Lehmann, Lore, Kfm. Angestellte
geb. 15. 9. 1938 in Hagen
Königsbergstraße 23, 3559 Burgwald-Bottendorf
- 76 Mende, August-Wilhelm, Bürgermeister
geb. 23. 10. 1929 in Berlin
Von-Trott-zu-Solz-Straße 17, 6440 Bebra
- 77 Weiß, Regine, Verwaltungsangestellte
geb. 16. 1. 1940 in Kassel
Mönchweg 47, 3507 Baunatal-Hertingshausen
- 78 Neuwirth, Johann, Maschinenschlosser
geb. 5. 1. 1932 in Joslowitz
Hersfelder Straße 23, 6434 Niederaula
- 79 Kranixfeld, Michael, Bauingenieur
geb. 23. 10. 1945 in Wolfs, Kreis Odenburg
Am Lausberg 2 A, 3557 Ebsdorfergrund-Hachborn
- 80 Kördel, Bernd, Konstrukteur
geb. 19. 5. 1946 in Wollrode
Am Glücksberg 9, 3501 Guxhagen
- 81 Fischer, Hugo, Anzeigenleiter
geb. 14. 4. 1929 in Rostock
Pommernweg 12, 3440 Eschwege
- 82 Dr. Maraun, Georg, Erster Beigeordneter des Landes-
wohlfahrtsverbandes Hessen
geb. 14. 5. 1926 in Lötzen
Leckringhausen 50, 3549 Wolfhagen
- 7 Dr. Lenz, Carl Otto, Rechtsanwalt und Notar
geb. 5. 6. 1930 in Berlin
Sudetenstraße 14, 6148 Heppenheim (Bergstraße) 1
- 8 Link, Helmut, Elektromechaniker
geb. 6. 2. 1927 in Frankfurt am Main
Ben-Gurion-Ring 159, 6000 Frankfurt am Main 56
- 9 Lenzer, Christian, MdB
geb. 19. 2. 1933 in Burg
Am Türmchen 1, 6348 Herbborn-Burg
- 10 Bayha, Richard, Landwirt
geb. 15. 3. 1929 in Altenhaßlau
Hauptstraße 2, 6464 Linsengericht-Altenhaßlau
- 11 Pfeffermann, Gerhard O., Ingenieur
geb. 17. 6. 1936 in Gießen
Pfannmüllerweg 3 a, 6100 Darmstadt-Kranichstein
- 12 Dr. Langner, Manfred, Rechtsanwalt
geb. 28. 6. 1941 in Kattowitz/OS
Auf der Lützelbach 13, 6290 Weilburg
- 13 Böhm, Wilfried, Dipl.-Volkswirt
geb. 9. 2. 1934 in Kassel
Franz-Gleim-Straße 71, 3508 Melsungen
- 14 Rönsch, Hannelore, Angestellte
geb. 12. 12. 1942 in Wiesbaden
Carl-von-Ossietzky-Straße 38, 6200 Wiesbaden
- 15 Roth, Adolf, Dipl.-Volkswirt
geb. 15. 9. 1937 in Gießen
Altenfeldsweg 13, 6300 Gießen
- 16 Weirich, Dieter, Journalist
geb. 31. 12. 1944 in Sülzbach
Augustastrasse 61, 3440 Eschwege
- 17 Bohl, Friedrich, Rechtsanwalt und Notar
geb. 5. 3. 1945 in Rosdorf
Finkenstraße 11, 3550 Marburg-Cappel
- 18 Jagoda, Bernhard, Obersekretär a. D.
geb. 29. 7. 1940 in Kirchwalde/OS
Am Weißen Stein 31, 3578 Schwalmstadt-Treysa
- 19 Dr. Lippold, Klaus W., Geschäftsführer
geb. 14. 2. 1943 in Bochum
Westendstraße 10, 6057 Dietzenbach
- 20 Dr. Becker, Karl, Facharzt
geb. 20. 9. 1923 in Flörsheim am Main
Jean-Paul-Straße 23, 6000 Frankfurt am Main
- 21 Dr. Warrikoff, Alexander, Geschäftsführer
geb. 14. 5. 1934 in Lodz
Bergstraße 5, 6477 Limeshain 3
- 22 Stockhausen, Karl, Landwirtschaftsmelster
geb. 4. 1. 1928 in Berndorf
Schulstraße 2, 3549 Twistetal-Berndorf

2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

- 1 Dr. Dregger, Alfred, Vorstandsmitglied
geb. 10. 12. 1920 in Münster/Westf.
Elisabethenstraße 1, 6400 Fulda
- 2 Zink, Otto, Werkzeugmacher
geb. 31. 10. 1925 in Rüsselsheim
Wartburgweg 1, 6090 Rüsselsheim
- 3 Dr. Schwarz-Schilling, Christian, Bundesminister
geb. 19. 11. 1930 in Innsbruck
Am Dohlberg 10, 6470 Büdingen 1
- 4 Dr. Riesenhuber, Heinz, Bundesminister
geb. 1. 12. 1935 in Frankfurt am Main
Nachtigallenweg 6, 6230 Frankfurt am Main 80
- 5 Haase, Lothar, Dipl.-Volkswirt
geb. 30. 8. 1923 in Kassel
Hunrodstraße 48, 3500 Kassel-Wilhelmshöhe
- 6 Erhard, Benno, Rechtsanwalt und Notar
geb. 22. 2. 1923 in Bad Schwalbach
Gartenfeldstraße 5, 6208 Bad Schwalbach
- 23 Augustin, Anneliese, Apothekerin
geb. 24. 4. 1930 in Kassel
Hainbuchenstraße 27, 3500 Kassel
- 24 Nolte, Elisabeth, Hausfrau
geb. 26. 7. 1935 in Hofgeismar
Baustraße 6, 3520 Hofgeismar
- 25 Koch, Roland, Rechtsreferendar
geb. 24. 3. 1958 in Frankfurt am Main
Königsteiner Straße 11, 6236 Eschborn
- 26 Jung, Michael, Rechtsanwalt
geb. 13. 4. 1951 in Würzburg
Carl-Faust-Straße 6, 6253 Hadamar
- 27 Niedenthal, Erhard, Polizeibeamter
geb. 1. 9. 1932 in Wiesbaden
Helmholtzstraße 44, 6200 Wiesbaden
- 28 Braun-Moser, Ursula, Dipl.-Volkswirt
geb. 25. 5. 1937 in Frankfurt am Main
Erzweg 55, 6368 Bad Vilbel

- 29 Dr. Herr, Norbert, Studienrat
geb. 28. 5. 1944 in Fulda
Memelstraße 15, 6400 Fulda
- 30 Banzer, Jürgen, Rechtsreferendar
geb. 17. 4. 1955 in Würzburg
Im Rosengärtchen 13, 6370 Oberursel (Taunus)
- 31 Hofsommer, Heiner, Realschulzweigleiter
geb. 20. 9. 1945 in Friedlos
Am Giegenberg 7, 6438 Ludwigsau-Friedlos
- 32 Hammerschick, Alfred, Amtsrat
geb. 8. 12. 1941 in Bischofteinitz
Jahnstraße 7, 6310 Grünberg 1
- 33 Hederich, Martin, Offizier
geb. 12. 10. 1950 in Marburg
Friemer Straße 17, 3445 Waldkappel
- 34 Heckmann, Hans, Jurist
geb. 9. 8. 1948 in Weinheim
Am Schloßpark 35, 6943 Birkenau
- 35 Dr. Jung, Franz Josef, Rechtsanwalt
geb. 5. 3. 1949 in Erbach
Im Klemenacker 27, 6228 Eltville am Rhein-Erbach
- 36 Gollasch, Stefan, Rechtsanwalt
geb. 13. 3. 1947 in Offenbach am Main
Mathildenstraße 35, 6050 Offenbach am Main
- 37 Illert, Gisela, Hausfrau
geb. 9. 6. 1939 in Wuppertal-Elberfeld
Ludwigstraße 25, 6450 Hanau 7
- 38 Schmidt, Eberhard, Dipl.-Ökonom
geb. 7. 7. 1953 in Gettenau
Walther-Anthes-Straße 13, 6363 Echzell 1
- 39 Siebert, Bernd, Geschäftsführer
geb. 17. 10. 1949 in Gudensberg
Untergasse 38, 3505 Gudensberg
- 40 Dr. Moog, Rüdiger, Rechtsanwalt
geb. 17. 12. 1953 in Darmstadt
Heinrich-Delp-Straße 101, 6100 Darmstadt-Eberstadt
- 41 Dr. Belz-Hensoldt, Christine, Oberstudienrätin
geb. 12. 8. 1937 in Wetzlar
Holzstraße 36, 6228 Eltville am Rhein
- 42 Prof. Dr. Bartl, Harald, Richter
geb. 28. 1. 1943 in Sohrau/OS
Adelheidstraße 18, 6000 Frankfurt am Main 50
- 43 Vonderau, Gerhard, Techn. Angestellter
geb. 19. 9. 1934 in Bernhards
Wikingerstraße 7, 6400 Fulda
- 44 Uhlhorn, Christiane, Oberstudienrätin
geb. 31. 1. 1927 in Marburg
Spiegelslustweg 17, 3550 Marburg
- 45 Bernhard, Karlheinz, Journalist
geb. 11. 1. 1928 in Kassel
Töniesweg 14, 3500 Kassel
- 46 Weyrich, Johann, Soldat
geb. 13. 12. 1941 in Vielbrunn
Faltersweg 19, 6120 Michelstadt
- 47 Bremer, Adolf, Kriminalbeamter
geb. 12. 11. 1935 in Rotenburg a. d. Fulda
Gronauer Straße 19, 6209 Hohenstein-Breithardt
- 48 Himmel, Johannes, Bauingenieur
geb. 6. 1. 1943 in Steubendorf /OS
Rodgaustraße 30, 6057 Dietzenbach
- 49 Rohrbach, Erhard, Rechtsreferendar
geb. 24. 7. 1956 in Hochstadt
Rosenstraße 13, 6457 Maintal 3
- 50 Krug, Edgar, Ingenieur
geb. 5. 1. 1932 in Frankfurt am Main
Karlsbader Straße 12, 6363 Echzell
- 51 Mann, Thomas, Werbetexter
geb. 28. 1. 1946 in Naumburg/S
Württembergische Straße 11, 6231 Schwalbach am Taunus
- 52 Müller, Reinhard, Kaufmann
geb. 14. 1. 1936 in Frankfurt am Main
Niederröder Straße 22, 6116 Eppertshausen
- 53 Herold, Alfred, Versicherungskaufmann
geb. 16. 9. 1931 in Bären
Offenbacher Landstraße 21, 6452 Hainburg
- 54 Iwen, Jürgen, Molkereimeister
geb. 3. 2. 1937 in Stettin
Albert-Schweitzer-Straße 22, 6149 Fürth
- 55 Roth, Petra, Hausfrau
geb. 9. 5. 1944 in Bremen
Lochmühlstraße 75, 6000 Frankfurt am Main 56
- 56 Hermel, Leo, Oberamtsrat
geb. 1. 5. 1922 in Lodz
Ohlystraße 67, 6100 Darmstadt
- 57 Brandes, Harald, Dipl.-Ökonom
geb. 12. 10. 1950 in Braunschweig
Herderstraße 25, 6203 Hochheim am Main
- 58 Dr. Heimer, Carola, Dipl.-Kaufmann
geb. 13. 11. 1930 in Köln
Lerchesbergring 37, 6000 Frankfurt am Main 70
- 59 Eberhardt, Hermann, Ingenieur
geb. 4. 8. 1930 in Deizisau
Johann-Seb.-Bach-Straße 83, 6390 Usingen 1
- 60 Sehrbrock, Ingrid, Lehrerin
geb. 1. 6. 1948 in Offenbach am Main
Frankfurter Straße 42, 6050 Offenbach am Main
- 61 Meinders, Erika, Amtsrätin
geb. 27. 12. 1947 in Darmstadt
An der Roseneller 4 b, 6000 Frankfurt am Main 50
- 62 Liebrecht, Mechthild, Geschäftsführerin
geb. 15. 2. 1931 in Leipzig
Trajanstraße 8, 6000 Frankfurt am Main 50
- 63 Mönch, Dieter, Organisator
geb. 17. 6. 1938 in Ravensburg
Riedstraße 89, 6000 Frankfurt am Main 60
- 3. Freie Demokratische Partei (F. D. P.)**
- 1 Mischnick, Wolfgang, Geschäftsführer
geb. 29. 9. 1921 in Dresden
Oberhöchstädter Straße 16, 6242 Kronberg im Taunus
- 2 Wurbs, Richard, Bauingenieur
geb. 26. 8. 1920 in Kassel
Grüner Waldweg 25, 3500 Kassel
- 3 Dr. Prinz zu Solms-Hohensolms-Lich, Hermann-Otto,
Dipl.-Volkswirt
geb. 24. 11. 1940 in Lich
Unterstadt 29, 6302 Lich 1
- 4 Hoffie, Klaus-Jürgen, Staatsminister a. D.
geb. 14. 10. 1936 in Königsberg
Waldstraße 44, 6101 Bickenbach
- 5 Dr. Segall, Inge, Hausfrau
geb. 25. 2. 1930 in Hildesheim
Lenzhahner Weg 36, 6272 Niedernhausen
- 6 Otto, Hans Joachim, Wissenschaftl. Mitarbeiter
geb. 30. 10. 1952 in Heidelberg
Friedrichstraße 10—12, 6000 Frankfurt am Main 1
- 7 Kappel, Heinrich, Pfarrer
geb. 13. 12. 1938 in Dornheim
Im Hopfengarten 10, 6232 Bad Soden am Taunus 2
- 8 Mayer, Ulrich, Geschäftsführer
geb. 2. 7. 1942 in Obertshausen
Georg-Kerschensteiner-Straße 23, 6053 Obertshausen

- 9 Dr. Funke-Schmitt-Rink, Margret, Studienrätin
geb. 23. 1. 1946 in Recklinghausen
Sonnberger Straße 3, 6200 Wiesbaden
- 10 Riebensahm, Dietrich, Dipl.-Ingenieur
geb. 5. 8. 1931 in Schaaken
Gothaer Straße 20, 3501 Zierenberg
- 11 Berger, Gerhard, Kfm. Angestellter
geb. 17. 11. 1927 in Dresden
Gartenstraße 24, 6943 Birkenau 4
- 12 Peter, Hans-Herwig, Bürgermeister
geb. 22. 6. 1942 in Wasenberg
Brückenrainstraße 11, 3559 Frankenau 1
- 13 Pfeil, Dirk, Unternehmensberater
geb. 4. 1. 1948 in Köln
Im Gründchen 14, 6369 Schöneck 3
- 14 Rinn, Friedel, Kreisbeigeordneter
geb. 24. 5. 1937 in Wetzlar
Lindenstraße 26, 6330 Wetzlar-Münchholzhausen
- 15 Muth, Hans-Werner, Rechtsanwalt und Notar
geb. 30. 7. 1948 in Schotten
Gederner Straße 10, 6479 Schotten 1
- 16 Rosentreter, Dieter, Industriekaufmann
geb. 30. 3. 1947 in Neumühle
Weidengasse 5, 6370 Oberursel (Taunus) 1
- 17 Kramuschke, Irmgard, Büroleiterin
geb. 5. 2. 1926 in Bad Hersfeld
Ludwig-Braun-Straße 47, 6430 Bad Hersfeld
- 18 Schulte, Günther, Pelzkaufmann
geb. 23. 6. 1911 in Riga
Cappeler Straße 61, 3550 Marburg
- 19 Dr. Stamm, Friedrich H., Ministerialrat
geb. 10. 9. 1939 in Königswinter
Forststraße 31, 6200 Wiesbaden
- 20 Dr. Hüsken, Irmfried, Facharzt
geb. 13. 5. 1915 in Rheydt
Mechthildstraße 26, 6000 Frankfurt am Main
- 21 Dr. Schwarz, Reinhard, Dipl.-Kaufmann
geb. 17. 4. 1942 in Neusalz
Am Wittumsacker 4 a, 6101 Groß-Bieberau
- 22 Lemke, Horst, Techn. Betriebswirt
geb. 21. 4. 1938 in Neumark
Lessingstraße 1, 3444 Wehretal 1
- 23 Prof. Dr. Schwebel, Horst, Hochschullehrer
geb. 23. 11. 1940 in Frankfurt am Main
Wilhelmstraße 13, 3550 Marburg
- 24 Weghorn, Annliese, Kfm. Angestellte
geb. 17. 3. 1921 in Steinau
Am Schafhof 1, 6497 Steinau an der Straße
- 25 Schröder, Gisela, Hausfrau
geb. 5. 2. 1934 in Kassel
Glimmesweg 3, 6430 Bad Hersfeld
- 26 Flesch, Klaus-Peter, Dipl.-Kaufmann
geb. 27. 6. 1949 in Frankfurt am Main
Bahnstraße 36, 6082 Mörfelden-Walldorf
- 27 Oehlert, Hans-Günter, Dipl.-Volkswirt
geb. 12. 2. 1926 in Steitlin
Bürgerstraße 11, 6200 Wiesbaden
- 28 Dette, Wolfram, Stadtrat
geb. 15. 8. 1951 in Weimar/Thür.
Langgasse 23, 6330 Wetzlar
- 29 Niederquell, Erna, Landfrau
geb. 13. 6. 1926 in Flechtdorf
Solinger Straße 3, 3540 Korbach
- 30 Dr. Kleinstück, Hermann, Präsident der Hessischen
Brandversicherungskammer
geb. 9. 5. 1933 in Frankfurt am Main
Ludwig-Büchner-Straße 15, 6100 Darmstadt
- 31 Schäfer, Manfred, Beamter
geb. 3. 9. 1953 in Rimbach
Rodweg 2, 6420 Lauterbach-Sickendorf
- 32 Schneidmüller, Luzie, Hausfrau
geb. 13. 10. 1915 in Nürnberg
Kastellstraße 6, 6455 Erlensee
- 33 Wetzel, Eckhard, Dipl.-Volkswirt
geb. 10. 4. 1941 in Ulm
Albertsweg 61, 6238 Hofheim am Taunus
- 34 Seidel, Helene, Hausfrau
geb. 2. 4. 1930 in Frankfurt am Main
Oberhöchstädter Weg 42, 6000 Frankfurt am Main 90
- 35 Haas, Magdalene, Lehrerin
geb. 21. 5. 1948 in Gießen
Behringstraße 21, 6301 Fernwald
- 36 Fricke, Renate, Fraktionsassistentin
geb. 29. 10. 1942 in Erfurt
Jugendheimstraße 8 b, 3500 Kassel
- 37 Löhr, Wolfgang, Rechtsanwalt und Notar
geb. 22. 7. 1939 in Wiesbaden
Fritz-Born-Straße 4 a, 6390 Usingen
- 38 Nicolai, Helge-Norbert, Baudirektor
geb. 2. 4. 1941 in Braunschweig
Gotenstraße 11, 6204 Taunusstein 4
- 39 Schuffels, Monika, Redakteurin
geb. 2. 12. 1943 in Osterburg
Am Frauenberg 5, 6400 Fulda
- 40 Eggers, Erich, Schmiede- und Kfz-Meister
geb. 30. 12. 1921 in Ammensen
Ph.-März-Straße 5, 6101 Seeheim-Jugenheim 1
- 41 Schlingensiepen, Michael, Rechtsanwalt und Notar
geb. 6. 4. 1939 in Berlin
Herwigstraße 14, 6340 Dillenburg
- 42 Rühl, Georg Heinrich, Landwirt
geb. 4. 1. 1948 in Offenbach am Main
Lindenstraße 31, 6363 Echzell
- 43 Bodlien-Ruuben, Mareile, Buchhalterin
geb. 17. 11. 1928 in Pfalzsdorf
Eschebergstraße 32, 3500 Kassel
- 44 Hoffmann, Arthur, Dipl.-Ingenieur
geb. 15. 5. 1922 in Petersburg
Stefan-George-Weg 8, 6100 Darmstadt
- 45 Freiling, Heinz, Ingenieur
geb. 8. 10. 1935 in Frechenhausen
Rosengartenstraße 4, 6251 Runkel 2
- 46 Zissel, Karl, Student
geb. 30. 4. 1957 in Marburg
Fuhrstraße 7, 3552 Wetter (Hessen)
- 47 Wagner, Heidrun, Bankangestellte
geb. 30. 12. 1941 in Pernitz/Österreich
Herkulesstraße 59, 3500 Kassel
- 48 Dr. Jung, Rainer, Verbandsgeschäftsführer
geb. 11. 11. 1943 in Duppau
Am Steinernen Kreuz 20, 6101 Messel
- 49 Schnabel, Heinrich, Kaufmann
geb. 30. 12. 1918 in Burghaun
Hersfelder Straße 12, 6419 Burghaun
- 50 Dr. Weimershaus, Wolfgang, Facharzt
geb. 6. 7. 1922 in Welper/Ruhr
Frankfurter Straße 77, 6050 Offenbach am Main
- 51 Dr. Egger, Martin, Hauptgeschäftsführer
geb. 26. 9. 1929 in Mannheim
Otto-Wels-Straße 103, 6200 Wiesbaden
- 52 Hof, Wolfgang-Dieter, Dipl.-Soziologe
geb. 8. 10. 1950 in Bad Homburg v. d. Höhe
Haingasse 8, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

- 53 Schäfer, Margot, Hausfrau
geb. 29. 5. 1936 in Limburg a. d. Lahn
Mühlenweg 17, 6310 Grünberg
- 54 Dr. Wilke, Ernst, Beamter
geb. 25. 5. 1930 in Korbach
An den Vogelwiesen 23, 3500 Kassel-Wilhelmshöhe
- 55 Dechert, Theo, Steuerrat
geb. 18. 2. 1935 in Landenhausen
Karl-Kautsky-Weg 40, 6000 Frankfurt am Main 50
- 56 Knoll, Wolfgang, Erster Kreisbeigeordneter
geb. 21. 3. 1929 in Hirschberg
Philipp-Kremer-Straße 19, 6233 Kelkheim (Taunus)
- 57 Müller, Willi, Techn. Angestellter
geb. 10. 12. 1934 in Wetzlar-Steindorf
Friedenstraße 5, 6330 Wetzlar-Nauborn
- 58 Ziegler, Albrecht, Studiendirektor
geb. 2. 1. 1927 in Walburg
Bauernweg 42, 6104 Seeheim-Jugenheim
- 59 Dr. Babel, Gisela, Hausfrau
geb. 23. 5. 1938 in Berlin
Am Kähnelpfad 12, 3550 Marburg
- 60 Holzfuß, Martin, Brigadegeneral
geb. 24. 12. 1925 in Beekow/Pom.
Haus Matinelly, 6308 Butzbach-Maibach
- 61 Iffert, Heinrich-Wilhelm, Dipl.-Ingenieur
geb. 17. 11. 1932 in Obervorschütz
Friedrich-Engels-Straße 26, 3500 Kassel
- 62 Gütlich, Hermann, Gärtnermeister
geb. 28. 1. 1931 in Rüsselsheim
Albert-Schweitzer-Straße 27, 6090 Rüsselsheim
- 63 Nassenstein, Falko, Ministerialrat
geb. 21. 4. 1943 in Wiesbaden
Rheinallee 12, 6228 Eltville am Rhein 2
- 64 Freiherr Fellner von Feldegg, Christoph, Lehrer
geb. 24. 8. 1950 in Caputh
Grabbrunnen 3, 6320 Alsfeld
- 65 Schreiber, Karl-Friedrich, Buchhändler
geb. 20. 7. 1951 in Korbach
Lelbach C 11, 3540 Korbach
- 66 Dr. Jeuthe, Eberhard, Ministerialrat
geb. 24. 9. 1936 in Glogau
Am Dorfanger 1, 6087 Büttelborn 2
- 67 Kunold, Else, Hausfrau
geb. 5. 12. 1940 in Nördlingen
Graudenzer Straße 15, 6310 Grünberg
- 68 Dr. Severa, Borek-Daniel, Werbekaufmann
geb. 26. 7. 1950 in Turnau
Am Fischstein 61, 6000 Frankfurt am Main 50
- 69 Kamme, Heinz, Studiendirektor
geb. 25. 6. 1931 in Niederscheld
Berliner Straße 7, 6290 Weilburg
- 70 Fertsch-Röver, Dieter, Unternehmer
geb. 18. 2. 1924 in Frankfurt am Main
Am Wacholderberg 29, 6240 Königstein im Taunus 3
- 71 Barthel, Heinz, Spediteur
geb. 18. 6. 1915 in Haiger
Freiherr-vom-Stein-Straße 12, 6342 Haiger
- 72 Rietzel, Gerd, Soldat
geb. 4. 3. 1940 in Ebersbach
Baumgartenstraße 62, 3500 Kassel
- 73 Biermann, Joachim, Bankkaufmann
geb. 15. 1. 1942 in Frankfurt am Main
Am Fischstein 61, 6000 Frankfurt am Main 90
- 74 Gmeiner, Rolf-Dieter, Stadtrat
geb. 30. 11. 1942 in Wiesbaden
Schau-ins-Land 24, 6200 Wiesbaden
- 75 Hof, Günther, Bürovorsteher
geb. 21. 6. 1925 in Eibershausen
Eiershäuser Straße 23, 6345 Eschenburg 1
- 76 Pfeng, Johanne, Hausfrau
geb. 10. 6. 1924 in Stolzenhagen
Langgässerweg 42, 6100 Darmstadt
- 77 Scriba, Ernst, Kriminalbeamter
geb. 18. 5. 1942 in Lichtenfels
Basdorfer Straße 2, 3546 Vöhl
- 78 Raquet, Artur, Erster Stadtrat
geb. 12. 5. 1929 in Untersulzbach
Niebergallweg 19, 6231 Schwalbach am Taunus
- 79 Breyer, Werner, Geschäftsführer
geb. 9. 7. 1944 in Schongau
Gänsweide 7, 6348 Herborn 2
- 80 Diening, Hanns-Michael, Pädagogischer Leiter
einer Gesamtschule
geb. 19. 1. 1942 in Allenstein
Schillerstraße 37, 6313 Homberg (Ohm) 1
- 81 Lange, Karl Constantin, Unternehmer
geb. 3. 12. 1938 in Berlin
Ellerhöhweg 20, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
- 82 Dr. Lotz, Willi Walter, Dipl.-Chemiker
geb. 21. 10. 1948 in Kröffelbach
Birkenweg 13, 3502 Vellmar
- 83 Grobba, Udo, Verwaltungsobererrat
geb. 14. 8. 1931 in Berlin
Anspacher Straße 76, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
- 84 Gries, Ekkehard, Staatsminister a. D.
16. 9. 1936 in Eichenberg
Im Hopfengarten 22, 6370 Oberursel (Taunus) 1

4. Deutsche Kommunistische Partei (DKP)

- 1 Dr. Weber, Ellen, Fürsorgerin
geb. 22. 4. 1930 in Frankfurt am Main
In der Au 57, 6000 Frankfurt am Main 90
- 2 Seidel, Dieter, Werkzeugmacher
geb. 18. 9. 1956 in Helsa
Friedrich-Ebert-Straße 147, 3500 Kassel
- 3 Gramm, Cornelia, Werkstoffprüferin
geb. 8. 5. 1954 in Frankfurt am Main
Geibel-Straße 11, 6450 Hanau 1
- 4 Hechler, Rudi, Schriftsetzer
geb. 19. 5. 1934 in Mörfelden
Hochstraße 22, 6082 Mörfelden-Walldorf
- 5 Carlebach, Emil, Journalist
geb. 10. 7. 1914 in Frankfurt am Main
Bernadottestraße 2, 6000 Frankfurt am Main 50
- 6 Grieger, Renate, Bankkaufmann
geb. 10. 2. 1948 in Reinheim
Odenwaldring 20, 6107 Reinheim 1
- 7 Malkomes, Willi, Laborant
geb. 9. 5. 1925 in Frankfurt am Main
Raimundstraße 116, 6000 Frankfurt am Main
- 8 Jakob, Ulrike, Stenokontoristin
geb. 10. 5. 1960 in Kassel
Wegelänge 56, 3500 Kassel
- 9 Lang, Wilfried, Dreher
geb. 1. 7. 1928 in Worms
Ernst-Barlach-Straße 25, 6090 Rüsselsheim
- 10 Herrmann, Wilhelm, Angestellter
geb. 10. 3. 1951 in Bad Homburg v. d. Höhe
Luisenplatz 28, 6000 Frankfurt am Main 1
- 11 Heß, Renate, Hausfrau
geb. 15. 9. 1941 in Frankfurt am Main
Waldstraße 48, 6057 Dietzenbach

- 12 Becker, Günter, Elektriker
geb. 20. 1. 1931 in Frankfurt am Main
Niersteiner Straße 10, 6000 Frankfurt am Main 70
- 13 Roth, Marianne, Verlagsangestellte
geb. 27. 6. 1930 in Frankfurt am Main
Im Burgfeld 4, 6000 Frankfurt am Main 50
- 14 Stumpf, Jürgen, Werkzeugmacher
geb. 14. 11. 1954 in Schlüchtern
Wegelänge 56, 3500 Kassel
- 15 Fisch, Doris, Lehrerin
geb. 2. 5. 1946 in Frankfurt am Main
Am alten Schloß 17, 6000 Frankfurt am Main 50
- 16 Knopf, Peter, Schlosser
geb. 21. 9. 1937 in Ober-Ramstadt
Ehretstraße 16, 6100 Darmstadt
- 17 Paulus, Trudel, Verwaltungsangestellte
geb. 8. 5. 1934 in Frankfurt am Main
Rheinlandstraße 6, 6231 Schwalbach am Taunus
- 18 Stang, Ulrich, Angestellter
geb. 26. 7. 1945 in Marburg
Ockershäuser Allee 46, 3550 Marburg
- 19 Maurer, Rudolf, Metallarbeiter
geb. 9. 1. 1931 in Friedberg
Eschersheimer Landstraße 374, 6000 Frankfurt am Main
- 20 Schuster, Ingrid, Chefredakteurin
geb. 19. 7. 1932 in Velgast
Im Heidenfeld 77, 6000 Frankfurt am Main 50
- 21 Petersmann, Michael, Student
geb. 23. 4. 1953 in Celle
Pempelforter Straße 44, 4000 Düsseldorf
- 22 Hamel, Reinhard, Angestellter
geb. 11. 4. 1950 in Frankfurt am Main
Stephanstraße 21, 6300 Gießen
- 23 Matejka, Alfred, Maschinenbaumeister
geb. 17. 5. 1949 in Wiesbaden
Beethovenstraße 17, 6200 Wiesbaden
- 24 Schäfer, Emil, Kaufmann
geb. 24. 12. 1920 in Langenselbold
Feldstraße 38, 6456 Langenselbold
- 25 Krüger, Hermann, Betonfacharbeiter
geb. 21. 3. 1930 in Wiesbaden
Heinrich-Stahl-Straße 2, 6000 Frankfurt am Main 80
- 26 Müller-Laus, Adelheid, Sachbearbeiterin
geb. 7. 11. 1946 in Offenburg
Hammarskjöldring 59, 6000 Frankfurt am Main 50
- 27 Müller, Bernd, Sanitärinstallateur
geb. 21. 3. 1961 in Frankenberg (Eder)
Burgwaldstraße 9, 3558 Frankenberg (Eder)
- 28 Vogler, Bernhard, Offsetdrucker
geb. 1. 9. 1931 in Hettenhausen
Hauptstraße 109, 6412 Gersfeld (Rhön)-Hettenhausen
- 29 Koppey, Sigrid, Angestellte
geb. 1. 10. 1944 in Urberach
Klausnerstraße 1, 6074 Rödermark
- 30 Sauer, Toni, Kraftfahrer
geb. 23. 7. 1952 in Jügesheim
Eisenbahnstraße 7, 6054 Rodgau 1
- 31 Eckert, Rainer, Lehrer
geb. 31. 8. 1944 in Würzburg
Schüttenhelmweg 34, 6000 Frankfurt am Main 71
- 32 Obermeyer, Ute, Studentin
geb. 12. 10. 1955 in Schwanewede
Biegenstraße 26, 3550 Marburg
- 33 Löffler, Hans, Kranführer
geb. 31. 3. 1933 in Frankfurt am Main
Bonameser Hintergasse 6, 6000 Frankfurt am Main 56
- 34 Damm, Hannelore, Hausfrau
geb. 5. 1. 1947 in Heckershausen
Bahnhofstraße 4, 3501 Ahnatal
- 35 Weißmann, Jutta, Sekretärin
geb. 15. 6. 1954 in Wiesbaden
Kaiser-Friedrich-Ring 65, 6200 Wiesbaden
- 36 Faulhaber, Gabi, Sonderpädagogin
geb. 21. 6. 1953 in Neustadt an der Waldnaab
Rodheimer Straße 2, 6367 Karben 6
- 37 Silberling, Otto, Techn. Angestellter
geb. 21. 11. 1921 in Merkenfritz
Siedlungsstraße 25, 6480 Wächtersbach 2
- 38 Müller, Johann, Landwirt
geb. 1. 1. 1931 in Eppertshausen
Schulstraße 15, 6116 Eppertshausen
- 39 Träger, Waltraud, Hausfrau
geb. 30. 7. 1939 in Mörfelden
Hochstraße 6, 6082 Mörfelden-Walldorf
- 40 Reiningner, Lothar, Werkzeugmacher
geb. 25. 12. 1959 in Frankfurt am Main
Sulzbacher Straße 5, 6000 Frankfurt am Main 1
- 41 Klösters, Erich, Sattler und Polsterer
geb. 12. 2. 1933 in Kleeve
Buchbergstraße 9, 6450 Hanau 1
- 42 Robitzsch-Klee, Hedwig, Studienrätin
geb. 25. 11. 1948 in Steinheim am Main
Schillerstraße 4, 6106 Erzhausen
- 43 Mohn, Wilhelm, Rentner
geb. 23. 1. 1912 in Langenselbold
Rödelbergstraße 4, 6456 Langenselbold
- 44 Mangler, Rainer, Elektriker
geb. 23. 11. 1957 in Ludwigshafen
Kobaltstraße 9, 6090 Rüsselsheim
- 45 Tuttas, Rosa, Rentnerin
geb. 16. 11. 1909 in Gelsenkirchen
Matersbach 54, 6412 Gersfeld (Rhön)
- 46 Pitzer, Artur, Angestellter
geb. 15. 1. 1929 in Dillenburg
Buchenbusch 20 a, 6078 Neu-Isenburg
- 47 Schmarr, Werner, Installationsmeister
geb. 31. 5. 1924 in Frankfurt am Main
Schönberger Straße 3, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
- 48 Adamo, Nora, Buchhändlerin
geb. 14. 6. 1947 in Saarbrücken
Seegasse 21, 6456 Langenselbold
- 49 Oswald, Herbert, Speditionskaufmann
geb. 22. 3. 1958 in Walldorf
Waldstraße 101, 6082 Mörfelden-Walldorf
- 50 Neu, Karl, Landwirt
geb. 18. 9. 1919 in Albshausen
Falltorstraße 15, 6333 Braunfels 2
- 51 Schröder, Heinrich, Rentner
geb. 1. 9. 1922 in Groß-Jestin
Eckermannstraße 17, 3500 Kassel
- 52 Dzewas, Sybille, Arzthelferin
geb. 10. 11. 1952 in Neukirchen
Helgebachstraße 47, 6330 Wetzlar
- 53 Haag, Rainer, Maurer
geb. 1. 7. 1943 in Darmstadt
Forsthausstraße 45, 6082 Mörfelden-Walldorf
- 54 Schuster, Friedemann, Journalist
geb. 29. 3. 1929 in Frankfurt am Main
Gerhart-Hauptmann-Ring 25,
6000 Frankfurt am Main 50
- 55 Borst, Alwin, Angestellter
geb. 20. 8. 1926 in Klein-Krotzenburg
Kaiserstraße 37, 6050 Offenbach am Main

5. DIE GRÜNEN (GRÜNE)

- 1 Hecker, Klaus, Dipl.-Ingenieur
geb. 22. 12. 1929 in Mannheim
Margarethenstraße 21, 6242 Kronberg im Taunus
- 2 Kleinert, Hubert, Wiss. Mitarbeiter
geb. 19. 4. 1954 in Melsungen
Universitätsstraße 42, 3550 Marburg
- 3 Fischer, Joseph, Buchhändler
geb. 12. 4. 1948 in Gerabronn
Schwarzburgstraße 59, 6000 Frankfurt am Main
- 4 Horacek, Milan, Elektromonteur
geb. 30. 10. 1946 in Groß Ullersdorf
Mainzer Landstraße 50, 6000 Frankfurt am Main
- 5 Suhr, Heinz, Journalist
geb. 30. 10. 1951 in Augsburg
Walkmühlstraße 43, 6200 Wiesbaden
- 6 Rusche, Herbert, Angestellter
geb. 6. 5. 1952 in Bad Neuenahr
Senefelderstraße 73, 6050 Offenbach am Main
- 7 Fischer, Ulrich, Dipl.-Politologe
geb. 11. 12. 1942 in Vöcklabruck
Erdmannroder Straße 12, 6436 Schenklengsfeld
- 8 Friedrich, Karl, Dipl.-Volkswirt
geb. 22. 1. 1936 in Weidenau
Mozartstraße 48, 6103 Griesheim
- 9 Küchen, Gerhard, Rechtsreferendar
geb. 6. 12. 1949 in Rheinsberg
Graudenzerstraße 10, 6300 Gießen
- 10 Salmen, Otto, Angestellter
geb. 7. 10. 1949 in Frankfurt am Main
Niddagaustraße 17, 6000 Frankfurt am Main 90
- 11 Schwarz, Wolf-Günther, Lehrer
geb. 31. 5. 1954 in Frankfurt am Main
Mercatorstraße 40, 6000 Frankfurt am Main
- 12 Götting, Dietmar, Student
geb. 9. 2. 1952 in Brilon
Langgasse 8, 3550 Marburg
- 13 Schwedes, Rudolf, Pfarrer
geb. 19. 6. 1938 in Marienberg
Obergasse 58, 6309 Münzenberg 1

6. Europäische Arbeiterpartei (EAP)

- 1 Liebig, Gabriele, Verlagsredakteurin
geb. 1. 1. 1953 in Kiel
Oranienstraße 11, 6200 Wiesbaden
- 2 Rumpf, Renate, Chemielaborantin
geb. 31. 5. 1951 in Nordheim
Spelzengasse 26, 6094 Bischofsheim
- 3 Haßmann, Volker, Journalist
geb. 23. 11. 1950 in Nieder-Olm
Fichardstraße 32, 6000 Frankfurt am Main
- 4 Stalleicher, Josef, Kfm. Angestellter
geb. 9. 2. 1950 in Kienberg
Fichardstraße 32, 6000 Frankfurt am Main
- 5 Schauerhammer, Ralf, EDV-Berater
geb. 15. 5. 1949 in Jena
Adolfsallee 37, 6200 Wiesbaden
- 6 Kaestner, Andrea, Apothekerin
geb. 22. 10. 1949 in Braunschweig
Landaustraße 2, 3500 Kassel
- 7 Apel, Rainer, Journalist
geb. 23. 8. 1948 in Hannover
Dotzheimer Straße 13, 6200 Wiesbaden
- 8 Zeisler, Ingeborg, Postangestellte
geb. 28. 10. 1948 in Leipzig
Stalburgstraße 40, 6000 Frankfurt am Main

- 9 Schulz, Bernd, Chemieingenieur
geb. 4. 8. 1954 in Mannheim
Mergenthaler Straße 4 a, 6000 Frankfurt am Main
- 10 Carls, Gabriele, Studentin
geb. 10. 11. 1958 in Melle
Walramstraße 7, 6200 Wiesbaden
- 11 Horn, Carla, Redakteurin
geb. 22. 4. 1949 in Hamburg
Niederwaldstraße 7, 6200 Wiesbaden
- 12 Holz, Karl Heinz, Verleger
geb. 7. 3. 1937 in Neu-Fechingen
Schiersteiner Straße 15, 6200 Wiesbaden
- 13 Schauerhammer, Rosemarie, Produktionsleiterin
geb. 20. 1. 1952 in Bad Kreuznach
Adolfsallee 37, 6200 Wiesbaden
- 14 Pauls, Rolf, Arzt
geb. 8. 7. 1948 in Mönchengladbach
Riederbergstraße 17, 6200 Wiesbaden
- 15 Spahn, Jürgen, Arzt
geb. 6. 11. 1946 in Neuss
Scheffelstraße 1, 6200 Wiesbaden

7. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

- 1 Gutjahr, Erich, Werbekaufmann
geb. 27. 5. 1911 in Markranstädt
Vereinsstraße 39, 6000 Frankfurt am Main
- 2 Spahn, Friedrich, Kaufmann
geb. 5. 5. 1933 in Offenbach am Main
Adolf-Kolping-Straße 33, 6140 Bensheim
- 3 Sachs, Volker, Elektriker
geb. 28. 6. 1934 in Wölfersheim
Leipziger Straße 4, 6366 Wölfersheim
- 4 Leyhe, Karl, Maurermeister
geb. 5. 9. 1928 in Schwalefeld
Gartenstraße 1, 3542 Willingen (Upland) 2
- 5 Figge, Hannelore, Hausfrau
geb. 2. 6. 1956 in Berlin-Spandau
Uplandstraße 12, 3542 Willingen (Upland) 2
- 6 Dr. Kluge, Horst, Schulleiter a. D.
geb. 11. 10. 1904 in Göppingen
Ilsenklinger Weg 5, 6942 Mörlenbach
- 7 Bauer, Kurt, Selbst. Kaufmann
geb. 5. 3. 1922 in Volkach
Allerheiligenstraße 23, 6000 Frankfurt am Main
- 8 Knauer, Erna, Hausfrau
geb. 22. 3. 1921 in Frankfurt am Main
Rümelinstraße 7, 6000 Frankfurt am Main
- 9 Palm, Ludwig, Krankenpfleger
geb. 16. 1. 1955 in Bergheim
Untere Bachstraße 1 a, 6337 Leun
- 10 Lachmann, Wilfried Joachim, Flugkapitän
geb. 13. 4. 1939 in Breslau
Keplerring 15, 6090 Rüsselsheim
- 11 Löding, Paul, Rundfunk- und Fernsehtechnikermeister
geb. 28. 8. 1911 in Eibelshausen
Simmersbacherstraße 8, 6345 Eschenburg
- 12 Krauß, Winfried, EDV-Verkaufsförderer
geb. 13. 10. 1946 in Fürth
Gluckstraße 17, 6000 Frankfurt am Main
- 13 Appel, Heinrich, Rentner
geb. 11. 11. 1918 in Wölfersheim
Hauptstraße 43, 6366 Wölfersheim
- 14 Hübner, Karl Heinrich, Elektromonteur
geb. 7. 8. 1930 in Flörsheim am Main
Berliner Straße 38, 6090 Rüsselsheim

- | | |
|--|--|
| <p>15 Lischke, Franz, Buchdruckermeister
geb. 19. 9. 1915 in Frankfurt am Main
Am Schafhof 4, 6242 Kronberg im Taunus</p> <p>16 Mokry, Hans, Kfm. Angestellter
geb. 6. 8. 1934 in Beuthen/OS
Wartburgstraße 36, 6230 Frankfurt am Main-
Unterliederbach</p> <p>17 Ritschl, Günter, Versicherungsangestellter
geb. 11. 6. 1934 in Frankfurt am Main
Dieburger Straße 30, 6070 Langen</p> <p>18 Fischer, Hans-Peter, Maschinenschlosser
geb. 20. 10. 1948 in Groß-Rohrheim
Freiherr-vom-Stein-Straße 16, 6845 Groß-Rohrheim</p> <p>19 Schmuck, Wilhelm, Elektoringenieur
geb. 6. 2. 1950 in Hetschbach
Hochstraße 28, 6128 Höchst i. Odw.</p> <p>20 Bender, Erwin, Schlosser
geb. 31. 5. 1943 in Astheim
Alt Astheim 15, 6097 Trebur</p> <p>21 Bauer, Rolf, Kfm. Angestellter
geb. 26. 4. 1945 in Radeland
Allerheiligenstraße 23, 6000 Frankfurt am Main</p> <p>22 Lehmann, Christine, Krankenschwester
geb. 7. 4. 1914 in Lingen
Hessenring 14, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt</p> | <p>23 Hoß, Lothar, Angestellter
geb. 30. 12. 1931 in Wittgenborn
Karl-Fröb-Straße 22, 6180 Wächtersbach</p> <p>24 Brandl, Franz, Rentner
geb. 20. 11. 1913 in Kohling
Taunusstraße 6, 6272 Niedernhausen</p> <p>25 Figge, Herbert, Elektriker
geb. 28. 4. 1958 in Korbach
Uplandstraße 12, 3542 Willingen (Upland) 2</p> <p>26 Bick, Ralf, Sozialvers.-Fachangestellter
geb. 17. 1. 1958 in Frankfurt am Main
Buchwaldstraße 49, 6000 Frankfurt am Main</p> <p>27 Stürmer, Johannes, Drogist
geb. 22. 12. 1913 in Cottbus
Rheinstraße 11, 6073 Egelsbach</p> <p>28 Baumann, Hans-Joachim, Marktleiter
geb. 25. 2. 1943 in Gladbeck
Dresdner Straße 18, 6054 Rodgau 3</p> <p>29 Nagel, Karl, Versicherungskaufmann
geb. 12. 8. 1921 in Altenstadt
Mönchgasse 8, 6472 Altenstadt</p> |
|--|--|

Wiesbaden, 4. Februar 1983

Der Landeswahlleiter für Hessen

II A 11 — 1 k 04.04

StAnz. 7/1983 S. 512

282

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zum Kriminalrat Kriminaloberkommissar (BaL) Frank Schnaubert (29. 10. 82);

in den Ruhestand getreten:

Ltd. Polizeidirektor Horst Rudolf Duda (31. 10. 82);

in den Ruhestand versetzt:

Erster Kriminalhauptkommissar Karl-Heinz Wilhelm Scheib (31. 12. 82) gem. § 51 Abs. 1 i. V. m. § 193 Abs. 1 sowie § 56 Abs. 2 HBG;

beim Regierungspräsidenten in Kassel

ernannt:

zum Polizeidirektor Polizeiobererrat (BaL) Horst Fritz Hinn (22. 10. 82);

zum Kriminalrat Kriminalhauptkommissar (BaL) Eckhard Sauer (29. 10. 82);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Kriminalhauptkommissar (BaL) Wolf Paul Neugebauer (26. 10. 82);

in den Ruhestand getreten:

Polizeidirektor Georg Schalles (31. 7. 82);

beim Polizeipräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zum Ersten Polizeihauptkommissar Polizeihauptkommissar (BaL) Hans Werner Gunkel (29. 10. 82);

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

zu Kriminalräten die Kriminalhauptkommissare (BaL) Klaus Hardt, Michael Reuter (beide 29. 10. 82);

zum Polizeirat Polizeihauptkommissar (BaL) Helmut Siegfried Grohmann (29. 10. 82);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Kriminalhauptkommissar (BaL) Siegfried Simon Karl Manke (19. 10. 82);

in den Ruhestand versetzt:

Erster Polizeihauptkommissar Heinz Herbert Hensel (30. 9. 82) gem. § 51 Abs. 1 i. V. m. § 193 Abs. 1 sowie § 56 Abs. 2 HBG;

beim Polizeipräsidenten in Gießen

ernannt:

zum Polizeiobererrat Polizeirat (BaL) Michael Burlon (22. 10. 82);

zum Polizeirat Polizeihauptkommissar (BaL) Werner Heinrichs (29. 10. 82);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Karl Hermann Pein (27. 10. 82);

in den Ruhestand getreten:

Erster Kriminalhauptkommissar Helmut Happel (30. 9. 82);

verstorben:

Polizeihauptkommissar Hans Joachim Dreuth (13. 4. 82);

beim Polizeipräsidenten in Kassel

ernannt:

zum Kriminalobererrat Kriminalrat (BaL) Lutz Wiegand (29. 10. 82);

zum Kriminalrat Kriminalhauptkommissar (BaL) Jens Hempel (29. 10. 82);

beim Polizeipräsidenten in Offenbach am Main

ernannt:

zum Kriminalrat Kriminalhauptkommissar (BaL) Manfred Beck (29. 10. 82);

zum Ersten Kriminalhauptkommissar Kriminalhauptkommissar (BaL) Otto Hermann Gilberg (19. 10. 82);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Kriminalhauptkommissar (BaL) Johann Franz van der Burg (27. 10. 82);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptkommissar Heinz Schuster (31. 5. 82);

beim Polizeipräsidenten in Wiesbaden

in den Ruhestand getreten:

Erster Polizeihauptkommissar Karl Heinz Müller (31. 10. 1982);

beim Hessischen Landeskriminalamt**ernannt:**

- zum **Ltd. Kriminaldirektor** Kriminaldirektor (BaL) Rolf Hermann Diedrichs (29. 10. 82);
- zum **Kriminaloberrat** Kriminalrat (BaL) Jürgen Nöckel (29. 10. 82);
- zu **Regierungsoberräten** die Regierungsräte (BaL) Günter Paul Drebes (29. 10. 82), Dr. Andreas Joachim Sonnberg, Hans-Karl Aloys Temme (beide 22. 10. 82);
- zu **Kriminalräten** die Kriminalhauptkommissare (BaL) Kraft-Gunther Körber, Dietrich Sauer (beide 29. 10. 82);

eingewiesen:

- in die Besoldungsgruppe A 12 Kriminalhauptkommissar (BaL) Bernhard Subat (11. 10. 82);

in den Ruhestand versetzt:

- Regierungsoberrat Heinrich Pfanne (31. 8. 82) gem. § 51 Abs. 1 i.V.m. § 56 Abs. 2 HBG;

bei der Hessischen Bereitschaftspolizei**ernannt:**

- zum **Polizeirat** Polizeihauptkommissar (BaL) Harri Reiner Imhof (22. 10. 82);

in den Ruhestand getreten:

- Erster Polizeihauptkommissar Ernst Heinrich Heinz Bauer (28. 10. 82);

bei der Hessischen Polizeischule**ernannt:**

- zum **Polizeiobererrat** Polizeirat (BaL) Herbert Rüddenklau (29. 10. 82);
- zum **Kriminalrat** Kriminalhauptkommissar (BaL) Friedbert Mai (22. 10. 82);
- zu **Polizeiräten** Polizeihauptkommissar (BaL) Herbert Gebhardt, Polizeioberkommissar (BaL) Axel Pätzold (beide 29. 10. 82), Polizeihauptkommissar (BaL) Manfred Tecl (22. 10. 82);
- zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Walter Ratsdorf (18. 10. 82);

in den Ruhestand versetzt:

- Erster Polizeihauptkommissar Günter Hansche (30. 9. 82) gem. § 51 Abs. 1 i. V. m. § 193 Abs. 1 sowie § 56 Abs. 2 HBG;
- Erster Polizeihauptkommissar Adam Karl Tabarelli (30. 9. 1982) gem. § 51 Abs. 1 i. V. m. § 193 Abs. 1 sowie § 56 Abs. 2 HBG;

beim Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei**ernannt:**

- zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Manfred Armin Orschiedt (1. 10. 82);
- zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Rudolf Albin Vogel (25. 10. 1982);

in den Ruhestand versetzt:

- Amtsrat Gerhard Heinz Günter Buchholz (30. 9. 82) gem. § 51 Abs. 1 i. V. m. § 56 Abs. 2 HBG;

bei der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei**berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

- die Polizeiobermeister (BaP) Jürgen Böhm (8. 9. 82), Alfred Lutz (14. 12. 82);

in den Ruhestand getreten:

- Polizeihauptmeister Karl Wilhelm Ernst Hilche (30. 9. 82);

in den Ruhestand versetzt:

- Polizeihauptkommissar Friedrich Karl Pretzer (30. 9. 82) gem. § 51 Abs. 1 i. V. m. § 193 Abs. 1 sowie § 56 Abs. 2 HBG

Wiesbaden, 26. Januar 1983

Der Hessische Minister des Innern

III A 43 — 8 b 7

StAnz. 7/1983 S. 520

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers**bei den nachgeordneten Dienststellen****ernannt:**

- zu **Professoren (BaL)** Dr. Joachim Lang (21. 12. 82), Dr. Hans-Friedrich Klein, beide Techn. Hochschule Darmstadt (5. 1. 83), Dr. Klaus Harney (11. 1. 83), Dr. Eberhard Fröm-

ter, beide Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (14. 1. 83);

zu **Hochschulassistenten (BaZ)** Dr. Ulrich Berg, Justus-Liebig-Universität Gießen (6. 12. 82), Dr. Hans-Joachim Gais (6. 12. 82), Timm Preußner, beide Technische Hochschule Darmstadt (7. 1. 83), Dr. Bernd Schauenberg, Dr. Rainer Koch, beide Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (beide 6. 2. 83);

zu **Akademischen Räten (BaL)** die Akademischen Räte z. A. (BaP) Dr. Detlev Hackstein, Techn. Hochschule Darmstadt (16. 12. 82); Dr. Joerg Diehl, Justus-Liebig-Universität Gießen, Dr. Heinz Schilling, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (beide 6. 1. 83);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Dr. Günther Braun Techn. Hochschule Darmstadt (23. 12. 82);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektorin (BaP) Agnes Roales Terrón, Fachhochschule Gießen-Friedberg (6. 1. 83);

in den Ruhestand getreten:

Amtsrätin Maria Grein, Hess. Landesbibliothek Wiesbaden, Amtsrat Fridolin Kilian, Hess. Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (beide 1. 2. 83);

entlassen:

Oberinspektorin Karin Green, Justus-Liebig-Universität Gießen (9. 1. 83).

Wiesbaden, 31. Januar 1983

Der Hessische Kultusminister

I B 1 — 050/35 — 296

StAnz. 7/1983 S. 521

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen**bei der Oberfinanzdirektion****berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

Amtsmeister (BaP) Norbert Ackermann (1. 12. 82);

versetzt:

zum FA Münster-Innen Steueramtmann (BaL) Michael Kesper (1. 1. 83);

zur Stadt Marburg Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Dieter Schnaudt (1. 1. 83);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat Alfred Keil (31. 12. 82);

bei der Steuerverwaltung**ernannt:**

zu/zur **Regierungsräten/in (BaL)** die Regierungsräte/in z. A. (BaP) Lothar Aweh, FA Fritzlar (2. 1. 83), Klaus Burghardt, FA Wetzlar (4. 1. 83), Jürgen Friedrich, FA Wiesbaden II (1. 11. 82), Heinz-Werner Koch, FA Ffm.-Börse (3. 12. 82), Renate Leutke-Stegmann, FA Ffm.-Höchst (1. 11. 82), Horst Maier, FA Ffm.-Börse (14. 12. 82), Hans-Michael Stegmann, FA Groß-Gerau (1. 11. 82);

zu **Amtsräten** die Steueramtmänner (BaL) Rolf Hambitzer, FA Wiesbaden I (29. 10. 82), Werner Stenschke, FA Wiesbaden II (28. 10. 82);

zum **Steueramtmann** Steueroberinspektorin (BaL) Margot Fuhrmann, FA Gelnhausen (27. 10. 82);

zum **Steueroberinspektor** Steuerinspektor (BaL) Alexander Schenk, FA Wiesbaden I (29. 10. 82);

zur **Steuerinspektorin** Steuerinspektorin z. A. (BaP) Lonie Geller, FA Ffm.-Höchst (29. 10. 82);

zur **Steuerhauptsekretärin (BaL)** Steuerhauptsekretärin z. A. (BaP) Margrit Nöding, FA Wiesbaden I (1. 1. 83);

zum **Steuerobersekretär (BaP)** Bewerber Dieter Kalhöfer, FA Korbach (3. 1. 83);

zu **Steuersekretären (BaL)** die Steuersekretäre z. A. (BaP) Klaus Adam, FA Kassel-Spohrstraße, Detlev Durrer, FA Weilburg (beide 1. 12. 82);

zum **Steuersekretär** Steuerassistent (BaP) Peter Mückstein, FA Ffm.-Börse (2. 11. 82);

zu **Steuerassistenten/innen** die Steuerassistenten/innen z. A. (BaP) Oliver Braun, FA Wiesbaden I, Christel Diehm, FA Darmstadt, Matthias Dielmann, FA Ffm.-Börse, Robert Ebel, FA Wiesbaden I, Andrea Essmajor, Ffm.-Taunustor, Uta Ewald, FA Friedberg, Brigitte Glasl, FA Ffm.-Börse, Monika Grimm, FA Ffm.-Taunustor, Petra Hansel, FA Wiesbaden I, Harald Hofmann, FA Ffm.-Börse, Sabine Hohmann-Steinhöfel, FA Ffm.-Taunustor, Regine Hopf, FA Ffm.-Stiftstraße, Ulrike Jäger, FA Langen, Ulrike

Jung, FA Ffm.-Börse, Anna Kanci, FA Wiesbaden I, Jürgen Keiner, Martina Kempf, beide FA Ffm.-Stiftstraße, Norbert Knaus, FA Hanau, Gabriele Koch, FA Wiesbaden I, Renate Kotzot, FA Ffm.-Börse, Petra Krämer, FA Hanau, Karin Kümmel, FA Ffm.-Börse, Rainer Kuhn, FA Ffm.-Hamburger Allee, Herwig Lauener, FA Ffm.-Börse, Thomas Lieberknecht, FA Eschwege, Jürgen Münz, FA Ffm.-Stiftstraße, Marko Ortmüller, FA Ffm.-Börse, Sabine Otto, Hanno Reinstädter, Martin Reitz, sämtlich FA Ffm.-Stiftstraße, Ronald Renner, FA Ffm.-Börse, Harmut Rössing, FA Ffm.-Taunustor, Jutta Sehr, FA Bad Schwalbach, Harald Skarke, FA Ffm.-Börse, Petra Schaaf, Astrid Schardt, Ute Schardt, sämtlich FA Wiesbaden I, Andrea Schlitzer, FA Bad Schwalbach, Roger Schmidt, Regina Schneider, beide FA Ffm.-Börse, Ute Schorge, FA Ffm.-Taunustor, Silvia Schreiner, FA Wiesbaden I, Reiner Schumacher, FA Langen, Ute Schwanzer, FA Hanau, Stephanie Thierolf, FA Langen, Margot Tropp, FA Bad Schwalbach, Regina Vaupel, FA Langen, Monika Vogeley, FA Bad Schwalbach, Jörg Witzel, FA Ffm.-Taunustor, Daniela Zeiler, FA Bad Schwalbach (sämtlich 1. 12. 82),

Ines Anthes, FA Groß-Gerau (2. 12. 82), Petra Arenswald, FA Ffm.-Höchst (9. 12. 82), Klaus Bärensprung, FA Ffm.-Hamburger Allee (7. 12. 82), Volker Bernhardt, FA Bad Hersfeld (2. 12. 82), Bernd Braum, FA Bad Homburg (8. 12. 82), Martina Bruch, FA Offenbach-Land, Monika Caspari, FA Ffm.-Höchst (beide 9. 12. 82), Werner Dietrich, FA Fulda (3. 12. 82), Christa Deumlich, FA Offenbach-Stadt (8. 12. 82), Gabriele Döhne, FA Ffm.-Hamburger Allee (7. 12. 82), Martin Donath, FA Ffm.-Stiftstraße (2. 12. 1982), Elisabeth Eckert, FA Langen (6. 12. 82), Stefan Eidmann, FA Ffm.-Stiftstraße (8. 12. 82), Andreas Flöter, FA Offenbach-Land, Dietmar Giesen, FA Ffm.-Höchst (beide 9. 12. 82), Anna Godulla, Markus Göb, beide FA Offenbach-Stadt (beide 10. 12. 82), Karlheinz Goll, Michael Grunewald, Doris Guthardt, Eberhard Hain, sämtlich FA Ffm.-Hamburger Allee, Andreas Hartung, FA Ffm.-Börse (sämtlich 7. 12. 82), Dieter Heinemann, FA Ffm.-Hamburger Allee (20. 12. 82), Andreas Heitz, FA Offenbach-Stadt (8. 12. 1982), Bernhard Heumüller, FA Fulda (3. 12. 82), Heike Horn, FA Kassel-Spohrstraße (8. 12. 82), Petra Immerheiser, FA Wiesbaden II (14. 12. 82), Sabine Jung, FA Wiesbaden II (9. 12. 82), Ottmar Käse, FA Kassel-Goethestraße (27. 10. 82), Andrea Kammer, Bettina Kammer, beide FA Ffm.-Stiftstraße, Ilona Kaupp, FA Bad Homburg (sämtlich 8. 12. 82), Uwe Klärner, FA Ffm.-Höchst (9. 12. 1982), Wilfried Knoth, FA Groß-Gerau (13. 12. 82), Thomas Kubesch, FA Wiesbaden I (3. 12. 82), Henning Kühlborn, FA Ffm.-Hamburger Allee (10. 12. 82), Martin Lang, FA Wiesbaden I, Ute Lares, FA Ffm.-Hamburger Allee (beide 7. 12. 82), Elke Lemke, Karin Meyer, beide FA Groß-Gerau (beide 2. 12. 82), Michael Müller, FA Bad Homburg (8. 12. 82), Andreas Paul, FA Ffm.-Stiftstraße (4. 12. 82), Martin Petrasch, FA Ffm.-Hamburger Allee (9. 12. 82), Jürgen Reifschneider, FA Ffm.-Hamburger Allee (7. 12. 1982), Marion Reining, FA Groß-Gerau (2. 12. 82), Wigbert Rößner, FA Ffm.-Stiftstraße (23. 12. 82), Thomas Rücker, FA Ffm.-Höchst (11. 12. 82), Roger Schmidt, FA Ffm.-Hamburger Allee (7. 12. 82), Guido Schmöckel, FA Groß-Gerau (2. 12. 82), Lore Schönknecht, FA Ffm.-Stiftstraße (6. 12. 82), Ralf Schönmann, FA Offenbach-Land (9. 12. 82), Corinna Winkler, FA Ffm.-Höchst (9. 12. 82), Wolfgang Witowski, FA Groß-Gerau (2. 12. 82);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrat (BaP) Dierk Friedemeyer, FA Langen (1. 11. 82),

die Steueroberinspektoren/innen (BaP) Albrecht Amrein, FA Bad Homburg (18. 10. 82), Wolfgang Beck, FA Darmstadt (27. 12. 82), Helga Bläser, FA Ffm.-Börse (4. 10. 82), Heinrich Böth, FA Gießen (15. 11. 82), Ute Dillenseger, FA Ffm.-Hamburger Allee (23. 12. 82), Dieter Euker, FA Marburg (20. 12. 82), Joachim Eifert, FA Offenbach-Land (4. 10. 82), Christel Friedmann, FA Bad Schwalbach (7. 10. 82), Birgit Gilbert, FA Hanau (8. 10. 82), Ursula Horchler, FA Groß-Gerau (17. 12. 82), Dieter Kaltwasser, FA Ffm.-Börse (31. 12. 82), Ralf Kaufmann, FA Wiesbaden II (15. 10. 82), Barbara Koehler-Schallwig, FA Ffm.-Taunustor (4. 10. 82), Ulrich Kulle, FA Ffm.-Börse (27. 10. 1982), Uwe Möller, FA Kassel-Goethestr. (19. 11. 82), Joachim Mutz, FA Ffm.-Stiftstr. (1. 12. 82), Ingerose Wambach, FA Wiesbaden II (6. 10. 82);

die Steuerinspektoren/innen (BaP) Peter Bauscher, FA Ffm.-Taunustor (9. 12. 82), Angelika Behrla, FA Wiesbaden I (1. 12. 82), Georg Hartmut, FA Langen (18. 10. 82), Peter Groß, FA Wiesbaden II (7. 12. 82), Sabine Kral, FA Wetzlar (10. 11. 82), Klaus Michel, FA Ffm.-Taunustor (5. 10. 82), Hermann Mütze, FA Frankenberg (27. 10. 82),

Friedrich Muster, FA Gießen (18. 10. 82), Wolfgang Patzelt, FA Bad Hersfeld (30. 12. 82), Lothar Schmidt, FA Kassel-Spohrstr. (18. 11. 82), Ralf Wißmann, FA Dieburg (27. 12. 82),

die Steueramtsinspektoren/innen (BaP) Heinz Gruchatka, FA Kassel-Spohrstr. (5. 11. 82), Hildegunde Mohr, FA Ffm.-Stiftstr. (6. 12. 82), Inge Schwelm, FA Ffm.-Taunustor (15. 10. 82), Volker Strauch, FA Groß-Gerau (11. 10. 82); die Steuerhauptsekretäre/innen (BaP) Bernhard Abel, FA Fulda (13. 12. 82), Heidrun Asmuth, FA Kassel-Spohrstr. (8. 11. 82), Petra Böhm, FA Gießen (6. 10. 82), Günter Brack, FA Friedberg (29. 12. 82), Regina Christ, FA Limburg (27. 12. 82), Doris Engel, FA Offenbach-Land (21. 12. 82), Norbert Götz, FA Darmstadt (2. 11. 82), Beate Gotthardt, FA Ffm.-Höchst (6. 12. 82), Juliane Hardt, FA Dillenburg (1. 12. 82), Freddy Heck, FA Ffm.-Hamburger Allee (22. 10. 82), Roland Hierath, FA Michelstadt (14. 10. 82), Ronald Koch, FA Gelnhausen (19. 11. 82), Kurt Günter Kordes, FA Schwalmstadt (9. 11. 82), Thomas Kosel, FA Wiesbaden I (24. 12. 82), Burkhard Kürzeder, FA Groß-Gerau (14. 12. 82), Monika Klug, FA Hanau (12. 10. 82), Charlotte Lenz, FA Bensheim (25. 11. 82), Wilma Lewalter, FA Bad Homburg (7. 10. 82), Manfred Meurer, FA Ffm.-Taunustor (21. 10. 82), Margarete Mohr, FA Ffm.-Taunustor (24. 11. 82), Karola Müller, FA Michelstadt (12. 10. 82), Norbert Müller, FA Ffm.-Taunustor (19. 10. 82), Harald Neßler, FA Dieburg (9. 12. 82), Karl Heinrich Neustüs, FA Hofgeismar (9. 12. 82), Marita Rohr, FA Offenbach-Stadt (10. 1. 83), Ulrike See, FA Friedberg (4. 11. 82), Margarete Selzer, FA Bensheim (20. 12. 82), Marlon Simon, FA Offenbach-Stadt (22. 10. 82), Hannelore Schneider, FA Limburg (6. 10. 82), Maria Schröder, FA Ffm.-Höchst (8. 12. 82), Siegmund Stöber, FA Witzhausen (27. 12. 82), Ilona Stope, FA Offenbach-Stadt (11. 10. 82), Wilfried Stauf, FA Marburg (14. 10. 82), die Steuerobersekretäre/innen (BaP) Edith Anders, FA Ffm.-Taunustor (14. 12. 82), Joachim Eckert, FA Wetzlar (8. 11. 82), Recarda Fricke, FA Kassel-Spohrstr. (4. 12. 82), Kornelia Götz, FA Offenbach-Stadt (19. 10. 82), Ellen Jovanović, FA Michelstadt (19. 11. 82), Lothar Mohr, FA Gießen (30. 11. 82), Irene Noll, FA Limburg (8. 11. 82), Rolf Reinhard, FA Gelnhausen (22. 11. 82), Veronika Reuel, FA Offenbach-Stadt (10. 12. 82), Christa Röbbel, FA Kassel-Goethestr. (23. 12. 82), Inge Schade, FA Marburg (25. 10. 82), Ursula Steuernagel, FA Langen (3. 1. 83), Udo Wettlaufer, FA Lauterbach (4. 10. 82), Angelika Zöllner, FA Ffm.-Börse (3. 12. 82);

versetzt:

von dem FA Düsseldorf-Mitte Steuerhauptsekretärin (BaL) Christel Egerlandt, FA Ffm.-Stiftstr. (1. 1. 83), von dem FA Mainz Steuerobersekretärin (BaL) Margot Elshelmer, FA Kassel-Spohrstr. (1. 10. 82), von dem FA Aschaffenburg Steuerassistentin (BaP) Martina Fäth, FA Darmstadt (1. 9. 82), von dem FA Düsseldorf-Süd Steuerassistentin z. A. (BaP) Birgit Hillenbrand, FA Offenbach-Stadt (1. 1. 83), von dem FA Göttingen (Steuerassistent z. A. (BaP) Ottmar Käse, FA Kassel-Goethestr. (1. 9. 82), von dem FA Bayreuth Steuerhauptsekretärin (BaL) Brigitte Merkel, FA Ffm.-Stiftstr. (1. 9. 82), von dem FA Bonn-Außen Steuerinspektorin (BaP) Michaela Picard, FA Ffm.-Taunustor (1. 11. 82), von dem FA Northheim Steuersekretärin (BaP) Hedda Prott, FA Ffm.-Höchst (18. 10. 82), von dem FA Sankt Augustin Steuerobersekretärin (BaL) Elisabeth Schatlow, FA Bad Schwalbach (18. 12. 82), an den Bundesrechnungshof Ffm. Steueramtmann (BaL) Gero Dunsinger, FA Gelnhausen (1. 1. 83), an das Landesamt für Jugend u. Soziales Rheinland-Pfalz Steuerassistent (BaP) Uwe Erbe, FA Groß-Gerau (1. 9. 82), an das FA Calw Steuerinspektorin (BaP) Ute Krebber, FA Hanau (1. 1. 83), an die Kreisverwaltung Fulda Steuerinspektor (BaL) Peter-Michael Meinecke, FA Offenbach-Land (1. 1. 83);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Wilhelm Lautenschläger, FA Gießen (30. 11. 82), die Steuerräte Rudolf Giesler, FA Kassel-Goethestr. (31. 8. 82), Franz Jäger, FA Bad Homburg (31. 10. 82), die Steueramtmänner Robert Döring, FA Fulda (31. 10. 82), Ernst Muth, FA Limburg, Manfred Schneider, FA Marburg (beide 31. 12. 82), Steueroberinspektor Ernst Huhn, FA Kassel-Goethestr. (31. 8. 82), die Steueramtsinspektoren Walter Bonrad, FA Offenbach-Stadt (30. 9. 82), Ernst Stricker, FA Korbach, Fritz Zarges, FA Frankenberg (beide 31. 12. 82), sämtlich gem. § 51 (1) HBG, Regierungsdirektor Hans Joachim Jetschin, FA Wiesbaden II (31. 12. 82), die Regierungsoberberräte Karl Fuhr, FA Darmstadt, Willi Jung, FA Limburg (beide 31. 12. 82), die Steuerräte Peter Emmerich, FA Fulda (31. 8. 82), Günther Gutmann, FA Weilburg, Josef Luptovits, FA Ffm.-Börse (beide 31. 12.

82), Erwin Pantke, FA Offenbach-Land (28. 2. 82), Anton Settels, FA Wiesbaden I (31. 12. 82), die Amtsräte Ernst Radtke, FA Schwalmstadt (31. 8. 82), Manfred Stephan, FA Ffm.-Taunustor (31. 12. 82), die Steueramtmänner Ernst Göpel, FA Weilburg, Heinrich Itzenhäuser, FA Biedenkopf (beide 31. 12. 82), Friedrich Schäfer, FA Nidda (31. 10. 82), die Steueroberinspektoren Erich Ankele, FA Gießen (31. 12. 82), Hans-Heinrich Bartel, FA Korbach (31. 8. 82), Karl-Adolf Loll, FA Rotenburg (30. 9. 82), Philipp Michel, FA Ffm.-Stiftstr. (31. 12. 82), Steuerhauptsekretär Heinz Wagenhäuser, FA Bad Homburg (31. 10. 82), sämtlich gem. § 51 (3) HBG;

entlassen:

die Steueramtmänner Holger Günther, FA Gießen (31. 10. 82), Rainer Schwarz, FA Ffm.-Börse (31. 7. 82), Steueroberinspektor Peter Heil, FA Offenbach-Stadt (31. 3. 82), Steuerinspektor/in Wilfried Krüger, FA Groß Gerau 30. 9. 82), Rita Schmitt, FA Gelnhausen (19. 8. 82), die Steuerinspektoren z. A. Ulrich Hildebrand, FA Offenbach-Stadt (31. 10. 82), Elmar Hoffmann, FA Ffm.-Taunustor (6. 9. 82), Michael Hommel, FA Ffm.-Taunustor, Stefan Kirst, FA Fulda, Ralph Müller, FA Ffm.-Hamburger Allee (sämtlich 31. 10. 82), Jürgen Radke, FA Ffm.-Börse (9. 10. 82), Heinrich Silber, FA Kassel-Goethestr. (30. 9. 82), Steuerhauptsekretär Hans Michael Zollner, FA Bad Hersfeld (31. 12. 82), die Steuerobersekretäre/innen Norbert Alber, FA Ffm.-Hamburger Allee, Reiner Fink, FA Darmstadt (beide 31. 8. 82), Renate Hartnack, FA Ffm.-Börse (15. 12. 82), Gerd Rininsland, FA Gießen (30. 9. 82), Elisabeth Schatlow, FA Bad Schwalbach (21. 12. 82), Karin Tomitz, FA Marburg (31. 8. 82), die Steuersekretäre Jürgen Baron, FA Biedenkopf (30. 9. 82), Michael Eck, FA Bensheim (15. 8. 82), Bernd Freitag, FA Ffm.-Höchst (30. 11. 82), Udo Hölzel, FA Bensheim, Volker Koch, FA Offenbach-Stadt (beide 31. 8. 82), Jörg Warlich, FA Ffm.-Hamburger Allee (4. 10. 82), Martin Winter, FA Wiesbaden II (8. 9. 82), die Steuerassistenten/innen Horst Auer, FA Ffm.-Stiftstr., Britta Evermann, FA Groß Gerau, Gerd-Michael Gruber, FA Bad Homburg (sämtlich 30. 9. 82), Thomas Laier, FA Groß Gerau (15. 8. 82), Patricia Noll, FA Bad Homburg (31. 10. 82), Jürgen

Schweinebraden, FA Ffm.-Hamburger Allee (30. 9. 82), Jürgen Schwing, FA Schwalmstadt (31. 8. 82), Klaus Wollner, FA Wiesbaden II (31. 12. 82), der/die Steuerassistent/innen z. A. Christiane Kurzecknabe, FA Fetzlar (31. 8. 82), Holger Kranich, FA Ffm.-Taunustor (1. 10. 82), Sabine Lückhof, FA Dillenburg, Cornelia Zeuch, FA Eschwege (beide 31. 8. 82);

verstorben:

Obersteuerrat Gerhard Gottschalk, FA Ffm.-Börse (26. 10. 82), Steuerrat Heinz Sitzmann, FA Ffm.-Börse (7. 10. 82), Steueramtmann Friedl Sohr, FA Limburg (13. 1. 83), Steuerinspektor z. A. Peter Schaub, FA Langen (22. 11. 82), Steueramtsinspektor Karl-Heinz Richter, FA Wiesbaden I (5. 9. 82);

bei der Staatsbauverwaltung

ernannt:

zum **Baurat** Techn. Oberamtsrat (BaL) Alfred Jaroschka, StBA Marburg (29. 10. 82),

in den Ruhestand versetzt:

Ltd. Baudirektor Günther Schimmel, StHBA Gießen (31. 8. 82), Baudirektor Reinhold Hoffmann, StBA Wiesbaden (31. 12. 82), Oberamtsmeister Otto Stede, StBA Ffm. (30. 9. 82), sämtlich § 51 (3) HBG.

Berichtigung

Im StAnz 1982 S. 2079 muß es unter

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen bei der Steuerverwaltung

bei ernannt:

zu Steueroberinspektoren/innen die Steuerinspektoren/innen (BaL) richtig ... Magdalena (statt Magalena) Kreuzer, FA Ffm.-Taunustor ... heißen.

Frankfurt am Main, 27. Januar 1983

Die Oberfinanzdirektion

P 1400 A — 50 — St I 72

StAnz. 7/1983 S. 521

283 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage des Waldkrankenhauses Köppern, Hochtaunuskreis, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Verwaltungsausschuß, Sitz in Kassel, vom 15. Dezember 1982

Auf Antrag und zugunsten des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Verwaltungsausschuß, Sitz in Kassel, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für die Trinkwassergewinnungsanlage des Waldkrankenhauses Köppern, Hochtaunuskreis, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Verwaltungsausschuß, Sitz in Kassel, für das Waldkrankenhaus Köppern, das sich auf Teile der Gemarkungen Köppern, Hochtaunuskreis, und Rodheim v. d. H., Wetteraukreis, erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone I** = Fassungsbereich,
- Zone II** = Engere Schutzzone,
- Zone III** = Weitere Schutzzone.

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Katasterpläne i. M. 1:2000 und 1:5000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (Engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
- Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsgebiet (Zone I)

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 9 Nr. 5/4 (teilweise) der Gemarkung Köppern.

Er ist ein Quadrat mit den Seitenlängen von 22 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen.

Die nördliche Seite des Fassungsgebietes verläuft parallel zu der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 6/5.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Köppern:

Flur 9 Flurstücke Nrn. 2/28 und 6/14 (teilweise —

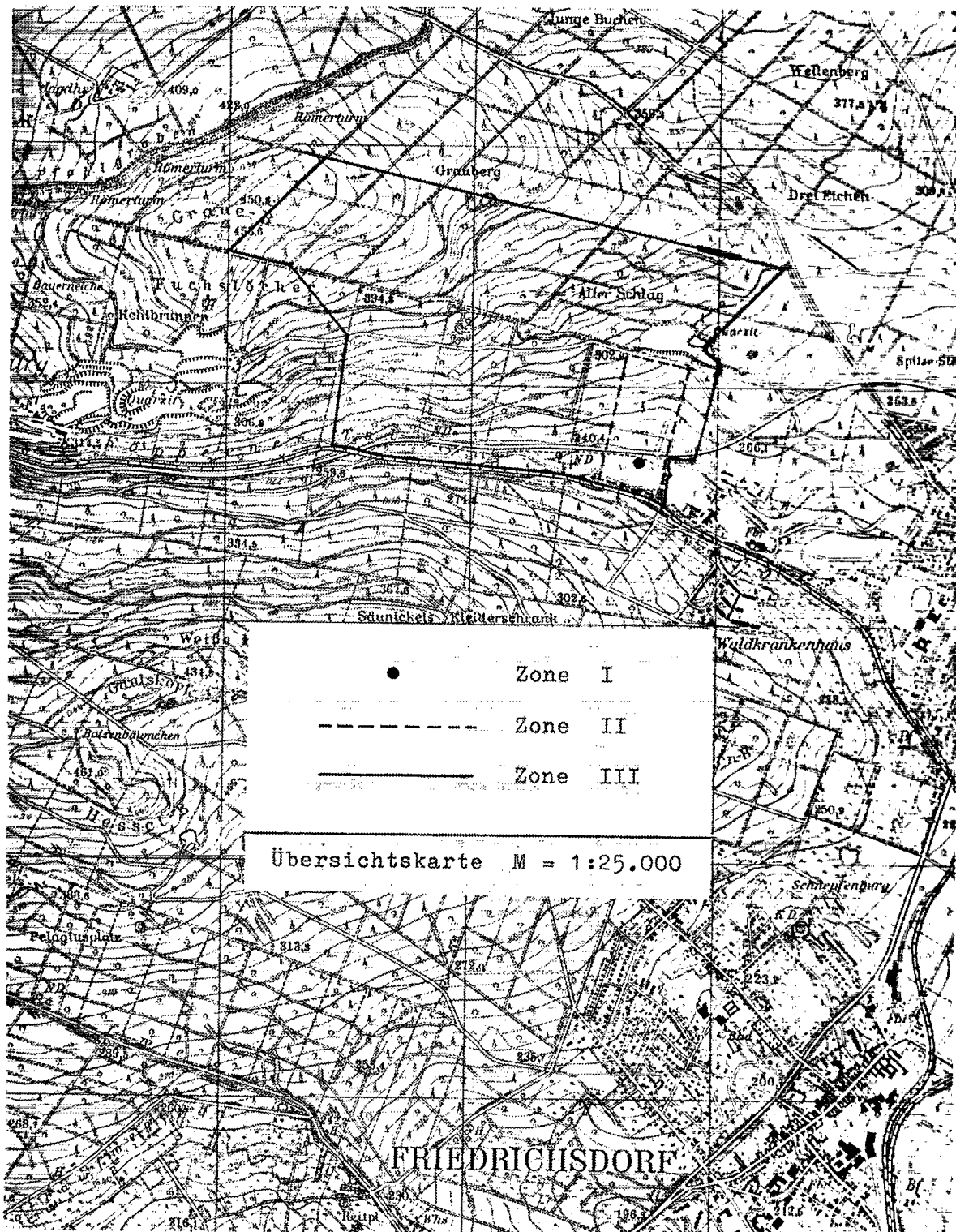
im Westen durch eine Gerade, die von der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 5/1 [250 m westlich des südöstlichen Eckpunktes] rechtwinklig zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 6/14 verläuft, und im Osten durch eine Gerade, die von der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 6/14 [20 m westlich des Polygonpunktes 27] rechtwinklig zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 6/10 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 5/1 (östlicher Teil —

im Westen durch eine Gerade, die von der südwestlichen Seite des Flurstückes [250 m westlich des südöstlichen Eckpunktes] rechtwinklig zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 6/14 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 5/4 (teilweise —

im Westen durch eine Gerade, die von der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 5/1 [250 m westlich des südöstlichen Eckpunktes] rechtwinklig zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 6/14 verläuft, und



im Osten durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 6/12 zu der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 5/4 [Knickpunkt] verläuft begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes),

Flurstücke Nrn. 5/6 und 6/5,

Flurstück Nr. 6/6 (westlicher Teil —

im Osten durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 6/12 zu der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 5/4 [Knickpunkt] verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 6/7, 6/8, 6/9 und 6/10,

Flurstück Nr. 6/11 (westlicher Teil —

im Osten durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 6/16 zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 6/13 verläuft, begrenzt).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Köppern und Rodheim v. d. H.:

Gemarkung Köppern

Flur 9 Flurstück Nr. 1/39,

Flurstück Nr. 1/40 (östlicher Teil —

im Westen durch Geraden, die von der südlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt 632] 450 m nach

Norden und von da in nordwestlicher Richtung zu der nördlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt 12] verlaufen, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 2/24, 2/25, 2/26 und 2/27,

Flurstück Nr. 2/28 (westlicher Teil —

im Osten durch eine Gerade, die von der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 6/14 [Polygonpunkt 28] rechtwinklig zu der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 6/15 [120 m östlich des südwestlichen Eckpunktes] verläuft, begrenzt — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone),

Flurstücke Nrn. 2/29 und 2/30,

Flurstück Nr. 5/1 (mit Ausnahme der Engeren Schutzzone),

Flurstücke Nrn. 5/2 und 5/3,

Flurstück Nr. 5/4 (westlicher Teil —

im Osten durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 6/12 zu der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 5/4 [Knickpunkt] verläuft, begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes und der Engeren Schutzzone),

Flurstück Nr. 5/5,

Flurstück Nr. 6/14 (westlicher Teil —

im Osten durch eine Gerade, die von der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 6/14 [Polygonpunkt 28] rechtwinklig zu der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 6/15 verläuft, begrenzt — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone),

Flurstück Nr. 6/15 (westlicher Teil —

im Osten durch eine Gerade, die von der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 6/14 [Polygonpunkt 28] rechtwinklig zu der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 6/15 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 18/3, 25/3 und 47/5;

Gemarkung Rodheim v. d. H.

Flur 35 Flurstück Nr. 1 (östlicher Teil —

im Nordwesten durch die südöstliche Seite der „Gräberschneise“ begrenzt),

Flur 36 Flurstück Nr. 1 (südlicher Teil —

im Norden durch die südliche Seite der „Graue-Berg-Schneise“ begrenzt),

Flur 37 Flurstück Nr. 1/1 (südwestlicher Teil —

im Norden durch die südliche Seite der „Graue-Berg-Schneise“ und

im Osten durch die westliche Seite der „Rote-Hohl-Schneise“ und die westliche bzw. südliche Seite des nach Südosten abknickenden Weges begrenzt).

§ 3

Verbote

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die Engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsgebiet (Zone I). Die Verbote der Engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsgebiet.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelmittel,

- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärftersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
- p) Gärftersmieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,

- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fluschteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbe-kämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelungsmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der Engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in dem Fassungsbereich und der Engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Unfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorge-nannten Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasser-behörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zu-ständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verord-nung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat, Rheinsstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Hochtaunuskreises, untere Wasserbehörde, 6380 Bad Homburg v. d. H.,
3. dem Landrat des Wetteraukreises, untere Wasserbehörde, 6360 Friedberg (Hessen),
4. dem Kreisausschuß des Hochtaunuskreises, untere Bauaufsichtsbehörde, 6380 Bad Homburg v. d. H.,
5. dem Kreisausschuß des Wetteraukreises, untere Bauaufsichtsbehörde, 6360 Friedberg (Hessen),
6. dem Kreisausschuß des Hochtaunuskreises, Kreisgesundheitsamt, 6380 Bad Homburg v. d. H.,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden, Gutenbergstraße 4, 6200 Wiesbaden,
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 15. Dezember 1982

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 7/1983 S. 523

284

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Schlüchtern/Stadteil Herolz, Main-Kinzig-Kreis, vom 19. Januar 1983

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Schlüchtern, Main-Kin-zig-Kreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unter-lagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaus-halts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für die Trink-wassergewinnungsanlage im Stadteil Herolz ein Wasser-schutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Schlüchtern/Stadteil Herolz, Main-Kinzig-Kreis, das sich auf Teile der Gemarkungen Herolz erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone I = Fassungsbereich,
- Zone II = Engere Schutzzone.

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und dem dazugehörigen Katasterplan 1. M. 1:1000, in dem diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (Engere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutz-zonen

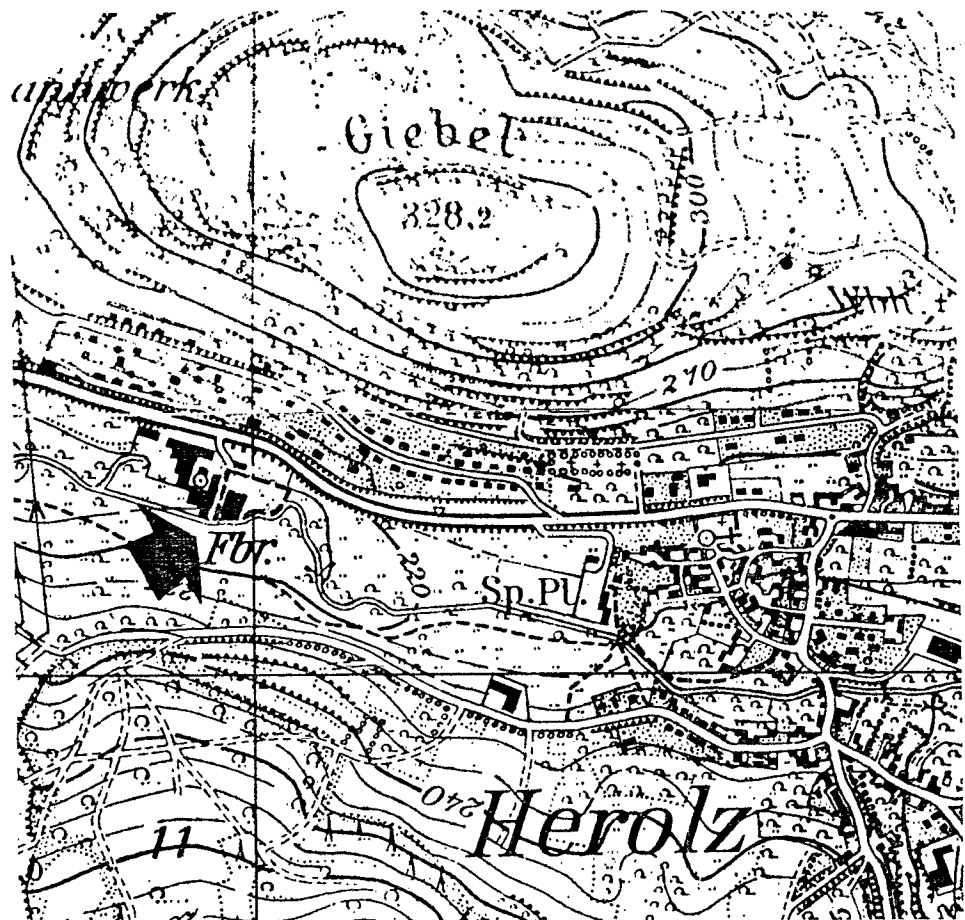
I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf den südwestlichen Teil des Flurstückes Flur 5 Nr. 52 der Gemarkung Herolz.

Er wird im Norden durch eine Gerade, die vom dritten Grenz-stein südwestlich des nordöstlichen Eckpunktes des Flurstük-kes Nr. 50/3 20 m in östlicher Richtung einschließlich deren Verlängerung rechtwinklig bis zum ersten Grenzstein östlich des südwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 52 verläuft, begrenzt.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Flur 5 der Gemarkung Herolz:

**Zeichenerklärung:**

- Fassungsbereich (Zone I)
 — — — Engere Schutzzone (Zone II)

Flurstück Nr. 50/2 (südöstlicher Teil — im Norden durch die in westlicher Richtung verlängerte nördliche Seite des Flurstückes Nr. 50/3 [3 m] einschließlich deren Verlängerung rechtwinklig bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 52 begrenzt),

Flurstück Nr. 50/3,

Flurstück Nr. 52 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die vom zweiten Grenzstein östlich des nordwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 52 in südlicher Richtung bis zum dritten Grenzstein nordöstlich des südwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 52 verläuft, begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsbereiches).

§ 3**Verbote**

Alle Verbote, die für die Engere Schutzzone (Zone II) bestehen, gelten auch für den Fassungsbereich (Zone I).

1. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

1. die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
2. das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
3. Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
4. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
5. das Ablagern, Aufhalden oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
6. das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
7. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
8. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
9. Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
10. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
11. militärische Anlagen,
12. die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfutterstilos,
13. Baustellen und Baustofflager,
14. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
15. Friedhöfe,
16. Campingplätze und Sportanlagen,
17. das Zelten und Lagern,
18. der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
19. Wagenwaschen und Ölwechsel,
20. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
21. der Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
22. Sprengungen,
23. Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
24. die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
25. die Überdüngung,
26. das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldüngern,
27. Gärfuttermieten,
28. Kleingärten und Gartenbaubetriebe,

29. das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
30. der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
31. das Durchleiten von Abwasser,
32. Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
33. Dräne und Vorflutgräben,
34. Fischteiche,
35. Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

2. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

1. das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
2. das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
3. die landwirtschaftliche Nutzung,
4. das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
5. Fahr- und Fußgängerverkehr,
6. das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbe-
kämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstums-
regelmittel,
7. die organische Düngung.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Schlüchtern und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich versehen,
- g) an den in dem Fassungsbereich vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft ge-

setzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt,
Wasserrechtsdezernat,
Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises,
untere Wasserbehörde,
6450 Hanau,
3. dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises,
Katasteramt,
6450 Hanau,
4. dem Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises,
untere Bauaufsichtsbehörde,
6450 Hanau,
5. dem Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises,
Kreisgesundheitsamt,
6450 Hanau,
6. dem Magistrat der Stadt Schlüchtern,
6490 Schlüchtern,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg
— Außenstelle Hanau —,
6450 Hanau,
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 19. Januar 1983

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

St. Anz. 7/1983 S. 526

285

Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft);

hier: für den Bereich der Gemeinde Gorsheimertal

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573, geändert durch Verordnung vom 19. April 1977 (BGBl. I S. 598)), genehmige ich hiermit unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen für den Bereich der Gemeinde Gorsheimertal eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 BOKraft für alle Unternehmer, die zum Zeitpunkt dieser Bewilligung im Besitze einer Genehmigung für den Taxenverkehr sind.

Die Ausnahme genehmigung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.

Eigenwerbung der Unternehmer zugunsten des eigenen Unternehmens oder der Organisation des Gewerbes sowie politische Werbung sind unzulässig.

Die Werbung darf nur an den Seitenflächen der Fahrzeuge durch Beschriftung, Aufdruck, Klebe- oder Magnetfolien angebracht werden. Sonstige Vorschriften der Straßenverkehrs-zulassungsordnung (StVZO) und der BOKraft, insbesondere die §§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 32 Abs. 3 StVZO, bleiben unberührt. Sonstige, die Werbung einschränkende und ausschließende Vorschriften, insbesondere § 33 Straßenverkehrs-Ordnung, bleiben unberührt.

Das Recht des Fahrgastes auf die freie Wahl des Taxis muß gewahrt bleiben.

Darmstadt, 28. Januar 1983

Der Regierungspräsident
IV 2 — 66 1 28/07 — 12/82

St. Anz. 7/1983 S. 528

286**Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke**

Die am 21. April 1981 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main an Kriminalobermeister Tilo Greuel ausgehändigte Kriminaldienstmarke „Land Hessen Nr. 1407“ ist am 22. Dezember 1982 in Offenbach am Main in Verlust geraten. Sie wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 28. Januar 1983

Der Regierungspräsident

III 3/64 — 7 d 14

StAnz. 7/1983 S. 529

287**Ungültigkeitserklärung von Polizei-Dienstausweisen**

Der am 1. Januar 1979 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main für Polizeihauptmeister Peter Wolff von Gerlach ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 05-2076, der am 21. April 1981 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main für Kriminalobermeister Tilo Greuel ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 15-1407 und der am 10. April 1978 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main für Polizeiobermeister Harald Langen ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 05-1079 sind in Verlust geraten.

Sie werden hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 27./28./31. Januar 1983

Der Regierungspräsident

III 3/64 — 7 d 14

StAnz. 7/1983 S. 529

288**GIESSEN****Vorhaben der Firma Ullrich GmbH, 3563 Dautphetal 2**

Die Firma Ullrich GmbH, 3563 Dautphetal 2, hat einen Antrag zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage zum Erschmelzen von Grauguß und Aluminium gestellt. Die Anlage soll in Buchenau in der ehem. Carlshütte eingerichtet werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Gießen. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 21. Februar 1983 bis 21. April 1983 bei dem Regierungspräsidenten in Gießen, Südanlage 14, 6300 Gießen, Zimmer 111, und bei dem Gemeindebauamt in Dautphe, Auf der Höhe 1, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 17. Mai 1983 bestimmt. Er findet in 3563 Dautphetal 2 (Buchenau) im Bürgerhaus um 10.00 Uhr statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gießen, 27. Januar 1983

Der Regierungspräsident

III/2 — 53 e — 621 — Ullrich — (1)

StAnz. 7/1983 S. 529

289**Vorhaben der J. H. & Wilhelm Finger KG, 3555 Frohnhausen**

Die Firma J. H. & Wilhelm Finger KG — Betonwerk —, Bellnhäuser Straße 1, 3555 Frohnhausen hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der Anlage zur Herstellung von Betonfertigteilen auf Rüttelmaschinen in 3555 Frohnhausen, Gemarkung Frohnhausen, Flur 3, Flurstück 40/2, 40/3, 42, 43, 44/1, 45, 46, 47, Teilstück 35, 36, 111/1, gestellt. Die Anlage soll voraussichtlich, teilweise bis Dezember 1983 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Gießen. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 21. Februar 1983 bis 21. April 1983 bei dem Regierungspräsidenten in Gießen, Südanlage 14, 6300 Gießen, Zimmer 117, und im Rathaus der Gemeinde Frohnhausen, Schulstraße 19, 3555 Frohnhausen, Zimmer 2, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 17. Mai 1983, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Frohnhausen, Schulstraße 19, 3555 Frohnhausen, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gießen, 28. Januar 1983

Der Regierungspräsident

III/2 — 53 e — 621 — Finger (1/82)

StAnz. 7/1983 S. 529

290**KASSEL****Verordnung zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes in der Stadt Kassel vom 25. Januar 1983**

Unter Bezugnahme auf Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 5. August 1975 (GVBl. I S. 195) wird zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes verordnet:

§ 1**Verbot der Prostitution**

(1) In den in Abs. 2 und 3 näherbezeichneten Gebieten der Stadt Kassel (Sperrbezirk 1) ist es verboten, der Prostitution nachzugehen.

(2) Der Sperrbezirk 1 a wird wie folgt begrenzt:

Altmarkt — Weserstraße — Kurt-Wolters-Straße — Holländischer Platz — Untere Königsstraße — Königsplatz — Poststraße — Mauerstraße — Lutherstraße — Werner-Hilpert-Straße — Schomburgstraße — Rudolf-Schwander-Straße — Spohrstraße — Kölnische Straße — Königsplatz — An der Garnisonkirche — Oberste Gasse — Steinweg — Brüderstraße — Altmarkt.

(3) Der Sperrbezirk 1 b wird wie folgt begrenzt:

Holländische Straße — Tannenhecker Weg einschließlich des Geländes der Friedhofsverwaltung — Grebensteiner Straße — Holländische Straße.

§ 2**Verbot der Straßenprostitution**

(1) In dem in Abs. 2 näherbezeichneten Gebiet der Stadt Kassel (Sperrbezirk 2) ist es verboten,

1. auf den darin befindlichen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.
 2. in den darin befindlichen Park- und Grünanlagen und
 3. an sonstigen Orten, die von den unter Nrn. 1 u. 2 genannten Flächen aus eingesehen werden können,
- der Prostitution nachzugehen.

(2) Der Sperrbezirk 2 wird wie folgt begrenzt:

Tischbeinstraße — Kohlenstraße — Kirchweg — Aschrottstraße — Luftlinie bis Wolfhager Straße einschl. Drei Brücken — Wolfhager Straße bis Mombachbrücke — Mombachstraße ab Mombachbrücke — Heckershäuser Straße — Wiener Straße — Holländische Straße — Eisenschmiede — Am Fasanenhof — Fuldatalstraße — Ostring — Franzgraben bis zur Fulda — Fuldaufer bis zur Hafenbrücke — Hafenbrücke — Scharnhorststraße — Dresdener Straße — Platz der Deutschen Einheit — Leipziger Straße — Kaufunger Straße — Jahnstraße — Arndtstraße — Blücherstraße — Drahtbrücke — Auedamm — Weg zwischen der Orangerie und der Heskampfbahn — An der Karlslau — Tischbeinstraße.

(3) Die in Abs. 2 genannten Straßen und Plätze einschl. der Bürgersteige sind Teile des Sperrbezirks, soweit sie ihn begrenzen.

(4) Das Verbot gilt nicht für folgende Straßenteile einschl. der Bürgersteige:

Wolfhager Straße von der Hoffmann-von-Fallersleben-Straße (ausschließlich) bis zur Reuterstraße (ausschließlich), Westring von der Wolfhager Straße bis zum Straßenknick (ca. 100 m vor der Einmündung in die Holländische Straße), Schillerstraße von der Freitagstraße bis zur Brandaustraße.

§ 3

Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes in der Stadt Kassel vom 14. Januar 1977 (StAnz. S. 436) außer Kraft.

Kassel, 25. Januar 1983

Der Regierungspräsident
gez. Fröbel

StAnz. 7/1983 S. 529

BUCHBESPRECHUNGEN

Verhalten bei Bauschäden aus technischer und rechtlicher Sicht. Leistungsbilder — Fehlermöglichkeiten — Haftung — Fallbeispiele — Nachbesserung — Juristischer Lexikontell. Von Professor Dr.-Ing. E. Schild, Dr.-Ing. R. Oswald, W. Pott, Richter am OLG, Dr.-Ing. D. Rogier. 1982. 135 S., DIN A 4, 38,— DM. Bauverlag GmbH, 6200 Wiesbaden und 1000 Berlin.

Die allgemeine Feststellung „Wer den Schaden hat, braucht für den Spott nicht zu sorgen“ hilft insbesondere bei Bauschäden nicht weiter. Auch ist es in solchen Fällen wenig hilfreich, wenn sich der Geschädigte objektiv im Recht fühlt. Vielmehr muß er wissen, wie er sich selbst Recht verschaffen kann. Bei Bauschäden wird aber diese Rechtsfindung, wer für den entstandenen Schaden aufzukommen hat, insofern erschwert, weil die Schadensentstehung zeitlich und ursächlich wegen der vielen unterschiedlichen Beteiligten nur mit großer Mühe aufgedeckt werden kann.

Zusätzliche Sorgen bereiten auch die Gewährleistungszeiten für die einzelnen Gewerke und die jeweiligen rechtlichen Abhängigkeiten der Vertragsbeteiligten untereinander.

Deshalb kann immer wieder beobachtet werden, daß beim Eintritt eines Schadensfalles die Pflichten und Rechte von Schädiger und Geschädigtem unscharf anerkannt werden und untereinander falsch zugeordnet werden. Solche unklaren Sachverhalte können sich besonders bei kurzen Gewährleistungszeiten verhängnisvoll für den Geschädigten auswirken.

Daß die Klärung der Abhängigkeiten der am Bauen Beteiligten auch für die öffentliche Verwaltung von Interesse ist, zeigt die Beteiligung des Ministeriums für Landes- und Stadtentwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen am Zustandekommen dieses Buches. Die Veröffentlichung ist das Ergebnis eines entsprechenden Forschungsauftrags.

Die Autorengruppe, bestehend aus Ingenieuren und Juristen, versucht in überzeugender Art und Weise die Unsicherheiten bei der Bewertung und Durchsetzung von Ansprüchen aus vertraglicher Bindung abzubauen; sie wendet sich an die Baubeteiligten:

- Architekten und Ingenieure
- Bauausführende
- Bauträger
- Sachverständige.

Das Buch ist in vier Hauptbereiche gegliedert.

Im Teil A wird eine zusammenfassende Darstellung der Aufgaben, Rechte und Pflichten der Interessengruppen und der zeitlichen Überlagerung ihrer Tätigkeiten gegeben. Gleichzeitig wird versucht, Verständnis für die Problemlage der Beteiligten zu wecken.

Abschnitt B beschreibt das Verhalten der Beteiligten im Schadensfall und deren grundsätzliche Aufgabenstellung. Er analysiert ihre Rolle während des Bauablaufs, die aus dem Schadensentstehen erklärt wird. Typische Fallbeispiele erhellen die Fehlermöglichkeiten, die vertraglichen Bindungen und die Vorgehensweise der Beteiligten bei Bauschäden. Erfreulicherweise wird aus der Sachlage des Einzelfalles das Allgemein gültige herausgearbeitet.

Der Abschnitt C befaßt sich mit der Nachbesserung von Bauschäden und gibt einen Überblick über die diversen Schadensformen und Arten der Nachbesserung.

Die Problematik wird aus technischer und rechtlicher Sicht vorgestellt und jeweils auf die typischen Beispiele des Abschnittes B abgebildet.

In Teil D, dem juristischen Lexikontell, erläutern die Verfasser die wichtigsten juristischen Begriffe im Zusammenhang mit Bauschäden in einer Weise, die auch Nicht-Juristen zugänglich ist. Dies geschieht unter 24 verschiedenen Stichworten, wie z. B. Baumängel, Gewährleistungspflicht, AGB (allgemeine Geschäftsbedingungen und Formularverträge), Abnahme und allgemein anerkannte Regeln der Baukunst usw.

Der Leser findet anhand einer vorzüglichen Gliederung und übersichtlichen Schautafeln und das Problem verdeutlichenden Abbildungen schnell zu seiner Fragestellung und entsprechenden Antworten. Da jeder Baubeteiligte sehr schnell bei aufgetretenen Bauschäden in die Beweispflicht über sein ordnungsgemäßes Handeln geraten kann, wird ihm dieses Buch ein wertvoller Ratgeber, zumindest für den Einstieg in die Auseinandersetzungen sein.

Das Buch ist sehr gut aufgemacht und ist mit 38,— DM preiswert. Ministerialrat Dipl.-Ing. Dieter Eschenfelder

Reisekostentabelle für den öffentlichen Dienst. Stand 1. Dezember 1982, 20 S., 16,80 DM. Hermann Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied 1. Die Anhebung der Wegstreckenentschädigung zum 1. Dezember 1982 durch die Verordnungen vom 29. September 1982 (BGBl. I S. 1380) mag den Verlag veranlaßt haben, die Reisekostentabellen für den öffentlichen Dienst neu aufzulegen. Da seit der letzten Auflage keine weiteren Rechtsänderungen erfolgt sind, sind naturgemäß die Kurzdarstellung des Reisekostenrechts, aber auch die Tabellen fast unverändert geblieben. Ein Bedürfnis zur Neuauflage ist deshalb nicht erkennbar; die geänderten Sätze der Wegstreckenentschädigung, die ohnehin nur beiläufig dargestellt werden, hätte der Benutzer in der bisherigen Fassung vermerken können. Jedenfalls braucht an dieser Stelle nicht noch einmal auf den Inhalt und die Vorzüge des Verlagszeugnisses eingegangen zu werden. Hierzu wird auf die Be-

sprechung in StAnz. 1982 S. 633 verwiesen. Ein kleines Versehen sollte bei der nächsten Auflage beseitigt werden: seit dem 1. Mai 1981 bestimmt sich beim Bund die Anerkennung von Kraftfahrzeugen zur dienstlichen Benutzung (§ 5 Abs. 2 BRKG) nach dem RdSchr. des BMF vom 23. April 1981 — III 2 — II 4223 — 30.81.

Regierungsoberrat Gottfried Nitzte

Repräsentationspflichten in der Kommunalverwaltung. Von Dipl.-Volkswirt Dr. jur. Karl Nothdurft. 1982, 119 S., 21,— DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart.

Zu den Angelegenheiten, die oftmals sehr nachhaltige Konflikte in einer Stadt- oder Gemeindeverwaltung auslösen, gehört die Art und Weise der Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben. Gleichwohl sind Fragen der kommunalen Repräsentation bisher im Schrifttum recht stiefmütterlich behandelt worden, sicherlich nicht zuletzt deshalb, weil Repräsentationsfragen nicht unbedingt „griffig“ darstellbar sind. Die angezeigte Schrift unternimmt es nun, dem Bürgermeister und Landrat, aber auch dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Kreistagsvorsitzenden, einige nützliche Hinweise für eine korrekte Repräsentation ihrer Kommune zu geben.

Unter Repräsentation versteht der Autor dabei die würdige Vertretung der Gemeinde, der Stadt oder des Landkreises. Er sieht in ihr zugleich eine Chance für den Repräsentanten, sich einer großen Gruppe von Bürgern zu repräsentieren und noch dazu in einer Umgebung und aus einem Anlaß, bei dem die Bürger positiv zur Verwaltung eingestellt seien. Diese Chance habe allerdings auch eine Kehrseite. Der kommunale Repräsentant im Blickpunkt der Öffentlichkeit setze sich einer besonderen Form von Kritik aus. Würden die hochgesteckten Erwartungen der Bürger nicht erfüllt, dann richte sich die Kritik weniger gegen seine fachliche Qualifikation als gegen ihn als Persönlichkeit. Um ein solches Mißlingen der Repräsentation durch vermeidbare Fehler beim „Anpacken“ von Repräsentationsaufgaben auszuschließen, gibt der Autor dem Leser mannigfaltige Detailratschläge mit auf den Weg. So widmet er sich in einem Abschnitt Anlaß, Formen und Rahmen der Repräsentation. Abgehandelt sind hier insbesondere Aufgaben, die dem Bürgermeister als Gastgeber und als Gast obliegen. Dabei wird beispielsweise erörtert, wie ein kleiner und ein großer Empfang im Rathaus zu organisieren ist, oder auch, welche Regeln bei Einladungen von öffentlichen Einrichtungen einerseits und von Vereinen und Verbänden andererseits zu beachten sind. Hingewiesen wird auch auf die Schirmherrschaft, insbesondere auf die Erwartungen, mit denen ein Schirmherr konfrontiert ist. In einem anderen Abschnitt stellt der Autor die eher persönlichen Momente dar, die der Bürgermeister als Gast oder als Gastgeber beachten sollte. Der Abschnitt wird ergänzt durch eine Checkliste für die Durchführung einer größeren Veranstaltung. Ihre sorgfältige Beachtung kann Fehler bereits in der Vorbereitungsphase einer solchen Veranstaltung vermeiden.

Besondere Aufmerksamkeit verdient auch das Kapitel über Fehler bei der Repräsentation. Zu den Kardinalfehlern zählt der Autor dabei Verhaltensweisen, die zu einer Selbstentwertung des Repräsentanten führten. So machten etwa viele Bürgermeister und Landräte, vor allem solche, die erst kürzere Zeit im Amt seien, den Fehler, sich zu häufig bei öffentlichen Anlässen zu zeigen („unser Bürgermeister ist bei jeder Hundehochzeit dabei“). Leicht durchschaubar werde durch das Publikum auch ein plattes Anbiederei, etwa wenn ein Bürgermeister bei der Ehrung einer Fußballmeistemannschaft darauf hinweise, er habe ja schließlich auch in seiner Jugend Fußball gespielt. Vermeiden sollte es der Repräsentant nach Ansicht des Autors schließlich, die gehobene Stimmung bei manchen Repräsentationsanlässen zu übermäßigem Alkoholgenuß oder zum Aufbau eines „Casanova-Images“ zu benutzen. Verschiedene Fälle von Abwahlen kommunaler Wahlbeamter in letzter Zeit bestärken, daß Bürgermeister gerade beim letztgenannten Punkt manchen Gefährdungen ausgesetzt sind. Hingewiesen wird in diesem Kapitel schließlich auch auf die Gefahren, die aus einer mangelnden Vorbereitung von Repräsentationsaufgaben, falschen Ansprüchen zur unpassenden Gelegenheit sowie aus einem falschen Verhalten bei einem Presseinterview erwachsen können. Abgeschlossen wird der systematische Teil des Bandes mit Ratschlägen, wann und auf welche Weise der Repräsentant das Wort ergreifen sollte. Der Autor erörtert hier, wann eine Begrüßung, ein Grußwort oder eine Rede am Platze ist. Ergänzt wird der Band durch ein umfangreiches Stichwortverzeichnis „Etikette von A—Z“. Aufgelistet sind dabei zum einen Stichworte, die sicherlich einen besonderen Bezug zu kommunalen Spitzenämtern haben, wie etwa Absage, Antrittsbesuch, Patenschaften, Schirmherrschaft oder Stuhempfang. Die Mehrheit der Stichworte hat allerdings allgemeine Anstandsregeln zum Gegenstand, und es erscheint zumindest nicht ganz leicht nachvollziehbar, weshalb gerade in einer Schrift über kommunale Repräsentation besondere Hinweise über das Verabreichen eines Handkusses („auf keinen Fall die Hand der Dame 10 oder 15 Sekunden lang genüsslich an die Lippen drücken“), die erforderliche Körperhygiene oder die Verwendung von Parfüms („die verwendeten Duftnoten sollten der Persönlichkeit desjenigen entsprechen, der diese Wasserchen benutzt“) erfolgen.

Dieser etwas groteske Ausklang der Schrift vermag jedoch nichts an dem Eindruck zu ändern, daß sie für die Wahrnehmung kommunaler Repräsentationsaufgaben manche Hilfestellung zu geben vermag. Sie ist insbesondere denjenigen zu empfehlen, für die das Repräsentationssternchen noch relativ neu ist.

Regierungsrat Dr. Michael Borchmann

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1983

MONTAG, 14. FEBRUAR 1983

Nr. 7

Veröffentlichungen

742

Verlust eines Dienstausweises: Der vom Magistrat der Stadt Darmstadt am 2. 1. 1980 für den Technischen Angestellten Walter Rothamel, Hochbau- und Maschinenamt, ausgestellte Dienstausweis Nr. 415 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

6100 Darmstadt, 2. 2. 1983

Der Magistrat
Der Magistrat
Hauptamt

Gerichtsangelegenheiten

743

R 224 — Erlaubniserteilung: Herr Winfried Redecker, wohnhaft in 6335 Lahn-Naunheim, Wetzlarer Straße 71, wird gemäß Artikel I § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 die Erlaubnis erteilt, geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten ohne Einschränkung zu besorgen.

Die Erlaubnis umfaßt nicht die Befugnis, am Gericht mündlich zu verhandeln und auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts tätig zu werden.

Herr Redecker führt die Bezeichnung „Rechtsbeistand“. Geschäftssitz ist 6335 Wetzlar 22-Naunheim.

6250 Limburg a. d. Lahn, 28. 1. 1983

Der Präsident des Landgerichts

Aufgebote

744

C 1304/82 b: Die Leni Mahler geborene Schade, Wichterstraße 22, 3589 Knüllwald/Niederbeisheim, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Szymanski, 6460 Gelnhausen, hat das Aufgebot des vernichteten Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Spielberg, Band 30, Blatt 658 (zuvor: Spielberg Artikel 2 A) in Abteilung III Nr. 3 für den Schlosser Manfred Mahler in Wächtersbach-Wittgenborn eingetragene, mit 8,5% verzinssliche Hypothek von 5 500,— DM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 27. Juli 1983, 12.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer 32, anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6460 Gelnhausen, 11. 1. 1983 **Amtsgericht**

Güterrechtsregister

745

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe
GR 1999 — 30. 12. 1982: Facharzt für Orthopädie Dr. Wolfram Apelt und Beate

Apelt geb. Schiller, Oberursel 4. Durch Vertrag vom 1. März 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2000 — 30. 12. 1982: Kraftfahrer Helmut Beer und Gerlinde Beer geb. Axtmann, Steinbach/Ts. Durch Vertrag vom 29. Oktober 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2001 — 30. 12. 1982: Glasbläser Lothar Raschke und Elke Raschke geb. Lawrenz, Oberursel. Durch Vertrag vom 3. November 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2002 — 31. 12. 1982: Diplomkaufmann Peter Hengstmann und Annemarie Hengstmann geb. Kyser, Bad Homburg. Durch Vertrag vom 13. November 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2003 — 31. 12. 1982: Technischer Betriebswirt Friedhelm Kruse und Karola Kruse geb. Kucsek, Oberursel. Durch Vertrag vom 17. November 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2004 — 31. 12. 1982: Michel-Philippe Mattoug in Steinbach/Ts. und Brigitte Vienne verheiratete Mattoug in Evry. Durch Vertrag vom 1. November 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2005 — 28. 1. 1983: Bäckermeister Ernst Siering und Ursula Siering geb. Kirschner, Bad Homburg. Durch Vertrag vom 15. Dezember 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2006 — 28. 1. 1983: Manfred Gärtner und Heidemarie Gärtner geb. Steinhäuser, Friedrichsdorf/Ts.-Seulberg. Durch Vertrag vom 6. Januar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1284 — Veränderung — 22. 10. 1982: Ingenieur Hans-Dieter August Kitz und Krankengymnastin Marie Helene Petra Kitz geb. Voss, Bremervörde. Durch Vertrag vom 22. Juli 1982 ist die Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 4. 2. 1983
Amtsgericht

746

5 GR 606 — Neueintragung — 1. 2. 1983: Eheleute Ralf Horst Köllner, Kaufmann, und Gabriele Isolde Köllner geb. Westphal, Bad Vilbel, haben durch notariellen Vertrag vom 12. Januar 1983 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 1. 2. 1983 **Amtsgericht**

747

5 GR 607 — Neueintragung — 1. 2. 1983: Eheleute Stefan Christoph Dieler, Kaufmann, und Sigrid Hannelore Dieler geb. Vetter, Bankkaufmann, Bad Vilbel 3, haben durch notariellen Vertrag vom 20. Januar 1983 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 1. 2. 1983 **Amtsgericht**

748

5 GR 608 — Neueintragung — 1. 2. 1983: Eheleute Michael Petri, Kfz-Mechaniker, und Adriane Petri geb. Bruno, Verwaltungsangestellte, Karben 1, haben durch notariellen Vertrag vom 30. April 1982 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 1. 2. 1983 **Amtsgericht**

749

GR 571 — Neueintragung — 2. 2. 1983: Hotelkaufmann Kurt Karl Graulich, Bad Orb, Spessartstr. 4, und Angelika Edith Mathilde geb. Schulz. Durch Vertrag vom 21. Dezember 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 2. 2. 1983 **Amtsgericht**

750

GR 572 — Neueintragung — 2. 2. 1983: Kaufmann Manfred Wilhelm Schmidt, Gelnhausen, Berliner Str. 53, und Renate Rosemarie Helene geb. Herget. Durch Vertrag vom 6. Januar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 2. 2. 1983 **Amtsgericht**

751

GR 2603 — Neueintragung — 24. 1. 1983: Eheleute Pudlowski, Heinz Leo, Kaufmann, und Apita geb. Sutthi, Hausfrau, Langgöns. Durch Vertrag vom 23. November 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2605 — Neueintragung — 31. 1. 1983: Eheleute Powilleit, Klaus-Michael Fritz Heinrich, geb. am 29. 1. 1952, und Powilleit, Andrea Renate Hedwig geb. Wilcke, geb. am 16. 7. 1956, 6301 Heuchelheim. Durch Vertrag vom 6. Dezember 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 3. 2. 1983 **Amtsgericht**

752

6 GR 642 A — Neueintragung — 30. 1. 1983: Eheleute Manfred Ewald Paquet, geb. am 4. 2. 1941, Versicherungskaufmann, und Rita Hildegard Paquet geb. Stork, geb. am 10. 7. 1942, beide wohnhaft Schulstraße 48, Ginsheim-Gustavsburg. Durch Vertrag vom 2. Dezember 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6 GR 643 A — Neueintragung — 30. 1. 1983: Eheleute Dieter Friedrich Luy, geb. am 5. 2. 1939, Elektromeister, und Elisabeth Barbara Luy geb. Köhl, geb. am 25. 11. 1949, Hausfrau, beide wohnhaft Bensheimer Str. 3, Gernsheim. Durch Vertrag vom 30. Dezember 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6 GR 644 A — Neueintragung — 30. 1. 1983: Eheleute Gerd Kapell, Dachdeckermeister, geb. am 9. 4. 1957, und Martina Kapell geb. Schink, geb. am 7. 4. 1962, beide wohnhaft Waldenserstr. 85, Mörfelden-Walldorf. Durch Vertrag vom 13. Dezember 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 30. 1. 1983 **Amtsgericht**

753

GR 414 — Neueintragung — 1. 2. 1983: Eheleute Müller, Bruno und Monika geb. Limbart, Rosenstraße 37, 6274 Hünstetten-Limbach. Durch Ehevertrag vom 23. November 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 1. 2. 1983 **Amtsgericht**

754

GR 4797 — Neueintragung — 28. 1. 1983: Eheleute Hartmut Marx und Christel geb. Becht in Heusenstamm. Durch notariellen Vertrag vom 30. November 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4798 — Neueintragung — 28. 1. 1983: Eheleute Ray Revel Coates und Marion Elisabeth geb. Rosenberg in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 4. Januar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4799 — Neueintragung — 28. 1. 1983: Eheleute Oskar Wille und Marion geb. Hölzer in Dietzenbach. Durch notariellen Vertrag vom 7. Januar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4800 — Neueintragung — 28. 1. 1983: Eheleute Klaus Jaesche und Sabine geb. Schaaf in Obertshausen. Durch notariellen Vertrag vom 3. Dezember 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 28. 1. 1983

Amtsgericht, Abt. 5

755

GR 271 — Neueintragung — 7. 2. 1983: Grafiker Eckhard Radowski und Ursula Radowski geb. Beran, 6490 Schlüchtern 1. Durch Vertrag vom 4. November 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6490 Schlüchtern, 7. 2. 1983

Amtsgericht

756

GR 876 — Neueintragung — 1. 2. 1983: Eheleute Gückel, Horst, und Renate geb. Brich, Frankfurter Str. 90 D, 6054 Rodgau. Durch Erklärung vom 15. Dezember 1982 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 1. 2. 1983

Amtsgericht

757

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Usingen

GR 491 — 16. 12. 1982: Die Eheleute Flugkapitän Klaus Stieber, geb. am 2. 7. 1944, und Stewardess Marion Stroisch-Stieber geb. Stroisch, geb. am 26. 10. 1948, beide wohnhaft Landgrafenweg 3 in 6395 Weilrod 7, haben durch Ehevertrag vom 29. Oktober 1982 Gütertrennung vereinbart.

GR 492 — 13. 1. 1983: Die Eheleute Versicherungskaufmann Hans-Dieter Klein und Hausfrau Simona Barbara Monica Klein geb. Ianigro, beide wohnhaft Schlappmühl Pfad 7, 6390 Usingen haben durch Ehevertrag vom 14. Oktober 1982 Gütertrennung vereinbart.

GR 493 — 24. 1. 1983: Die Eheleute Wolfgang Reimann, freier Journalist, und Susanne Reimann geb. Schulz, beide wohnhaft Schöne Aussicht 18 in 6393 Wehrheim-Obernheim, haben durch Ehevertrag vom 19. November 1982 Gütertrennung vereinbart.

GR 494 — 24. 1. 1983: Die Eheleute Heino Böhringer und Birgit Böhringer geb. Kral, beide wohnhaft in 6390 Usingen 3, Wiesenau 8, haben durch Ehevertrag vom 10. Dezember 1982 Gütertrennung vereinbart.

GR 495 — 27. 1. 1983: Die Eheleute Bankkaufmann Klaus Friedhelm Vormberge, wohnhaft Auf der Erlenwiese 28 in 6392 Neu-Anspach, und Barbara Vormberge geb. Rippel, wohnhaft Krumme Str. 6 in 4796 Salzkotten-Niederntudorf, haben durch Ehevertrag vom 10. Dezember 1982 Gütertrennung vereinbart.

GR 496 — 27. 1. 1983: Die Eheleute Edgar Dietrich und Hannelore Dietrich geb. Reitz, beide wohnhaft Am Mühlberg 7 in 6394 Grävenwiesbach 3, haben durch Ehevertrag vom 4. Dezember 1982 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 3. 2. 1983

Amtsgericht

758

GR 617 — Neueintragung — 2. 2. 1983: Geschäftsführer Peter Medenbach und Christine Medenbach geb. Wilhelm, in

6290 Weilburg/Lahn, Beethovenstraße 2a. Durch Ehevertrag vom 5. Januar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 2. 2. 1983

Amtsgericht

759

GR 618 — Neueintragung — 2. 2. 1983: Dachdeckermeister Dieter Willy Fink und Andrea Fink geb. Stehning, in 6292 Weilmünster 3, Bornbachstraße 1. Durch Ehevertrag vom 27. Oktober 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 2. 2. 1983

Amtsgericht

Nachlaßsachen

760

VI Sch 55/82: Die Verwaltung des Nachlasses des zwischen dem 14. und 15. Oktober 1982 verstorbenen, zuletzt in Alsfeld wohnhaft gewesenen Ulrich Wilhelm Karl-Heinz Schneider wurde angeordnet. Nachlaßverwalter: Rechtsanwalt Karl-Heinz Hilder, 6320 Alsfeld, Marktplatz 4.

6320 Alsfeld, 28. 1. 1983

Amtsgericht

Vereinsregister

761

VR 512 — Neueintragung — 3. 2. 1983: Unterstützungskasse der 3 K Büromöbel GmbH, Lorsch.

6140 Bensheim, 3. 2. 1983

Amtsgericht

762

VR 541 — Entzug der Rechtsfähigkeit — 2. 2. 1983: Arbeitsgemeinschaft der Besamungsgenossenschaften in Hessen, Gießen. Dem Verein wurde durch Beschluß vom 23. 12. 1982 die Rechtsfähigkeit entzogen. Von Amts wegen eingetragen.

6300 Gießen, 2. 2. 1983

Amtsgericht

763

6 VR 676 — Neueintragung — 30. 1. 1983: Umweltbüro Rhein-Main e. V., Mörfelden-Walldorf.

6080 Groß-Gerau, 30. 1. 1983

Amtsgericht

764

41 VR 958 — Neueintragung — 28. 1. 1983: Kegelsportclub Niederdorfelden e. V., Sitz: Niederdorfelden.

6450 Hanau, 28. 1. 1983

Amtsgericht, Abt. 41

765

VR 372 — Neueintragung — 7. 2. 1983: Jehovas Zeugen, Versammlung Niedernhausen, Niedernhausen.

6270 Idstein, 7. 2. 1983

Amtsgericht

766

VR 1686 — Neueintragung — 23. 12. 1982: Wander- und Skiclub 82, Sitz Ahnatal.

3500 Kassel, 1. 2. 1983

Amtsgericht

767

8 VR 670 — Neueintragung — 2. 2. 1983: Versorgungswerk mittelständischer Arbeitgeber e. V. des Bundes der Selbständigen, Deutscher Gewerbeverband, Landesverband Hessen e. V., Kronberg im Taunus.

6240 Königstein im Taunus, 2. 2. 1983

Amtsgericht

768

VR 1169 — Neueintragung — 20. 1. 1983: Puppen- und Kleinkunsttheater, Offenbach am Main.

VR 1170 — Neueintragung — 27. 11. 1983: Neue Griechische Vereinigung der Auswanderer Neu-Isenburg 1982, Neu-Isenburg.

6050 Offenbach am Main, 3. 2. 1983

Amtsgericht, Abt. 5

769

VR 365 — Neueintragung — 4. 2. 1983: „Blauröcke Rheingau“ eingetragener Verein, Sitz: Gelsenheim.

6220 Rüdesheim am Rhein, 4. 2. 1983

Amtsgericht

770

VR 333 — Neueintragung — 31. 1. 1983: Gemeinnütziger Verein zur Betreuung Pflege- und Hilfsbedürftiger — Hilfe zur Selbsthilfe — Kelsterbach.

6090 Rüsselsheim, 31. 1. 1983

Amtsgericht

771

VR 304 — Neueintragung — 1. 2. 1983: Männergesangsverein Kressenbach 1877 Gemischter Chor. Sitz des Vereins ist 6490 Schlüchtern-Kressenbach.

6490 Schlüchtern, 1. 2. 1983

Amtsgericht

Liquidationen

772

Verein Radrennbahn Frankfurt am Main. Am 16. April 1980 erfolgte der Auflösungsbeschuß. Forderungen sind innerhalb von drei Monaten gemäß §§ 50 und 51 BGB an den Liquidator, Herrn Hermann Moos, Wiesenfeldstraße 6a, 6230 Frankfurt am Main-Sossenheim, zu richten.

6230 Frankfurt a. M.-Sossenheim, 30. 1. 1983

Verein Radrennbahn Frankfurt am Main
Peter Zimmer, Schriftführer

Vergleiche — Konkurse

773

N 21/81 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans Jost Christian Lippert, Hauptstraße 63, 6431 Breitenbach/Herzberg, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Freitag, 18. März 1983, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Badestube 5—7, 1. Stock, Zimmer 120.

6430 Bad Hersfeld, 31. 1. 1983

Amtsgericht

774

N 22/81 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauingenieurs Heinrich Oskar Lippert, Hauptstraße 70, 6431 Breitenbach/Herzberg, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Freitag, 18. März 1983, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Badestube 5—7, 1. Stock, Zimmer 120.

6430 Bad Hersfeld, 31. 1. 1983

Amtsgericht

775

N 25/81 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Johann Jost Lippert KG in 6431 Breitenbach/Herzberg, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Freitag, 18. März 1983, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Badestube 5—7, 1. Stock, Zimmer 120.

6430 Bad Hersfeld, 31. 1. 1983

Amtsgericht

776

6 N 20/77 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Hoch-, Tief-, Beton- u. Stahlbetonbau Kroth & Ziegler GmbH in Oberursel/Ts. 6, Taunusstraße 95**, wird Schlußtermin bestimmt auf Montag, 14. März 1983, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10–12, Saal I, mit folgender Tagesordnung: Prüfung nachgemeldeter Forderungen, Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis. Für den Konkursverwalter wurden festgesetzt: die Vergütung auf 63 000,— DM, die Auslagen auf 3 234,80 DM, zuzüglich Mehrwertsteuer.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 20. 1. 1983
Amtsgericht

777

6 N 2/83 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend die **Firma Optikma-Beratungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oberursel (Taunus), Drosselweg 8**, vertreten durch den Geschäftsführer Bankkaufmann Werner Weinmann, wird heute, am 2. Februar 1983, 12.00 Uhr, die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen. Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt und Dipl.-Kaufmann Ulrich Kneller, 6457 Maintal 2, Goethestr. 150, Tel.-Nr. 0 61 94/6 10 51.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 2. 1983
Amtsgericht

778

5 N 2/83: Über das Vermögen der **Firma Fleischhandel Schneider GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Ralf Schneider und Rainer Fett, Weiseler Str. 83, 6308 Butzbach, wird heute, am 27. Januar 1983, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gesellschaft überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar Dieter Giebel, Wetzlarer Str. 25, 6308 Butzbach (Tel. 0 60 33/6 49 95).

Konkursforderungen sind bis zum 27. April 1983 beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 25. Februar 1983, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 27. Mai 1983, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Butzbach, Färbgasse Nr. 24, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 11. Februar 1983 anzeigen.

Postsperrung wird angeordnet.

Hinterlegungsstelle gem. § 129 Abs. 2 KO Kreissparkasse Friedberg Hauptzweigstelle Butzbach.

6308 Butzbach, 27. 1. 1983
Amtsgericht

779

34 N 35/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma HARO-Fleischwarenhandel GmbH in 6110 Dieburg, Darmstädter Str. 20**, soll eine Abschlagsverteilung stattfinden. Das Ver-

zeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in 6110 Dieburg (Aktenzeichen: 34 N 35/81) niedergelegt worden. Die Summe dieser Forderungen beträgt 2 849 888,06 DM. Es ist ein Massebestand von 640 000,— DM verfügbar.

6116 Eppertshausen, 4. 2. 1983

Der Konkursverwalter
Dr. Reiner Schlosser
Rechtsanwalt

780

3 N 7/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Bernd Zippel, Alter Postweg 67, 2100 Hamburg 90**, Gesellschafter der Firma Waltraud Zippel OHG und Inhaber der nicht eingetragenen Firma „Spezialitäten-Versand Bernd Zippel“ in Eschwege, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf Mittwoch, 6. April 1983, 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 107.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 12 360,— DM Vergütung zuzügl. 6,5% Mehrwertsteuer, 157,20 DM bare Auslagen zuzügl. 13% Mehrwertsteuer.

3440 Eschwege, 1. 2. 1983
Amtsgericht

781

3 N 19/82 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma ESKI Klimatechnik GmbH, Am Steinbühl Nr. 16, 3445 Waldkappel**, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung 27 279,— DM zuzügl. 6,5% Mehrwertsteuer = 1 773,14 DM, b) Auslagen 435,60 DM zuzügl. 13% Mehrwertsteuer = 56,63 DM.

3440 Eschwege, 28. 1. 1983
Amtsgericht

782

81 N 387/82 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Firma Französische offene Kamine GmbH, zuletzt Triebstraße Nr. 62, 6000 Frankfurt am Main-Bergensenkeim**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Kfm. Artine Moughamian, 27 Ave. du College, Frankreich, 38230 Charvieu/Isère, wird heute, am 31. Januar 1983, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Betriebswirt Dirk Pfeil, Neue Kräme 32, PF 3913, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: 28 35 84/28 22 16.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1983, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 11. März 1983, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 8. April 1983, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. Februar 1983 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 31. 1. 1983
Amtsgericht, Abt. 81

783

81 N 14/83 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Firma Druckerei Darmstädter & Co. GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Druckkaufmann Horst Darmstädter, Hanauer Landstraße 175–179, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am

3. Februar 1983, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Alois Brauburger, Moselstraße 25, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel.: 23 67 92.

Konkursforderungen sind bis zum 4. März 1983, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 11. März 1983, 10.30 Uhr, Prüfungstermin am 25. März 1983, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 4. März 1983 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 3. 2. 1983
Amtsgericht, Abt. 81

784

81 N 67/83 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Firma KATAK Kamis Transport und Air-Service GmbH Westhafen, Halle 13, 6000 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Peter Weynell, wird heute, am 3. Februar 1983, 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Betriebswirt Dirk Pfeil, Neue Kräme 32, PF 3913, Frankfurt am Main, Tel.: 28 22 16.

Konkursforderungen sind bis zum 1. März 1983, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 11. März 1983, 11.00 Uhr, Prüfungstermin am 8. April 1983, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. März 1983 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 3. 2. 1983
Amtsgericht, Abt. 81

785

81 N 71/83 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Kaufmanns **Mehmet Ismail Sezen, wohnhaft: Hausastr. 146 B, 8000 München 70**, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen **Firma Mehmet Sezen Vertriebsorganisation, Rüsselsheimer Straße 22, 6000 Frankfurt am Main 1**, wird heute, am 3. Februar 1983, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Schultz, Seckbacher Landstr. 74, 6000 Frankfurt am Main 60, Tel.: 46 50 86.

Konkursforderungen sind bis zum 2. März 1983, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 8. März 1983, 11.00 Uhr, Prüfungstermin am 26. April 1983, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. März 1983 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 3. 2. 1983
Amtsgericht, Abt. 81

786

N 1/83: Über das Vermögen der **Firma Heinrich Schlosser, Schweißerei — Apparetebau, 6360 Friedberg (Hessen)**, ist am 2. Februar 1983, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuss, Leonhardstr. 9, 6360 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind bis zum 31. März 1983 dem Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der 9. März 1983, 14.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der 11. Mai 1983, 14.00 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Str. 18, Erdgeschoß, Zimmer 32.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 20. Februar 1983 anzeigen.

6360 Friedberg (Hessen), 3. 3. 1983

Amtsgericht

787

N 18/82: Über das Vermögen des Wilhelm Schmitt, Am Wetzelsberg 2, 6941 Gorkheimertal/Unter-Flockenbach, wird heute am 28. Januar 1983, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsbeistand Klaus Köhle, Wilhelm-Leuschner-Str. 175 A, 6103 Griesheim. Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 31. März 1983. Vor dem Amtsgericht Fürth, Raum 8, Erdgeschoß, Heppenheimer Str. 15, werden folgende Termine abgehalten: 10. März 1983, 14.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, 19. Mai 1983, 9.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen. Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Februar 1983 anzeigen. Post- und Telegrammsperre wird angeordnet. Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Darmstädter Volksbank eG, 6100 Darmstadt.

6149 Fürth (Odw.), 28. 1. 1983 Amtsgericht

788

24 N 47/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Computer Express GmbH, Starkenburger Straße 5, 6082 Mörfelden-Walldorf, wird Schlußtermin bestimmt auf Dienstag, den 22. März 1983, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Nebenstelle Oppenheimer Straße Nr. 4, Sitzungssaal, Untergeschoß.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung über nicht verwertbare Gegenstände.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird festgesetzt auf 14 690,— DM, seine Auslagen auf 3 135,19 DM. In diesen Beträgen sind jeweils 13% MwSt. enthalten. 6080 Groß-Gerau, 31. 1. 1983 Amtsgericht

789

42 N 51/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma EK Fußbodenbau GmbH, Stockheimer Weg 2, 6451 Neuberg 1, Geschäftsführer: Gernot Kling, Rüdigerheimer Str. 5, 6451 Neuberg 1, ist gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1 200,— DM, seine Auslagen sind auf 93,10 DM festgesetzt.

6450 Hanau, 26. 1. 1983 Amtsgericht, Abt. 42

790

42 N 15/83: Über das Vermögen der Firma Fundgrube Grube GmbH, Kurt-Schumacher-Platz 10, 6450 Hanau/Main, Geschäftsführerin: Frau Ingrid Grube, Obermarkersdorferstr. 11, 6454 Bruchköbel 3, wird heute, am 2. Februar 1983, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig und überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Hans Friederichsen, Berliner Str. 106, 6457 Maintal I.

Konkursforderungen sind bis zum 8. April 1983 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Dienstag, den 8. März 1983, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Dienstag, den 19. April 1983, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 6450 Hanau am Main, Nußallee Nr. 17, I. Stock, Zimmer 161 B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. April 1983 anzeigen.

6450 Hanau, 2. 2. 1983 Amtsgericht, Abt. 42

791

2 N 2/83 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma ATB Auto-Telbedarf GmbH in 6203 Hochheim am Main, Rüdesheimer Straße 17, vertreten durch den Geschäftsführer Günter Päßler in 6238 Hofheim-Wallau, Rüdesheimer Straße Nr. 73, wird heute, am 1. Februar 1983, 7.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Willi Rudolf, Brommstraße 16 in 6000 Frankfurt am Main, Telefon: 06 11-56 67 39.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 11. März 1983.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 30. März 1983, 14.00 Uhr, Prüfungstermin am 20. April 1983, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Hochheim am Main, Kirchstraße 21, 1. Stockwerk, Zimmer 13.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 11. März 1983 ist angeordnet.

6203 Hochheim am Main, 1. 2. 1983

Amtsgericht, Abt. 2

792

65 N 42/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Mistra-Baugesellschaft GmbH, Frankfurt am Main, Homburger Landstraße 392, eingetragen unter HRB 7231 beim Amtsgericht Frankfurt/Main, vertreten durch den Geschäftsführer Hans Riede, Kassel, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3500 Kassel, 20. 1. 1983 Amtsgericht, Abt. 65

793

65 N 91/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Plänker & Co., Kassel, Königstor 41, soll die Schlußverteilung stattfinden. Der zur Verteilung verfügbare Restmassebestand beträgt 53 588,73 DM. Die nichtbevorrechtigten Forderungen belaufen sich auf 494 942,43 Deutsche Mark. Die Vorrechtsforderungen der Rangklasse I in Höhe von 683,— DM und der Rangklasse II in Höhe von 34 807,06 DM wurden gemäß § 170 KO vorweg befriedigt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichtes niedergelegt.

3500 Kassel, 1. 2. 1983

Der Konkursverwalter
Horst Riemer
Rechtsanwalt

794

65 N 91/78a: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Plänker & Co., Kassel, Königstor 41, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke bestimmt auf den 16. März 1983, 12.30 Uhr, Raum 083, Sockelgeschoß, Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 9 852,26 DM, seine Auslagen sind auf 364,09 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 1. 2. 1983 Amtsgericht, Abt. 65

795

65 N 92/79 und 65 N 103/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen a) des Herrn Franz Sieben, Fuldatalstr. 133, 3500 Kassel (65 N 92/79), b) des Herrn Wolfram Staube, Ochshäuser Str. 119, 3500 Kassel (65 N 103/79), Gründungsgesellschafter der in Gründung befindlichen Siesta GmbH, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters bestimmt auf den 15. März 1983, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Str. 9, Raum 083, Sockelgeschoß.

3500 Kassel, 27. 1. 1983 Amtsgericht, Abt. 65

796

65 N 29/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Otto Wohnbau KG, Kassel, Hupfeldstr. 6, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter, Hans-Joachim Otto, ebenda, HRA 6221, AG Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf den 22. März 1983, 8.30 Uhr, Raum 083, Untergeschoß, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 21. 1. 1983 Amtsgericht, Abt. 65

797

65 N 158/81: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 12. 7. 1981 verstorbenen Frau Rosemarie Heinemann geb. Hartung, geboren am 27. 5. 1943, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Heiligenbergstraße 16, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3500 Kassel, 7. 1. 1983 Amtsgericht, Abt. 65

798

1 N 17/82 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma ISG Isolier- und Schutzglas GmbH in 3510 Korbach, vertreten durch den Geschäftsführer Franz Groß in 3540 Korbach, Am Mühlwege, wird besonderer Termin zur

Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Montag, den 21. Februar 1983, 8.30 Uhr, Raum 12, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Nordwall 3, Nebengebäude, in Korbach.
3540 Korbach, 4. 2. 1983 **Amtsgericht**

799

9 N 47/82: In der Konkursache gegen Hans Keller, Im Eibenweg 1, 6233 Kelkheim-Fischbach, ist das allgemeine Veräußerungsverbot vom 1. Dezember 1982 durch Beschluß vom 27. Januar 1983 aufgehoben worden.
6240 Königstein im Taunus, 27. 1. 1983
Amtsgericht, Abt. 9

800

3 N 23/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Horst Schwan und Co., Wiesenstraße 5, 6072 Dreieich-Dreieichenhain, vertreten durch die alleinvertretungsberechtigten Gesellschafter Willy Leonhardt, Am Breitengrad 5, 6072 Dreieich, und Horst Schwan, Feldstraße 38, 6070 Langen, ist infolge eines von der Gemeinschuldnerin gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin bestimmt auf Dienstag, den 15. März 1983, 9.00 Uhr, im Amtsgericht Langen, Zimmer 20.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Konkursverwalters sowie des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts (Zimmer Nr. 19) zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Der Termin dient gleichzeitig zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters sowie zur Anhörung über die Erstattung des Auslagen und der Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

6070 Langen, 28. 1. 1983 **Amtsgericht**

801

7 N 15/77: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Erich Gerhardt, Wingerstraße 24, 6072 Dreieich, als alleiniger Inhaber der Firma Karl Gerhardt & Sohn, Fliesenfachgeschäft, 6072 Dreieich, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.
6070 Langen, 13. 1. 1983 **Amtsgericht**

802

7 N 51/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gewo-Baubetreuungs-GmbH, Kolbeinstr. 18, 6074 Rödermark, ist eine Gläubigerversammlung bestimmt auf den 17. Februar 1983, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20. Tagesordnung: Genehmigung der Gläubigerversammlung des beabsichtigten Verkaufs des Grundstücks Dieburg, Am Schlangense 133A, durch den Konkursverwalter, ferner Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.
6070 Langen, 4. 2. 1983 **Amtsgericht**

803

6 a N 20/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Kroth & Ziegler GmbH, Taunusstr. 95, 6370 Oberursel-Stierstadt, Az.: 6a N 20/77 Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 52 822,43 DM wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 94 931,— DM bevorrechtigte und 330 302,69 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Konkursgericht, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12.
6457 Maintal II, 26. 1. 1983

Der Konkursverwalter
Ulrich Kneiller
Rechtsanwalt

804

N 15/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Dringo-Werk, Inh. Max Hudetz, Beerfelden, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Donnerstag, den 10. März 1983, 14.00 Uhr, Zimmer 128.
6120 Michelstadt, 2. 2. 1983 **Amtsgericht**

805

N 17/82: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Frau Anni Jaug, Bergstr. 23, 6128 Höchst. Das am 1. Juli 1982 angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot wird aufgehoben.
6120 Michelstadt, 1. 2. 1983 **Amtsgericht**

806

7 VN 4/82: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Reichhold Chemie AG i. L., vertreten durch die Liquidatoren O. Eggenweiler und Moenus-Steuerberatungs-GmbH (K. Kaleschke), Kettelerstr. 100, 6050 Offenbach am Main, ist am 25. Januar 1983 nach Bestätigung des angenommenen Vergleiches aufgehoben worden, nachdem sich die Vergleichsschuldnerin der Überwachung durch den seitherigen Vergleichsverwalter als Sachwalter unterworfen hat.

Dem Vergleichsverwalter sind festgesetzt: Vergütung = 191 560,29 DM, Auslagen = 1 510,13 DM.
6050 Offenbach am Main, 1. 2. 1983
Amtsgericht

807

7 N 11/83: In der Konkursantragssache der Firma Decker & Wilhelm, Buch- und Offset-Druckerei GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 5—7, 6056 Heusenstamm, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Erich W. Ruskamp, Friedrich-Ebert-Straße 7, 6056 Heusenstamm, wird heute um 12.00 Uhr der Schuldnerin verboten, Gegenstände des Vermögens zu veräußern oder zu belasten (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen (§ 106 KO).

6050 Offenbach am Main, 31. 1. 1983
Amtsgericht

808

4 N 41/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Rothenstein KG i. L., Tannenstr. 65, 6090 Rüsselsheim, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf: 7. März 1983, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee Nr. 9, Zimmer 201.
6090 Rüsselsheim, 4. 2. 1983 **Amtsgericht**

809

4 N 34/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Weiss Bau GmbH, Stahlstr. 38, 6090 Rüsselsheim, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf den

7. März 1983, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Zimmer 201.

6090 Rüsselsheim, 4. 2. 1983 **Amtsgericht**

810

3 N 20/82: Das über das Vermögen der Firma Baugesellschaft Perfahl mbH u. Co. KG, persönlich haftende Gesellschafterin Perfahl GmbH in Asslar-Werdorf, eröffnete Konkursverfahren wurde mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Happ, Wetzlar, wurde auf 1 790,77 DM festgesetzt.

6330 Wetzlar, 13. 1. 1983 **Amtsgericht**

811

62 N 10/80 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Radio Nordend GmbH in Wiesbaden wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.
6200 Wiesbaden, 25. 1. 1983
Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprache — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

812

K 44/80: Die im Grundbuch von Schenkklengsfeld, Band 34, Blatt 567, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schenkklengsfeld, Flur 8, Flurstück 89, Gartenland, Hersfelder Straße, Größe 9,68 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schenkklengsfeld, Flur 8, Flurstück 88/3, Hof- und Gebäudefläche, Hersfelder Straße, Größe 4,42 Ar. sollen am 4. Mai 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstr. 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 7. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Maria Steer geb. Licht.

Wert nach § 74a Abs. 5 ZVG:

lfd. Nr. 1: 14 500,— DM,

lfd. Nr. 4: 265 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 31. 1. 1983 **Amtsgericht**

813

8 K 70/81: Das im Grundbuch von Rendel, Band 57, Blatt 2556, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rendel, Flur 1, Flurstück 12/16, Gebäude- und Freifläche, Scheidweg 6, Größe 3,33 Ar, soll am 27. Mai 1983, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Str. Nr. 132, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erich Bingmer, geb. 25. 6. 1937, 6367 Karben, Buchenweg 4.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 403 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 2. 2. 1983 Amtsgericht

814

4 K 31/80: Das im Grundbuch von Heppenheim, Band 212, Blatt 9356, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Heppenheim, Flur 1, Flurstück 192/1, Hof- und Gebäudefläche, Bensheimer Weg 24, Größe 2,82 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. April 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 4. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günther Bauer, Omnibusunternehmer, geb. 17. 6. 1935, Heppenheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 3. 2. 1983 Amtsgericht

815

3 K 34/79: Die im Grundbuch von Ober-Seemen, Band 35, Blatt 1583, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Seemen, Flur 3, Flurstück 2/9, Hof- und Gebäudefläche, Egerlandstr. 13, Größe 3,41 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Seemen, Flur 3, Flurstück 2/6, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 6,68 Ar,

sollen am Montag, dem 25. April 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 2. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edeltraud Heger geb. Haller, 6473 Geddern/Ober-Seemen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 268 300,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 14. 12. 1982 Amtsgericht

816

61 K 122/82: Das im Grundbuch von Messel, Band 72, Blatt 2620, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 544, Hof- und Gebäudefläche, Taunusring 14, 14 A, Größe 6,30 Ar,

soll am 18. April 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 7. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektromaschinenbauer Herbert Gfrörrer, Rödermark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 24. 1. 1983

Amtsgericht, Abt. 61

817

31 K 58/81: Das im Grundbuch von Hergershausen, Band 37, Blatt 1813, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hergershausen, Flur 1, Flurstück 190, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 4, Größe 5,24 Ar,

soll am Montag, dem 18. April 1983, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Georg Ritsch.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 27. 1. 1983 Amtsgericht

818

31 K 19/82: Das im Grundbuch von Raibach, Band 22, Blatt 924, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Raibach, Flur 3, Flurstück 119/2, Hof- und Gebäudefläche, Oberdorf 34, Größe 6,28 Ar,

soll am Montag, dem 11. April 1983, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 1. 4. 1982, b) 12. 10. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Günter Erwin Loch, — zur Hälfte —, b) Maria Franziska Gisela Loch geb. Hüther, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 26. 1. 1983 Amtsgericht

819

8 K 52/82: Das im Grundbuch von Dillenburg, Band 89, Blatt 3047, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 23/2, Hof- und Gebäudefläche, Hohl 6, Größe 3,53 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Mai 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 7. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Rolf Erner und dessen Ehefrau Johanna Katharina Maria Erner geb. Staab, beide in Dillenburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 218 363,80 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6310 Dillenburg, 31. 1. 1983 Amtsgericht

820

8 K 71, 92/82: Die im Grundbuch von Frohnhausen, Band 84, Blatt 2748, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 208, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 100, Größe 1,36 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 210, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 100, Größe 2,17 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 18. Mai 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 10. 1982/7. 12. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Friseurmeister Horst Müller und Ingeborg Müller geb. Rittinghaus in Frohnhausen/Dillkr., Lindenstr. 88, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 181 920,— DM,

für lfd. Nr. 2 auf 21 190,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6310 Dillenburg, 27. 1. 1983 Amtsgericht

821

84 K 198/79 — Zwangsvollstreckung: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 106, Blatt 3541, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 502 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung,

soll am Dienstag, dem 2. August 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 124, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 31. 1. 1983

Amtsgericht, Abt. 84

822

84 K 19/82 — Zwangsvollstreckung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 34, Band 172, Blatt 6199, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 34, Flur 22, Flurstück 550/50, Hof- und Gebäudefläche, Lillenthalallee 15, Größe 8,28 Ar,

soll am Montag, dem 27. Juni 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 1. 1982 (Versteigerungsvermerk):

Georg Gogollok in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 444 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 21. 1. 1983
Amtsgericht, Abt. 84

823

84 K 280/82 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Bezirk Wallau, Band 58, Blatt 2050, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wallau, Flur 38, Flurstück 110/6, Hof- und Gebäudefläche, Hessenstr. 20, Größe 9,53 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wallau, Flur 38, Flurstück 110/1, Hof- und Gebäudefläche, Hessenstr. 20, Größe 13,21 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wallau, Flur 38, Flurstück 110/2, Hof- und Gebäudefläche, Hessenstr. 20, Größe 15,09 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wallau, Flur 38, Flurstück 110/3, Hof- und Gebäudefläche, Hessenstr. 20, Größe 0,48 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wallau, Flur 38, Flurstück 110/4, Hof- und Gebäudefläche, Hessenstr. 20, Größe 0,71 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Wallau, Flur 38, Flurstück 110/5, Hof- und Gebäudefläche, Hessenstr. 20, Größe 0,27 Ar, sollen am Dienstag, dem 9. August 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main 1, Zimmer 124, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 10. 1982 (Versteigerungsvermerk):

Wabo-Keramik GmbH, Hessenstr. 20, 6238 Hofheim-Wallau.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf	414 915,— DM,
für lfd. Nr. 2 auf	575 134,— DM,
für lfd. Nr. 3 auf	656 985,— DM,
für lfd. Nr. 4 auf	4 263,— DM,
für lfd. Nr. 5 auf	6 306,— DM,
für lfd. Nr. 6 auf	2 398,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 1. 2. 1983
Amtsgericht, Abt. 84

824

K 29/82: Der im Grundbuch von Dorn-Assenheim, Band 20, Blatt 926, eingetragene Grundbesitz

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dorn-Assenheim, Flur 1, Flurstück 185/1, Hof- und Gebäudefläche, Assenheimer Straße 10, Größe 6,70 Ar,

soll am Freitag, dem 15. April 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Str. 18, Raum 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Reinhard Becker, Dorn-Assenheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 266 100,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 31. 1. 1983
Amtsgericht

825

K 30/82: Der im Grundbuch von Ober-Wöllstadt, Band 36, Blatt 1485, eingetragene Grundbesitz

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Wöllstadt, Flur 2, Flurstück 94/3, Hof- und Gebäudefläche, Homburger Str. 28, Größe 7,76 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Wöllstadt, Flur 2, Flurstück 94/4, Hof- und Gebäudefläche, Homburger Str. 30, Größe 7,77 Ar, soll am Freitag, dem 15. April 1983, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Str. 18, Raum 32, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fred Otto Mette, Kelkheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf	540 000,— DM,
für lfd. Nr. 2 auf	460 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 31. 1. 1983
Amtsgericht

826

K 66/82: Das im Grundbuch von Besse, Band 64, Blatt 1848, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Besse, Flur 15, Flurstück 9/1, Hof- und Gebäudefläche, Bülsteinstraße 1, Größe 1,78 Ar,

soll am 27. Mai 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fritzlar, Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 8. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elisabeth Priester, Edermünde-Besse.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 1. 2. 1983
Amtsgericht

827

K 96/81 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großenhausen, Band 27, Blatt 855, Gemarkung Großenhausen

lfd. Nr. 2, Flur 14, Flurstück 200, Freifläche, Eichwaldstr. 4, Größe 8,55 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. April 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 12. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Blumenhügelhaus GmbH, Amselweg 18 a, Rodenbach 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 102 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 1. 2. 1983
Amtsgericht

828

2 K 79/82: Das im Grundbuch von Medenbach, Band 35, Blatt 1132, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Medenbach, Flur Nr. 25, Flurstück 66, Hof- und Gebäudefläche, Tulpenstr. 4, Größe 9,75 Ar,

soll am 29. Juli 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstraße Nr. 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Erhard Hofmann und Zibora geb. Moos, Tulpenstr. 4, 6349 Breitscheid-Medenbach, — je zur Hälfte —.

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Bitte fordern Sie Probeexemplare an!

Verlag Chmielorz GmbH & Co

Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 31. 1. 1983 Amtsgericht

829

2 K 10/80: Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Fürstenwald, Band 19, Blatt 552,

Gemarkung Fürstenwald, Flur 7, Flurstück 110/5, Ackerland, Vor dem Postenberge, Größe 28,15 Ar,

soll am Freitag, dem 8. April 1983, 10.30 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude 3520 Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 4. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Irmgard Bockelmann geb. Hüter, Imbshausen,

b) Ilse Monkhorst geb. Striebig, Hann. Münden,

c) Otto Schröck, Söhrewald 2,

d) Ernst Schröck, Homberg/Bez. Kassel,

e) Hermann Schröck, Gudensberg,

f) Fritz Steinbrecher, Gudensberg,

g) Hans Steinbrecher, Gudensberg,

h) Wilhelmine Nolte, Calden-Meimbressen,

i) Lina Lippert geb. Nolte, Kassel,

j) Luise Schweinebraten geb. Nolte, Marlinhagen,

k) Frieda Reitz geb. Nolte, Kassel,

l) Elise Schmidt geb. Nolte, Calden-Meimbressen,

— in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5 630,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 21. 1. 1983 Amtsgericht

830

64 K 209/80: Das im Grundbuch von Bergshausen, Band 30, Blatt 916, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bergshausen, Flur Nr. 1, Flurstück 130, LB 798, Hof- und Gebäudefläche, Eifelweg 2, Größe 6,27 Ar,

soll am 14. Juni 1983, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Raum 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 7. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Kraftfahrer Dieter Saalfeld,

b) Ehefrau Gisela Saalfeld geborene Müßler,

beide in Fuldabrück — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gem. § 74a Abs. 5 ZVG =

167 310,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 24. 1. 1983 Amtsgericht, Abt. 64

831

64 K 254/81: Die im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 125, Blatt 4236, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

a) lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 24, Flurstück 111/52, Bauplatz, Thüringer Straße, Größe 0,33 Ar,

b) lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 24, Flurstück 111/245, LB 2193,

Hof- und Gebäudefläche, Pommernstraße Nr. 66, Größe 4,61 Ar,

sollen am 25. Mai 1983, 13.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer a) am 25. 8. 1981 b) am 18. 11. 1982 (Tag der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

zu a) Dumeler, Heinz-Dieter, geb. 13. 6. 1950, — zur Hälfte —,

zu b) Dumeler, Elke geb. Rinninsland, geb. 13. 9. 1953, — zur Hälfte —.

Verkehrswert insgesamt gemäß § 74a Abs. 5 ZVG = 197 640,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 28. 1. 1983 Amtsgericht, Abt. 64

832

64 K 17/82: Das im Grundbuch von Vollmarshausen, Band 36, Blatt 1114, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 5, Gemarkung Vollmarshausen, Flur 7, Flurstück 30/8, LB 1007, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstr. 17, Größe 33,14 Ar,

soll am 1. Juni 1983, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 9, Raum 083, Untergeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 3. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hans-Jürgen Schwarz,

b) Christa Schwarz geb. Wagner,

beide Lohfelden, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gem. § 74a Abs. 5 ZVG =

491 787,70 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 24. 1. 1983 Amtsgericht, Abt. 64

833

64 K 268/82: Die im Grundbuch von Wellerode, Band 70, Blatt 2315, eingetragenen jeweiligen halben Miteigentumsanteile der Erbengemeinschaft an folgenden Grundstücken

a) Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Wellerode, Flur 3, Flurstücke 14/5 und 14/6, Hof- und Gebäudefläche, Hofraum, Steinbachstr. 51, Größe 9,34 Ar,

b) Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3, Gemarkung Wellerode, Flur 17, Flurstück Nr. 155/34, LB 1745, Grünland, Die Stöckerwiesen, Größe 28,36 Ar,

sollen am 7. Juni 1983, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 083, Sockelgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 10. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Armbröster, Peter, geb. 2. 4. 1948, Söhrewald,

b) Aps, Anna, Irma, geb. Armbröster, Söhrewald,

c) Hildebrand, Maria Lieselotte, geb. Armbröster, Kassel,

d) Armbröster, Richard Helmut, Brauer, Lohfelden,

e) Walter, Isolde, geb. Armbröster, 3542 Roth,

f) Armbröster, Erich, Arbeiter, Helsa, in Erbengemeinschaft, — zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG insgesamt 57 850,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 21. 1. 1983 Amtsgericht, Abt. 64

834

64 K 288/82: Das im Grundbuch von Ihringshausen, Band 40, Blatt 1210, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ihringshausen, Flur 12, Flurstück 1/4, LB 1284, Hof- und Gebäudefläche, Niedervellmarsche Str. 27, Flurstück 1/6, Hof- und Gebäudefläche, Niedervellmarsche Str. 27, Größe 157,52 Ar,

soll am 21. Juni 1983, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 9. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Autohaus Kurhessen E. Sontag Kommanditgesellschaft, Kassel.

Verkehrswert gem. § 74a Abs. 5 ZVG =

2 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 24. 1. 1983 Amtsgericht, Abt. 64

835

5 K 27/81 — Am 27. April 1983, 10.00 Uhr, sollen vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, die im Grundbuch von Amöneburg, Band 49, Blatt 1746, auf den Namen des Fliesenlegers Heinrich Schlek und dessen Ehefrau Agnes Schlek geb. Braun, 3571 Amöneburg, je zur Ideellen Hälfte, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 140, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg 25, Größe 16,47 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 1, Flurstück 141/1, Gebäude- und Freifläche, Steinweg 14, Größe 0,84 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 1, Flurstück 141/2, Gebäude- und Freifläche, Steinweg 14, Größe 0,39 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 1, Flurstück 141/4, Grünland, in den Kappgärten, Größe 1,63 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 1, Flurstück 141/3, Gebäude- und Freifläche, Steinweg 14, Größe 0,01 Ar,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Amöneburg (Aushang) eingesehen werden.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden

für lfd. Nr. 4 auf 300 000,— DM,

für lfd. Nr. 11 auf 2 520,— DM,

für lfd. Nr. 13 auf 1 170,— DM,

für lfd. Nr. 15 auf 4 950,— DM,

für lfd. Nr. 16 auf 30,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 2. 2. 1983 Amtsgericht

836

9 K 25/81 — Beschluß: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Neuenhain, Band 71, Blatt Nr. 2412, 196 10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Neuenhain, Flur 31, Flurstück 126/1, Hof- und Gebäudefläche, Königsteiner Str. 20, Größe 53,33 Ar,

Flur 31, Flurstück 7, Hofraum, Am Schellberg, Größe 5,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit TB 01 und 02 bezeichnet,

soll am Dienstag, dem 2. August 1983, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

ABONNIEREN STATT FOTOKOPIEREN

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt, geschrieben, zusammengestellt...

... ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann. Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert...

... und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird...

... und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.

Eingetragene Eigentümer am 9. 3. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Werber und Helga Weber geb. Blum, beide Bad Soden/Ts., — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 383 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 1. 2. 1983

Amtsgericht, Abt. 9

837

7 K 27/82: Das im Grundbuch von Urberach, Band 122, Blatt 4841, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Urberach, Flur 4, Flurstück 371/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Jochert 50, Größe 6,85 Ar,

soll am 10. Juni 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 7. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marliese Boos, Odenwaldring 126, 6072 Dreieich und Karl-Heinz Vieth, Eichenweg 2, 6057 Dietzenbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 790 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 27. 1. 1983

Amtsgericht

838

7 K 39/82: Die im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 77, Blatt 3457, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 540, Hof- und Gebäudefläche, Odenwaldring 56, Größe 3,54 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 11, Flurstück 551/3, Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 11, Flurstück 541, Grünstreifen, Odenwaldring, Größe 3,05 Ar,

sollen am 27. Mai 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümerin am 6. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Michaela Müller, Odenwaldring 56, 6072 Dreieich.

Der Wert des gesamten Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 466 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 27. 1. 1983

Amtsgericht

839

7 K 51/82: Die im Grundbuch von Urberach, Band 140, Blatt 5366, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Urberach, Flur 9, Flurstück 67/9, Gebäudefläche-Wohnen, Rodastr. 7 G, Größe 1,51 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Urberach, Flur 9, Flurstück 67/10, Gebäudefläche-Wohnen, Rodastr. 7 G, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 2 zu 3 und 5 = $\frac{1}{4}$ Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Urberach, Flur 9, Flurstück Nr. 67/32, Weg, Rodastr. 7 G, Größe 6,59 Ar, sollen am 19. Mai 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Raum 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Henry Stoffers, jetzt 2000 Hamburg 70, Osseetzkysr. 56.

Der Wert des gesamten Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 361 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 27. 1. 1983

Amtsgericht

840

K 58/82: Das im Grundbuch von Heltershausen, Band 17, Blatt 663, eingetragene Grundstück der Gemarkung Heltershausen

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 104, Hof- und Gebäudefläche, Sackgasse 8, Größe 1,88 Ar, Wert: 34 960,— DM,

soll am Mittwoch, dem 20. Juli 1983, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Str. 8, Zimmer 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günter Rehbein, geb. 25. 2. 1944, Frankfurt am Main-Nieder-Erlenbach, Alt Erlenbach 33, — zur Hälfte —,

dessen Ehefrau Inge Rehbein geb. Kullmann, geb. 13. 9. 1948, daselbst, — zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 26. 1. 1983

Amtsgericht

841

7 K 99/82 — Beschluß: Die im Grundbuch von Hachborn, Band 38, Blatt 1028, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hachborn, Flur Nr. 10, Flurstück 55, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf 42, Größe 7,58 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hachborn, Flur Nr. 10, Flurstück 54, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf 39, Größe 1,26 Ar,

sollen am 5. Mai 1983, 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd und Ingrid Müller in Marburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 155 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 1. 2. 1983

Amtsgericht

842

7 K 125/82 — Beschluß: Das im Grundbuch von Roth, Band 43, Blatt 1098, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Roth, Flur 10, Flurstück 103, Bauplatz, Am Heier 25, Größe 7,04 Ar,

soll am 21. April 1983, 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Käthe Schmidt geb. Rösser, in Weimar-Niederwaltern.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 42 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 2. 2. 1983

Amtsgericht

843

1 K 41/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Heina, Band Nr. 9, Blatt 275,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heina, Flur 1, Flurstück 84/11, Ackerland, Hinter den Siegen, Größe 69,15 Ar,

soll am Freitag, dem 15. April 1983, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, Melsungen (ehem. Rentegebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 9. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schreiner Willi Kurzrock, Morschen-Heina.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 477,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 24. 1. 1983

Amtsgericht

844

1 K 13/80: Die im Grundbuch von Wingershausen, Bezirk Nidda, Band 17, Blatt Nr. 729, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Wingershausen

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 154 2, Weg, In den Erlen, Größe 0,30 Ar,

Flur 1, Nr. 160/2, Hof- und Gebäudefläche, In den Erlen 4, Größe 11,16 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Nr. 160/3, Hof- und Gebäudefläche, In den Erlen 4, Größe 11,04 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 28. April 1983, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse 23, Raum 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 2. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Monika Klappert geb. Keil, Wingershausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 239 400,— DM für beide Grundstücke zusammen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 1. 2. 1983

Amtsgericht

845

K 17/82 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bebra, Band 99, Blatt 3232, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bebra, Flur 4, Flurstück 130/15, Hof- und Gebäudefläche, Carl-Goerdeler-Str. 22, Größe 2,21 Ar,

soll am Freitag, dem 22. April 1983, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 6. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Angelika Jerig geb. Wittek, geb. 14. 4. 1954, wohnhaft in 6440 Bebra, Carl-Goerdeler-Str. 22, jetzt wohnhaft: Alte Heerstr. 19 in 3579 Rauschenberg 4.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 27. 1. 1983

Amtsgericht

846

3 K 25/81: Das im Grundbuch von Presberg, Bezirk Presberg, Band 34, Blatt 1257, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Presberg, Flur 8, Flurstück 193, Bauplatz, Hauswieser Rech, Größe 7,80 Ar,

soll am Freitag, dem 15. April 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdesheim am Rhein, Gerichtsstr. 9, Raum 15, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 2. 1982 und 18. 10. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Heyl, Hans-Peter, Ing. (grad.)
b) Heyl, Helga geb. Rumpf,
Eheleute in Wiesbaden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 200,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdesheim am Rhein, 2. 2. 1983

Amtsgericht

847

K 21/82 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Rommershausen, Band 19, Blatt 508, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rommershausen, Flur 4, Flurstück 22/2, Hof- u. Gebäudefläche, im Dorfe 7, Größe 2,37 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. März 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 3. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Udo Lang, jetzt: Hauptstr. 274, Weil/Rh., Annette Lang geb. Petersmann, Hersfelder Str. 27, Schwalmstadt-Treysa, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 65 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 2. 2. 1983 Amtsgericht

848

K 44/82 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Ziegenhain, Band 79, Blatt 2554, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ziegenhain, Flur 3, Flurstück 91/3, Ackerland, Grünland, Auf dem Fluten (jetzt: Hof- u. Gebäudefläche), Größe 31,49 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. März 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 8. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ernst-Joachim Brüsewitz, geb. am 19. 9. 1940, Schwalmstadt-Ziegenhain.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 390 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 1. 2. 1983 Amtsgericht

849

3 K 75/82; 3 K 77/82: Die im Grundbuch von Steindorf, Band 33, Blatt 1159, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steindorf, Flur 3, Flurstück 62/1, Hof- und Gebäudefläche, Weingartenstraße, Größe 3,42 Ar, Wert: 224 920,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Steindorf, Flur 3, Flurstück 62/2, dto., das., Größe 0,05 Ar, Wert: 300,— DM,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Steindorf, Flur 3, Flurstück 62/6, dto., das., Größe 0,04 Ar, Wert: 150,— DM,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Steindorf, Flur 3, Flurstück 62/5, dto., das., Größe 2,06 Ar, Wert: 84 560,— DM,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Steindorf, Flur 3, Flurstück 62/10, dto., das. (0,33 qm), Größe 0,00 Ar, Wert: 20,— DM,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Steindorf, Flur 3, Flurstück 62/13, dto., das., Nr. 6, Größe 0,39 Ar, Wert: 1 550,— DM,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Steindorf, Flur 3, Flurstück 62/12, dto., das., Nr. 6, Größe 0,49 Ar, Wert: 8 000,— DM,

(alle Grundstücke sind einheitlich bebaut — Weingartenstr. 4);

die Verfahren 3 K 75/82 und 3 K 77/82 sind nicht miteinander verbunden;

sollen am 25. Mai 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 7. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Werner Bernhardt und Gerlinde Bernhardt geb. Hofmann, Steindorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist durch Beschluß vom 3. Jan. 1983 auf die vorstehend genannten Werte gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden.

851

61 K 62/82 — **Beschluß:** Die in den nachstehenden Wohnungsgrundbuchblättern von Wiesbaden-Innen eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück Gemarkung Wiesbaden, Flur 59, Flurstück 974/73, Hof- und Gebäudefläche, Kaiser-Friedrich-Ring 53, Größe 12,78 Ar, verbunden mit dem jeweiligen Sondereigentum, wie nachstehend,

lfd. Buchstabe	Aktenzeichen 61 K ...	Grundbuchblatt	Miteigentumsanteil	Sondereigentumseinheit laut Aufteilungsplan	Verkehrswert in DM
1	62/82	31 672	66/1 000	Wohnung Nr. 2 (155,5 m ²) und Keller K 2	141 000,—
2	62/82	31 682	25/1 000	Wohnung Nr. H 1 (60,1 m ²) Abstellraum H 1	
3	62/82	31 683	25/1 000	Keller K H 1 Wohnung H 2 (59,3 m ²) Abstellraum H 2	42 500,—
4	62/82	31 684	23/1 000	Keller K H 2 Wohnung H 3 (55,1 m ²) Abstellraum H 3	44 000,—
				Keller K H 3	35 000,—

sollen am 12. April 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer: Manfred Frie, Wiesbaden, Karlstraße 41.

Der Wert des jeweiligen Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 28. 1. 1983

Amtsgericht, Abt. 61

852

K 62/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ehlen, Band 61, Blatt 2409, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ehlen, Flur 14, Flurstück 47/2, Hof- und Gebäudefläche, Die Trieschgärten 262 (Tatsächliche Lagebezeichnung: Breitenbacher Str. 19), Größe 6,55 Ar,

soll am Montag, dem 25. April 1983, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 10. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elfriede Jordan geb. Bollerhey, Breitenbacher Str. 19, 3549 Habichtswald-Ehlen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 17. 1. 1983 Amtsgericht

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 31. 1. 1983

Amtsgericht

850

3 K 89/81; 3 K 51/82: Das im Grundbuch von Asslar, Band 97, Blatt 3285, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Asslar, Flur 19, Flurstück 117/4, Hof- und Gebäudefläche, Karlstr. 20, Größe 2,93 Ar,

soll am 11. Mai 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 9. 1981/28. 5. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Durmus Demir und Aysel Demir geb. Isik, Wetzlar, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 20. Juli 1982 auf 283 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 28. 1. 1983

Amtsgericht

853

2 K 30/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Altenstadt, Band 30, Blatt 919, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenstadt, Flur Nr. 17, Flurstück 9, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Höhe 5, Größe 2,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altenstadt, Flur Nr. 17, Flurstück 8, Hof- und Gebäudefläche, Vor der Hardt, Größe 0,65 Ar,

soll am Montag, dem 9. Mai 1983, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 5. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Willi Plath, Auf der Höhe 5, 3501 Naumburg-Altenstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 94 000,— DM,

für lfd. Nr. 2 auf 2 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 17. 1. 1983

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Änderung der Satzung des Ulmbachverbandes, Sitz Greifenstein, Lahn-Dill-Kreis

Die Satzung des Ulmbachverbandes vom 21. März 1961 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Greifenstein, Lahn-Dill-Kreis.“
2. § 2 erhält folgende Fassung:
„Verbandsmitglieder
Mitglieder des Verbandes sind
a) der Lahn-Dill-Kreis;
b) die Gemeinde Greifenstein mit den Ortsteilen Allendorf, Beilstein, Greifenstein, Holzhausen und Ulm;
c) die Stadt Leun mit den Stadtteilen Biskirchen und Bissenberg.“
3. § 3 Abs. 2 wird gestrichen.
4. Nach § 6 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
5. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind gleichzeitig Schaubeauftragte.“
§ 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 werden gestrichen.
6. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Stimmen der Verbandsversammlung verteilen sich wie folgt:

a) Lahn-Dill-Kreis	40 Stimmen
b) Gemeinde Greifenstein	40 Stimmen
c) Stadt Leun	20 Stimmen
insgesamt	100 Stimmen
7. § 12 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes hat der Vorsteher eine Sitzung einzuberufen.“
8. § 13 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
9. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zwei“; in Satz 3 das Wort „Vorstandes“ durch das Wort „Vorstehers“ ersetzt.
10. § 15 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Der Vorsteher und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn nach Gesetz oder Satzung Hinderungsgründe entgegenstehen oder berechtigte Bedenken gegen die Eignung des Gewählten bestehen.“
11. In § 17 Ziff. 5 wird die Zahl „1000“ durch die Zahl „5000“ ersetzt.
12. § 20 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder von diesem und dem weiteren Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.“
13. § 21 erhält folgende Fassung:
„§ 21 Haushaltsplan
1. Die Verbandsversammlung beschließt für jedes Jahr eine Haushaltssatzung, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragssatzung geändert werden kann. Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
a) des Haushaltsplans,
b) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen,
c) des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen,
d) des Höchstbetrages der Kassenkredite,
e) der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
Der Verbandsvorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Haushaltsjahres im Rahmen der Haushaltssatzung über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher legt die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan mit Anlagen der Aufsichtsbehörde vor.
2. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu erwartenden Einnahmen, die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben, die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen und die Stellenübersicht.
Er gliedert sich in einen Verwaltungshaushalt und in einen Vermögenshaushalt und ermächtigt den Verbandsvorstand, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
Dem Haushaltsplan sind als Anlagen der Vorbericht und der Finanzplan beizufügen.
3. Der Vermögenshaushalt umfaßt auf der Einnahmeseite
a) die Zuführung vom Verwaltungshaushalt,
b) Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens,
c) Entnahmen aus Rücklagen,
d) Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge und ähnliche Entgelte,
e) Einnahmen aus Krediten;
auf der Ausgabeseite
f) die Tilgung von Krediten, die Kreditbeschaffungskosten sowie die Ablösung von Dauerlasten,
g) Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens, Zuschüsse für Investitionen Dritter sowie Verpflichtungsermächtigungen,
h) Zuführungen zu Rücklagen und die Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren,
i) die Zuführung zum Verwaltungshaushalt.
4. Der Verwaltungshaushalt umfaßt die nicht unter Abs. 3 fallenden Einnahmen und Ausgaben.
5. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan können bei geringen oder regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben auch für zwei Jahre aufgestellt werden.
14. In § 22 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „5000“ ersetzt.
15. § 24 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
1. Der Verband ist berechtigt, im Vermögenshaushalt für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung Kredite aufzunehmen. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). § 122 Abs. 1 Ziff. 4 WVVO und § 11 Ziff. 5 der Satzung bleiben unberührt.
2. „Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig wiederkehrend zu tilgen sind, sammelt der Verband die Mittel zur Tilgung planmäßig an.
Die Laufzeit langfristiger Kredite darf die voraussichtliche Nutzungsdauer der Investitionsobjekte nicht überschreiten.“
16. § 25 erhält folgende Fassung:
„Der Verbandsvorstand hat das Ergebnis der Haushaltswirtschaft (einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres) in der Jahresrechnung nachzuweisen und sie mit allen Unterlagen im ersten Viertel des folgenden Haushaltsjahres dem Rechnungsprüfungsamt des Lahn-Dill-Kreises zur Prüfung zuzuleiten. Die Jahresrechnung ist durch einen Bericht zu erläutern.
Das Rechnungsprüfungsamt hat die Rechnung mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob
a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
c) bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist,
d) die Anlagen zur Jahresrechnung ausreichend und richtig sind.
Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bericht zusammenzufassen und dem Verbandsvorstand und der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.“
17. § 26 wird durch folgenden Satz ergänzt:
„Der Entlastungsbeschluß ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.“
18. § 28 erhält folgende Fassung:
„Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder wie folgt:

Lahn-Dill-Kreis	40%
Gemeinde Greifenstein	41%
Stadt Leun	19%
	100% ⁴

19. Nach § 29 Abs. 2 wird „(§ 30)“ gestrichen.
20. § 30 erhält folgende Fassung:
„Wer den festgesetzten Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu bezahlen, der sich unter entsprechender Anwendung von § 240 Abgabenordnung berechnet.“
21. In § 35 Abs. 5 wird die Zahl „123(3)“ durch die Zahl „110(4)“ ersetzt.
22. § 36 erhält folgende Fassung:
„1. Die Verbandssatzung, Ergänzungen oder Änderungen derselben werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgemacht.
2. Sonstige für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen des Verbandes werden in den Verkündungsblättern der Mitgliedsgemeinden veröffentlicht. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten sie mit dem Ablauf des Tages, an dem das letzte Verkündungsblatt mit der öffentlichen Bekanntmachung erscheint, als vollendet.
3. Bekanntmachungsgegenstände, die sich für eine Veröffentlichung in den Verkündungsblättern nach Abs. 2 nicht eignen oder für die Auslegung vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Verbandsgemeinde Greifenstein/Ortsteil Beilstein, Herborner Str. 8, Zimmer 7, öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigung nach Abs. 2 so bekanntzumachen, daß die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.
4. Sonstige nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt (WVO §§ 9, 10, 149, 169).“
23. § 37 Abs. 2 wird gestrichen.
24. § 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Verband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Gießen. Obere und oberste Aufsichtsbehörde ist der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten.“
25. § 39 Abs. 1 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:
„Zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, anderem Kredit) und zur Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen.“

Die vorstehende Satzungsänderung hat die Verbandssammlung des Ulmbachverbandes am 16. Dezember 1982 beschlossen. Sie ist von mir geprüft worden und wird hiermit gemäß § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 513) erlassen.

Gießen, 25. Januar 1983

Der Regierungspräsident
III 8 — 79 b 20 (Ulmbachverb.) 03

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 1983

Gemäß § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen in Verbindung mit § 97 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung wird der Entwurf der Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 1983 mit ihren Anlagen vom 15. Februar bis 28. Februar 1983 in der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel, Ständeplatz 6—10, Zimmer 302, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

3500 Kassel, 2. Februar 1983

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
Hauptverwaltung
gez. Dr. Pünder
Landesdirektor

Öffentliche Ausschreibungen

DARMSTADT: Die Bauleistungen zur Herstellung der Brückenbauwerke K 166 und K 166 a, UF Gersprenz unter B 45 a und Parallelweg im Zuge des Neubaus der B 45 a zwischen Dieburg und Münster sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

70 m	Großbohrpfähle DU 1,20 m
311 m	Großbohrpfähle DU 1,50 m
1 500 m ³	Baugrubenaushub
950 m ³	Bachbettpflasterung mit Bruchstein
60 m	Rohrdurchlaß Stahlbeton DU 1 000 mm
840 m ³	Stahlbeton der Unterbauten
720 m ³	Spannbeton der Überbauten
200 t	Betonstahl III U/K
33 t	Spannstahl 1420/1570
31 m	Übergangskonstruktion

und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 110 Werktage für K 166 a, 300 Werktage für K 166.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 25. Februar 1983 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 70,— DM, die in keinem Fall zurückstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Brückenbauwerke K 166 und K 166 a“.

Eröffnung: Mittwoch, den 30. März 1983, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 23 Werktage.

6100 Darmstadt, 31. Januar 1983

Hessisches Straßenbauamt

FULDA: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. B 278, Ausbau der OD Tann OT Lahrbach von Baustat. 0+000—0+470.

Wesentliche Leistungen:

1 400 m ³	Bodenbewegung
2 000 t	Frostschutzmaterial
1 000 t	bit. Tragschicht
5 500 m ³	Asphaltbeton
1 000 m	Betonhochbordsteine

Vollendung der Ausführung: 25. November 1983.

Die Vergabeunterlagen können ab 10. Februar 1983 unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 25,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 67 53-609, mit dem Vermerk „B 278, Ausbau OD Lahrbach“ zu leisten.

Selbstabholer erhalten die Unterlagen gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Eröffnungstermin: 8. März 1983, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 4. April 1983.

6400 Fulda, 3. Februar 1983

Hessisches Straßenbauamt

Helfen Sie dem Glück auf die Scheine



Spielen Sie System und
aktivieren Sie Ihre
Gewinnchancen.



TOTO LOTTO
RennQuintett
+ Spiel 77

Stellenausschreibungen



Bei der Stadt
6082 MÖRFELDEN-WALLDORF,
Kreis Groß-Gerau,

ca. 30 200 Einwohner, sind die Stellen des

Bürgermeisters

und des

hauptamtlichen Ersten Stadtrates

zum 20. Juli 1983 zu besetzen.

Die Stellen werden gemäß § 42 HGO ausgeschrieben.

Die Amtsbezüge des Bürgermeisters richten sich nach der Gruppe B 4, die des Ersten Stadtrates nach B 3 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung (HKomBesV) vom 20. September 1979.

Als Bewerber kommen nur Persönlichkeiten in Betracht, die umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der kommunalen Verwaltung besitzen und entsprechende praktische Erfahrungen nachweisen können.

Bewerbungen sind bis spätestens 27. Februar 1983 mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und lückenlosem Tätigkeitsnachweis unter dem Kennwort „Bürgermeister“ bzw. „Erster Stadtrat“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses

Herrn H. J. Vorndran

Rathaus Mörfelden, 6082 Mörfelden-Walldorf.

Persönliche Vorstellung nur auf besondere Aufforderung.



Beim

HESSISCHEN MINISTER DES INNERN

Ist eine

A 11 - (Amtmann) Stelle

zu besetzen.

In Frage kommt ein/e jüngere/r Beamte/Beamtin mit überdurchschnittlichem Ergebnis in der Verwaltungsprüfung II. Erwartet werden selbständiges Arbeiten, Einsatzfreude, Initiative und die Bereitschaft zur Einarbeitung in neue Sachgebiete.

Der/die Bewerber/in ist vorgesehen als Sachbearbeiter/in für die Aufgabenbereiche Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete (Wohnungsvergabe), Staatsaufsicht über gemeinnützige Wohnungsunternehmen und Durchführung des Wohngeldgesetzes. Erfahrungen und Fachkenntnisse auf diesen Gebieten sind erwünscht, aber nicht Voraussetzung. Bei gleicher Qualifikation erhalten Schwerbehinderte den Vorzug.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis spätestens 28. Februar 1983 erbeten an den

**Hessischen Minister des Innern,
Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden.**

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt
Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

1 Y 6432 A

Bei unserer Kämmerlei in Kassel ist die Stelle des/der

Referenten/in „Finanz- und Betriebswirtschaft“

— Bes.Gr. A 15 BBesG / Verg.Gr. Ia BAT —

zu besetzen.

Wir sind ein Kommunalverband höherer Ordnung, überörtlicher Träger der Sozial- und Jugendhilfe sowie Hauptfürsorgestelle. Als Krankenhaussträger unterhalten wir 12 Psychiatrische Krankenhäuser und 9 Sonderkliniken mit insgesamt 7 230 Planbetten, für die seit 1978 das kaufmännische Rechnungswesen Anwendung findet.

Das Aufgabengebiet umfaßt im wesentlichen

- Wirtschaftsplanung sowie Gestaltung, Durchführung und Überwachung des Rechnungswesens aller kaufmännisch geführten Einrichtungen (einschließlich Kosten- und Leistungsrechnung und ADV-Organisation),
- Bearbeitung von Grundsatzfragen der Krankenhausfinanzierung (Investitionsfinanzierung, Pflegesatzfestsetzung),
- Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Erfolgskontrolle und Pflegekostenberechnungen,
- die ständige Vertretung des Leiters der Kämmerlei.

Erwartet werden ein abgeschlossenes Hochschulstudium als Diplom-Kaufmann/Diplom-Volkswirt oder eine entsprechende berufliche Qualifikation sowie umfassende betriebswirtschaftliche Kenntnisse. Daneben sind Erfahrungen im Krankenhauswesen und im kommunalen Finanzwesen erforderlich. Das Aufgabengebiet erfordert außerdem Zielstrebigkeit, Verantwortungsbewußtsein, Eigeninitiative, Organisationstalent, Befähigung zur Menschenführung und kooperativer Zusammenarbeit sowie Verhandlungsgeschick.



LWV

Schriftliche Bewerbungen
erbitten wir an

**LANDESWOHLFAHRTS-
VERBAND HESSEN**

Hauptverwaltung — Personaldezernat — Ständeplatz 6-10, 3500 Kassel

STAATSANZEIGER

Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



**0 61 22/60 71
Apparat 99**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: halbjährlich 56,20 DM (einschließlich Porto und 6,5 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum 30. 6. und 31. 12. Der Preis von Einzelschickungen beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostling 13, 6200 Wiesbaden-Nordstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden. Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fotodrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 99, Fernschreiber: 4 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 23 vom 1. Juli 1982. — Anfertigung von Kilschees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 7 vom 14. Februar 1983 beträgt 72 Seiten.